



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Der Konflikt zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit
und den Persönlichkeitsrechten in der Rechtsprechung
des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte“

verfasst von

Mag. Nikolaus Scherak

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuerin / Betreuer: Priv.- Doz. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

„Ich mag verdammen, was du sagst, aber ich werde mein Leben dafür einsetzen, dass du es sagen darfst.“

Evelyn Beatrice Hall

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Abkürzungsverzeichnis	9
I. Einleitung	11
II. Grundrechte.....	17
1. Freiheit der Meinungsäußerung gemäß Art 10 EMRK.....	17
1.1. Allgemeines.....	17
1.2. Meinungsäußerungsfreiheit	22
1.3. Meinungsbildungsfreiheit.....	26
1.4. Aktive Informationsfreiheit.....	27
1.5. Passive Informationsfreiheit.....	28
1.6. Pressefreiheit	29
1.7. Freiheit von Rundfunk, Film und Fernsehen	31
1.8. Kunstfreiheit.....	32
1.9. Wissenschaftsfreiheit	32
1.10. Rechtfertigung von Eingriffen	33
1.10.1. Gesetzliche Grundlage	33
1.10.2. Legitimes Ziel	34
1.10.3. Verhältnismäßigkeit	34
2. Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art 8 EMRK.....	35
2.1. Allgemeines.....	35
2.2. Recht auf Achtung des Privatlebens.....	39
2.2.1. Selbstbestimmungsrecht über den Körper	43
2.2.2. Schutz der Privatsphäre.....	43

2.2.3.	Freie Gestaltung der Lebensführung.....	44
2.2.4.	Schutz- bzw Handlungspflichten	45
2.3.	Recht auf Achtung des Familienlebens.....	46
2.4.	Recht auf Achtung der Wohnung.....	51
2.5.	Recht auf Achtung des Briefverkehrs	52
2.6.	Rechtfertigung von Eingriffen	52
2.6.1.	Gesetzliche Grundlage	53
2.6.2.	Legitimes Ziel	53
2.6.3.	Verhältnismäßigkeit	54
3.	Recht auf Unschuldsvermutung gemäß Art 6 Abs 2 EMRK	55
3.1.	Allgemeines.....	55
3.2.	Anwendungsbereich	55
3.3.	Verletzung der Unschuldsvermutung.....	56
III.	Konflikte.....	61
1.	Meinungsfreiheit im Konflikt mit dem Ehreenschutz	61
1.1.	Allgemeines.....	61
1.2.	Werturteil und Tatsachenbehauptung.....	62
1.2.1.	Rechtsprechung	62
1.2.2.	Beurteilung	67
1.3.	Political Debate, Public Interest, Public Concern und Public Debate	70
1.3.1.	Rechtsprechung	71
1.3.1.1.	Political Debate.....	71
1.3.1.2.	Public Interest, Public Concern und Public Debate.....	73
1.3.2.	Beurteilung	78
1.4.	Angegriffene Person.....	86
1.4.1.	Rechtsprechung	87

1.4.1.1. Politiker	87
1.4.1.2. Öffentliche Bedienstete	88
1.4.1.3. Richter	90
1.4.1.4. Unternehmen	91
1.4.1.5. Privatpersonen und Private Vereinigungen	91
1.4.2. Beurteilung	92
1.5. Public Interest oder Public Figure	97
1.6. Äußernde Person	103
1.6.1. Rechtsprechung	103
1.6.1.1. Presse	103
1.6.1.2. Politiker	106
1.6.1.3. Anwälte	106
1.6.1.4. Andere Teilnehmer einer politischen bzw öffentlichen Debatte	107
1.6.2. Beurteilung	108
1.7. Grenzen des Werturteils	111
1.7.1. Rechtsprechung	111
1.7.2. Beurteilung	115
1.8. Sonderfall: Satire, Karikatur, Kunst und Fiktion	118
1.8.1. Rechtsprechung	118
1.8.2. Beurteilung	120
1.9. Tatsachenbehauptung	122
1.9.1. Rechtsprechung	122
1.9.2. Beurteilung	125
1.10. Recht auf guten Ruf nach Art 8 EMRK	128
1.10.1. Rechtsprechung	128
1.10.2. Beurteilung	132

1.11.	Ehrenschutz nach Art 3 EMRK.....	137
1.12.	Conclusio.....	139
1.12.1.	Werturteil und Tatsachenbehauptung	139
1.12.2.	Political Debate, Public Interest, Public Concern und Public Debate	140
1.12.3.	Angegriffene Person.....	141
1.12.4.	Public Interest oder Public Figure.....	142
1.12.5.	Äußernde Person	143
1.12.6.	Grenzen des Werturteils	144
1.12.7.	Sonderfall: Satire, Karikatur, Kunst und Fiktion	145
1.12.8.	Tatsachenbehauptung	145
1.12.9.	Recht auf guten Ruf nach Art 8 EMRK.....	146
1.12.10.	Zusammenfassung.....	147
2.	Meinungsfreiheit im Konflikt mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.....	149
2.1.	Allgemeines.....	149
2.2.	Bildberichterstattung	150
2.2.1.	Rechtsprechung	150
2.2.2.	Beurteilung	154
2.3.	Wortberichterstattung.....	157
2.3.1.	Rechtsprechung	157
2.3.2.	Beurteilung	158
2.4.	Sonderfall: Berichterstattung in Zusammenhang mit einem Strafverfahren.....	161
2.4.1.	Rechtsprechung	161
2.4.2.	Beurteilung	162
2.5.	Public Interest oder Public Figure	165

2.6.	Conclusio.....	171
2.6.1.	Bildberichterstattung.....	171
2.6.2.	Wortberichterstattung.....	173
2.6.3.	Sonderfall: Berichterstattung in Zusammenhang mit einem Strafverfahren.....	174
2.6.4.	Public Interest oder Public Figure.....	175
2.6.5.	Zusammenfassung.....	177
3.	Meinungsfreiheit im Konflikt mit dem Recht auf Unschuldsvermutung	179
3.1.	Allgemeines.....	179
3.2.	Rechtsprechung	179
3.3.	Beurteilung	182
3.4.	Conclusio.....	187
IV.	Zusammenfassende Schlussbemerkungen	189
	Literaturverzeichnis.....	195
	Rechtsprechungsverzeichnis	205
	Abstract.....	217
	Lebenslauf.....	219

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Art	Artikel
bzw	beziehungsweise
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
gg	gegen
hL	herrschende Lehre
idR	in der Regel
iS	im Sinne
iSd	im Sinne des
mE	meines Erachtens
mM	meiner Meinung
Nr	Nummer
sog	sogenannt

I. Einleitung

In einer demokratischen Gesellschaft ist die Möglichkeit, seine Meinung frei zu äußern, eine der wesentlichen Grundbedingungen für ihr Funktionieren.¹ Abgesehen von der Wichtigkeit für die Gesellschaft an sich, stellt das Recht auf Meinungsfreiheit auch eine der grundlegendsten Voraussetzungen für die Fähigkeit des Einzelnen, seine Persönlichkeit im gesellschaftlichen Umfeld entfalten und entwickeln zu können dar, und unterstützt ihn dadurch bei der Möglichkeit sich selbst zu verwirklichen.²

Eine wesentliche Zielrichtung der konzeptionellen Idee der Meinungsfreiheit ist es, die Teilnahme am demokratischen Diskurs zu fördern. Die durch die Freiheit der Meinung geschaffene Situation eines Aufeinandertreffens von verschiedenen, widerstreitenden Ideen birgt die Chance im Rahmen eines solchen offenen Diskurses zu besseren Ergebnissen zu kommen, als es ein autoritär festgelegter Entwurf vermag. Ein solcher Wettstreit unterschiedlicher Meinungen schafft auch die Möglichkeit vorhandene „Wahrheiten“, insbesondere jene der Mehrheit, in Frage zu stellen und seine eigenen Meinungen an die Öffentlichkeit zu bringen.³

Durch die Tatsache, dass sich Bürger unbeeinflusst von staatlicher oder sonstiger obrigkeitlicher Indoktrinierung frei artikulieren und dadurch ihre Meinungen zu jeglichen Themenkreisen kundtun dürfen, erfüllt sich der Anspruch des Einzelnen auf ein Leben frei von „fremder geistiger Autorität“⁴.

¹ Vgl. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)² (1999) § 26 Rz 603; siehe auch Berka, Persönlichkeitsschutz auf dem Prüfstand: Verfassungsrechtliche Perspektiven, in Mayer (Hrsg), Persönlichkeitsschutz und Medienrecht (1999), 1 (11); Berka, Die Grundrechte-Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999) § 23 Rz 543; siehe auch Berka, „Public Figures“ und „Public Interest“ – Die ehrenschutzrechtliche Abwägungsentscheidung im Lichte der jüngeren Judikatur, in Akyürek (Hrsg), Staat und Recht in europäischer Perspektive, FS Schäffer (2006), 91 (91).

² Vgl. Berka, Grundrechte § 23 Rz 543; Berka, Persönlichkeitsschutz auf dem Prüfstand, 11; Ermacora, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte (1963) Rz 657.

³ Vgl. Holoubek, Meinungsfreiheit und Toleranz-von den Schwierigkeiten einer Verantwortungsteilung zwischen Staat und Gesellschaft für einen vernünftigen Umgang miteinander, JRP 2006, 84 (84); Berka, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz (1982) 280.

⁴ Berka, Medienfreiheit 280.

Persönlichkeitsrechte sind subjektive, an die Person gebundene, und von dieser nicht loslösbare Rechte, die dem Einzelnen schon aufgrund seines Daseins und seiner Menschenwürde zustehen. Sie sind nicht vermögensrechtlicher Natur, und können weder übertragen, noch kann auf sie verzichtet werden.⁵ Ziel dieser Rechte ist der Schutz der Individualität des Einzelnen, seiner Persönlichkeit und seiner Stellung in der Gesellschaft.⁶

Dem Persönlichkeitsschutz dient eine Vielzahl von Rechten. Darunter fallen das Recht auf Ehre, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Gesundheit sowie das Recht auf Freiheit. Weiters werden der soziale Geltungsanspruch und das Recht auf Anerkennung geschützt. Außerdem dienen dem Schutz der Persönlichkeit das Recht auf das eigene Bild und den eigenen Namen, sowie das Recht auf Privat- und Intimsphäre welches den höchstpersönlichen Lebensbereich schützt.⁷ Auch das Recht auf Achtung der Unschuldsvermutung dient dem Persönlichkeitsschutz.⁸

Einige dieser Persönlichkeitsrechte werden explizit als Grundrechte durch die EMRK geschützt. Dabei handelt es sich um das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art 8, sowie das Recht auf Wahrung der Unschuldsvermutung durch Art 6 Abs 2.⁹

Der Persönlichkeitsschutz zielt auf zwei verschiedene Schutzbereiche ab. Einerseits geben Persönlichkeitsrechte dem Einzelnen die Möglichkeit, sein Leben frei von fremden Interventionen führen zu können. Sie verfolgen in diesem Zusammenhang also einen eher passiven Zweck. Andererseits schaffen Persönlichkeitsrechte genau umgekehrt auch die Grundlage für die freie Entfaltung des Einzelnen und damit einhergehend

⁵ Vgl *Frick*, Persönlichkeitsrechte (1991) 28; *Korn/Neumayer*, Persönlichkeitsschutz im Zivil- und Wettbewerbsrecht (1991) 21; *Berka*, Das Recht der Massenmedien (1989) 205; siehe auch *Götting*, Inhalt, Zweck und Rechtsnatur des Persönlichkeitsrechts, in *Götting/Schertz/Seitz* (Hrsg), Handbuch des Persönlichkeitsrechts (2008), Rz 29.

⁶ Vgl *Lazarakos*, Gemeinsame europäische Prinzipien zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts am Beispiel Deutschlands, Österreichs, Griechenlands und Großbritanniens, *ZfRV* 2002, 1 (1); *Edlbacher*, Der Stand der Persönlichkeitsrechte in Österreich, *ÖJZ* 1983, 423 (425).

⁷ Vgl *Korn/Neumayer*, Persönlichkeitsschutz 21; *Berka*, Recht 205; *Frick*, Persönlichkeitsrechte 23 f; *Edlbacher*, *ÖJZ* 1983, 425.

⁸ Vgl *Berka*, Persönlichkeitsschutz auf dem Prüfstand, 12; siehe auch *Berka*, Aktuelle Probleme des Persönlichkeitsschutzes im Medienbereich, *JRP* 1996, 232 (234 ff); *Edlbacher*, *ÖJZ* 1983, 423.

⁹ Vgl *Berka*, Persönlichkeitsschutz auf dem Prüfstand, 12.

Handlungsmöglichkeiten, welche zur aktiven Gestaltung des Lebensinhalts befähigen.¹⁰ Beide Zielrichtungen des Persönlichkeitsschutzes stehen jedenfalls in konkretem Zusammenhang mit der Gemeinschaft, welche dementsprechend gleichermaßen Notwendigkeit für die Ausübung von Persönlichkeitsrechten wie auch Gefahr für diese darstellt.¹¹

Wie eben ausgeführt sind sowohl die Meinungsfreiheit als auch die Persönlichkeitsrechte für die Verwirklichung und Entfaltung des Einzelnen in der Gesellschaft grundlegend, da sie das Zusammenleben in und die Teilhabe an einer funktionierenden Demokratie überhaupt erst möglich machen.¹² Gerade weil der Persönlichkeitsschutz und die Meinungsfreiheit beide so wichtig für das Leben in einer Gemeinschaft sind, stehen sie in einem andauernden Spannungsverhältnis. Die Palette der auftretenden Konflikte ist nicht nur breit, sondern darüber hinaus auch noch äußerst heterogen.

So verletzt eine wertende Meinungsäußerung des einen die Gefühle eines anderen, welcher sich dadurch in seiner Ehre gekränkt fühlt. Genauso kann eine buchstäbliche Lüge den Ruf eines anderen in der Gesellschaft nachhaltig schädigen, und unter Umständen sogar negative Auswirkungen auf sein Privat- und Familienleben haben.

Die Weitergabe von Informationen über das Privatleben einer Person stellt, selbst wenn diese der Wahrheit entsprechen, eine Belästigung dar, die nicht jeder einfach hinnehmen will, da gewisse Dinge schlichtweg nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, und diese deswegen auch nicht freiwillig preisgegeben werden.

Des Weiteren untergraben Medien nicht nur die alleinige Kompetenz der Gerichte in Bezug auf die Lösung der Schuldfrage, wenn sie sich im Rahmen ihrer Gerichtsberichterstattung zu weit aus dem Fenster lehnen und einen Verdächtigen als Täter bezeichnen, sondern fügen dem Bild

¹⁰ Vgl. *Götting*, Inhalt, Rz 3.

¹¹ Vgl. *Berka*, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien im Lichte der Grundfreiheiten und Menschenrechte, in: Koziol/Warzilek (Hrsg.), Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien (2005), Rz 7, 8.

¹² Vgl. *Berka*, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, Rz 3, 6; siehe dazu auch *Kriele*, Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, NJW 1994, 1897 (1898), der die Wichtigkeit des Ehrenschatzes in einer Demokratie betont.

desjenigen in der Öffentlichkeit kaum wiedergutzumachenden Schaden zu. Nicht minder kontroversiell gestaltet sich die Auseinandersetzung der beiden Interessen, wenn die Situation genau umgekehrt gelagert ist. So kann insbesondere das Verbot von Werturteilen im Zusammenhang mit einer politischen Debatte von öffentlichem Interesse eine massive Gefährdung der demokratiepolitischen Aufgabe der Medien sein. Genauso kann die Beschränkung der Berichterstattung über bestimmte Aspekte des Privatlebens einer bewusst in der Öffentlichkeit stehenden Person, welche vielleicht auch nur aufgrund der von ihr absichtlich geförderten Verbreitung von Informationen über ihre Privat- und Intimsphäre in die öffentliche Wahrnehmung getreten ist, eine nicht nachvollziehbare Differenzierung darstellen. Insbesondere in Zusammenhang mit künstlerischen Ausdrucksformen birgt jegliche Beschränkung zum Schutz der Persönlichkeitsrechte die Gefahr, die Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Fragen im Rahmen künstlerischer Darstellung, welche in einer freien Gesellschaft von ausgesprochener Notwendigkeit ist, zu unterdrücken.

Ein aus diesem Spannungsverhältnis zwischen der Meinungsfreiheit und den Persönlichkeitsrechten entstehender Konflikt, hat aufgrund der Gleichwertigkeit der betroffenen Grundrechte, und vor allem auch aufgrund der Maßgeblichkeit beider für das demokratische Gemeinwesen, zur Folge, dass er nicht generell entschieden werden kann. Keinem der sich entgegenstehenden Interessen ist ein genereller Vorrang einzuräumen, weswegen eine einzelfallspezifische Interessensabwägung vorgenommen werden muss.¹³

Das Ziel dieser Dissertation ist es, die Richtlinien, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Zusammenhang mit diesem Konflikt aufgestellt hat, zu untersuchen und zu systematisieren. Es soll überprüft werden, ob aus der Rechtsprechung, trotz der Tatsache, dass keines der beiden Interessen generell bevorzugt werden darf, eine Präferenz

¹³ Vgl. Koziol, Der Schutz der Persönlichkeitsrechte gegenüber Massenmedien: Zusammenfassung und Ausblick, in Koziol/Warzilek (Hrsg), Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien (2005), Rz 11; Berka, Die Kommunikationsfreiheit sowie die Informationsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung, Pressefreiheit und Zensurverbot, in Machacek (Hrsg), 40 Jahre EMRK-Grund- und Menschenrechte in Österreich, Bd. II (1992), 393 (448).

für die Meinungsfreiheit oder die Persönlichkeitsrechte ableitbar ist. Sofern eine solche Bevorzugung zu erkennen sein sollte, soll des Weiteren untersucht werden, ob für diese, im Rahmen der durch die EMRK aufgestellten Grundsätze, überhaupt Platz ist, und ob die in diesem Zusammenhang durch den Gerichtshof aufgestellten Wertungen und Abwägungsentscheidungen eine entsprechende Rechtfertigung finden. Schlussendlich soll geklärt werden, welche Kriterien bei der Abwägung dieser unterschiedlichen Interessen für die Bewertung des Gerichtshofs ausschlaggebend sind. Im Zusammenhang damit soll kritisch hinterfragt werden, ob nicht andere Kriterien bzw Leitlinien für eine solche Interessensabwägung geeigneter wären.

II. Grundrechte

Kommt es in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu einem Konflikt zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und den Persönlichkeitsrechten, so ist jedem Fall eines der folgenden, nach der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechte betroffen.

1. Freiheit der Meinungsäußerung gemäß Art 10 EMRK

Art 10 EMRK: „(1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.“

1.1. Allgemeines

Das Recht auf freie Meinungsäußerung stellt eine der essentiellen Grundlagen für eine demokratische Gesellschaft dar. Dieses Recht bezieht sich nicht nur auf Äußerungen, die aufgrund ihrer Unbedenklichkeit und ihrer Indifferenz sowieso keine Probleme nach sich ziehen, sondern auch auf Aussagen, die den Staat oder auch nur irgendeinen Teil der Bevölkerung beleidigen, schockieren oder beunruhigen. Gerade solche Äußerungen müssen vom Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt werden, da nur dann von einer demokratischen Gesellschaft gesprochen werden kann, wenn den Ansprüchen von Toleranz, Pluralismus und einer offenen

Geisteshaltung Genüge getan wird.¹⁴ Geschützt durch Art 10 ist dementsprechend die offene „geistige Auseinandersetzung“, die „als der Kern der Meinungsfreiheit erkannt“¹⁵ wird.

Auch wenn alle Grundrechte aufgrund ihrer Parität untereinander als gleichwertig anzusehen sind, wird das Recht auf Meinungsfreiheit immer wieder als besonders wichtig hervorgehoben. So hat der EGMR in ständiger Rechtsprechung die Wichtigkeit dieses Grundrechtes für eine demokratische Gesellschaft betont.¹⁶ *Villiger* spricht in diesem Zusammenhang davon, dass die Meinungsfreiheit zusammen mit dem Recht auf Leben und dem Folterverbot „hierarchisch an der Spitze des Grundrechtssystem steht“¹⁷. *Berka* stellt solche Wertungen insofern in Frage, da beispielsweise existenzielle Bedrohungen dazu führen, dass man die Meinungsfreiheit nicht ernstlich nutzen kann, und man dementsprechend nicht davon ausgehen kann, dass es sich dabei um das wichtigste Menschenrecht handelt. Nichtsdestotrotz sieht auch er die grundlegende Bedeutung der Meinungsfreiheit für eine demokratische Gesellschaft.¹⁸

Dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist deswegen eine so wichtige Position zuzuweisen, weil es, wie schon im *Handyside*-Urteil festgestellt, die Grundlage für eine demokratische Gesellschaft bietet, die wiederum zwingende Voraussetzung für die Achtung der Menschenrechte ist. Es stellt dementsprechend quasi die „Mutter aller Grundrechte“ dar, welche die anderen Grundrechte überhaupt erst ermöglicht. So kann an politischen Prozessen oder grundrechtlichen Fragen nur dann offen Kritik geübt werden, wenn es einem erlaubt ist, seine Meinung frei zu äußern. Das Recht auf Versammlungsfreiheit stellt nichts als einen leeren Torso dar, wenn man das Vorgehen der staatlichen Stellen, welche eine etwaige Versammlung auflösen, nicht öffentlich anprangern darf.¹⁹ Es kann also ohne Weiteres gesagt werden, dass das Recht auf Meinungsfreiheit eine *conditio sine qua*

¹⁴ Vgl. EGMR U 7.12.1976, *Handyside* gg. Vereinigtes Königreich, Nr 5493/72, § 49.

¹⁵ *Frowein*, Art 10, in *Frowein/Peukert* (Hrsg), *EMRK-Kommentar*³ (2009), Rz 1.

¹⁶ Vgl. EGMR U 7.12.1976, *Handyside* gg. Vereinigtes Königreich, Nr 5493/72, § 49; EGMR U 25.3.1985, *Barthold* gg. Deutschland, Nr 8734/79, § 58; EGMR U 8.7.1986, *Lingens* gg. Österreich, Nr 9815/82, § 41.

¹⁷ *Villiger*, Handbuch § 26 Rz 603; siehe auch *Berka*, Persönlichkeitsschutz auf dem Prüfstand, 11.

¹⁸ Vgl. *Berka*, Grundrechte § 23 Rz 543; siehe auch *Berka*, „Public Figures“, 91.

¹⁹ Vgl. *Villiger*, Handbuch § 26 Rz 603.

non für die Existenz der anderen Grundrechte darstellt, ohne dabei an der Gleichwertigkeit der Grundrechte zu zweifeln. Darüber hinaus ist die Meinungsfreiheit auch als Grundvoraussetzung für die Entwicklung des Einzelnen anzusehen²⁰. Erst sie schafft die Möglichkeit, mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, und, im Zuge eines in Freiheit ablaufenden Prozesses, Beziehungen zu ihnen aufzubauen.²¹ Das wiederum stellt einen wesentlichen Bestandteil für die freie Persönlichkeitsentfaltung und für die Selbstverwirklichung des Menschen an sich dar.²²

Besondere Bedeutung kommt im Zusammenhang mit dem Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft den Massenmedien zu. Diese haben nämlich insofern eine öffentliche Aufgabe, als dass ohne sie eine Meinung nicht breitenwirksam kommuniziert werden kann und die Bevölkerung dementsprechend, hinsichtlich des Empfangs von Ideen und der damit einhergehenden Meinungsbildung, auf die Massenmedien angewiesen ist, welche im Rahmen dieser Aufgabe auch ihrer Verantwortung als „public watchdog“²³ gerecht werden müssen.²⁴

Art 10 führt ausdrücklich an, was unter freier Meinungsäußerung zu verstehen ist. Er beinhaltet nicht nur die Freiheit, seine Meinung äußern zu können, sondern auch die Freiheit zur Mitteilung von Nachrichten und Ideen, sowie, als wesentlicher Bestandteil dieses Grundrechts, auch die Freiheit, Nachrichten und Ideen von anderen, ohne staatliche Eingriffe empfangen zu dürfen. Das heißt also, dass auch die Grundlage, die es Menschen überhaupt erst ermöglicht, sich eine Meinung zu bilden - nämlich Informationen empfangen zu können - durch Art 10 geschützt ist. Nach *Berka* handelt es sich dabei um eine „wechselbezügliche Sinneinheit

²⁰ EGMR U 25.3.1985, Barthold gg. Deutschland, Nr 8734/79, § 58; EGMR U 7.12.1976, Handyside gg. Vereinigtes Königreich, Nr 5493/72, § 49.

²¹ Vgl *Berka*, Grundrechte § 23 Rz 543; siehe auch *Berka*, Persönlichkeitsschutz auf dem Prüfstand, 11.

²² Vgl EGMR U 8.7.1986, Lingens gg. Österreich, Nr 9815/82, § 41; *Berka*, Grundrechte § 23 Rz 544; *Ermacora*, Handbuch Rz 657.

²³ EGMR U 25.3.1985, Barthold gg. Deutschland, Nr 8734/79, § 58.

²⁴ Vgl *Holoubek*, Kommunikationsfreiheit, in Merten/Papier (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VII/1 (2009), Rz 8; *Berka*, Medien zwischen Freiheit und Verantwortung, in Aicher/Holoubek (Hrsg), Das Recht der Medienunternehmen (1998), 1 (4); *Ermacora*, Handbuch Rz 659; *Villiger*, Handbuch § 26 Rz 620.

kommunikativer Freiheit“²⁵. Die Freiheit dieses Zusammenspiels von aktivem Äußern und passivem Empfangen, wird als Kommunikationsfreiheit bezeichnet.²⁶ Ein Genehmigungsverfahren für Rundfunk-, Film- und Fernsehunternehmen wird durch Art 10 allerdings nicht verboten.

Bei Art 10 liegt, wie weiter unten auch bei Art 8 zu lesen, ein Unterschied zu vergleichbaren Menschenrechtsdokumenten vor. Im Gegensatz zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, werden Medien in Art 10 EMRK nämlich nicht explizit erwähnt. Im Vergleich mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte fällt auch auf, dass in Art 10 die Ausübung der Kunst nicht angeführt ist.²⁷ Der EGMR hat aber, unter Bezugnahme auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass diese Art der Meinungsäußerung von Art 10 geschützt wird.²⁸ Zusätzlich zu Kunst als Meinungsäußerung können auch reine Handlungen, wie beispielsweise Protestieren, als Formen der Meinungsäußerung angesehen werden.²⁹ Selbstverständlich sind auch herkömmliche Meinungsäußerungen in Form von Tatsachen- oder Werturteilen, genauso wie wissenschaftliche Äußerungen und Werbung vom Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit umfasst.³⁰ Im Endergebnis ist zu sagen, dass überhaupt alle Formen der Kommunikation, also jegliche Ausdrucksform, unabhängig vom geäußerten Inhalt von Art 10 umfasst sind. Ebenso ist es irrelevant, über welches Kommunikationsmedium die Meinungsäußerung durchgeführt wird.³¹

Grundrechtsträger des Rechts auf freie Meinungsäußerung ist jedermann, unabhängig von seiner Staatsbürgerschaft.³² Auch wenn es juristischen

²⁵ Berka, Kommunikationsfreiheit in Österreich, EuGRZ 1982, 413 (415).

²⁶ Vgl. Berka, Grundrechte § 23 Rz 544; Holoubek, Kommunikationsfreiheit, Rz 7.

²⁷ Vgl. Art 19, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, Resolution der UN-Generalversammlung, UN-Doc. 217/A-(III); Art 19, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, BGBl Nr 591/1978.

²⁸ Vgl. EGMR U 24.5.1988, Müller u.a. gg. Schweiz, Nr 10737/84, § 27.

²⁹ Vgl. EGMR U 23.9.1998, Steel u.a. gg. Vereinigtes Königreich, Nr 24838/94, § 92; EGMR U 25.11.1999, Hashman u. Harrup gg. Vereinigtes Königreich, Nr 25594/94, § 28.

³⁰ Vgl. Holoubek, Kommunikationsfreiheit, Rz 5.

³¹ Vgl. Meyer-Ladewig, Europäische Menschenrechtskonvention² (2006) Art 10 Rz 5; Holoubek, Kommunikationsfreiheit, Rz 5.

³² Vgl. Berka, Kommunikationsfreiheit, 407.

Personen per se nicht möglich ist, eine Meinung zu haben, können auch sie Grundrechtsträger sein.³³

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit richtet sich prinzipiell einmal gegen den Staat, was durch die explizite Erwähnung von staatlichen Behörden in Art 10 unterstrichen wird. Es handelt sich bei Art 10 also vordergründig um ein klassisches, staatsgerichtes Abwehrrecht, das garantieren soll, dass der Staat in die Kommunikationsfreiheit seiner Bürger nicht eingreift.³⁴ Die öffentliche Hand ist allerdings nicht nur im Zusammenhang mit hoheitlichem Handeln an Art 10 gebunden, sondern muss auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung das Recht auf Meinungsfreiheit respektieren. Art 10 bindet staatliche Behörden also im Zuge der Fiskalgeltung der Grundrechte auch bei privatwirtschaftlichem Handeln.³⁵

Aus Art 10 ergeben sich aber auch positive Handlungspflichten des Staates, die darauf abzielen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung überhaupt erst ermöglicht wird. So kann der Staat beispielsweise dazu verpflichtet sein, die Meinungsfreiheit von Personen gegenüber Einschränkungen von Dritten zu schützen.³⁶ Außerdem hat der Staat die Verpflichtung, für Vielfalt im Medienbereich zu sorgen.³⁷

Eine unmittelbare Drittwirkung des Rechts auf Meinungsfreiheit kann demgegenüber allerdings nicht angenommen werden.³⁸ Zwischen Privaten gilt das Recht auf Meinungsfreiheit dementsprechend nicht. Es wird aber davon ausgegangen, dass im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung, das Recht auf Meinungsfreiheit auch auf privatrechtliche Beziehungen ausstrahlt.³⁹

³³ Vgl. *Koziol/Warzilek*, Der Schutz der Persönlichkeitsrechte gegenüber Massenmedien in Österreich, in: *Koziol/Warzilek* (Hrsg.), Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien (2005), Rz 69; *Berka*, Kommunikationsfreiheit, 408; *Berka*, EuGRZ 1982, 420; *Klein*, Einwirkungen des europäischen Menschenrechtsschutzes auf Meinungsäußerungsfreiheit und Pressefreiheit, AfP 1994, 9 (13).

³⁴ Vgl. *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 10 Rz 9; *Berka*, Kommunikationsfreiheit, 409.

³⁵ Vgl. *Berka*, Kommunikationsfreiheit, 409.

³⁶ Vgl. EGMR U (GK) 16.3.2000, Özgür Gündem gg. Türkei, Nr 23144/93, §§ 42 f.; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁵ (2012) § 23 Rz 59.

³⁷ Vgl. EGMR U 24.11.1993, Informationsverein Lentia u.a. gg. Österreich, Nr 13914/88 u.a., § 38.

³⁸ *Klein*, AfP 1994, 15.

³⁹ Vgl. *Berka*, Der Schutz der freien Meinungsäußerung im Verfassungsrecht und im Zivilrecht, ZfRV 1990, 35 (40).

1.2. Meinungsäußerungsfreiheit

Die Meinungsäußerungsfreiheit nach Art 10 umfasst jegliche Form der Kommunikation. Es ist dementsprechend unerheblich, ob es sich bei der Meinungsäußerung um eine subjektiv-wertende oder eine rein Tatsachen wiedergebende Äußerung handelt. Beide Arten der Meinungsäußerung werden vom Schutzbereich des Art 10 umfasst und werden vom EGMR erst bei Frage nach der Rechtmäßigkeit eines Eingriffes nach Abs 2 unterschieden.⁴⁰ In Bezug auf Werturteile hat der EGMR festgestellt, dass diese, da es sich um rein subjektive Meinungen handelt, prinzipiell nicht beweisbar sind, in die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Frage nach dem Vorhandensein eines ausreichenden Tatsachensubstrats aber eine wesentliche Rolle spielt.⁴¹ Tatsachenaussagen müssen hingegen immer eine faktische Grundlage haben, und da sie einem Beweis zugänglich sind, muss dem Äußernden jedenfalls die Möglichkeit gegeben werden, den Wahrheitsbeweis anzutreten.⁴²

In den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit fallen jegliche Meinungskundgebungen, unabhängig davon, welchen Inhalt sie haben und in welcher Art und Weise bzw Form sie kundgegeben oder vermittelt werden.⁴³ In diesem Zusammenhang wird auch von einem offenen Kommunikationsbegriff gesprochen.⁴⁴ So fallen dementsprechend nicht nur bevorzugt gehörte, inoffensive oder als indifferent angesehene Äußerungen unter den Schutz von Art 10, sondern auch vollkommen unwahre,

⁴⁰ Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 4; *Berka*, Kommunikationsfreiheit, 414 f.

⁴¹ Vgl EGMR U 19.5.2005, *Turhan gg. Türkei*, Nr 48176/99, § 24; EGMR U 27.2.2001, *Jerusalem gg. Österreich*, Nr 26958/95, §43; EGMR U 24.2.1997, *De Haes u. Gijssels gg. Belgien*, Nr 19983/92, § 47.

⁴² Vgl EGMR U 23.4.1992, *Castells gg. Spanien*, Nr 11798/85, § 48; *Windhager/Lattacher*, Meinungsfreiheit-Pressefreiheit-Rundfunkfreiheit-Kunstfreiheit, in Heißl (Hrsg), *Handbuch Menschenrechte* (2009), Rz 14/23; *Frowein*, Art 10, Rz 5.

⁴³ Vgl *Holoubek*, Kommunikationsfreiheit, Rz 5; *Holoubek*, Medienfreiheit in der europäischen Menschenrechtskonvention, AfP 2003, 193 (194, 198 f); *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 5; *Kugelman*, Der Schutz privater Individualkommunikation nach der EMRK, EuGRZ 2003, 16 (19 f).

⁴⁴ Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 5; *Berka*, Kommunikationsfreiheit, 415.

verletzende, schockierende und störende Äußerungen.⁴⁵ Auch die Qualität, der intellektuelle Wert oder die Bedeutsamkeit der Aussage spielen keine Rolle.⁴⁶ *Berka* formuliert dahingehend treffend, dass auch „das schlichte Mitteilungsbedürfnis oder das geistige Mitläufertum“⁴⁷ von Art 10 geschützt ist. Auch Werbung, also Information, die ausschließlich kommerzielle Hintergedanken hat, wird von Art 10 geschützt.⁴⁸ Das Schutzniveau ist in Bezug auf Werbung allerdings nicht ganz so ausgeprägt wie bei anderen Äußerungen, und den Mitgliedsstaaten wird dahingehend ein größerer Entscheidungsspielraum zugestanden.⁴⁹

Hinsichtlich der Form der Meinungsäußerung kommen abgesehen von verbalen Äußerungen auch jegliche anderen Formen, wie beispielsweise Schriftform, in Form eines Bildes oder auch Symbole⁵⁰, sowie rein faktisches Handeln wie beispielsweise das Blasen eines Jagdhornes in Frage.⁵¹ Insbesondere dadurch, dass in Art 10 keine besondere Art und Weise der Kommunikation angeführt ist, und dementsprechend keine Beschränkung auf bestimmte Mittel vorliegt, ist klar, dass absolut jedes nur erdenkliche Verständigungsmittel von der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt ist.⁵² Der Schutzbereich endet allerdings dort, wo der jeweiligen Tätigkeit kein Kommunikationsgehalt zugeschrieben werden kann. Eine solche Handlung, die nicht darauf abzielt, einem Kommunikationspartner, an welchem sich die Handlung auch orientiert, etwas zu vermitteln, stellt

⁴⁵ Vgl. EGMR U 7.12.1976, *Handyside* gg. Vereinigtes Königreich, Nr. 5493/72, § 49; EGMR U 8.7.1986, *Lingens* gg. Österreich, Nr. 9815/82, § 41; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 5.

⁴⁶ Vgl. *Weiner*, Beleidigungsschutz für Politiker und Richter-Zur Rechtsprechung des EGMR, MR 1998, 255 (255); *Berka*, EuGRZ 1982, 416.

⁴⁷ *Berka*, Grundrechte § 23 Rz 546.

⁴⁸ Vgl. EGMR U 20.11.1989, *Markt Intern Verlag GmbH* u.a. gg. Deutschland, Nr. 10572/83, § 25; EGMR U 28.3.1990, *Groppera Radio AG* u.a. gg. Schweiz, Nr. 10890/84, § 55; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 5; teilweise widersprechend *Kugelman*, EuGRZ 2003, 20; *Berka*, EuGRZ 1982, 417.

⁴⁹ Vgl. EKMR E 5.5.1979, *X u. Scientology-Kirche* gg. Schweden, Nr. 7805/77, 73; *Villiger*, Handbuch § 26 Rz 613; *Frowein*, Art 10, Rz 9; *Berka*, Grundrechte § 23 Rz 547; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ (2007) Rz 1457; *Giegerich*, Schutz der Persönlichkeit und Medienfreiheit nach Artt. 8, 10 EMRK im Vergleich mit dem Grundgesetz, *RabelsZ* 1999, 471 (489).

⁵⁰ Vgl. EGMR U 8.7.2008, *Vajnai* gg. Ungarn, Nr. 33629/06, § 47; *Berka*, Kommunikationsfreiheit, 417.

⁵¹ Vgl. EGMR U 25.11.1999, *Hashman u. Harrup* gg. Vereinigtes Königreich, Nr. 25594/94, § 28; siehe auch EGMR U 23.9.1998, *Steel* u.a. gg. Vereinigtes Königreich, Nr. 24838/94, § 92; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 5.

⁵² Vgl. *Berka*, Grundrechte § 23 Rz 548.

lediglich eine soziale Interaktion dar, und ist von Art 10 nicht geschützt.⁵³ So verneinte die EKMR beispielsweise, dass in Zusammenhang mit der Ausübung von Sexualität Art 10 anwendbar ist.⁵⁴

Im Ergebnis ist daher zu sagen, dass absolut jede Form der Meinungsäußerung von Art 10 geschützt ist und ein Eingriff in diesen Schutzbereich nach Art 10 Abs 2 gerechtfertigt werden muss.

Die EKMR hat allerdings in Bezug auf rassistische Äußerungen zumindest einmal festgestellt, dass diese schon prinzipiell nicht in den Schutzbereich des Art 10 fallen und es bei der Ahndung solcher Äußerungen dementsprechend keine Rechtfertigung nach Abs 2 benötige, da überhaupt kein Grundrechtseingriff vorliege. Die EKMR begründete dies mit einem Verweis auf Art 17, demzufolge kein Konventionsrecht dahingehend ausgelegt werden darf, dass dadurch für eine Person das Recht begründet wird, eine Handlung vorzunehmen, die auf die Abschaffung eines Konventionsrechts abzielt.⁵⁵ Der EGMR verwies im Jersild-Urteil auf die Entscheidung der EKMR⁵⁶ und führte im Gündüz-Urteil dahingehend aus, dass Äußerungen, die darauf abzielen, auf Intoleranz, inklusive religiöser Intoleranz, basierenden Hass zu verbreiten, zu rechtfertigen oder dazu anzustiften, nicht den Schutz von Art 10 genießen.⁵⁷

In der Entscheidung Kühnen gg. Deutschland bezog sich die EKMR zwar wiederum auf Art 17, und sah das Eintreten für nationalsozialistische Ideen auch als der Konvention iS von Art 17 widersprechend an, schloss solche Meinungsäußerungen jedoch nicht per se aus dem Schutzbereich des Art 10 aus, sondern sah lediglich eine Einschränkung nach Art 10 Abs 2 als gerechtfertigt an. Ähnlich entschied die Kommission auch im Fall Rákási gg. Ungarn, in dem sie einer klar rassistischen Äußerung die Qualifikation

⁵³ Vgl. *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 5; *Berka*, Kommunikationsfreiheit, 418; *Berka*, EuGRZ 1982, 417; *Bezemek*, Ein Schilling zum Telefonieren... - Bettelverbote im Lichte freier Meinungsäußerung, JRP 2011, 279 (281).

⁵⁴ Vgl. EKMR E 7.7.1977, X gg. Vereinigtes Königreich, Nr 7215/75, 42 ff.

⁵⁵ Vgl. EKMR E 11.10.1979, Glimmerveen u. Hagenbeek gg. Niederlande, Nr 8348/78 u. 8406/78, 196.

⁵⁶ Vgl. EGMR U (GK) 23.9.1994, Jersild gg. Dänemark, Nr 15890/89, § 35.

⁵⁷ Vgl. EGMR U 4.12.2003, Gündüz gg. Türkei, Nr 35071/97, §§ 41 u. 51.

als in den Anwendungsbereich des Art 10 fallende Meinungsäußerung nicht absprach.⁵⁸

Sowohl die Entscheidung der EKMR als auch das Urteil des EGMR, die eine rassistische Meinungsäußerung aus dem Anwendungsbereich des Art 10 ausschließen, sind mE insofern zu kritisieren, als dass sie hinsichtlich des Schutzes von Äußerungen nach dem Inhalt differenzieren. Dadurch wird bestimmten Äußerungen schon per se die Schutzbedürftigkeit abgesprochen, was mE insofern nicht notwendig und auch nicht geboten ist, als dass ein Eingriff in das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit ohne Weiteres nach Abs 2 gerechtfertigt werden könnte.⁵⁹ *Weiner* führt in Bezug auf eine inhaltliche Differenzierung von Meinungsäußerungen, und die Anwendbarkeit von Art 17 als Begründung für den Ausschluss von rassistischen Äußerungen aus dem Schutzbereich von Art 10, aus, dass dies nur dann zulässig ist, wenn der gegenständlichen Äußerung eindeutig das Ziel zugrundeliegt, ein Konventionsrecht abzuschaffen bzw weitergehend einzuschränken als in der Konvention vorgesehen.⁶⁰ Dem ist mM nach zuzustimmen, da Art 17 wörtlich von „hinzielen“ spricht, und somit diese Intention jedenfalls gegeben sein muss, damit Art 17 überhaupt zur Anwendung kommen kann. Abgesehen davon, ist eine Bezugnahme auf Art 17 im Regelfall gar nicht notwendig, da bei rassistischen Äußerungen ein Eingriff nach Art 10 Abs 2 ganz einfach gerechtfertigt werden kann.⁶¹ Darüber hinaus ist eine inhaltliche Differenzierung deswegen nicht wünschenswert, da jede Ausnahme von der grundsätzlichen Regel die Gefahr mit sich bringt, dass dieser einen Ausnahme noch weitere folgen, und das Grundrecht dadurch verwässert wird.⁶²

Abgesehen vom Recht, seine Meinung äußern zu dürfen, muss auch davon ausgegangen werden, dass - auch wenn nicht explizit in Art 10 erwähnt -

⁵⁸ Vgl EKMR E 25.11.1996, Rékási gg. Ungarn, Nr 31506/96; vgl dazu auch *Weiner*, MR 1998, 255.

⁵⁹ Wohl gegenteiliger Meinung *Damjanovic/Oberkofler*, Neue Akzente aus Strassburg-Die Rechtsprechung zu Art 10 EMRK, MR 2000, 70 (70).

⁶⁰ Vgl *Weiner*, MR 1998, 255 Fn 3.

⁶¹ Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 5.

⁶² Vgl dazu auch *Frowein*, Art 10, Rz 6.

ebenso das Recht, keine Meinung zu äußern, geschützt ist (sog. negative Meinungsäußerungsfreiheit).⁶³

1.3. Meinungsbildungsfreiheit

Eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Äußerung einer Meinung, stellt die Tatsache dar, dass man eine Meinung besitzt. Dies wiederum ist nur dann möglich, wenn auch die Meinungsbildung geschützt ist. Im Gegensatz zur deutschen Übersetzung, wird in der authentischen englischen Fassung der EMRK ausdrücklich auch die Freiheit des Besitzens einer Meinung geschützt („freedom to hold opinions“).⁶⁴ Hinsichtlich der Meinungsbildungsfreiheit liegt eine gewisse Überschneidung mit der durch Art 9 EMRK geschützten Gedankenfreiheit vor.⁶⁵

Die Freiheit der Meinungsbildung stellt ein Verbot der staatlichen Indoktrinierung der Bürger dar. Es ist staatlichen Stellen also nicht erlaubt, den Bürgern Vorstellungen, Ideen oder Meinungen aufzuzwingen bzw sie in inadäquatem Ausmaß einseitig zu informieren.⁶⁶ In Bezug auf den Schulunterricht bedeutet dies beispielsweise, dass der Staat Lehrpläne so objektiv wie möglich gestalten muss, und Schüler im Unterricht keiner staatlichen Indoktrinierung, die den philosophischen und religiösen Überzeugungen der Eltern komplett zuwiderlaufen, ausgesetzt werden dürfen.⁶⁷ Umgekehrt dürfen Bürger auch nicht aufgrund ihrer spezifischen Meinungen von öffentlichen Stellen diskriminiert werden. Der Staat an sich hat somit die Verpflichtung, sich Meinungen gegenüber zurückhaltend zu verhalten.⁶⁸

Um sich seine Meinung frei bilden zu können, ist es notwendig eine Vielzahl an unterschiedlichen Informationen zur Verfügung zu haben. Deswegen dürfen staatliche Medienunternehmen nicht einseitig informieren, sondern haben vielmehr die Verpflichtung, eine ausgewogene

⁶³ Vgl *Berka*, Grundrechte § 23 Rz 549; *Schwaighofer*, Die Rechtslage nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, in Hofmann (Hrsg), Information, Medien und Demokratie (1997), 47 (71).

⁶⁴ Vgl *Klein*, AfP 1994, 13; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 4.

⁶⁵ Vgl *Windhager/Lattacher*, Meinungsfreiheit, Rz 14/4.

⁶⁶ Vgl *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 10 Rz 10; *Frowein*, Art 10, Rz 4; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 4; *Windhager/Lattacher*, Meinungsfreiheit, Rz 14/4.

⁶⁷ Vgl EGMR U 7.12.1976, Kjeldsen, Busk Madsen u. Pedersen gg. Dänemark, Nr 5095/71 u.a, § 53; EGMR U 9.10.2007, Hasan u. Eylem Zengin gg. Türkei, Nr 1448/04, § 52.

⁶⁸ Vgl *Frowein*, Art 10, Rz 3.

Berichterstattung zu garantieren.⁶⁹ Die Verpflichtung des Staates, eine vielfältige Medienlandschaft zu ermöglichen, ergibt sich ebenfalls aus dem Recht auf freie Meinungsbildung, da ohne Medienpluralismus nur eine eingeschränkte Möglichkeit besteht, sich umfassend zu informieren.⁷⁰

Das Recht auf aktive Informationsfreiheit schützt die Möglichkeit, Nachrichten und Ideen ohne Rücksicht auf Landesgrenzen weiterzugeben.

1.4. Aktive Informationsfreiheit

Im Unterschied zur Meinungsäußerungsfreiheit handelt es sich bei den Inhalten, die der aktiven Informationsfreiheit unterliegen, nicht um eigene Meinungen.⁷¹

In der Regel werden Fälle, die der aktiven Informationsfreiheit zuordenbar sind, im Bereich der Pressefreiheit, welche ja wiederum nur eine Unterform der Meinungsäußerungsfreiheit darstellt, anzusiedeln sein, da es sich regelmäßig um Medien handelt, die Informationen, die nicht eigenen Ideen entstammen, weitergeben. Anwendungsfälle der aktiven Informationsfreiheit können aber selbstverständlich auch dann vorliegen, wenn Personen, die keine Journalisten sind, Meinungen und Ideen verbreiten, die nicht, oder zumindest nicht originär ihre sind.⁷² Insofern haben *Grabenwarter/Pabel* recht, wenn sie davon ausgehen, dass sich die aktive Informationsfreiheit im Grunde genommen mit der Meinungsäußerungsfreiheit deckt.⁷³ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer* ordnen überhaupt jegliche Tatsachenaussage, da es sich eben um keine eigene Meinung, sondern lediglich eine Mitteilung von Informationen bzw. Tatsachen handelt, dem Bereich der aktiven Informationsfreiheit zu.⁷⁴

Zusammenfassend ist zu sagen, dass es sich bei der aktiven Informationsfreiheit lediglich um eine von Teilen der Lehre vorgenommene Systematisierung handelt, die im Ergebnis zu mehr Verwirrung führt, als sie förderlich ist.

⁶⁹ Vgl. *Frowein*, Art 10, Rz 4.

⁷⁰ Vgl. EGMR U 24.11.1993, Informationsverein Lentia u.a. gg. Österreich, Nr 13914/88 u.a., § 38.

⁷¹ Vgl. *Villiger*, Handbuch § 26 Rz 610.

⁷² Vgl. EGMR U 29.10.1992, Open Door u. Dublin Well Woman gg. Irland, Nr 14234/88 u. 14235/88.

⁷³ Vgl. *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 6.

⁷⁴ Vgl. *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht Rz 1457.

1.5. Passive Informationsfreiheit

So wie die Meinungsbildungsfreiheit eine Grundvoraussetzung für die Meinungsäußerungsfreiheit darstellt, so stellt die passive Informationsfreiheit eine Grundvoraussetzung der Meinungsbildungsfreiheit dar. Denn um sich eine Meinung, welche insbesondere für die Ausübung von politischen Rechten notwendig ist, bilden zu können, muss zunächst die Möglichkeit bestehen, Informationen zu erhalten.⁷⁵ Dementsprechend schützt Art 10 das Recht, Nachrichten und Ideen ohne Rücksicht auf Landesgrenzen empfangen zu können. Der EGMR hat in seiner Rechtsprechung in Bezug auf das Recht auf passive Informationsfreiheit ausgeführt, dass es dem Staat nicht erlaubt ist, den Empfang von Informationen zu verhindern.⁷⁶ Es besteht also demgemäß ein Recht, Informationen, die von anderen geteilt werden wollen, zu empfangen. Die Freigabe von Informationen, welche der Besitzer nicht preisgeben will, kann allerdings nicht mittels Art 10 erzwungen werden.⁷⁷

Das Recht auf passive Informationsfreiheit darf aber umgekehrt nicht dahingehend interpretiert werden, dass der Staat eine positive Verpflichtung hat, amtliche Informationen generell zu verbreiten.⁷⁸ Ungehinderter Empfang muss nur in Bezug auf allgemein zugängliche Informationen gewährleistet werden.⁷⁹ Um eine allgemeine Zugänglichkeit zu schaffen, ist der Staat verpflichtet, ein Informationssystem einzurichten, welches den Bürgern die Möglichkeit gibt, sich über die wesentlichen Dinge zu informieren.⁸⁰ Hinsichtlich dieser wesentlichen Informationen besteht ein subjektives Recht auf Auskunft.⁸¹ Die Entscheidung, welche Informationen

⁷⁵ Vgl. *Villiger*, Handbuch § 26 Rz 611; *Windhager/Lattacher*, Meinungsfreiheit, Rz 14/8; *Berka*, Grundrechte § 23 Rz 550; *Berka*, Die Kommunikationsfreiheit in Österreich, EuGRZ 1982, 413 (418 f).

⁷⁶ Vgl. EGMR U 26.11.1991, *Observer u. Guardian gg. Vereinigtes Königreich*, Nr 13585/88, § 58; EGMR U 26.4.1979, *Sunday Times gg. Vereinigtes Königreich*, Nr 6538/74, § 65; EGMR U 24.11.1993, *Informationsverein Lentia u.a. gg. Österreich*, Nr 13914/88 u.a., § 38.

⁷⁷ Vgl. EGMR U 26.3.1987, *Leander gg. Schweden*, Nr 9248/81, § 74; EGMR U 7.7. 1989, *Gaskin gg. Vereinigtes Königreich*, Nr 10454/83, § 52; *Windhager/Lattacher*, Meinungsfreiheit, Rz 14/8; *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 10 Rz 14.

⁷⁸ Vgl. EGMR (GK) U 19.2.1998, *Guerra u.a. gg. Italien*, Nr 14967/89, § 53.

⁷⁹ Vgl. *Villiger*, Handbuch § 26 Rz 611.

⁸⁰ Vgl. *Frowein*, Art 10, Rz 13.

⁸¹ Vgl. *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 7; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht Rz 1458; *Windhager/Lattacher*, Meinungsfreiheit, Rz 14/9.

der Staat allgemein zugänglich macht, obliegt allerdings nicht dem einfachen Gesetzgeber, sondern ist nach objektiven Gesichtspunkten zu treffen. Dabei geht es vordergründig um die Bedeutsamkeit der Information, sowie darum, ob sie überhaupt für die Öffentlichkeit geeignet ist.⁸² Geheime bzw vertrauliche Informationen, die objektiv gesehen nicht für die Allgemeinheit bestimmt sind, muss der Staat nicht preisgeben.⁸³

Die herrschende Lehre geht davon aus, dass nicht nur das bloße Empfangen von Informationen geschützt ist, sondern auch, dass jedermann das Recht hat, ungehindert von staatlichen Beeinträchtigungen, sich um den Empfang von Informationen zu bemühen (sog Recherchefreiheit).⁸⁴

1.6. Pressefreiheit

Die Pressefreiheit spielt, wenn auch nicht eigens in Art 10 erwähnt, in der Rechtsprechung des EGMR eine besondere Rolle. Da es sich prinzipiell um eine weitere Unterform der allgemeinen Meinungsfreiheit handelt, gelten für die Pressefreiheit grundsätzlich auch dieselben Regeln und Eingriffsvoraussetzungen.⁸⁵ Der gewichtigen Rolle der Medien in einer demokratischen Gesellschaft wird der Gerichtshof aber im Rahmen der im Falle eines Grundrechtseingriffs angewandten Verhältnismäßigkeitsprüfung gerecht.⁸⁶ So stellt der EGMR im Fall *Sunday Times gg. Vereinigtes Königreich* erstmalig fest, dass Medien die Aufgabe haben, Informationen, die im öffentlichen Interesse sind, zu verbreiten, und die Öffentlichkeit auch ein Recht darauf hat, diese zu erfahren.⁸⁷ In späteren Urteilen schrieb der Gerichtshof der Presse eine noch bedeutendere Rolle zu, indem er ihr die Aufgabe eines „public watchdog“ zusprach, der sie nur gerecht werden

⁸² Vgl *Berka*, Kommunikationsfreiheit, 421.

⁸³ Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 7; *Berka*, Kommunikationsfreiheit, 422; *Frowein*, Art 10, Rz 13.

⁸⁴ Vgl *Siess-Scherz*, Die Öffentlichkeit von Ausschussverhandlungen, ÖJZ 1998, 441 (447); *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht Rz 1458; *Frowein*, Art 10, Rz 11; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 7; *Windhager/Lattacher*, Meinungsfreiheit, Rz 14/9; *Berka*, Grundrechte § 23 Rz 550; *Tretter*, Zur Freiheit der Informationsbeschaffung, MR 1987, 84 (84 ff); *Kugelman*, EuGRZ 2003, 20.

⁸⁵ Vgl *Berka*, Kommunikationsfreiheit, 424 f.

⁸⁶ Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 8; *Frowein*, Art 10, Rz 15.

⁸⁷ Vgl EGMR U 26.4.1979, *Sunday Times gg. Vereinigtes Königreich*, Nr 6538/74, § 65.

könne, sofern ihr das Recht, Informationen öffentlich zu machen, zugestanden werde.⁸⁸

Hinsichtlich der Frage, ob sich der Schutzbereich der Pressefreiheit nur auf periodisch erscheinende Druckwerke bezieht, oder überhaupt alle Druckwerke von der Pressefreiheit geschützt sind, ist die Mehrheit der Lehre der Meinung, dass alle Druckwerke einzubeziehen sind.⁸⁹ Sofern davon ausgegangen wird, dass nicht periodische erscheinende Werke nicht von der Pressefreiheit geschützt werden, kommt ihnen aber jedenfalls der Schutz der herkömmlichen Meinungsfreiheit zu. Dies trifft ebenso auf Informationen zu, die über das Internet verbreitet werden.⁹⁰

Da die Meinungsäußerungsfreiheit prinzipiell nicht nach inhaltlichen Gesichtspunkten differenziert, wird auch nicht zwischen anspruchsvollen Medien und Boulevardmedien, also der sogenannten „Klatschpresse“, unterschieden.⁹¹ Ebenso gibt es keine prinzipielle Pflicht für Medien, objektiv bzw unparteiisch zu berichten.⁹²

Von der Pressefreiheit ist nicht nur die rein-journalistische Tätigkeit im Sinne der Weitergabe von Geschehenem erfasst, sondern auch kritische bzw wertende Kommentare.⁹³ Die Pressefreiheit bezieht sich darüber hinaus auf all jene Tätigkeiten, die für das Zustandekommen und die Veröffentlichung eines Werkes notwendig sind. Darunter fallen insbesondere die Recherchetätigkeit des Journalisten, sowie der Vertrieb einer Zeitung.⁹⁴ Auch der Verleger genießt im Rahmen seiner Tätigkeit den Schutz der

⁸⁸ Vgl EGMR U 25.3.1985, Barthold gg. Deutschland, Nr 8734/79, § 58; EGMR U 8.7.1986, Lingens gg. Österreich, Nr 9815/82, § 44; EGMR U 26.11.1991, Observer u. Guardian gg. Vereinigtes Königreich, Nr 13585/88, § 59.

⁸⁹ Vgl *Berka*, Kommunikationsfreiheit, 426; *Holoubek*, Kommunikationsfreiheit, Rz 10; *Villiger*, Handbuch § 26 Rz 621; aA *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 8; ebenso *Windhager/Lattacher*, Meinungsfreiheit, Rz 14/12.

⁹⁰ Vgl *Windhager/Lattacher*, Meinungsfreiheit, Rz 14/12.

⁹¹ Vgl *Berka*, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, Rz 31, 104; *Berka*, Medienfreiheit 260 ff; *Matscher*, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz iSd EMRK, RZ 2001, 238 (246).

⁹² Vgl *Bierlein*, Medienmacht und Freiheit der Meinungsäußerung mit Blick auf die Judikatur des VfGH, in Leitner (Hrsg), Medienrecht und Freiheit der Meinungsäußerung (2010), 22 (26); *Burgstaller*, Der Einfluß auf das Strafverfahren-Zur Situation in Österreich, in Oehler (Hrsg), Der Einfluß der Medien auf das Strafverfahren (1990), 47 (49).

⁹³ Vgl *Holoubek*, AfP 2003, 194.

⁹⁴ Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 9; *Berka*, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, Rz 30; EGMR U 10.1.2006, Halis Doğan u.a. gg. Türkei, Nr 50693/99, § 24.

Pressefreiheit.⁹⁵ Außerdem beinhaltet das Recht auf Pressefreiheit das Recht des Journalisten auf Geheimhaltung seiner Quellen, da ohne dieses Recht Informanten davon abgehalten würden, den Medien entsprechende Informationen zu geben.⁹⁶

Mit den Rechten und der bevorzugten Stellung, die den Medien im Rahmen der Pressefreiheit zugesprochen wird, gehen allerdings auch besondere Pflichten und Verantwortung einher.⁹⁷ So müssen Medien im Rahmen ihrer Berichterstattung die Interessen anderer wahren. Dies gilt insbesondere für den guten Ruf einer Person⁹⁸ und deren Recht auf Privatleben⁹⁹. Außerdem müssen Medien auch die Unschuldsvermutung nach Art 6 Abs 2 beachten.¹⁰⁰

1.7. Freiheit von Rundfunk, Film und Fernsehen

Der Schutzbereich des Art 10 erfasst des Weiteren die Freiheit von Rundfunk, Film und Fernsehen. Das Recht auf Meinungsfreiheit beinhaltet also auch die Möglichkeit, Sendungen für Rundfunk, Film und Fernsehen zu produzieren, und diese auch zu verbreiten¹⁰¹. Die eigentliche journalistische Tätigkeit wird vom EGMR regelmäßig als von der Pressefreiheit geschützt angesehen.¹⁰²

Art 10 Abs 1 letzter Satz sieht allerdings vor, dass Staaten die Möglichkeit haben, in Bezug auf Rundfunk-, Film- und Fernsehunternehmen ein Genehmigungsverfahren zu implementieren. Der EGMR hat diese Bestimmung dahingehend ausgelegt, dass es Staaten erlaubt ist, in einem Genehmigungsverfahren die Organisation des Rundfunks, insbesondere in

⁹⁵ Vgl EGMR U 11.1.2000, News Verlags GmbH & Co. KG gg. Österreich, Nr 31457/96, §§ 36 ff.

⁹⁶ Vgl EGMR U (GK) 27.3.1996, Goodwin gg. Vereinigtes Königreich, Nr 17488/90, § 39; EGMR U 25.2.2003, Roemen u. Schmitt gg. Luxemburg, Nr 51772/99, § 57; EGMR U 22.11.2007, Voskuil gg. Niederlande, Nr 64752/01, § 65; siehe auch Empfehlung Nr. R (2000) 7 des Ministerkomitees des Europarates.

⁹⁷ Vgl *Berka*, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, Rz 35.

⁹⁸ Vgl EGMR U 8.7.1986, Lingens gg. Österreich, Nr 9815/82, §§ 34 ff.

⁹⁹ Vgl EGMR U 17.7.2003, Craxi (Nr. 2) gg. Italien, Nr 25337/94, § 65.

¹⁰⁰ Vgl *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 10 Rz 23; *Berka*, Grundrechte § 23 Rz 550.

¹⁰¹ Vgl *Mayer*, B-VG⁴ (2007) Art 10 MRK Rz IV.1; *Frowein*, Art 10, Rz 19.

¹⁰² Vgl EGMR U (GK) 23.9.1994, Jersild gg. Dänemark, Nr 15890/89, § 31; EGMR U 29.3.2001, Thoma gg. Luxemburg, Nr 38432/97, § 58; EGMR U 30.3.2004, Radio France u.a. gg. Frankreich, Nr 53984/00, § 33; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 10.

Bezug auf technische Aspekte, zu regeln, aber ihnen auch zugestanden, dass sie hinsichtlich der Qualität und der Ausgewogenheit der Programminhalte Regelungen erlassen dürfen.¹⁰³

1.8. Kunstfreiheit

Die Kunstfreiheit, obwohl nicht explizit in Art 10 erwähnt, stellt eine besondere Form der Meinungsfreiheit dar.¹⁰⁴ Nachdem - wie schon oben erwähnt - jegliche Form der Kommunikation durch Art 10 geschützt ist, muss dies auch auf künstlerische Ausdrucksformen bezogen werden, da durch Kunst, genauso wie durch jegliche andere Kommunikation, Meinungen und Ideen ausgedrückt werden.¹⁰⁵ Die Freiheit der Kunst bezieht sich sowohl auf Ausdrucksformen, bei denen der Adressat während der Schaffung des Werkes anwesend ist, wie beispielsweise einer Theateraufführung, als auch auf künstlerisches Schaffen, dessen Werk erst nach dem Schaffungsprozess zugänglich ist, wie zum Beispiel das Malen eines Bildes.¹⁰⁶

In logischer Konsequenz beinhaltet die Freiheit der Kunst auch die Möglichkeit, Kunstwerke in der Öffentlichkeit auszustellen bzw zu verbreiten, selbst wenn dies von einer anderen Person, wie beispielsweise Galeristen oder Herausgebern, und nicht vom Künstler selbst getan wird.¹⁰⁷

1.9. Wissenschaftsfreiheit

Art 10 schützt darüber hinaus auch wissenschaftliche Äußerungen. Es handelt sich dabei um eine Form der Meinungsäußerungsfreiheit, die zwar

¹⁰³ Vgl EGMR U 28.3.1990, Groppera Radio AG u.a. gg. Schweiz, Nr 10890/84, § 61; EGMR U 24.11.1993, Informationsverein Lentia u.a. gg. Österreich, Nr 13914/88 u.a., §§ 32 f.

¹⁰⁴ Vgl Holoubek, Kunst und Art. 10 EMRK, MR 1989, 42 (42).

¹⁰⁵ Vgl EGMR U 24.5.1988, Müller u.a. gg. Schweiz, Nr 10737/84, § 27; EGMR U (GK) 22.10.2007, Lindon, Otchakovsky-Laurens u. July gg. Frankreich, Nr 21279/02 u. 36448/02, § 47; Villiger, Handbuch § 26 Rz 609; Berka, Die Freiheit der Kunst (Art 17 a StGG) und ihre Grenzen im System der Grundrechte, JBl 1983, 281 (281); Mayerhofer, Die Freiheit der Kunst vor strafrechtlichen Eingriffen, ÖJZ 1984, 197 (197).

¹⁰⁶ Vgl EGMR U 24.5.1988, Müller u.a. gg. Schweiz, Nr 10737/84, § 27; Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 11.

¹⁰⁷ Vgl EGMR U 24.5.1988, Müller u.a. gg. Schweiz, Nr 10737/84, § 33; EGMR U 20.9.1994, Otto-Preminger-Institut gg. Österreich, Nr 13470/87, § 55 f; EGMR U 25.1.2007, Vereinigung Bildender Künstler gg. Österreich, Nr 68354/01, § 26; EGMR U 29.6.2004, Chauvy u.a. gg. Frankreich, Nr 64915/01, § 79; Villiger, Handbuch § 26 Rz 609; Meyer-Ladewig, Menschenrechtskonvention Art 10 Rz 17a; Windhager/Lattacher, Meinungsfreiheit, Rz 14/15; Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 11; Holoubek, MR 1989, 43.

nicht explizit in Art 10 erwähnt ist, allerdings in der Literatur teilweise gesondert behandelt wird. Der EGMR hat in Bezug auf die Wissenschaftsfreiheit entschieden, dass diese sowohl wissenschaftliche Publikationen als auch die Lehre umfasst.¹⁰⁸

1.10. Rechtfertigung von Eingriffen

Nach Art 10 Abs 2 müssen Eingriffe in das Recht auf Meinungsfreiheit gesetzlich vorgesehen sein, einem der angeführten Ziele dienen und in einer demokratischen Gesellschaft verhältnismäßig sein.¹⁰⁹ Als Beschränkungsformen sieht Abs 2 Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafandrohungen vor. Interessant an Abs 2 ist, dass eine Begründung für etwaige Eingriffe angeführt ist, nämlich die Pflichten und Verantwortung die mit der Ausübung Meinungsfreiheit einhergehen.

1.10.1. Gesetzliche Grundlage

In Bezug auf die gesetzliche Grundlage sind von der Rechtsprechung gewisse Anforderungen definiert. So muss zuallererst der Rechtsunterworfenen Zugang zum Gesetz haben. Es muss ihm also möglich sein, den Inhalt des Gesetzes zu kennen, und zu wissen, welche Vorschriften überhaupt anzuwenden sind. Darüber hinaus gelten für Gesetze gewisse Bestimmtheitsvoraussetzungen, die darauf abzielen, dass die Bürger ihr Verhalten danach richten und etwaige Folgen im Vorhinein erkennen können.¹¹⁰ Die Bestimmtheit des Gesetzes und die Notwendigkeit der Vorhersehbarkeit der Folgen stellen darüber hinaus wichtige Faktoren im Schutz gegen Willkür der Behörden dar.¹¹¹

Nachdem nach der Rechtsprechung des EGMR ebenso ungeschriebenes Recht unter den Begriff Gesetz fällt¹¹², lässt sich daraus auch schließen, dass

¹⁰⁸ Vgl EGMR U (GK) 28.10.1999, Wille gg. Liechtenstein, Nr 28396/95, §§ 8, 36 ff; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 12.

¹⁰⁹ Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 20; *Berka*, Grundrechte § 23 Rz 565; *Windhager/Lattacher*, Meinungsfreiheit, Rz 14/17.

¹¹⁰ Vgl EGMR U 12.7.2001, Feldek gg. Slowakei, Nr 29032/95, § 56; EGMR U (GK) 20.5.1999, Rekvényi gg. Ungarn, 25390/94, § 34; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 21.

¹¹¹ Vgl EGMR U 24.3.1988, Olsson gg. Schweden (Nr. 1), Nr 10465/83, §§ 61; *Windhager/Lattacher*, Meinungsfreiheit, Rz 14/19.

¹¹² Vgl EGMR U 27.4.1979, Sunday Times gg. Vereinigtes Königreich, Nr 6538/74, § 47.

nicht nur Gesetze an sich den Anforderungen der gesetzlichen Grundlage genügen, sondern auch Vorschriften unterhalb des Gesetzesranges.¹¹³

1.10.2. Legitimes Ziel

Als in Frage kommendes, legitimes Ziel für einen Eingriff in das Recht auf Meinungsfreiheit, zählt Abs 2 die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit, die öffentliche Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Verbrechensverhütung auf. Darüber hinaus kommen noch der Schutz der Gesundheit und der Moral, der Schutz des guten Rufes und der Rechte anderer, die Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Nachrichten, sowie das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung als Begründung für einen Eingriff in Frage. Diese Aufzählung ist als taxativ anzusehen.¹¹⁴

1.10.3. Verhältnismäßigkeit

Eine Einschränkung der Meinungsfreiheit ist nur dann in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, wenn sie einem „zwingenden sozialen Bedürfnis“ entspricht und verhältnismäßig ist. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind das Recht auf Meinungsfreiheit und die entgegenstehenden Interessen gegeneinander abzuwägen.¹¹⁵

Der Gerichtshof agiert im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung einzelfallbezogen. Er stellt dabei jeweils auf die Gesamtsituation des Falles ab, und legt, je nachdem, welche Ausformung der Meinungsfreiheit betroffen ist, unterschiedliche Maßstäbe in Bezug auf die Eingriffe an.¹¹⁶ Dementsprechend ist auch der Beurteilungsspielraum der Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Intensität der Einschränkungen abhängig von der konkreten Äußerung.¹¹⁷

¹¹³ Vgl. *Schwaighofer*, Rechtslage, 57.

¹¹⁴ Vgl. *Holoubek*, Kommunikationsfreiheit, Rz 25.

¹¹⁵ Vgl. EGMR U 7.12.1976, *Handyside* gg. Vereinigtes Königreich, Nr 5493/72, § 48; EGMR U (GK) 17.12.2004, *Pedersen u. Baadsgaard* gg. Dänemark, Nr 49017/99, §§ 68 ff; EGMR U 29.6.2004, *Chauvy u.a.* gg. Frankreich, Nr 64915/01, § 70; *Berka*, Grundrechte § 23 Rz 565.

¹¹⁶ Vgl. *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 26; *Berka*, Kommunikationsfreiheit, 439.

¹¹⁷ Vgl. *Frowein*, Art 10, Rz 27.

2. Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art 8 EMRK

Art 8 EMRK: „(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.“

2.1. Allgemeines

Im Schutzbereich des Art 8 EMRK befinden sich das Privat- und Familienleben, die Wohnung sowie der Briefverkehr. Es handelt sich hierbei um vier unterschiedliche Rechte, die jedoch einen gewissen Überschneidungsrahmen aufweisen.¹¹⁸

Zusammengenommen bilden diese vier Rechte, welche Privatsphäre überhaupt erst ermöglichen, die Grundvoraussetzung für die freie Persönlichkeitsentfaltung.¹¹⁹ Die Privatsphäre stellt deswegen die notwendige Grundlage für eine freie Entfaltung der Persönlichkeit dar, da Menschen in ihrer privaten Umgebung die Möglichkeit gegeben wird, sich frei von gesellschaftlichen Zwängen so zu verhalten, wie sie es sich vorstellen. In öffentlichen Bereich hingegen stehen Menschen immer unter Beobachtung, und setzen dementsprechend in der Regel nur jenes Verhalten, welches von der Allgemeinheit akzeptiert wird. Treffend formuliert es *Wiederin*, der dahingehend feststellt:

„Damit die eigene Identität ungebrochen bleibt, muß sie in Rückzugsgebieten frei von gesellschaftlichen Zwängen gelebt, gepflegt und wieder hergestellt werden können.“¹²⁰

¹¹⁸ Vgl Frowein, Art 8, in Frowein/Peukert (Hrsg), EMRK-Kommentar³ (2009), Rz 1; Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 5.

¹¹⁹ Vgl Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 1; Villiger, Handbuch § 24 Rz 555.

¹²⁰ *Wiederin*, Schutz der Privatsphäre, in Merten/Papier (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VII/1 (2009), Rz 1.

Historisch betrachtet geht die zunehmende Bedeutung der Rechte des Art 8 Hand in Hand mit der fortschreitenden technischen Entwicklung, insbesondere der audiovisuellen Medien und den damit einhergehenden Gefahren für die Privatsphäre und die Integrität der menschlichen Persönlichkeit.¹²¹ Als Reaktion auf eben diese Entwicklung formulierten erstmals *Warren* und *Brandeis* die Forderung nach einem „Right to Privacy“¹²².

Im Vergleich zu den übrigen Rechten der Europäischen Menschenrechtskonvention stellt Art 8 insofern eine Besonderheit dar, als dass er weder ein ausdrückliches Verbot noch die Gewährleistung einer Freiheit normiert, sondern einzig und allein das Recht auf Achtung dieser vier in Art 8 bestimmten Rechte einräumt.¹²³ Abgesehen von diesem Unterschied, weicht Art 8 mit seiner besonderen Formulierung hinsichtlich der Achtung auch von vergleichbaren Menschenrechtsdokumenten ab. So schützt beispielsweise sowohl der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte als auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, diese Rechte *per se*.¹²⁴ Verglichen mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte gibt es insofern noch einen gravierenden Unterschied, als dass dieser sowohl die Ehre als auch den guten Ruf ausdrücklich schützt, wohingegen Art 8 EMRK dahingehend keine Ausführungen macht.¹²⁵

Hinsichtlich der Zielrichtung von Art 8 führt *Evers* aus, dass die Stellung des Privat- und Familienlebens besser umschrieben werden kann, wenn man den authentischen französischen bzw englischen Text der EMRK zu Rate zieht. Daraus kommt nämlich hervor, dass der Begriff der im deutschen Text „Achtung“ heißt, auf Französisch bzw Englisch „respect“ ist. Aus dem Wort „respect“ folgert *Evers*, dass es bei Art 8 nicht nur um die Unberührbarkeit von Privat- und Familienleben geht, sondern klarerweise

¹²¹ Vgl *Berka*, Grundrechte § 18 Rz 454.

¹²² *Warren/Brandeis*, The Right to Privacy, Harvard Law Review Vol IV 1890, 193 (193ff).

¹²³ Vgl *Frowein*, Art 8, Rz 1; *Berka*, Medienfreiheit 294.

¹²⁴ Vgl Art 12, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, Resolution der UN-Generalversammlung, UN-Doc. 217/A-(III); Art 17, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, BGBl Nr 591/1978; *Evers*, Der Schutz des Privatlebens und das Grundrecht auf Datenschutz in Österreich, EuGRZ 1984, 281 (283).

¹²⁵ Vgl Art 17, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

auch um Achtung und Schutz dieses Lebensbereiches.¹²⁶ Zuzustimmen ist Evers dahingehend, dass der Begriff „respect“ sicherlich stärker als „Achtung“ ist. Trotzdem sind die Schlussfolgerungen, welche er aus der unterschiedlichen Gewichtung der beiden Begriffe zieht, insofern nicht ganz nachvollziehbar, als dass er keine wirkliche Argumentation dafür liefert, wieso „Achtung“ nicht im selben Maß den Schutz von Privat- und Familienleben konstituieren sollte.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Unbestimmtheit des Begriffes Privatleben, gibt es hinsichtlich der Qualifizierung des Art 8 als Auffangrecht der EMRK unterschiedliche Meinungen. Ein Teil der Lehre bejaht dies mit der Begründung, dass sich viele verschiedene Sachverhalte unter Privatleben subsumieren lassen.¹²⁷ Dieser Auffassung widersprechen sowohl Villiger als auch Grabenwarter/Pabel klar - letztere mit dem Hinweis, dass weder in der Systematik der EMRK noch im Inhalt des Art 8 Anhaltspunkte für eine solche Qualifizierung zu finden sind.¹²⁸ Auch Berka lehnt die Auslegung, dass es sich bei Art 8 um ein Auffangrecht, das eine allgemeine Handlungsfreiheit konstituiert, handeln soll, ab.¹²⁹

Art 8 ist wie die meisten anderen Rechte der Konvention staatsgerichtet, und stellt vordergründig ein klassisches Abwehrrecht dar. Der Einzelne soll also gegen willkürliche Eingriffe des Staates in sein Privat- und Familienleben, seine Wohnung und seinen Briefverkehr geschützt werden.¹³⁰ Art 8 bezieht sich allerdings nur auf willkürliche Eingriffe, und nicht auf alle staatlichen Handlungen in diesem Bereich. Daraus folgt, dass das Grundrecht nur gegen Maßnahmen gerichtet ist, die den Anspruch auf Achtung dieses Lebensbereiches durch Nicht-Achtung konterkarieren.¹³¹

Darüber hinaus ergeben sich aus Art 8 positive Schutz- und Handlungspflichten des Staates, die den Einzelnen davor schützen sollen, dass Dritte, die eben gerade nicht dem Staat zurechenbar sind, in seine Rechte nach Art 8 eingreifen. Eine Verletzung liegt in diesem Fall dann vor,

¹²⁶ Vgl Evers, EuGRZ 1984, 284.

¹²⁷ Vgl Breitenmoser/Riemer/Seitz, Praxis des Europarechts-Grundrechtsschutz (2006) 50.

¹²⁸ Vgl Villiger, Handbuch § 24 Rz 554; Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 1.

¹²⁹ Vgl Berka, Grundrechte § 18 Rz 460; siehe auch Kugelman, EuGRZ 2003, 21.

¹³⁰ Vgl Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 1.

¹³¹ Vgl Evers, EuGRZ 1984, 284.

wenn das gebotene Tun, also die Schutz- und Handlungspflichten des Staates, unterlassen werden.¹³² Der Staat ist dementsprechend dazu verpflichtet, die Möglichkeit des Einzelnen, seine Grundrechte wahrzunehmen, entsprechend zu schützen.¹³³

Hinsichtlich der Grenzen zwischen den positiven Schutz- und Handlungspflichten auf der einen Seite, und den negativen Unterlassungspflichten auf der anderen Seite, hat der EGMR festgestellt, dass diese nicht präzise definiert werden können. Es müsse aber in Bezug auf die widerstreitenden Interessen des Einzelnen und der Gemeinschaft als Ganzes eine faire Balance hergestellt werden, wobei dem Staat, entsprechend der „Margin of Appreciation-Doktrin“¹³⁴, ein gewisser Beurteilungsspielraum zukommt.¹³⁵

Seinen Handlungspflichten kommt der Staat in der Regel dadurch nach, dass er Gesetze erlässt. Darunter fallen unter anderem solche Regeln, die es einem Betroffenen ermöglichen, seine Rechte aus Art 8 einzuklagen. In Zusammenhang damit ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Verfahren, in dem der Betroffene seine Rechte geltend macht, um ein faires Verfahren, das effektiven Schutz gegen die Rechtsbeeinträchtigung bietet, mit entsprechenden verfahrensrechtlichen Garantien handeln muss.¹³⁶

Des Weiteren fallen Strafgesetze darunter, die davor schützen sollen, dass Dritte Handlungen begehen, die die grundlegenden Werte des Art 8 beeinträchtigen würden. Ebenso muss der Staat dafür sorgen, dass den entsprechenden Organen wirksame Strafverfahren ermöglicht werden.¹³⁷

Insofern ist der Staat nicht nur dazu verpflichtet, die Rechte die sich aus Art 8 ergeben selbst zu wahren und zu respektieren. Er muss vielmehr noch

¹³² Vgl *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 8 Rz 2.

¹³³ Vgl *Evers*, EuGRZ 1984, 284.

¹³⁴ Vgl zur „Margin of Appreciation-Doktrin“ beispielsweise *Prepeluh*, Die Entwicklung der Margin of Appreciation-Doktrin im Hinblick auf die Pressefreiheit, ZaöRV 2001, 771 (771 ff); *Kühling*, Zu den möglichen Grenzen der Kommunikationsfreiheit, AfP 1999, 214 (217).

¹³⁵ Vgl EGMR U 26.5.1994, *Keegan gg. Irland*, Nr 16969/90, § 49; EGMR U 21.2.1990, *Powell u. Rayner gg. Vereinigtes Königreich*, Nr 9310/81, § 41.

¹³⁶ Vgl EGMR U 26.3.1985, *X u. Y gg. Niederlande*, Nr 8978/80, § 30; *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 8 Rz 2a.

¹³⁷ Vgl *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 8 Rz 2b.

dafür Sorge tragen, dass diese Rechte auch im Verhältnis zwischen Privatpersonen geachtet werden.¹³⁸

Grundrechtsträger sind hinsichtlich der Rechte nach Art 8 prinzipiell einmal natürliche Personen. Hinsichtlich der Grundrechtsträgerschaft von juristischen Personen muss zwischen den einzelnen Rechten differenziert werden. In Bezug auf das Recht auf Achtung des Briefverkehrs und der Wohnung sind sich Judikatur und Literatur mittlerweile einig, dass diese Rechte auch für juristische Personen gelten.¹³⁹ In Bezug auf das Recht auf Privat- und Familienleben muss wiederum differenziert werden. Die herrschende Lehre geht davon aus, dass nur natürliche Personen ein Recht auf Achtung von Privat- und Familienleben haben, und begründet dies mit der Verbundenheit dieser Rechte zur menschlichen Persönlichkeit.¹⁴⁰ Dem ist sicherlich zuzustimmen, da es vor dem Hintergrund der inhärenten Verbindung dieser Rechte zum Wesen des Menschen als Mensch, und der damit einhergehenden Betonung seiner Außergewöhnlichkeit im Vergleich zu anderen Rechtssubjekten, geradezu denkunmöglich ist, diese Rechte als Gesamtes auch auf juristische Personen anzuwenden.

Ausnahmen von der prinzipiellen Ablehnung der Anwendbarkeit des Achtungsanspruchs des Rechts auf Privatleben auf juristische Personen zeigen *Grabenwarter/Pabel* auf, wenn sie zumindest eine teilweise Anwendung, insbesondere in Bezug auf den Daten- oder Umweltschutz, befürworten.¹⁴¹

2.2. Recht auf Achtung des Privatlebens

Das Recht auf Privatleben normiert den Grundsatz der Selbstbestimmung und schützt die wesentlichen Ausdrucksmöglichkeiten der Persönlichkeit.¹⁴² Dem Grundrechtsträger soll die Möglichkeit gegeben werden, seine

¹³⁸ Vgl. *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 8 Rz 2c.

¹³⁹ Vgl. EGMR U 16.4.2002, *Société Colas Est u.a. gg. Frankreich*, Nr 37971/97, §§ 40 ff; *Wiederin*, Schutz, Rz 10.

¹⁴⁰ Vgl. *Wiederin*, Schutz, Rz 10.

¹⁴¹ Vgl. *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 4; ebenso *Heißl*, Recht auf Achtung des Privatlebens, des Hausrechts sowie des Brief- und Fernmeldegeheimnisses, in *Heißl* (Hrsg.), *Handbuch Menschenrechte* (2009), Rz 8/2.

¹⁴² Vgl. *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht Rz 1421.

Persönlichkeit nicht nur auszudrücken, sondern auch entwickeln zu können.¹⁴³

Klar ist nach der Rechtsprechung, dass sich aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens nicht nur der Schutz der eigenen, auf sich selbst bezogenen Persönlichkeitsentwicklung ableiten lässt, sondern auch, dass die Interaktion mit dem gesellschaftlichen Umfeld, also anderen Menschen, geschützt wird. Der Schutz bezieht sich also nicht nur auf einen inneren Kreis, in dem man sein eigenes persönliches Leben lebt, sondern auch auf einen Bereich darüber hinaus, in dem es einem möglich sein muss, mit anderen Menschen Beziehungen aufzubauen.¹⁴⁴

Der Begriff des Privatlebens ist ein so weiter Begriff, welcher „einer erschöpfenden Definition nicht zugänglich ist“¹⁴⁵, sodass sogar der EGMR davor zurückschreckt ihn abschließend zu definieren. Dementsprechend ist der Gerichtshof auch dazu gezwungen, den Begriff jeweils fallbezogen zu erörtern.¹⁴⁶

Evers versucht eine Definition, und führt zu Art 8 folgendes aus:

„Art. 8 EMRK schützt die physischen, geistigen und seelischen Befindlichkeiten der Person sowie jene seiner Beziehungen, Handlungen und Unterlassungen, die sich in einer noch in ihr beherrschten Sphäre der Nicht-Öffentlichkeit ereignen, [...] die sich als Nicht-Achtung der Integrität dieser Lebensbereiche darstellen.“¹⁴⁷

Mayer meint, dass man unter dem Begriff Privatleben „die intime Sphäre eines Menschen“ versteht, „in der er seinen spezifischen Interessen und Neigungen nachgeht, die Ausdruck seiner Persönlichkeit sind“¹⁴⁸.

Berka schreibt, dass

„die einzigartige Persönlichkeit des Menschen in ihrer physischen, seelischen und geistigen Existenz, wie sie sich in der Begegnung des Menschen mit sich selbst und in zwischenmenschlichen Bezügen äußert“¹⁴⁹,

durch das Recht auf Achtung des Privatlebens geschützt wird.

¹⁴³ Vgl. EKMR E 11.7.1980, Deklerck gg. Belgien, Nr 8307/78, 124.

¹⁴⁴ Vgl. EGMR U 16.12.1992, Niemietz gg. Deutschland, Nr 13710/88, § 29.

¹⁴⁵ EGMR U 25.3.1993, Costello-Roberts gg. Vereinigtes Königreich, Nr 13134/87, § 36; EGMR U 28.1.2003, Peck gg. Vereinigtes Königreich, 44647/98, § 57.

¹⁴⁶ Vgl. *Heißl*, Recht, Rz 8/2.

¹⁴⁷ *Evers*, EuGRZ 1984, 290.

¹⁴⁸ *Mayer*, B-VG Art 8 MRK Rz II.1.

¹⁴⁹ *Berka*, Grundrechte § 18 Rz 457.

Eingriffe des Staates in den Schutzbereich des Privatlebens müssen nach Art 8 Abs 2 gerechtfertigt sein. Allerdings ist nicht jeder Eingriff in die Sphäre des Privatlebens gleich ein Eingriff in den Schutzbereich nach Abs 1. Ausschlaggebend ist dahingehend ob das Verhalten mit dem öffentlichen Leben oder anderen ins Gewicht fallenden Interessen in Verbindung ist, und dementsprechend erst gar nicht dem Privatleben zuzuordnen ist.¹⁵⁰ So hat die EKMR in Bezug auf das deutsche Abtreibungsgesetz entschieden, dass die Abtreibung eines Kindes nicht nur zum Privatleben der schwangeren Mutter gehört, und deswegen ein Gesetz, das Abtreibung nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erlaubt, noch nicht einmal einen Eingriff in das Recht auf Privatleben darstellt.¹⁵¹ Ebenso wurde hinsichtlich der Pflicht im Auto einen Sicherheitsgurt anzuschallen kein Eingriff in die Privatsphäre festgestellt, und eine Beschwerde dahingehend als unzulässig zurückgewiesen.¹⁵² Auch ein Fahrverbot für Motorräder fällt schon prinzipiell nicht in den Schutzbereich von Art 8 EMRK.¹⁵³ Die Rechtsprechung hat damit festgestellt, dass es sich bei Art 8 nicht um ein Auffangrecht handelt aus dem eine allgemeine Handlungsfreiheit abgeleitet werden kann, sondern legt klar fest, dass nicht jede Einschränkung des Verhaltens eines Einzelnen einen Eingriff in Art 8 darstellt.¹⁵⁴

Ein wichtiges Kriterium für die Abgrenzung des Privatlebens ist der nicht vorhandene Öffentlichkeitsbezug. So kommt es bei einem Verhalten, hinsichtlich seiner Qualifikation als der Privatsphäre zugehörig oder nicht, unter anderem darauf an, dass sich die Sphäre, in der sich dieses Verhalten ereignet, zur öffentlichen Sphäre negativ abgrenzen lässt.¹⁵⁵ Im Gegensatz zur älteren Rechtsprechung der EKMR¹⁵⁶, welche strikt zwischen öffentlicher und privater Sphäre unterschied, so dass das Privatleben im Endeffekt auf seinen innersten Kern beschränkt worden war, da jegliches Verhalten, sobald es auch einen Bezug zur Gesellschaft hat, nicht mehr dem Privatleben angehörte, geht der EGMR mittlerweile nicht mehr von einem

¹⁵⁰ Vgl *Frowein*, Art 8, Rz 3 f.

¹⁵¹ EKMR E 19.5.1976, Brüggenmann u. Scheuten gg. Deutschland, Nr 6959/75, 106 f.

¹⁵² EKMR E 13.12.1979, X gg. Belgien, Nr. 8707/79, 258.

¹⁵³ Vgl *Villiger*, Handbuch § 24 Rz 555.

¹⁵⁴ Vgl *Wiederin*, Schutz, Rz 35.

¹⁵⁵ Vgl *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht Rz 1421; *Wiederin*, Schutz, Rz 30.

¹⁵⁶ Vgl EKMR E 19.5.1976, Brüggenmann u. Scheuten gg. Deutschland, Nr 6959/75, 106 f.

so eingeschränkten Privatlebensbegriff aus. Er erkennt vielmehr an, dass sich das private Leben eben nicht nur auf die Art und Weise bezieht, wie eine Einzelperson sein Leben für sich alleine führt, sondern dass Beziehungen zu anderen Menschen, selbst wenn sie geschäftlicher Natur sind, ein impliziter Teil des Privatlebens sind, und deswegen nicht aus dem Schutzbereich ausgeschlossen werden können.¹⁵⁷

Trotzdem ist der Öffentlichkeitsbezug insofern weiterhin besonders wichtig, als dass ein Verhalten immer weniger der Privatsphäre des Einzelnen zugeordnet werden kann, je stärker der Öffentlichkeitsbezug ist, den die Handlungen aufweisen. *Berka* führt dahingehend aus, dass

„je mehr sich das Verhalten eines Menschen mit dem anderer Menschen und der Gesellschaft berührt, umso mehr kann sein Handeln auch den Maßstäben der Gesellschaft unterworfen werden.“¹⁵⁸

Der Versuch, Verhaltensweisen und Handlungen bestimmten Abstufungen innerhalb der Privatsphäre zuzuordnen (sog Sphärentheorie), von denen einige öffentlichkeitsnäher und andere intimer sind, wurde von der Lehre zwar immer wieder versucht, vom Gerichtshof allerdings weitestgehend ignoriert.¹⁵⁹

Besonders wichtig für die Abgrenzung zwischen öffentlicher und privater Sphäre stellt sich das subjektive Gefühl des Betroffenen dar. Es ist ausschlaggebend, ob ein Bereich betroffen ist, den der Betroffene beherrscht, und in dem er die Achtung seiner Privatsphäre erwarten kann und dementsprechend nicht mit staatlichen Eingriffen rechnen muss.¹⁶⁰

Die einzelnen, aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens ableitbaren Rechte, lassen sich am besten in folgenden Gruppen einteilen¹⁶¹:

- Selbstbestimmungsrecht über den Körper

¹⁵⁷ Vgl *Wiederin*, Schutz, Rz 30; EGMR U 16.12.1992, Niemietz gg. Deutschland, Nr 13710/88, § 29.

¹⁵⁸ Vgl *Berka*, Grundrechte § 18 Rz 460.

¹⁵⁹ Vgl *Wiederin*, Schutz, Rz 32; *Matscher*, RZ 2001, 246; *Rehm*, Persönlichkeitsschutz Prominenter und Pressefreiheit der Unterhaltungsmedien, AfP 1999, 416 (418); *Lazarakos*, ZfRV 2002, 6; *Warzilek*, Rechtsvergleichende Analyse, in Koziol/Warzilek (Hrsg), Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien (2005), Rz 37.

¹⁶⁰ Vgl *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 8 Rz 3a; *Wiederin*, Schutz, Rz 32; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 9.

¹⁶¹ Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 7 ff; ähnlich auch *Wiederin*, Schutz, Rz 40 ff.

- Schutz der Privatsphäre
- Schutz der persönlichen Lebensführung

2.2.1. Selbstbestimmungsrecht über den Körper

Das Recht auf Achtung des Privatlebens gibt dem Grundrechtsträger das Recht, über den eigenen Körper, also über die eigene körperliche und geistige Integrität frei zu entscheiden.¹⁶² Dementsprechend schützt Art 8, neben den beiden Fundamentalgarantien Recht auf Leben und Verbot der Folter, der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung¹⁶³, die körperliche Unversehrtheit.¹⁶⁴ Im Vergleich zu Art 3 setzt Art 8 auf einer viel niedrigeren Schwelle an, so dass die Handlungen die Art 8 verletzen nicht jene Schwere erreichen müssen, die bei einer Verletzung von Art 3 vonnöten sind.¹⁶⁵

In Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsrecht über den Körper steht auch die Achtung der sexuellen Selbstbestimmung, zum Beispiel in Bezug auf gleichgeschlechtlichen Beziehungen,¹⁶⁶ sowie das Recht auf rechtliche Anerkennung einer Geschlechtsumwandlung, inklusive den daraus entstehenden positiven Verpflichtungen des Staates.¹⁶⁷

2.2.2. Schutz der Privatsphäre

Der Schutz der Privatsphäre geht räumlich gesehen über den ebenfalls in Art 8 normierten Schutz der Wohnung hinaus. Der Einzelne hat nämlich auch außerhalb seiner Wohnung das Recht, sich von staatlichen Stellen unbeobachtet zu bewegen.¹⁶⁸ Beim Auftreten in der Öffentlichkeit hängt es maßgeblich davon ab, ob man sich weiterhin in seiner Privatsphäre bewegt, oder bewusst öffentlich agiert. Dabei wird insbesondere darauf abgestellt, ob der Einzelne staatliche Eingriffe bzw Eingriffe durch Dritte erwarten kann, oder ob er noch davon ausgehen kann, dass er sich im geschützten

¹⁶² Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 7; *Villiger*, Handbuch § 24 Rz 556.

¹⁶³ Art 2 u. Art 3 EMRK.

¹⁶⁴ Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 7.

¹⁶⁵ Vgl EGMR U 13.5.2008, Juhnke gg. Türkei, Nr 52515/99, §§ 69 ff; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 7.

¹⁶⁶ Vgl u.a. EGMR U 26.10.1988, Norris gg. Irland, Nr 10581/83, § 38.

¹⁶⁷ Vgl EGMR U (GK) 11.7.2002, Christine Goodwin gg. Vereinigtes Königreich, Nr 28957/95, §§ 71 ff; *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 8 Rz 8.

¹⁶⁸ Vgl EGMR U 28.1.2003, Peck gg. Vereinigtes Königreich, 44647/98, § 59; *Frowein*, Art 8, Rz 6; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 9.

Bereich der Privatsphäre befindet.¹⁶⁹ Somit geht man hinsichtlich des Bereiches der Privatsphäre nicht mehr von einem rein räumlichen Bereich aus, sondern definiert die geschützte Sphäre „kommunikativ-funktional“¹⁷⁰.

Die Sammlung, Speicherung und Aufbewahrung von Daten, die das Privatleben betreffen, stellt – sogar, wenn es sich dabei nicht um sensible Daten handelt bzw die Daten gar nicht verwendet werden - ebenso einen Eingriff in Art 8 dar.¹⁷¹

Das Recht auf Schutz der Privatsphäre beinhaltet des Weiteren das Recht am eigenen Bild.¹⁷²

Geschützt wird außerdem die „individuelle vertrauliche Kommunikation“¹⁷³, so zum Beispiel ein Telefongespräch.¹⁷⁴

Inwiefern die Ehre des Einzelnen, bzw der gute Ruf des Einzelnen durch Art 8 geschützt wird, wird weiter unten behandelt.¹⁷⁵

Im Endergebnis ergibt sich aus dem Recht auf Privatsphäre die Möglichkeit für den Einzelnen, selbst zu entscheiden, ob und inwiefern anderen Informationen über sein Leben zu Teil werden sollen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen also um das erstmals von *Warren* und *Brandeis* geforderte Recht, alleine gelassen zu werden.¹⁷⁶

2.2.3. Freie Gestaltung der Lebensführung

Das Recht auf freie Gestaltung der Lebensführung gibt dem Einzelnen die Möglichkeit, sein Leben nach seinen Wünschen und Bedürfnissen, ohne staatliche Eingriffe, zu gestalten, und dadurch seine Persönlichkeit frei zu

¹⁶⁹ Vgl *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 8 Rz 3a; *Wiederin*, Schutz, Rz 32, 37; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 9.

¹⁷⁰ *Wiederin*, Schutz, Rz 37.

¹⁷¹ Vgl EGMR U 26.3.1987, *Leander* gg. Schweden, Nr 9248/81, § 48; EGMR U (GK) 16.2.2000, *Amann* gg. Schweiz, Nr 27798/95, § 70; *Wiederin*, Schutz, Rz 46.

¹⁷² Vgl *Grabenwarter*, Medienfreiheit und Bildnisschutz nach der Menschenrechtskonvention, in Bröhmer (Hrsg), Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte, FS Ress (2005), 979 (979).

¹⁷³ *Heißl*, Recht, Rz 8/12.

¹⁷⁴ Vgl EGMR U 6.9.1978, *Klass* u.a. gg. Deutschland, Nr 5029/71, § 41.

¹⁷⁵ Siehe dazu unter Punkt 1.10.

¹⁷⁶ Vgl *Wiederin*, Schutz, Rz 37; *Warren/Brandeis*, Right, 193ff.

entfalten.¹⁷⁷ Darunter fallen zum Beispiel das Recht, seine Kleidung oder seine Friseur frei wählen zu können.¹⁷⁸

Ebenso fallen unter das Recht auf freie Lebensgestaltung die Rechte von Minderheiten hinsichtlich ihrer Lebensweise.¹⁷⁹

Ein weiterer Punkt, der geschützt ist, ist die Interaktion mit anderen Menschen, also zwischenmenschliche Beziehungen. Wie schon oben ausgeführt, schützt Art 8 nicht nur den inneren Kern der Persönlichkeit, sondern darüber hinaus auch die Möglichkeit, eine Beziehung zu anderen Menschen aufzubauen, da ein solches gesellschaftliches Verhalten als essentiell für die Persönlichkeitsentwicklung anzusehen ist.¹⁸⁰

Fragen des Umweltschutzes können insofern das Recht auf freie Lebensgestaltung betreffen, als dass im Falle erheblicher Umweltverschmutzung in das Recht auf Achtung des Privatlebens eingegriffen werden kann, da die Möglichkeit sein Leben frei zu gestalten durch schädliche Immissionen eingeschränkt bzw. verunmöglicht werden kann.¹⁸¹

2.2.4. Schutz- bzw Handlungspflichten

Das Recht auf Achtung des Privatlebens eines Menschen kann nicht nur durch Eingriffe des Staates gefährdet werden, sondern gerade dieses Grundrecht muss durch aktives Tun vor Übergriffen durch Dritte geschützt werden. Aus diesem Grund hat der EGMR in seinem Urteil *Marckx* gg. Belgien schon sehr früh positive Handlungspflichten des Staates in Bezug auf den Schutz des Privatlebens vor Dritten festgestellt.¹⁸²

Hinsichtlich der Schutz- und Handlungspflichten der Mitgliedsstaaten betont der EGMR allerdings, dass hier ein weiter Ermessensspielraum der Staaten vorliegt, und der EGMR selbst nicht festlegt, welches Mittel zur

¹⁷⁷ Vgl EKMR E 11.7.1980, *Deklerck* gg. Belgien, Nr 8307/78, 124; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 12; *Villiger*, Handbuch § 24 Rz 562.

¹⁷⁸ Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 12; *Villiger*, Handbuch § 24 Rz 562.

¹⁷⁹ Vgl EKMR E 3.10.1983, G. u. E. gg. Norwegen, 9278/81, 35; *Frowein*, Art 8, Rz 10; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 12.

¹⁸⁰ Vgl EGMR U 16.12.1992, *Niemietz* gg. Deutschland, Nr 13710/88, § 29.

¹⁸¹ Vgl EGMR U 9.12.1994, *López Ostra* gg. Spanien, Nr 16798/90, §§ 51 ff; *Villiger*, Handbuch § 24 Rz 563; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 15.

¹⁸² Vgl EGMR U 13.6.1979, *Marckx* gg. Belgien, Nr 6833/74.

Gefahrenabwehr notwendig ist.¹⁸³ Der Staat muss den Schutz des Privatlebens durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung sicherstellen, wobei er in der Wahl seiner Mittel frei ist.¹⁸⁴

So besteht beispielsweise eine Pflicht des Staates, seine Bürger über die Risikofaktoren von gefährlichen Industrieanlagen zu informieren.¹⁸⁵ Die Handlungspflicht eines Staates kann sich auch in der Erlassung von Gesetzen, welche strafrechtlichen Schutz vor Eingriffen durch Dritte bieten, erschöpfen.¹⁸⁶ Ebenso wurde im Falle eine Frau, die aus finanziellen Gründen nicht die Möglichkeit hatte, eine Trennung von ihrem Mann gerichtlich durchzusetzen, eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens festgestellt, da der Staat seiner Pflicht, das Privatleben dieser Frau zu schützen, nicht nachgekommen war.¹⁸⁷

2.3. Recht auf Achtung des Familienlebens

Art 8 schützt auch das Recht auf Achtung des Familienlebens. Während das prinzipielle Recht mit anderen Menschen zu interagieren sowie Beziehungen zu ihnen aufzubauen vom Recht auf Achtung des Privatlebens geschützt wird, wird das Familienleben in Art 8 extra erwähnt, und zeigt damit seinen besonderen Status, welcher darauf zurückzuführen ist, dass man den innerfamiliären Beziehungen für die Persönlichkeitsentwicklung eine wichtigere Rolle zugesteht als Beziehungen außerhalb der Familie.¹⁸⁸ Konkret betrachtet gibt Art 8 Eltern und Kindern das Recht, zusammenzuleben bzw persönlichen Kontakt miteinander zu pflegen.¹⁸⁹

Der Begriff Familienleben ist ein weit zu verstehender Begriff. Er umfasst neben sozialen, moralischen und kulturellen Beziehungen innerhalb eines Familienverbandes auch Fragen rein materieller Natur, wie beispielsweise Unterhalts- und erbrechtliche Ansprüche.¹⁹⁰

Im Schutzbereich des Rechts auf Achtung des Familienlebens befinden sich das Zusammenleben von Eltern und Kindern – egal, ob eheliche, uneheliche

¹⁸³ Vgl *Wiederin*, Schutz, Rz 16.

¹⁸⁴ Vgl *Frowein*, Art 8, Rz 11.

¹⁸⁵ Vgl EGMR U (GK) 19.2.1998, *Guerra u.a. gg. Italien*, Nr 14967/89.

¹⁸⁶ Vgl EGMR U 26.3.1985, *X u. Y gg. Niederlande*, Nr 8978/80, §§ 24 ff;

¹⁸⁷ Vgl EGMR U 9.10.1979, *Airey gg. Irland*, Nr 6289/73, § 32 f.

¹⁸⁸ Vgl *Berka*, Grundrechte § 18 Rz 469.

¹⁸⁹ Vgl *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 8 Rz 19.

¹⁹⁰ Vgl *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 8 Rz 18.

oder Adoptivkinder. Ebenso geschützt werden die Beziehungen von nicht ehelichen Lebensgemeinschaften. Der EGMR macht also keinen Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Lebensgemeinschaften, sondern stellt einzig und allein darauf ab, ob Familienleben tatsächlich existiert.¹⁹¹ In Bezug auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften ging der EGMR ursprünglich davon aus, dass diese nur den Schutz des Rechts auf Achtung des Privatlebens genießen¹⁹², entschied allerdings in späterer Rechtsprechung, dass auch diese in den Schutzbereich des Rechts auf Achtung des Familienlebens fallen können.¹⁹³

Hinsichtlich der Einordnung von Partnerschaften unter den Begriff Familienleben wird unter anderem darauf abgestellt, ob die Partner in einem gemeinsamen Haushalt leben. Des Weiteren spielen die Länge der Beziehung, sowie das Bekenntnis zueinander eine Rolle.¹⁹⁴ Eine prinzipielle rechtliche Gleichstellung von nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften mit der Ehe ergibt sich daraus allerdings nicht.¹⁹⁵

Ähnlich verhält es sich hinsichtlich der Beziehung zwischen einem nichtehelichem Kind und seinen Eltern. Hier ist, damit eine familiäre Bindung angenommen wird, grundsätzlich ein gemeinsamer Haushalt ausschlaggebend. Sofern ein nicht verheiratetes Paar also zusammenlebt, wird ein Kind durch die Geburt ipso iure Teil des Familienverbands. Sofern kein gemeinsamer Haushalt besteht, können ausnahmsweise aber auch andere Kriterien ausreichen um eine Familienbindung herzustellen.¹⁹⁶

Der Kreis der geschützten Familie wird zudem, sofern diese Familienangehörigen eine Rolle im Familienleben spielen, also tatsächliche

¹⁹¹ Vgl EGMR U 13.6.1979, Marckx gg. Belgien, Nr 6833/74, § 31; EGMR U 18.12.1986, Johnston u.a. gg. Irland, Nr 9697/82, § 55; EGMR U 28.5.1985, Abdulaziz, Cabales u. Balkandali gg. Vereinigtes Königreich, Nr 9214/80 u.a., § 62; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 16; *Pernthaler/Rath-Kathrein*, Der Grundrechtliche Schutz von Ehe und Familie, in Machacek (Hrsg), 40 Jahre EMRK-Grund- und Menschenrechte in Österreich, Bd. II (1992), 245 (264); *Villiger*, Handbuch § 24 Rz 570.

¹⁹² Vgl EKMR E 3.5.1983, X u. Y gg. Vereinigtes Königreich, Nr 9369/81, 221.

¹⁹³ Vgl EGMR U 24.6.2010, Schalk u. Kopf gg. Österreich, Nr 30141/04, § 94.

¹⁹⁴ Vgl EGMR U (GK) 22.4.1997, X, Y u. Z gg. Vereinigtes Königreich, Nr 21830/93, §§ 36 f.

¹⁹⁵ Vgl EGMR U 13.6.1979, Marckx gg. Belgien, Nr 6833/74, § 67; *Frowein*, Art 8, Rz 17.

¹⁹⁶ Vgl EGMR U 1.6.2004, L. gg. Niederlande, Nr 45582/99, §§ 35 f.

familiäre Bindungen bestehen, auch auf nähere Verwandte, wie zum Beispiel Geschwister oder Großeltern ausgeweitet.¹⁹⁷

Art 8 schützt allerdings nur bestehende Familien. Das Recht auf Gründung einer Familie ist eigens in Art 12 EMRK geregelt.

Das Recht auf Achtung des Familienlebens ist zuallererst staatsgerichtet. Dementsprechend hat der Staat familiäre Bindungen bei jeglichem Handeln zu respektieren. Außerdem obliegt dem Staat zuweilen auch eine positive Verpflichtung gegenüber dem Familienleben, die sich aus dem grundsätzlichen Respekt demgegenüber ableitet.¹⁹⁸ Das primäre Ziel des Art 8 ist es also, das Zusammenleben von Familien zu ermöglichen.¹⁹⁹ Innerhalb dieses geschützten Bereichs haben Eltern grundsätzlich das Recht, das Leben, das sie gemeinsam mit ihren Kindern führen, so zu gestalten, wie sie es für richtig halten.²⁰⁰

Damit das Familienleben überhaupt einen Schutz nach Art 8 genießen kann, muss innerstaatlich rechtlich definiert sein, worum es sich bei Familie konkret handelt. Die Staaten haben dementsprechend eine positive Handlungspflicht, familienrechtliche Normen zu erlassen.²⁰¹ Hinsichtlich der Gestaltung der familienrechtlichen Beziehungen steht den Konventionsstaaten, vor dem Hintergrund der „Margin of Appreciation-Doktrin“, ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu.²⁰² Eine Unterscheidung von ehelichen und unehelichen Kindern widerspricht allerdings jedenfalls Art 8.²⁰³

Obwohl, wie eben ausgeführt, Handlungspflichten des Staates in Bezug auf das Familienleben bestehen, sind diese nach der Rechtsprechung durchaus begrenzt. So hat die EKMR festgestellt, dass es sich beim Recht auf Achtung des Familienlebens primär um ein Abwehrrecht handelt, welches

¹⁹⁷ Vgl EGMR U 13.6.1979, Marckx gg. Belgien, Nr 6833/74, § 45; *Berka*, Grundrechte § 18 Rz 469; *Villiger*, Handbuch § 24 Rz 570; *Frowein*, Art 8, Rz 20; *Pernthaler/Rath-Kathrein*, Schutz, 265.

¹⁹⁸ Vgl EGMR U 18.12.1986, Johnston u.a. gg. Irland, Nr 9697/82, § 55; EGMR U 26.5.1994, Keegan gg. Irland, Nr 16969/90, § 49.

¹⁹⁹ Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 19.

²⁰⁰ Vgl *Berka*, Grundrechte § 18 Rz 470; *Villiger*, Handbuch § 24 Rz 573.

²⁰¹ Vgl *Frowein*, Art 8, Rz 23.

²⁰² Vgl *Baumgartner*, Welche Formen des Zusammenlebens schützt die Verfassung?, ÖJZ 1998, 761 (761 ff).

²⁰³ Vgl EGMR U 13.6.1979, Marckx gg. Belgien, Nr 6833/74, § 48.

die Grundrechtsträger vor Eingriffen des Staates schützen sollen, aber den Staat nicht dazu verpflichtet jene Familienbeziehungen wiederherzustellen, die von betroffenen Familienangehörigen zerstört wurden.²⁰⁴ *Frowein* äußert sich dazu kritisch, und merkt an, dass das Familienleben wohl nur dann geachtet werden kann, wenn die gesetzlichen Möglichkeiten bestehen, sich gegen etwaige Störungen zu wehren.²⁰⁵

Die positiven Handlungspflichten des Staates setzen aber jedenfalls voraus, dass der Staat die Grundlage für eine normale Entwicklung von Beziehungen innerhalb einer Familie sicherstellt, also das Zusammenleben, sowie den Kontakt der jeweiligen Personen untereinander ermöglicht.²⁰⁶ Das beinhaltet beispielsweise die Verpflichtung des Staates den Kontakt zwischen Eltern und Kindern wiederherzustellen.²⁰⁷ Der EGMR hat dementsprechend eine Verletzung von Art 8 im Fall einer nicht durchgeführten Rückführung eines entführten Kindes angenommen.²⁰⁸ In diesem Zusammenhang steht auch die Verpflichtung des Staates, in solchen Rückführungsfällen nicht nur überhaupt tätig zu werden, sondern die entsprechenden Maßnahmen so schnell wie möglich zu setzen, da gerade in diesem Zusammenhang der Zeitfaktor eine sehr erhebliche Rolle spielt.²⁰⁹

Die positiven Handlungspflichten des Staates müssen aber insofern relativ gesehen werden, da es notwendig sein kann, dass eine Interessensabwägung vorgenommen werden muss. So können Maßnahmen des Staates, die darauf abzielen, den Kontakt zwischen einem Kind und dem nicht Obsorge innehabenden Elternteil so schnell wie möglich herzustellen, kontraproduktiv sein, und den möglicherweise bestehenden Konflikt zwischen den Eltern nur weiter verschärfen, was wiederum dem Wohle des Kindes abträglich wäre. Auf einen Interessensausgleich abzielende, wenn auch länger dauernde Maßnahmen werden in bestimmten Fällen jenen

²⁰⁴ Vgl. EKMR E 19.12.1974, X gg. Deutschland, Nr. 6577/74, 92.

²⁰⁵ Vgl. *Frowein*, Art 8, Rz 24.

²⁰⁶ Vgl. *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 8 Rz 20.

²⁰⁷ Vgl. EGMR U 26.2.2004, *Görgülü* gg. Deutschland, Nr. 74969/01, § 45.

²⁰⁸ Vgl. EGMR U 15.12.2005, *Karadžić* gg. Kroatien, Nr. 35030/04, §§ 51 ff.

²⁰⁹ Vgl. EGMR U 25.1.2000, *Ignaccolo-Zenide* gg. Rumänien, Nr. 31679/96, § 102; EGMR U 24.4.2003, *Sylvester* gg. Österreich, Nr. 36812/97 u. 40104/98, §§ 58-60; EGMR U 5.4.2005, *Monory* gg. Rumänien u. Ungarn, Nr. 71099/01, § 82.

Maßnahmen vorzuziehen sein, die zwar zielgerichteter sind, aber aufgrund ihres Zwangscharakters unangemessen sein können.²¹⁰

Da es sich bei der Trennung eines Kindes von seiner Familie um eine extrem invasive Maßnahme handelt, muss ein solcher Schritt nicht nur im Interesse des Kindes begründet sein, sondern auch hinreichend fundiert und mit gewichtigen Argumenten begründbar sein.²¹¹ Wenn es sich bei dem Kind um ein Neugeborenes handelt, müssen die Gründe nach der Rechtsprechung des EGMR sogar außergewöhnlich zwingend sein.²¹² Vor dem Hintergrund solcher eingriffsintensiven Maßnahmen erscheint es nur logisch, dass eine Familienwiederzusammenführung im Mittelpunkt jeglichen staatlichen Handelns stehen muss, und auch sofort durchzuführen ist, sobald die Gründe, welche die Trennung veranlasst haben, nicht mehr vorliegen.²¹³

Art 8 beinhaltet zwar kein Recht auf Adoption²¹⁴, stellt aber im Falle einer solchen die Beziehungen zwischen Adoptivkind und Adoptiveltern unter den Schutz des Art 8.²¹⁵

Ein Eingriff in Art 8 kann außerdem im Falle einer Ausweisung bzw Abschiebung einer Person, die Familie in dem sie ausweisenden Staat hat, vorliegen. Dementsprechend verbietet Art 8 nicht Abschiebungen per se, sondern nur dann, wenn aus ihr eine Beeinträchtigung des Familienlebens resultieren würde.²¹⁶ In der Regel beschränkt der EGMR den Schutz hierbei auf die Kernfamilie.²¹⁷

Eventuell kann durch eine Abschiebung auch das Recht auf Privatleben beeinträchtigt sein. Dies ist dann möglich, wenn die Beziehung zum ausweisenden Staat, aufgrund von langem Aufenthalt und den dabei

²¹⁰ Vgl *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 8 Rz 21.

²¹¹ Vgl EGMR U 24.3.1988, Olsson gg. Schweden (Nr. 1), Nr 10465/83, §§ 72; *Villiger*, Handbuch § 24 Rz 574.

²¹² Vgl EGMR U 8.4.2004, Haase gg. Deutschland, Nr 11057/02, § 102; EGMR U (GK) 12.7.2001, K u. T gg. Finnland, Nr 25702/94, § 168.

²¹³ Vgl EGMR U 24.3.1988, Olsson gg. Schweden (Nr. 1), Nr 10465/83, §§ 81; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 19.

²¹⁴ Vgl EKMR E 10.7.1997, Di Lazzaro gg. Italien, Nr 31924/96, 139

²¹⁵ Vgl EGMR U 22.6.2004, Pini u.a. gg. Rumänien, Nr 78028/01 u. 78030/01, § 140; EGMR U 26.2.2002, Fretté gg. Frankreich, Nr 36515/97, § 32.

²¹⁶ Vgl *Villiger*, Handbuch § 24 Rz 577; *Frowein*, Art 8, Rz 35; *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 8 Rz 24 u. 25c; *Pernthaler/Rath-Kathrein*, Schutz, 271 f.

²¹⁷ Vgl *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 8 Rz 25c.

entstandenen sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen, besonders intensiv geworden ist.²¹⁸

2.4. Recht auf Achtung der Wohnung

Das Recht auf Achtung der Wohnung ist ein in erster Linie gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht, das dem Einzelnen die Möglichkeit geben soll, in seinem eigenen Heim, von staatlichen Eingriffen ungestört, so zu leben, wie es seiner Vorstellung entspricht.²¹⁹ Es „sichert somit gewissermaßen die räumliche Basis für die freie Entfaltung der Persönlichkeit“²²⁰, oder anders ausgedrückt den „räumlich definierten Bereich, in dem sich Privat- und Familienleben entwickeln“²²¹.

Grundrechtsträger des Rechts auf Achtung der Wohnung können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.²²² Außerdem bezieht sich der Schutz dieses Rechts auch auf die zu einer Wohnung dazugehörigen Flächen, also auch auf alle jene Bereiche, auf die sich der Besitz des Wohnungsinhabers erstreckt. Darunter fallen beispielsweise Terrassen, Gärten, Innenhöfe, Dachböden, Garagen und Keller.²²³ Des Weiteren werden auch Wohnwägen²²⁴ und Hausboote²²⁵ unter dem Begriff Wohnung subsumiert.

Die Rechtsprechung versteht das Recht auf Achtung der Wohnung, unter Bezugnahme auf den französischen Begriff „domicile“, sehr weit, und bezieht damit auch Büroräumlichkeiten und Geschäftsräume in den Schutzbereich hinein.²²⁶

²¹⁸ Vgl. EGMR U (GK) 9.10.2003, Slivenko gg. Lettland, Nr. 48321/99, § 96; Meyer-Ladewig, Menschenrechtskonvention Art 8 Rz 25a;

²¹⁹ Vgl. Villiger, Handbuch § 24 Rz 584; Heißl, Recht, Rz 8/30; Ermacora, Handbuch Rz 569.

²²⁰ Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 23.

²²¹ Vgl. EGMR U 16.11.2004, Moreno Gómez gg. Spanien, Nr. 4143/02, § 53.

²²² Vgl. EGMR U 16.4.2002, Société Colas Est u.a. gg. Frankreich, Nr. 37971/97, §§ 40 ff; Heißl, Recht, Rz 8/24.

²²³ Vgl. Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 22; Frowein, Art 8, Rz 42.

²²⁴ Vgl. EGMR U 25.9.1996, Buckley gg. Vereinigtes Königreich, Nr. 20348/92, §§ 52 ff.

²²⁵ Vgl. EKMR E 2.9.1992, Andresz gg. Frankreich, Nr. 19212/91, § 2.

²²⁶ Vgl. EGMR U 27.9.2005, Petri Sallinen u.a. gg. Finnland, Nr. 50882/99, § 70; EGMR U 16.12.1992, Niemietz gg. Deutschland, Nr. 13710/88, § 30; EGMR U 28.4.2005, Buck gg. Deutschland, Nr. 41604/98, §§ 30 ff; Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 22; Frowein, Art 8, Rz 42.

Geschützt werden diese Räume unabhängig davon, ob sie im Eigentum der betroffenen Person stehen oder nur gemietet sind.²²⁷

Das Recht auf Achtung der Wohnung verpflichtet den Staat nicht nur, von willkürlichen Eingriffen abzusehen, sondern auch dazu, die Grundrechtsträger vor Eingriffen durch Dritte zu schützen. Es konstituiert dementsprechend positive Handlungspflichten des Staates, die dem Einzelnen die Möglichkeit geben sollen, sein Leben in seinem zu Hause ungestört von durch Dritte verursachten Emissionen²²⁸, Lärm²²⁹, Geruchsbelästigungen²³⁰ sowie anderen Beeinträchtigungen führen zu können.²³¹

2.5. Recht auf Achtung des Briefverkehrs

Art 8 schützt des Weiteren das Recht auf Achtung des Briefverkehrs. Der Begriff „Briefverkehr“ beinhaltet zuallererst einmal schriftliche Mitteilungen. Damit diese Schutz genießen, ist es notwendig, dass sie auf eine anerkannte Weise zugestellt werden. Ob es sich dabei um ein staatliches oder privates Unternehmen handelt ist allerdings irrelevant.²³²

In den Schutzbereich des Rechts auf Achtung des Briefverkehrs fällt auch die Telekommunikation, insbesondere Telefongespräche.²³³ Dabei werden nicht nur die Inhalte der Kommunikation geschützt, sondern auch die Verbindungs- und Vermittlungsdaten.²³⁴ Emails fallen ebenso in den Schutzbereich.²³⁵

2.6. Rechtfertigung von Eingriffen

Eingriffe in die nach Art 8 Abs 1 gewährleisteten Rechte sind prinzipiell nur dann erlaubt, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und zur Erreichung eines der in Abs 2 benannten legitimen Ziele in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind.

²²⁷ Vgl Frowein, Art 8, Rz 42; Meyer-Ladewig, Menschenrechtskonvention Art 8 Rz 33; Heißl, Recht, Rz 8/24; Villiger, Handbuch § 24 Rz 585.

²²⁸ Vgl EGMR U 2.11.2006, Giacomelli gg. Italien, Nr 59909/00, §§ 76 ff.

²²⁹ Vgl EGMR U 16.11.2004, Moreno Gómez gg. Spanien, Nr 4143/02, §§ 57 ff.

²³⁰ Vgl EGMR U 9.12.1994, López Ostra gg. Spanien, Nr 16798/90, §§ 44 ff.

²³¹ Vgl Heißl, Recht, Rz 8/19; Frowein, Art 8, Rz 44; Ermacora, Handbuch Rz 569.

²³² Vgl Frowein, Art 8, Rz 48; Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 24.

²³³ Vgl Meyer-Ladewig, Menschenrechtskonvention Art 8 Rz 35.

²³⁴ Vgl Heißl, Recht, Rz 8/37.

²³⁵ Vgl EGMR U 3.4.2007, Copland gg. Vereinigtes Königreich, Nr 62617/00, § 41.

2.6.1. Gesetzliche Grundlage

Als Gesetzliche Grundlage kommen auch solche innerstaatlichen Rechtsnormen in Betracht, die formell gesehen keinen Gesetzescharakter aufweisen, sondern nur materiell gesehen ein „Gesetz“ sind. Somit kommen sowohl Normen, die unterhalb der Gesetzesstufe angesiedelt sind, als auch ungeschriebenes Recht in Frage.²³⁶

Genauso wie bei Eingriffen nach Art 10 Abs 2, muss die innerstaatliche Regelung für den Grundrechtsträger vorhersehbar, also nicht willkürlich, und zugänglich sein, damit dieser wissen kann, unter welchen Voraussetzungen ein staatlicher Eingriff in den an und für sich geschützten Bereich überhaupt zulässig ist.²³⁷ Der EGMR hat in seiner Rechtsprechung darüber hinaus auch festgestellt, dass die Qualität des Gesetzes in Zusammenhang mit der Eingriffsschwere steht. Je schwerwiegender ein Grundrechtseingriff ist, desto präziser muss die entsprechende gesetzliche Grundlage formuliert sein.²³⁸ Sofern ein Gesetz den staatlichen Behörden einen gewissen Ermessensspielraum zugesteht, muss der Anwendungsbereich und die Art und Weise der Ermessensausübung hinreichend bestimmt sein.²³⁹

2.6.2. Legitimes Ziel

Eingriffe in die nach Art 8 Abs 1 geschützten Rechte müssen einem der in Abs 2 genannten Ziele entsprechen. Solche Eingriffe müssen also auf die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung, die Verhinderung von strafbaren Handlungen, den Schutz der Gesundheit und der Moral oder den Schutz der Rechte und Freiheiten abzielen.

²³⁶ Vgl EGMR U 26.4.1979, Sunday Times gg. Vereinigtes Königreich, Nr 6538/74, § 47; Mayer, B-VG Art 8 MRK Rz III.3.

²³⁷ Vgl EGMR U 24.4.1990, Kruslin gg. Frankreich, Nr 11801/85, § 27; EGMR U 30.7.1998, Valenzuela Contreras gg. Spanien, Nr 27671/95, § 46; EGMR U (GK) 20.5.1999, Rekvényi gg. Ungarn, 25390/94, § 59; Heißl, Recht, Rz 8/19; Meyer-Ladewig, Menschenrechtskonvention Art 8 Rz 38; Mayer, B-VG Art 8 MRK Rz III.3.

²³⁸ Vgl EGMR U 25.3.1998, Kopp gg. Schweiz, Nr 23224/94, §§ 62 ff; Mayer, B-VG Art 8 MRK Rz III.3.; Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 33.

²³⁹ Vgl EGMR U 15.11.1996, Domenichini gg. Italien, Nr 15943/90, § 33; Meyer-Ladewig, Menschenrechtskonvention Art 8 Rz 40;

Mayer meint, dass die Rechtsprechung sich hinsichtlich des Erfordernisses eines legitimen Ziels auf eine bloße Vertretbarkeitskontrolle beschränkt, und den Staaten dementsprechend einen großen Spielraum zugestehe.²⁴⁰ Dem ist insofern zuzustimmen, als dass hinsichtlich der Frage, ob bei einem Grundrechtseingriff ein legitimes Ziel verfolgt wurde, in der Rechtsprechung des EGMR nur selten ein Problem besteht, und dies in den meisten Fällen dementsprechend bejaht wird.²⁴¹

2.6.3. Verhältnismäßigkeit

Genauso wie beim Recht auf Meinungsfreiheit, muss ein Eingriff in Art 8 einem „zwingenden sozialen Bedürfnis“²⁴² entsprechen und verhältnismäßig sein. Auch hier wiegt der Gerichtshof im Rahmen einer einzelfallbezogenen Verhältnismäßigkeitsprüfung die Interessen des Staates, also der Öffentlichkeit, gegen die Interessen des Einzelnen ab. Er prüft also, ob der Eingriff in die Interessen des Einzelnen im Verhältnis zum verfolgten Ziel steht, wobei er auch hier den Konventionsstaaten größtenteils einen weiten Entscheidungsspielraum zugesteht.²⁴³ Die Verhältnismäßigkeit ist dann gegeben, wenn zwischen den angewandten Mitteln und dem dadurch erreichten legitimen Ziel eine entsprechende Balance gegeben ist.²⁴⁴

²⁴⁰ Vgl. Mayer, B-VG Art 8 MRK Rz III.4.

²⁴¹ Vgl. Meyer-Ladewig, Menschenrechtskonvention Art 8 Rz 41;

²⁴² EGMR U 7.12.1976, Handyside gg. Vereinigtes Königreich, Nr 5493/72, § 48.

²⁴³ Vgl. EGMR U 7.12.1976, Handyside gg. Vereinigtes Königreich, Nr 5493/72, § 48; EGMR U 25.3.1983, Silver u.a. gg. Vereinigtes Königreich, Nr 5947/72 u.a., § 97; Mayer, B-VG Art 8 MRK Rz III.5.; Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 38 ff.

²⁴⁴ Vgl. Meyer-Ladewig, Menschenrechtskonvention Art 8 Rz 42;

3. Recht auf Unschuldsvermutung gemäß Art 6 Abs 2 EMRK

Art 6 Abs 2 EMRK: „Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.“

3.1. Allgemeines

Das Prinzip der Unschuldsvermutung schützt den Angeklagten vor Vorverurteilungen und Schuldzuweisungen, solange keine gerichtliche Feststellung eben dieser Schuld erfolgt ist.²⁴⁵

Dieses Recht, welches systematisch gesehen zum Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK dazugehört, genießt insofern besondere Aufmerksamkeit unter den „Fair Trial“-Rechten, da es in Abs 2 explizit eigens normiert ist.²⁴⁶ Die besondere Stellung der Unschuldsvermutung im Rahmen der Verfahrensgarantien nach der EMRK, ist auf ihre außerordentliche Wichtigkeit im gesamten Rechtsdenken zurückzuführen. Villiger formuliert dahingehend treffend, dass es sich bei Art 6 Abs 2 EMRK um „das kardinale rechtsstaatliche Prinzip der Unschuldsvermutung“²⁴⁷ handelt. Der Österreichische Verfassungsgerichtshof spricht von einem „die gesamte österreichische Rechtsordnung beherrschenden Grundsatz“²⁴⁸.

3.2. Anwendungsbereich

Entsprechend dem Wortlaut von Art 6 Abs 2 gilt die Unschuldsvermutung nur in Verfahren wegen einer strafbaren Handlung, das heißt in allen Verfahren, die gemäß Art 6 Abs 2 als Verfahren mit strafrechtlichem Charakter einzustufen sind.²⁴⁹ Demgemäß findet die Unschuldsvermutung im zivilgerichtlichen Verfahren keine Anwendung.²⁵⁰ Ebenso findet das Gebot der Unschuldsvermutung bei Personen, welche aus anderen Gründen,

²⁴⁵ Vgl Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention § 24 Rz 124.

²⁴⁶ Vgl Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention § 24 Rz 124.

²⁴⁷ Villiger, Handbuch § 21 Rz 493.

²⁴⁸ VfSlg 11.062.

²⁴⁹ Vgl Peukert, Art 6, in Frowein/Peukert (Hrsg), EMRK-Kommentar³ (2009), Rz 263; Schäffer, Grundrechtliche Organisations- und Verfahrensgarantien, in Merten/Papier (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VII/1 (2009), Rz 73.

²⁵⁰ Vgl Kühne, Art 6, in Karl (Hrsg), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Loseblattsammlung (Stand: 13. Lieferung; Dezember 2010), Rz 417; Villiger, Handbuch § 21 Rz 493.

wie zum Beispiel einer bevorstehenden Auslieferung oder Abschiebung, in Haft gehalten werden, keine Anwendung.²⁵¹

Klageberechtigt nach Art 6 Abs 2 ist jeder, der von einer Entscheidung eines Strafgerichtes betroffen ist, also nicht nur der Angeklagte, sondern auch allfällige Neben- oder Privatkläger.²⁵²

Grundrechtsverpflichtet nach Art 6 Abs 2 ist jenes Organ, das im entsprechenden strafrechtlichen Verfahren zu entscheiden hat. In der Regel handelt es sich dabei um einen Strafrichter, in verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren um das jeweilige erkennende Organ.²⁵³ Ebenso an die Unschuldsvermutung gebunden sind andere staatliche Organe, wie zum Beispiel die Staatsanwaltschaft, Organe der Polizei oder Politiker.²⁵⁴ Im Hinblick auf die Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Abgeordneten, erstreckt sich das Gebot der Unschuldsvermutung sogar auf Legislativorgane.²⁵⁵

3.3. Verletzung der Unschuldsvermutung

Ob das Gebot der Unschuldsvermutung verletzt wurde, hängt vom Einzelfall ab. So sind die Maßstäbe, die an einen Richter gesetzt werden andere, als jene für Vertreter der Anklagebehörde oder sonstiger öffentlicher Organe. Außerdem ist immer auf die konkrete Wortwahl und die Situation in der die Äußerung fällt Bedacht zu nehmen.²⁵⁶ Darüber hinaus ist bei der Beurteilung der Aussage der Kontext zu beachten. So ist es beispielsweise möglich, dass im Laufe einer Aussage die Schuldzuweisung wieder relativiert wird, oder dieselbe Instanz oder eine Rechtsmittelinstanz klarstellt, dass es in diesem Verfahren noch zu keinem Urteil gekommen ist. Es ist dementsprechend immer die gesamte Stellungnahme zu beurteilen, und nicht einzelne, aus dem Kontext gerissene Passagen.²⁵⁷

²⁵¹ Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 24 Rz 124.

²⁵² Vgl *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 6 Rz 85; EGMR U 19.5.2005, *Diamantides* gg. Griechenland (Nr. 2), Nr 71563/01, § 36.

²⁵³ Vgl *Schäffer*, Organisations- und Verfahrensgarantien, Rz 74.

²⁵⁴ Vgl EGMR U 10.2.1995, *Allenet de Ribemont* gg. Frankreich, Nr 15175/89, § 41.

²⁵⁵ Vgl EGMR U 26.3.2002, *Butkevičius* gg. Litauen, Nr 48297/99, § 53;

Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention § 24 Rz 129.

²⁵⁶ Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 24 Rz 129.

²⁵⁷ Vgl EGMR U 26.3.1982, *Adolf* gg. Österreich, Nr 8269/78, § 40; *Villiger*, Handbuch § 21 Rz 495.

Eine Verletzung der Unschuldsvermutung liegt der Rechtsprechung nach dann vor, wenn ein staatlicher Amtsträger Äußerungen macht, aus denen geschlossen werden kann, dass er die betroffene Person, noch bevor es zu einer Verurteilung gekommen ist, für schuldig hält.²⁵⁸ Demzufolge reicht eine konkludente Schuldzuweisung.²⁵⁹ Bei einem Richter liegt demgegenüber schon dann eine Verletzung der Unschuldsvermutung vor, wenn er sich über die Erfolgsaussichten des Angeklagten im gegenständlichen Verfahren negativ äußert.²⁶⁰

Abgesehen von Äußerungen, können auch reine Handlungen dazu führen, dass die Unschuldsvermutung verletzt wird. So hat der EGMR im Fall *Samoilă u. Cionca gg. Rumänien* entschieden, dass dadurch, dass die Angeklagten in Häftlingskleidung vor das Berufungsgericht geführt worden sind, in der öffentlichen Meinung der Eindruck erweckt hätte werden können, dass deren Schuld schon bewiesen sei.²⁶¹

Im Ergebnis ist daher zu sagen, dass jegliche negative Äußerung eines am Verfahren beteiligten Richters hinsichtlich der Schuld des Angeklagten, eine Verletzung der Unschuldsvermutung darstellt. Die Verletzungsschwelle liegt demnach ziemlich niedrig, was vor dem Hintergrund der besonderen Sensibilität dieses Grundrechts allerdings gut nachvollziehbar und zu befürworten ist. Für andere staatliche Organe wird die Grenze wohl nicht genau so niedrig anzusetzen sein, sondern es wird erst dann eine Verletzung der Unschuldsvermutung vorliegen, wenn aus den Aussagen des entsprechenden Amtsträgers wirklich geschlossen werden kann, dass er den Angeklagten, noch vor der rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens, für schuldig hält.

Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass es den Behörden verboten ist, die Bevölkerung über anhängige Verfahren zu informieren. Allerdings dürfen sie dabei nie den Eindruck vermitteln, dass die Schuld des

²⁵⁸ Vgl. EGMR U 26.3.2002, *Butkevičius gg. Litauen*, Nr. 48297/99, § 49; *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 6 Rz 86; *Schäffer*, Organisations- und Verfahrensgarantien, Rz 77.

²⁵⁹ Vgl. *Marx*, Verfahrensgarantien in Zivil- und Strafsachen, in Heißl (Hrsg.), Handbuch Menschenrechte (2009), Rz 26/42.

²⁶⁰ Vgl. EGMR U 28.11.2002, *Lavents gg. Lettland*, Nr. 58442/00, § 127; *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 6 Rz 86.

²⁶¹ Vgl. EGMR U 4.3.2008, *Samoilă u. Cionca gg. Rumänien*, Nr. 33065/03, §§ 99 f.

Verdächtigen schon bewiesen sei.²⁶² In ihrer Entscheidung im Fall Ensslin, Bader u. Raspe gg. Deutschland betonte die EKMR, dass von den staatlichen Behörden nicht verlangt werden könne, dass sie von allen Äußerungen über die Verdächtigen absehen, insbesondere nicht im Hinblick auf ihre Gefährlichkeit, wenn von dieser unbestrittenermaßen ausgegangen werden könne.²⁶³

In zeitlicher Hinsicht gilt das Gebot der Unschuldsvermutung nicht nur während, sondern auch vor dem entsprechenden Strafprozess.²⁶⁴

Die Beweislast für die Schuld liegt bei der anklagenden Behörde. Diese muss das strafbare Verhalten des Angeklagten nachweisen können, wobei dem Angeklagten die Möglichkeit zu geben ist, seine Unschuld zu beweisen.²⁶⁵ Jeglicher Zweifel begünstigt, vor dem Hintergrund des Grundsatzes in dubio pro reo, den Angeklagten.²⁶⁶ Erst durch ein rechtskräftiges Urteil gilt die Schuld als erwiesen.²⁶⁷

Die Unschuldsvermutung wirkt dementsprechend in zwei verschiedene Richtungen. Einerseits soll das rechtsprechende Organ nicht durch eine vorgefasste Meinung hinsichtlich der Schuld des Angeklagten an der freien Beweiswürdigung gehindert werden, andererseits zielt sie auch darauf ab, dass der Angeklagte in der Öffentlichkeit nicht als Täter angesehen wird, noch bevor es zu einer rechtskräftigen Verurteilung gekommen ist.²⁶⁸

Gesetzliche Rechts- und Tatsachenvermutungen, welche es in allen Rechtssystemen gibt, widersprechen dem Grundrecht nach Art 6 Abs 2 grundsätzlich nicht. Allerdings dürfen sie weder die Verteidigungsrechte des

²⁶² Vgl *Peukert*, Art 6, Rz 267.

²⁶³ EKMR E 8.7.1978, Ensslin, Bader u. Raspe gg. Deutschland, Nr 7572/76, § 15.

²⁶⁴ Vgl *Frowein*, Zur Bedeutung der Unschuldsvermutung in Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, in *Recht als Prozess und Gefüge*, FS Huber (1981), 553 (555); *Zacharias*, Der Schutz der Unschuldsvermutung, in *Zacharias* (Hrsg), *Die Dynamik des Medienrechts* (2001), 9 (12); *Klenk*, Pressefreiheit und Unschuldsvermutung (2000) 80 ff; *Stapper*, Namensnennung in der Presse im Zusammenhang mit dem Verdacht strafbaren Verhaltens (1995) 79; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 24 Rz 129; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht Rz 1553.

²⁶⁵ Vgl *Schäffer*, Organisations- und Verfahrensgarantien, Rz 75.

²⁶⁶ Vgl EGMR U 6.12.1988, Barberà, Messegué u. Jabardo gg. Spanien, Nr 10590/83, §77; *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 6 Rz 85a; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 24 Rz 126.

²⁶⁷ Vgl EGMR U 25.3.1983, Minelli gg. Schweiz, Nr 8660/79, § 13; *Peukert*, Art 6, Rz 263.

²⁶⁸ Vgl EGMR U 10.2.1995, *Allenet de Ribemont* gg. Frankreich, Nr 15175/89, § 41; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 24 Rz 129.

Betroffenen einschränken, noch über einen vernünftigen Rahmen hinausgehen.²⁶⁹ Es muss also der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.²⁷⁰ Es sind die drohende Strafsanktion und das Ausmaß, in dem die Verteidigungsrechte durch die Beweisregeln betroffen sind, der Möglichkeit des Gerichts zur effektiven Beweiswürdigung und Bewertung der Schuld gegenüberzustellen und gegeneinander abzuwägen.²⁷¹

Die Grenzen für gesetzliche Vermutungen sind nach der Rechtsprechung des EGMR dann nicht überschritten, wenn dem Beschuldigten die Möglichkeit gegeben wurde, sie zu widerlegen.²⁷² *Kühne* kritisiert in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des EGMR scharf, und sieht hier die Gefahr, dass die Unschuldsvermutung zu kurz kommt.²⁷³ Er verweist insbesondere auf den Fall *Salabiaku gg. France*, in dem eine, nur durch höhere Gewalt zu entkräftende Vermutung des französischen Zollstrafrechts zur Konsequenz hatte, dass der Beschwerdeführer, welcher nur aufgrund einer Verwechslung in den Besitz von Drogen gekommen war, eine hohe Geldstrafe zu bezahlen hatte.²⁷⁴ *Kühne* bezeichnet die innerstaatliche Verurteilung als „offensichtlich willkürlich, weil auf kontrafaktischen aber praktisch unwiderleglichen gesetzlichen Vermutungen begründet [...]“²⁷⁵, und stellt das Urteil des EGMR, der hier keine Verletzung der Unschuldsvermutung feststellen konnte, in Frage.

²⁶⁹ Vgl. EGMR U 7.10.1988, *Salabiaku gg. France*, Nr. 10519/83, § 28; EGMR U 5.10.2006, *Müller gg. Österreich*, Nr. 12555/03, § 34.

²⁷⁰ Vgl. *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 6 Rz 87a.

²⁷¹ Vgl. *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 24 Rz 126.

²⁷² Vgl. EGMR U 7.10.1988, *Salabiaku gg. France*, Nr. 10519/83, § 28; EGMR U 5.7.2001, *Phillips gg. Vereinigtes Königreich*, Nr. 41087/98, § 40; EGMR U 30.3.2004, *Radio France u.a. gg. Frankreich*, Nr. 53984/00, § 22.

²⁷³ Vgl. *Kühne*, Art 6, Rz 428.

²⁷⁴ Vgl. EGMR U 7.10.1988, *Salabiaku gg. France*, Nr. 10519/83.

²⁷⁵ *Kühne*, Art 6, Rz 428.

III. Konflikte

1. Meinungsfreiheit im Konflikt mit dem Ehrenschutz

1.1. Allgemeines

Der Paradefall eines Konfliktes zwischen einem Persönlichkeitsrecht und dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit, ist der Konflikt zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung des einen, und dem Recht eines anderen, auf den sich die Meinungsäußerung bezieht, nicht in seiner Ehre bzw seinem guten Ruf verletzt zu werden.

In der Regel steht dabei die Äußerung eines Journalisten, durch welche sich ein Dritter beleidigt fühlt, im Mittelpunkt des Geschehens. Vor dem EGMR spielen solche Fälle insofern eine nicht unwesentliche Rolle, als dass es bei der in den Konventionsstaaten vorgenommenen Abwägung der beiden Rechte regelmäßig zu einer, vom EGMR dann im Nachhinein festgestellten Verletzung der Meinungsfreiheit kommt.

Entsprechend Art 10 Abs 2 EMRK ist eine Einschränkung der Meinungsfreiheit dann gerechtfertigt, wenn sie gesetzlich vorgesehen und zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung steht hinsichtlich der Beurteilung, ob ein Eingriff in die Meinungsfreiheit gerechtfertigt ist, in der Rechtsprechung des EGMR im Vordergrund. Die dabei aufgeworfenen Rechtsfragen werden im Folgenden systematisch dargestellt und analysiert.

Darüber hinaus hat sich in der Rechtsprechung des EGMR in den letzten Jahren ein weiterer Ansatz zum Schutz des guten Rufes einer Person hervor getan. In den gegenständlichen Fällen kam es allerdings innerstaatlich zu keiner Einschränkung der Meinungsfreiheit, sondern die Beleidigung wurde als eine von Art 10 geschützte Meinung betrachtet. Als Rechtsgrundlage für ein Verfahren vor dem EGMR wurde von den Beleidigten Art 8 EMRK ins Treffen geführt, welcher ein selbständiges Recht auf Schutz des guten Rufes beinhalten soll. Auch die Rechtsprechung dahingehend wird im Weiteren erklärt und analysiert werden. Vor allem soll

der Frage, ob Art 8 überhaupt ein Recht auf guten Ruf beinhaltet, nachgegangen werden.

Ob aus Art 3 EMRK ein Schutzanspruch hinsichtlich des guten Rufes abgeleitet werden kann, ist zwar allenfalls, da in der Rechtsprechung des EGMR nie behandelt, von theoretischer Relevanz, soll aber im Folgenden zumindest kurz angeschnitten werden.

1.2. Werturteil und Tatsachenbehauptung

Eine grundlegende Frage in der Rechtsprechung des EGMR in Bezug auf den Konflikt zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz, stellt die Einordnung einer Aussage als Werturteil oder als Tatsachenbehauptung dar. Davon abhängig ist nämlich die weitere Beurteilung der Aussage im Rahmen der vom EGMR durchgeführten Verhältnismäßigkeitsprüfung.

1.2.1. Rechtsprechung

Der EGMR hat in der Entscheidung *Lingens gg. Österreich* erstmalig den Begriff des Werturteils (value-judgement) verwendet. Der österreichische Journalist Lingens hatte dem damaligen Bundeskanzler Kreisky vorgeworfen, dass sein Verhalten „unmoralisch“ und „würdelos“ sei, und ihm außerdem „übelsten Opportunismus“ unterstellt.²⁷⁶ Hintergrund dieser Vorwürfe, war die Tatsache, dass Kreisky den damaligen FPÖ-Obmann Peter gegenüber von Simon Wiesenthal geäußerten Anschuldigungen, dass Peter Teil einer SS-Infanteriebrigade gewesen sei, verteidigt hatte. Lingens wurde daraufhin in Österreich wegen übler Nachrede verurteilt.

In seinem Urteil führte der EGMR aus, dass zwischen Werturteilen und Tatsachenbehauptungen unterschieden werden muss. Werturteile seien demnach, im Gegensatz zu Tatsachenbehauptungen, keinem Wahrheitsbeweis zugänglich. Das Verlangen eines Wahrheitsbeweises für ein Werturteil, wie es das innerstaatliche Gericht im gegenständlichen Fall gemacht hatte, stelle schon an sich eine Verletzung des Rechts auf Meinungsfreiheit dar.²⁷⁷ Mehr als diese prinzipielle Regel, dass Werturteile und Tatsachenbehauptungen zu unterscheiden sind, führte der Gerichtshof im *Lingens*-Urteil allerdings noch nicht aus.

²⁷⁶ Vgl. EGMR U 8.7.1986, *Lingens gg. Österreich*, Nr 9815/82, §§ 12 u. 15.

²⁷⁷ Vgl. EGMR U 8.7.1986, *Lingens gg. Österreich*, Nr 9815/82, § 46.

Im Fall Prager und Oberschlick gg. Österreich entwickelte der EGMR seine Feststellungen in Bezug auf Werturteile weiter, und führte aus, dass nicht jede Einschränkung der Meinungsfreiheit in Bezug auf ein Werturteil eine Verletzung von Art 10 ist. Er stellte dahingehend fest, dass bei einem Werturteil, wenn es überschießend ist, und es ihm darüber hinaus an einer faktischen Basis mangelt, ein Eingriff in Art 10 gerechtfertigt sein kann.²⁷⁸

Der EGMR bezog sich dann auch im Fall De Haes und Gijssels auf diese Ausführungen²⁷⁹, und stellte im Fall Jerusalem fest, dass es bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung eines Eingriffs in Bezug auf Werturteile unter anderem auf die Existenz einer ausreichenden Tatsachengrundlage ankommt.²⁸⁰ Die Wiener Gemeinderätin war wegen einer Äußerung, in der sie zwei Vereine als „Psychosekten“ mit „totalitärem Charakter“ bezeichnet hatte, innerstaatlich verurteilt worden. Nach Ansicht des EGMR war allerdings insofern eine ausreichende Tatsachengrundlage gegeben, als dass sie diverse Zeitungsartikel und ein Urteil eines deutschen Gerichtes zur Untermauerung ihrer Aussage vorlegen konnte.²⁸¹

Im Fall Oberschlick gg. Österreich (Nr. 2) zeigte der EGMR wiederum, was seiner Meinung nach eine ausreichende faktische Basis für ein diffamierendes Werturteil darstelle. Der Journalist Oberschlick hatte in einem Zeitungsartikel den FPÖ-Obmann Haider als Trottel bezeichnet, und war daraufhin von einem österreichischen Gericht verurteilt worden. Oberschlick hatte sich dabei auf eine Rede von Haider bezogen, in der dieser all jenen das Recht auf freie Meinungsäußerung abgesprochen hatte, die nicht im 2. Weltkrieg gekämpft hatten. Dass Haider selbst nicht am 2. Weltkrieg teilgenommen hatte, und er sich dementsprechend selbst das Recht auf freie Meinungsäußerung verwehrt hatte, veranlasste Oberschlick dazu ihn als Trottel zu bezeichnen.²⁸² Der EGMR betrachtete Oberschlicks Wortwahl zwar als polemisch, vor dem Hintergrund der dafür erbrachten

²⁷⁸ Vgl. EGMR U 26.4.1995, Prager u. Oberschlick gg. Österreich, Nr. 15974/90, § 37.

²⁷⁹ Vgl. EGMR U 24.2.1997, De Haes u. Gijssels gg. Belgien, Nr. 19983/92, § 47.

²⁸⁰ Vgl. EGMR U 27.2.2001, Jerusalem gg. Österreich, Nr. 26958/95, § 43.

²⁸¹ Vgl. EGMR U 27.2.2001, Jerusalem gg. Österreich, Nr. 26958/95, § 45.

²⁸² Vgl. EGMR U 1.7.1997, Oberschlick gg. Österreich (Nr. 2), Nr. 20834/92, §§ 8 f.

Erklärung aber als durchaus objektiv nachvollziehbar, und ein ausreichendes Tatsachensubstrat für das Werturteil daher als gegeben.²⁸³

Im Fall Feldek führte der EGMR aus, dass die Notwendigkeit eines Zusammenhangs zwischen dem Tatsachensubstrat und dem darauf aufbauenden Werturteil von Fall zu Fall unterschiedlich beantwortet werden muss, und im gegenständlichen Verfahren, die allgemeine Bekanntheit der Fakten, als Tatsachengrundlage ausreiche.²⁸⁴

Eine äußerst harsche Kritik musste sich der Beleidigte im Fall Kobenter gefallen lassen. Der Journalist Kobenter hatte in einem Kommentar über einen Prozess geschrieben, dass sich das Urteil nur „marginal von den Traditionen mittelalterlicher Hexenprozesse abhebe“, und der Richter darin die „geifernde Hetze eines Homophoben mit haarsträubenden Belegen aus dem Tierreich stützen“²⁸⁵ würde. Der EGMR betrachtete die Äußerungen Kobenters als Werturteile, die eine ausreichende faktische Grundlage hatten, da das Urteil in den Medien kritisiert worden war, und nicht die Verfahrensführung, sondern das Urteil mit den Traditionen eines mittelalterlichen Hexenprozesses verglichen wurde.²⁸⁶

In seinem Urteil in der Sache Scharsach und News Verlagsgesellschaft mbH gg. Österreich zeigte der EGMR ein weiteres Mal auf, welches Tatsachensubstrat für ein Werturteil genüge. Der Journalist Scharsach hatte die FPÖ-Politikerin Rosenkranz in einem Artikel als Kellernazi bezeichnet. Die alleinige Tatsache, dass ihr Ehemann der Herausgeber einer extrem rechten Zeitschrift war, reichte dem EGMR noch nicht als Grundlage für eine solche Bezeichnung. Im gegenständlichen Fall mangelte es allerdings auch nicht an in ihrer Person liegenden Gründen, da sie sich von den politischen Ansichten ihres Mannes nie distanziert, und darüber hinaus

²⁸³ Vgl. EGMR U 1.7.1997, Oberschlick gg. Österreich (Nr. 2), Nr. 20834/92, §§ 32 f.

²⁸⁴ Vgl. EGMR U 12.7.2001, Feldek gg. Slowakei, Nr. 29032/95, § 86; siehe dazu auch EGMR U 19.5.2005, Turhan gg. Türkei, Nr. 48176/99, § 26.

²⁸⁵ EGMR U 2.11.2006, Kobenter u. Standard Verlags GmbH gg. Österreich, Nr. 60899/00, § 17.

²⁸⁶ Vgl. EGMR U 2.11.2006, Kobenter u. Standard Verlags GmbH gg. Österreich, Nr. 60899/00, § 30.

Kritik am Verbotsgesetz geübt hatte. Ihr Verhältnis zu politisch extrem rechten Positionen sei zumindest als unklar zu bezeichnen.²⁸⁷

Im Fall Pedersen und Baadsgaard gg. Dänemark wurden von zwei Journalisten in einer Fernsehdokumentation mehrere Fragen in Bezug auf einen Mordfall geäußert, die eine mögliche Beweismittelunterdrückung in den Raum stellten. Der Gerichtshof kam in diesem Fall zu der Auffassung, dass diese Fragen in einer Art und Weise gestellt worden waren, die bei den Zusehern den Eindruck erweckt hatten, dass es sich bei der Beweismittelunterdrückung um eine Tatsache handle. Der EGMR ging dementsprechend, obwohl die Äußerungen indirekt durch Fragen getätigt worden waren, von einer Tatsachenbehauptung aus, für welche ein Wahrheitsbeweis nicht erbracht worden war.²⁸⁸ Aus diesem Grund konnte er in der Verurteilung der beiden Journalisten durch ein dänisches Gericht keine Verletzung von Art 10 erkennen. Das Urteil der Großen Kammer des Gerichtshofs fiel allerdings mit neun zu acht Stimmen denkbar knapp aus. Jene acht Richter, deren Rechtsmeinung im Urteil keinen Niederschlag gefunden hatten, führten in einer „dissenting opinion“ aus, dass die von den Journalisten aufgeworfenen Fragen sich zwar kritisch mit dem Fall auseinandersetzen würden, die Antworten aber offen ließen, und dementsprechend als provokante Hypothesen bzw Werturteile einzuordnen seien, für welche die Journalisten eine ausreichende Tatsachengrundlage besessen hatten.²⁸⁹

Im Fall Pfeifer entschied der Gerichtshof, dass die Aussage, jemand gehöre einer „Jagdgesellschaft“ an, der eine andere Person in den Tod getrieben habe, kein Werturteil sei, da dadurch einen Kausalzusammenhang zwischen dem Tod der einen und dem Verhalten der anderen Person hergestellt worden war. Eine solche Äußerung stelle eine Tatsachenbehauptung dar, die einem Wahrheitsbeweis zugänglich ist. Der Gerichtshof führte weiter aus, dass selbst, wenn man die gegenständliche Aussage als Werturteil

²⁸⁷ Vgl EGMR U 13.11.2003, Scharsach u. News Verlagsgesellschaft mbH gg. Österreich, Nr 39394/98, § 41.

²⁸⁸ Vgl EGMR U (GK) 17.12.2004, Pedersen u. Baadsgaard gg. Dänemark, Nr 49017/99, §§ 74 ff.

²⁸⁹ Vgl EGMR U (GK) 17.12.2004, Pedersen u. Baadsgaard gg. Dänemark, Nr 49017/99, Dissenting Opinion Rozakis, Türmen, Strážnická, Bîrsan, Casadevall, Zupančič, Maruste und Hajiyeu, § 4.

qualifiziere, es zumindest einer hinreichenden Tatsachengrundlage bedürfe, die beweisen würde, dass die Mitglieder dieser „Jagdgesellschaft“ das gemeinsame Ziel gehabt hätten, die andere Person zu verfolgen und zu attackieren.²⁹⁰ In einer „dissenting opinion“ führt Richter Schäffer aus, dass mit dem Begriff „Jagdgesellschaft“ eben keine bewusst organisierte, zusammenarbeitende Gruppe gemeint war, sondern diese Aussage sich vielmehr auf ein soziales Phänomen beziehe, in welchem eine Gruppe zwar in dieselbe Richtung agiere, man aber keinem Einzelnen dieser Gruppe die Verantwortung für eine etwaige aus dem Handeln der Gruppe resultierende Konsequenz anlasten könne.²⁹¹

Im Fall *Lindon, Otchakovsky-Laurens und July gg. Frankreich* sah sich der EGMR mit einem Roman konfrontiert, in dem der Parteichef der französischen Front National, Jean Marie Le Pen, eine wesentliche Rolle spielte. In diesem Roman war Le Pen unter anderem als Chef einer Killerbande bezeichnet worden. Der EGMR bezog sich in seinen Ausführungen im Wesentlichen auf das innerstaatliche Urteil, welches zu dem Ergebnis gekommen war, dass ein Eingriff in das Recht auf Meinungsfreiheit in diesem Fall gerechtfertigt gewesen war. Der EGMR führte aus, dass bei einem Roman die Unterscheidung zwischen Werturteil und Tatsachenbehauptung prinzipiell nicht gemacht werden muss. Im gegenständlichen Fall war diese Differenzierung allerdings insofern voll anwendbar, als dass in diesem Roman Fiktion mit realen Personen und faktischen Gegebenheiten vermischt worden war. Da es sich also um eine Mischung aus Werturteilen und faktischen Anschuldigungen handle, sei das vom innerstaatlichen Gericht verlangte Aufzeigen eines grundlegenden Tatsachensubstrates angemessen gewesen. Der Gerichtshof schloss sich dann wiederum den Ausführungen des nationalen Gerichtes an, das zu dem Ergebnis gekommen war, dass in diesem Fall die zulässigen Grenzen der freien Meinungsäußerung überschritten worden waren.²⁹²

²⁹⁰ Vgl. EGMR U 15.11.2007, Pfeifer gg. Österreich, Nr. 12556/03, §§ 47 f.

²⁹¹ Vgl. EGMR U 15.11.2007, Pfeifer gg. Österreich, Nr. 12556/03, Dissenting Opinion Schäffer, § 9; siehe auch Dissenting Opinion Loucaides.

²⁹² Vgl. EGMR U 22.10.2007, *Lindon, Otchakovsky-Laurens u. July gg. Frankreich*, Nr. 21279/02 u. 36448/02, §§ 55 ff.

1.2.2. Beurteilung

Der Grund für die Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil liegt in der unterschiedlichen Intention der Aussage. Ein Werturteil ist eine rein subjektive Aussage die keinen Wahrheitsanspruch beinhaltet, sondern lediglich eine individuelle Meinung kundtun will, die beim Rezipienten wiederum eine Wertung, entweder eine ablehnende oder eine zustimmende, hervorrufen soll. Die Tatsachenbehauptung zielt hingegen lediglich darauf ab, dass sie als wahr anerkannt wird.²⁹³

Diese unterschiedlichen Zielrichtungen rechtfertigen dementsprechend auch die unterschiedliche Behandlung und setzen eine klare Trennung der beiden Begriffe voraus. Einer falschen Tatsachenbehauptung kann der Schutz des Art 10 verweigert werden. Die Zulässigkeit von Werturteilen kann hingegen nie an der Fehlerhaftigkeit der Aussage gemessen werden.²⁹⁴ Deswegen gilt im Allgemeinen der Grundsatz: „Comments are free, but facts are sacred“.²⁹⁵

Eine dezidiert klare Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil ist allerdings in der Rechtsprechung des EGMR nicht zu finden. Abgesehen von der prinzipiellen Aussage, dass Tatsachenbehauptungen im Gegensatz zu Werturteilen bewiesen werden können, führt der Gerichtshof in einer Zulässigkeitsentscheidung lediglich aus, dass „der Unterschied schlussendlich im Ausmaß des tatsächlich aufzustellenden Beweises liegt“.²⁹⁶

Diese Feststellung des EGMR hilft allerdings in der prinzipiellen Einordnung nicht weiter, da sie nur von der rechtsanwendenden Perspektive ausgeht, die quasi ex-post, aufgrund des Ausmaßes des Beweises, eine Einordnung vornimmt. Das Ausmaß des aufzustellenden Beweises kann allerdings eigentlich erst dann bestimmt werden, wenn man eine

²⁹³ Vgl. *Berka*, Medienfreiheit 281 f.

²⁹⁴ Vgl. *Berka*, Medienfreiheit 283.

²⁹⁵ Vgl. *Holoubek*, AfP 2003, 195; *Berka*, Medienfreiheit 283; *Berka*, JRP 1996, 239; *Berka*, Kommunikationsfreiheit, 450.

²⁹⁶ EGMR E 20.3.2003, Krone Verlag GmbH u. Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & CoKG gg. Österreich, Nr 42429/98; darauf Bezugnehmend auch EGMR U 13.11.2003, Scharlach u. News Verlagsgesellschaft mbH gg. Österreich, Nr 39394/98, § 40; EGMR E 9.10.2003, Freiheitliche Partei Österreichs, Landesgruppe Niederösterreich gg. Österreich, Nr 65924/01.

Einordnung in Werturteil oder Tatsachenbehauptung schon vorgenommen hat. Nur, wenn man nämlich von einer subjektiv-wertenden Äußerung ausgeht, reicht es vom Äußernden ein gewisses Tatsachensubstrat zur Untermauerung seiner Meinung zu verlangen, während hingegen bei einer Tatsachenbehauptung ein Wahrheitsbeweis zu erbringen ist. Jedoch zuerst das notwendige Ausmaß des Beweises zu bestimmen, und anhand dieser Feststellung eine Kategorisierung vorzunehmen, macht mE keinen Sinn.

Richtig ist es, die objektive Beweisbarkeit an sich als Maßstab für die Einordnung in eine der beiden Kategorien heranzuziehen. Ist also eine Äußerung objektiv beweisbar, handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, ist sie es nicht, dann um ein Werturteil. Dabei ist die Zuordnung „nach dem einem unbefangenen Durchschnittsadressaten vermittelten Gesamteindruck vorzunehmen“²⁹⁷. Dies ist natürlich gerade bei Massenmedien, die einen kaum überschaubaren und darüber hinaus heterogenen Empfängerkreis haben, von besonderer Schwierigkeit.²⁹⁸

Für die Einordnung in einer der beiden Kategorien ist also der Eindruck, den die getätigte Aussage beim Empfänger erweckt, von entscheidender Bedeutung.²⁹⁹ Die Zuordnung kann jedenfalls nicht als ein rein objektiver Vorgang gesehen werden, da sie schlussendlich immer vom subjektiven Eindruck des Empfängers abhängig ist, also im Endeffekt durch eine Wertung des Gerichtes geschieht.³⁰⁰

Zu wenig Aufmerksamkeit in der Literatur erfährt mE die vermeintliche Intention des Adressanten, ob eine Aussage als Werturteil oder Tatsachenbehauptung zu verstehen ist. Stellt man nämlich nur auf den beim durchschnittlichen Empfänger der Botschaft vorherrschenden Eindruck ab, ergibt sich das Problem, dass eine als Werturteil gemeinte Aussage möglicherweise als Tatsachenbehauptung verstanden wird, und von der

²⁹⁷ *Holoubek*, Kommunikationsfreiheit, Rz 33; vgl auch *Warzilek*, Analyse, Rz 28.

²⁹⁸ Vgl zur Problematik des Empfängerkreises von Massenmedien auch *Korn*, Die Unklarheitenregel-das unbekannte Wesen?, MR 2007, 355 (355).

²⁹⁹ Vgl *Schumacher*, Medienberichterstattung und Schutz der Persönlichkeitsrechte (2001) 74; siehe auch *Korn/Neumayer*, Persönlichkeitsschutz 27; *Nolte*, Beleidigungsschutz in der freiheitlichen Demokratie (1992) 207 f; *Soehring*, Die neue Rechtsprechung zum Presserecht, NJW 1994, 16 (17).

³⁰⁰ Vgl *Berka*, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, Rz 83; *Berka*, JRP 1996, 240; *Berka*, Medienfreiheit 279; *Schumacher*, Medienberichterstattung 79; *Zöchbauer*, Sachliche Kritik und strafbare Handlungen gegen die Ehre, MR 1996, 46 (48).

entscheidenden Instanz dementsprechend der unmöglich zu erbringende Wahrheitsbeweis verlangt wird.³⁰¹ Um dieses subjektive Element in die Beurteilung einfließen zu lassen, bietet es sich an, auch jenen Eindruck zu berücksichtigen, der bei einem Empfänger aus dem durchschnittlichen Verkehrskreis des Äußernden vorherrscht. Denn was dem herkömmlichen Durchschnittsempfänger möglicherweise als Tatsachenbehauptung erscheint, empfindet jemand aus dem Verkehrskreis des Adressanten unter Umständen, da er über ein anderes Vorwissen verfügt und ihm gewisse Zusammenhänge geläufig sind, als ganz klares Werturteil.

Den Mitgliedsstaaten kommt bei der Beurteilung, ob es sich um ein Werturteil oder eine Tatsachenbehauptung handelt, nur dann ein weiterer Beurteilungsspielraum zu, wenn sich die Meinungsäußerung im Konflikt mit rein privaten Interessen befindet, nicht jedoch, wenn sie innerhalb einer Debatte von öffentlichem Interesse geäußert wurde. In diesem Fall besteht eine höhere Kontrolldichte des Gerichtshofs, die regelmäßig dazu führt, dass der EGMR die Bewertungen der nationalstaatlichen Gerichte ablehnt und eine eigene durchführt.³⁰²

Da eine abschließende, präzise Abgrenzung im Vorhinein also weder möglich noch wünschenswert ist³⁰³, liegt es an den Gerichten der Mitgliedsstaaten bzw am Gerichtshof, in einer Einzelfallprüfung mit entsprechendem Ermessensspielraum festzustellen, ob es sich um ein Werturteil oder eine Tatsachenbehauptung handelt. In Zweifelsfällen, also in Situationen, in denen eine Aussage sowohl faktische als auch wertende Elemente beinhaltet, wird vom EGMR idR eher ein Werturteil angenommen³⁰⁴, was mE auch insofern zu unterstützen ist, als dass dadurch

³⁰¹ Vgl *Schumacher*, Medienberichterstattung 79 f; siehe auch *Weiner*, MR 1998, 258, der allerdings meint, dass die Absicht des Äußernden vom EGMR berücksichtigt wird.

³⁰² Siehe beispielsweise EGMR U 2.11.2006, *Kobenter u. Standard Verlags GmbH gg. Österreich*, Nr 60899/00, § 32; vgl dazu *Berka*, „Public Figures“, 94; *Weiner*, MR 1998, 256 f; *Ribarov*, Ehrenbeleidigung von Richtern, ÖJZ 2008, 174 (179).

³⁰³ Vgl *Schumacher*, Medienberichterstattung 79; *Weiner*, MR 1998, 258.

³⁰⁴ Vgl *Giegerich*, *RabelsZ* 1999, 493; *Schumacher*, Medienberichterstattung 74; *Harris/O'Boyle/Warbrick*, *Law of the European Convention on Human Rights*² (2009) 504 f; siehe auch *Zöchbauer*, Tatsachenbehauptungen und Werturteile über Politiker-Meinungsäußerungsfreiheit, Anm II, MR 2002, 149 (152); *Rami*, Doch wer den guten Namen mir entwendet..., MR 2007, 359 (361); *Ennöckl*, Gibt es ein „right to reputation“?-Mediale Berichterstattung zwischen Meinungsfreiheit und staatlicher Schutzpflicht, in *Ennöckl u.a. (Hrsg)*, *Über Struktur und Vielfalt im Öffentlichen Recht*, FS Raschauer (2008), 1 (7 f).

ungerechtfertigten Einschränkungen der Meinungsfreiheit wenig Platz gegeben wird.

Ein Problem in Bezug auf die Unterscheidung zwischen Werturteil und Tatsachenbehauptung stellt allerdings die einem internationalen Gericht inhärente Sprachbarriere dar. Wie im Fall Pfeifer klar erkennbar, und in der „dissenting opinion“ von Richter Schäffer entsprechend ausgeführt, kann es bei Übersetzungen zu einem Bedeutungsverlust bzw sogar zu einer Änderung der Bedeutung eines Begriffes kommen, was wiederum aufgrund des mangelnden Wissens über die Eigenheiten einer Sprache dazu führen kann, dass der Begriff von den Richtern des EGMR anders verstanden wird als er ursprünglich gemeint war.³⁰⁵

Zusammenfassend ist zu sagen, dass es sich bei der Zuordnung einer Aussage zur Kategorie Werturteil oder Tatsachenbehauptung, um eine äußerst wesentliche, allerdings auch oftmals sehr schwierig zu beantwortende Frage handelt.³⁰⁶ Berka spricht in diesem Zusammenhang davon, dass die Grenze zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil in Bezug auf das Spannungsverhältnis von Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit „eine entscheidende, wenn nicht sogar die entscheidende Demarkationslinie“³⁰⁷ darstellt.

1.3. Political Debate, Public Interest, Public Concern und Public Debate

Im Rahmen des Konfliktes zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschatz stellt der Begriff der „political debate“ einen wesentlichen Orientierungspunkt in der Rechtsprechung des EGMR dar. Der Gerichtshof stellt in diesem Zusammenhang einen besonderen, auf ein bestimmtes Thema, nämlich die Politik, bezogenen Maßstab für kritische Aussagen auf.

³⁰⁵ Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 28; EGMR U 15.11.2007, Pfeifer gg. Österreich, Nr 12556/03, Dissenting Opinion Schäffer, §§ 8 ff; vergleiche zur Sprachproblematik auch EGMR U 6.2.2001, Tammer gg. Estland, Nr 41205/98, §§ 41 f, 53.

³⁰⁶ Vgl EGMR U 13.11.2003, Scharsach u. News Verlagsgesellschaft mbH gg. Österreich, Nr 39394/98, § 40; *Schumacher*, Medienberichterstattung 75; *Holoubek*, Kommunikationsfreiheit, Rz 33; *Berka*, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, Rz 79; *Soehring*, Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts 1994-1996 NJW 1997, 360 (362); *Ennöckl/Windhager*, Tatsachenbehauptungen und Werturteile über Politiker-Meinungsausdrucksfreiheit, Anm I, MR 2002, 149 (152); *Griss*, Persönlichkeitsschutz und Medien – aus der Sicht einer Richterin, AnwBl 2011, 221 (221).

³⁰⁷ *Berka*, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, Rz 82.

Weitere, vom EGMR regelmäßig ins Treffen geführte Begriffe, sind jene des „public interests“, des „public concerns“ und der „public debate“. In der Rechtsprechung ist zwischen den drei Begriffen kein Unterschied zu erkennen. Vorweggenommen werden kann, dass sich die vom Gerichtshof aufgestellten Maßstäbe in Bezug auf diese drei Begriffe nicht wesentlich von denen in Bezug auf die „political debate“ unterscheiden, hier jedoch trotzdem - einerseits aus systematischen Gründen, andererseits weil eben doch ein gewisser Unterschied besteht - getrennt behandelt werden.

Ebenso wie bei der „political debate“ handelt es sich in diesem Fall um besondere, sachbezogene Maßstäbe.

1.3.1. Rechtsprechung

1.3.1.1. Political Debate

Im Urteil *Lingens gg. Österreich* sprach der EGMR erstmalig von dem später von ihm regelmäßig bei der Beurteilung von Werturteilen herangezogenen Begriff der „political debate“. Er führte dabei aus, dass die politische Debatte ein grundsätzlicher Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft ist, und die Presse dabei eine wesentliche Rolle spielt.³⁰⁸

In Zusammenhang mit der außerordentlichen Relevanz der politischen Debatte spielen oppositionelle Meinungen eine besondere Rolle. Der Gerichtshof führte dementsprechend aus, dass solche jedenfalls möglich sein müssen³⁰⁹, und Einschränkungen der Meinungsfreiheit daher in Bezug auf Oppositionspolitiker besonderer Aufmerksamkeit bedürfen.³¹⁰

Der Gerichtshof betonte weiters die besondere Wichtigkeit der politischen Debatte und der Meinungsfreiheit während eines Wahlkampfes.³¹¹

In der Entscheidung *Castells gg. Spanien* stellte der EGMR darüber hinaus fest, dass es allerdings auch innerhalb der politischen Debatte Grenzen gibt, die nicht überschritten werden dürfen.³¹² Er geht in diesem Zusammenhang

³⁰⁸ Vgl. EGMR U 8.7.1986, *Lingens gg. Österreich*, Nr 9815/82, § 42.

³⁰⁹ Vgl. EGMR U 27.4.1995, *Piermont gg. Frankreich*, Nr 15773/89 u. 15774/89, § 76.

³¹⁰ Vgl. EGMR U 23.4.1992, *Castells gg. Spanien*, Nr 11798/85, § 42;

³¹¹ Vgl. EGMR U 19.2.1998, *Bowman gg. Vereinigtes Königreich*, Nr 24839/94, § 42; EGMR U 6.11.2007, *Lepojić gg. Serbien*, Nr 13909/05, §§ 74; EKMR E 13.4.1989, *Fraktion Sozialistischer Gewerkschafter im ÖGB Vorarlberg u.a. gg. Österreich*, Nr 12387/86.

³¹² Vgl. EGMR U 23.4.1992, *Castells gg. Spanien*, Nr 11798/85, § 46.

davon aus, dass selbst in einer politischen Debatte ein Minimum an Anstand und Mäßigung verlangt werden kann.³¹³ Umgekehrt ist allerdings auch klar, dass der Spielraum für Einschränkungen gerade im Zusammenhang mit politischen Reden sehr klein ist³¹⁴, und im Fall des Falles sehr gewichtige Gründe dafür vorliegen müssen.³¹⁵

Auch im Feldek-Urteil widmete sich der EGMR ausführlich der Wichtigkeit der Meinungsfreiheit innerhalb der politischen Auseinandersetzung. Er führte dort aus, dass diese von größter Wichtigkeit sei und weite Einschränkungen der Meinungsfreiheit in Bezug auf politische Reden, unzweifelhaft einen negativen Einfluss auf die Meinungsfreiheit im Allgemeinen haben.³¹⁶

Im Zusammenhang mit der politischen Debatte ist eine Aussage regelmäßig auch an jener Aussage zu messen, auf welche sie eine Reaktion darstellt. So wurde im Fall *Oberschlick gg. Österreich* (Nr. 2) ausgeführt, dass Oberschlicks Ausführungen, Haider sei ein „Trottel“, eine Reaktion auf die provokante Rede Haiders und damit Teil einer politischen Diskussion gewesen waren.³¹⁷

Der EGMR hat in Bezug auf die politische Debatte festgestellt, dass dabei Schmähungen, gerade in Bezug auf Politiker, auch in die persönliche Sphäre übergreifen können, und dies ein normales Risiko innerhalb einer solchen Debatte darstellt.³¹⁸

Im Fall *Lombardo u.a. gg. Malta*, in dem einem lokalem Gremium vorgeworfen worden war, dass es die Öffentlichkeit in Bezug auf ein Straßenbauprojekt ignorieren und umgehen würde, führte der Gerichtshof aus, dass im Zusammenhang mit einer politischen Debatte der Unterschied

³¹³ Vgl. EGMR U 22.10.2007, *Lindon, Otchakovsky-Laurens u. July gg. Frankreich*, Nr. 21279/02 u. 36448/02, §§ 57; EGMR U 18.3.2008, *Kuliš gg. Polen*, Nr. 15601/02, § 50.

³¹⁴ Vgl. EGMR U 25.11.1996, *Wingrove gg. Vereinigtes Königreich*, Nr. 17419/90, § 58; EGMR U (GK) 8.7.1999, *Sürek gg. Türkei* (Nr. 1), Nr. 26682/95, § 61; EGMR U (GK) 25.11.1999, *Nilsen u. Johnsen gg. Norwegen*, Nr. 23118/93, § 46; EGMR U 26.2.2002, *Dichand u.a. gg. Österreich*, Nr. 29271/95, § 39; EGMR U 7.6.2007, *Dupuis u.a. gg. Frankreich*, Nr. 1914/02, § 40.

³¹⁵ Vgl. EGMR U 22.2.2007, *Krasulya gg. Russland*, Nr. 12365/03, § 38; EGMR U 8.10.2009, *Porubova gg. Russland*, Nr. 8237/03, § 43.

³¹⁶ Vgl. EGMR U 12.7.2001, *Feldek gg. Slowakei*, Nr. 29032/95, § 83.

³¹⁷ Vgl. EGMR U 1.7.1997, *Oberschlick gg. Österreich* (Nr. 2), Nr. 20834/92, § 33; siehe auch EGMR U 23.6.2009, *Bodrožić gg. Serbien*, Nr. 32550/05, § 56.

³¹⁸ Vgl. EGMR U 28.9.2000, *Lopes Gomes da Silva gg. Portugal*, Nr. 37698/97, § 34.

zwischen Werturteil und Tatsachenbehauptung weniger wichtig sei, und die beteiligten Journalisten und Politiker in ihrer Kritik an der lokalen Behörde einen möglichst weiten Spielraum haben sollten, selbst wenn eine klare Faktengrundlage nicht vorhanden sei.³¹⁹

Anzeichen dafür, dass eine solche politische Debatte überhaupt vorliegt, sind unter anderem daran zu erkennen, dass sich politische Parteien, Personen der Öffentlichkeit und NGOs an einer Diskussion beteiligen.³²⁰

Im Fall Barfod gg. Dänemark entschied der Gerichtshof, dass die kritischen Äußerungen hinsichtlich der Unabhängigkeit zweier Laienrichter nicht mit dem Hinweis auf die politische Debatte in Bezug auf den vor den Laienrichtern verhandelten Fall gerechtfertigt werden könne, da es sich dabei um diffamierende, persönliche Anschuldigungen handle, die in keinem Zusammenhang zu der politischen Debatte zu sehen seien.³²¹

Einschränkungen der Meinungsfreiheit im politischen Diskurs sind zum Schutz des guten Rufes einer Person möglich, jedoch ist in diesem Zusammenhang das Interesse an der Offenheit der politischen Diskussion bei der Interessensabwägung von entscheidender Bedeutung.³²²

Einschränkungen des Rechts auf Meinungsfreiheit sind innerhalb einer politischen Debatte allerdings auch dann möglich, wenn in den gegenständlichen Äußerungen zu Gewalt aufgerufen wird, und die Einschränkung insbesondere in Bezug auf Terrorismusgefahr notwendig ist.³²³

1.3.1.2. Public Interest, Public Concern und Public Debate

Grundsätzlich führte der Gerichtshof im Fall Thorgeir Thorgeirson aus, dass die Grenzen zulässiger Kritik in einer politischen Debatte weiter sind als bei normalen Debatten von öffentlichem Interesse. Obwohl im gegenständlichen Fall besonders heftige Beleidigungen geäußert worden waren, erachtete sie der Gerichtshof aufgrund ihres Zieles und ihrer

³¹⁹ Vgl. EGMR U 24.4.2007, Lombardo u.a. gg. Malta, Nr 7333/06, §§ 5 f, 60.

³²⁰ Vgl. EGMR U 23.6.2009, Bodrožić gg. Serbien, Nr 32550/05, § 55.

³²¹ Vgl. EGMR U 22.2.1989, Barfod gg. Dänemark, Nr 11508/85, § 35.

³²² Vgl. EGMR U 8.7.1986, Lingens gg. Österreich, Nr 9815/82, § 42; EGMR U 23.5.1991, Oberschlick gg. Österreich, Nr 11662/85, § 59; EGMR U 26.2.2002, Dichand u.a. gg. Österreich, Nr 29271/95, § 39.

³²³ Vgl. EGMR U 8.7.1999, Ceylan gg. Türkei, Nr 23556/94, §§ 34 f.

beabsichtigten Auswirkungen, nämlich eine Untersuchung von Fällen von Polizeibrutalität in die Wege zu leiten, als nicht überschießend.³²⁴ Allerdings ist für den Gerichtshof auch klar, dass genauso wie bei einer politischen Debatte, schwerwiegende Gründe für Einschränkungen bei der Debatte von öffentlichem Interesse vorliegen müssen³²⁵, und der Spielraum dementsprechend ein sehr geringer ist.³²⁶

Von allgemeinem Interesse sind regelmäßig politische Themen. Allerdings gibt es auch andere Bereiche, die im öffentlichen Interesse liegen und über die die Presse berichten soll.³²⁷

Im Fall *Jersild gg. Dänemark* sprach der Gerichtshof aus, dass eine Interessensabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse (public interest) und dem Interesse am Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer vorzunehmen ist. Der Presse kommt in diesen Zusammenhang die Aufgabe zu, über alle Fragen von allgemeinem Interesse zu berichten, und sie soll daran nur gehindert werden, wenn wirklich schwerwiegende Gründe vorliegen.³²⁸ Das Einschränken der Weitergabe von fremden Aussagen durch die Presse, zum Beispiel durch ein Interview, behindert die Aufgabe der Medien, zu einer öffentlichen Diskussion beizutragen, schwer, und ist deswegen ebenso nur bei gewichtigen Gründen erlaubt.³²⁹

Im Fall *Bladet Tromsø u. Stensaas gg. Norwegen* konnte der Gerichtshof zwar ein nachvollziehbares Interesse der Mitglieder einer Schiffsbesatzung an ihrem guten Ruf erkennen, bewertete schließlich aber das Interesse an einer öffentlichen Debatte über grausamen Methoden bei der Robbenjagd als

³²⁴ Vgl. EGMR U 25.6.1992, *Thorgeir Thorgeirson gg. Island*, Nr. 13778/88, §§ 61, 67.

³²⁵ Vgl. EGMR U 8.10.2009, *Porubova gg. Russland*, Nr. 8237/03, § 43; EGMR U 22.2.2007, *Krasulya gg. Russland*, Nr. 12365/03, § 38.

³²⁶ Vgl. EGMR U 25.11.1996, *Wingrove gg. Vereinigtes Königreich*, Nr. 17419/90, § 58; EGMR U (GK) 8.7.1999, *Sürek gg. Türkei* (Nr. 1), Nr. 26682/95, § 61.

³²⁷ Vgl. EGMR U 8.7.1986, *Lingens gg. Österreich*, Nr. 9815/82, § 41.

³²⁸ Vgl. EGMR U (GK) 23.9.1994, *Jersild gg. Dänemark*, Nr. 15890/89, §§ 31, 35.

³²⁹ Vgl. EGMR U (GK) 23.9.1994, *Jersild gg. Dänemark*, Nr. 15890/89, § 35; EGMR U (GK) 17.12.2004, *Pedersen u. Baadsgaard gg. Dänemark*, Nr. 49017/99, § 77; EGMR U 14.10.2008, *Dyundin gg. Russland*, Nr. 37406/03, § 29; EGMR U 23.10.2008, *Godlevskiy gg. Russland*, Nr. 14888/03, § 45; EGMR U 8.10.2009, *Romanenko u.a. gg. Russland*, Nr. 11751/03, § 44.

wichtiger, und sah es als Aufgabe der Presse, im Rahmen ihrer Rolle in einer demokratischen Gesellschaft, darüber zu berichten.³³⁰

In Bezug auf Meinungen und Informationen, die im Zusammenhang mit Wahlen stehen, und während der Zeit der Wahlkampagne getätigt werden, führte der Gerichtshof aus, dass diese prinzipiell, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird, zu einer Diskussion von öffentlichem Interesse beitragen, und betonte damit abermals die Wichtigkeit von politischen Wahlen. In diesem Sinne erkannte er auch ein öffentliches Interesse an einem offenen Brief, der zum Ziel gehabt hatte, die Eignung eines Politikers für ein Amt zu thematisieren, auch wenn einige Anschuldigungen hart bzw. weit hergeholt gewesen waren.³³¹

In Bezug auf die Frage, inwiefern Journalisten für die Verwendung von Informationen, die sie nur aufgrund von Missachtungen einer Verschwiegenheitspflicht erhalten haben, bestraft werden dürfen, stellte der Gerichtshof fest, dass selbst hier die größte Vorsicht zu beachten ist, sofern sie in ihrer Funktion als „public watchdog“ zu einer öffentlichen Debatte beigetragen haben.³³²

Im Fall *Fressoz Roire gg. Frankreich* stellte der Gerichtshof fest, dass die Veröffentlichung der Gehaltserhöhung des Peugeot Chefs insofern von öffentlichem Interesse sei, da den Forderungen der Angestellten nach einer Gehaltserhöhung nicht nachgekommen worden war, und ein Vergleich demgemäß zu einer öffentlichen Diskussion beitragen hatte. Ziel der Veröffentlichung war es nicht, den guten Ruf des Peugeot Chefs anzugreifen, sondern zu einer generellen Debatte beizutragen.³³³

Im Fall *Kuliś gg. Polen* führte der Gerichtshof aus, dass die Beziehung zwischen Eltern und Kindern zwar prinzipiell einen Teil des Privatlebens darstelle, im gegenständlichen Fall aber durch die öffentliche Art und Weise, in der der Politiker mit seinen Familienangelegenheiten umgegangen war, zu einem Thema von öffentlichem Interesse geworden war. Der Politiker hatte im gegenständlichen Fall zwei Personen öffentlich

³³⁰ Vgl. EGMR U (GK) 20.5.1999, *Bladet Tromsø u. Stensaas gg. Norwegen*, Nr. 21980/93, §§ 59, 73.

³³¹ Vgl. EGMR U 9.1.2007, *Kwiecień gg. Polen*, Nr. 51744/99, § 51.

³³² Vgl. EGMR U 7.6.2007, *Dupuis u.a. gg. Frankreich*, Nr. 1914/02, § 46.

³³³ Vgl. EGMR U (GK) 21.1.1999, *Fressoz u. Roire gg. Frankreich*, Nr. 29183/95, § 50.

beschuldigt, seine Tochter entführt zu haben, wohingegen sie in Wirklichkeit einfach von zu Hause fortgelaufen war. Dementsprechend sei auch das Zeitungsinterview, in dem zwar provokant und unsensibel über die Beziehung des Politikers zu seiner Tochter geschrieben worden war, vor allem, weil der Autor versucht hatte, die Behauptungen objektiv zu erklären, nicht über das in einer öffentlichen Debatte erträglichen Maß hinausgegangen.³³⁴

Der Gerichtshof stellte im Fall Tønsbergs Blad A/S u. Haukom gg. Norwegen, in dem eine Zeitung einen Unternehmer verdächtigt hatte, seinen Zweitwohnsitz zur Umgehung von gesetzlichen Regeln als Hauptwohnsitz angemeldet zu haben, fest, dass Themen, die normalerweise der Privatsphäre zugehörig sind, zu Fragen des öffentlichen Interesses werden können, wenn „public figures“ in Verdacht geraten, Gesetze oder Regeln nicht einzuhalten.³³⁵

Im Fall Lepojic gg. Serbien stellt der Gerichtshof nochmals klar, dass Medien Informationen, sofern sie im öffentlichen Interesse sind, verbreiten können, auch wenn diese beeinträchtigende Darstellungen in Bezug auf Privatpersonen enthalten.

Der Gerichtshof betonte in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit der Tatsache, dass die Artikel, die einem Bürgermeister kriminelle Aktivitäten unterstellt hatten, auf das öffentliche Interesse an dem Thema, und eben nicht auf das Privatleben des Bürgermeisters abgezielt hatten.³³⁶

Im Fall Nilsen u. Johnsen gg. Norwegen führt der Gerichtshof aus, dass die Teilnahme an einer öffentlichen Debatte dazu führt, dass man ein höheres Maß an Toleranz in Bezug auf die Aussagen anderer ertragen muss - insbesondere, wenn die eigene Wortwahl provozierend wirkt. Im Rahmen einer Debatte von öffentlichem Interesse sind dementsprechend die Reaktionen auf eine Aussage immer auch an der ursprünglichen Aussage zu messen. Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass in einer hitzigen Debatte, wie sie im gegenständlichen Fall vorlag, ein gewisses Maß an

³³⁴ Vgl. EGMR U 18.3.2008, Kuliš gg. Polen, Nr 15601/02, §§ 7, 48, 50.

³³⁵ Vgl. EGMR U 1.3.2007, Tønsbergs Blad A/S u. Haukom gg. Norwegen, Nr 510/04, § 87.

³³⁶ Vgl. EGMR U 6.11.2007, Lepojić gg. Serbien, Nr 13909/05, §§ 74, 77.

Übertreibung ohne Weiteres auch dann dazu gehört, wenn auf beiden Seite die Reputation auf dem Spiel steht.³³⁷

Weitere Beispiele für Themen, die im öffentlichen Interesse liegen, sind Patientensicherheit bzw Gesundheitsversorgung³³⁸, das Funktionieren des Justizsystems³³⁹, Arbeitskampf aufgrund von schlechten Arbeitsbedingungen³⁴⁰, Unternehmenspraktiken³⁴¹, Umwelt und Gesundheit³⁴², das Verhalten von Politikern in der Öffentlichkeit, selbst wenn diese nicht im Dienst sind³⁴³, sowie die Aufarbeitung der Geschichte eines Landes³⁴⁴.

Im Fall Janowski gg. Polen erkannte der EGMR zwar ein Thema von öffentlichem Belang, dadurch, dass die Aussagen des Journalisten allerdings nicht in den Medien publiziert worden waren, sondern er die Polizisten auf offener Straße beleidigt, und damit nicht zu einer öffentlichen Debatte beigetragen hatte, erachtete er eine Einschränkung der Meinungsfreiheit als gerechtfertigt an.³⁴⁵

Keine Angelegenheit von öffentlichem Interesse erkannte der Gerichtshof in der Sache Shabanov u. Tren gg. Russland. Im gegenständlichen Fall wurde die Veröffentlichung und Kommentierung des Gesundheitszustandes eines Kommandanten der Armee als überflüssiger, persönlicher Angriff angesehen, der nicht zum eigentlichen Thema des öffentlichen Interesses, nämlich den Lebensbedingungen innerhalb der Armee, beigetragen hatte.³⁴⁶

Im Fall Ruokanen u.a. gg. Finnland wurden in einem Artikel mehreren Personen Vergewaltigung vorgeworfen. Der Verfasser des Artikels und der

³³⁷ Vgl EGMR U (GK) 25.11.1999, Nilsen u. Johnsen gg. Norwegen, Nr 23118/93, §§ 40, 41, 52.

³³⁸ Vgl EGMR U 2.5.2000, Bergens Tidende u.a. gg. Norwegen, Nr 26132/95, § 51; EGMR U 16.11.2004, Selistö gg. Finnland, Nr 56767/00, § 51.

³³⁹ Vgl EGMR U 24.2.1997, De Haes u. Gijssels gg. Belgien, Nr 19983/92, § 37.

³⁴⁰ Vgl EGMR U 20.1.2009, Csánics gg. Ungarn, Nr 12188/06, § 44.

³⁴¹ Vgl EGMR U 6.10.2009, Kuliś u. Różycki gg. Polen, Nr 27209/03, § 35; EGMR U 15.2.2005, Steel u. Morris gg. Vereinigtes Königreich, Nr 68416/01, § 94.

³⁴² Vgl EGMR U 15.2.2005, Steel u. Morris gg. Vereinigtes Königreich, Nr 68416/01, § 89.

³⁴³ Vgl EGMR U 26.7.2011, Ringier Axel Springer Slowakei, A.S. gg Slowakei, Nr 41262/05, § 108.

³⁴⁴ Vgl EGMR U 30.3.2004, Radio France u.a. gg. Frankreich, Nr 53984/00, § 34; EGMR U 1.12.2009, Karsai gg. Ungarn, Nr 5380/07, § 35; EGMR U 7.6.2007, Dupuis u.a. gg. Frankreich, Nr 1914/02, § 39.

³⁴⁵ Vgl EGMR U 21.1.1999, Janowski gg. Polen, Nr 25716/94, § 33.

³⁴⁶ Vgl EGMR U 14.12.2006, Shabanov u. Tren gg. Russland, Nr 5433/02, § 48.

Chefredakteur argumentierten vor dem Gerichtshof, dass es sich dabei um ein Thema von öffentlichem Interesse gehandelt hatte - insbesondere, da keine polizeilichen Untersuchungen eingeleitet worden waren. Der Gerichtshof führte demgegenüber aus, dass abgesehen davon, dass die Anschuldigungen als Tatsachenbehauptungen formuliert worden waren, der Artikel die Problematik der nicht eingeleiteten Untersuchungen genauso wenig behandelt hatte, wie angebliche Vertuschungsversuche, und das öffentliche Interesse an der Sache dementsprechend nicht nachgewiesen werden konnte.³⁴⁷

Im Fall Tammer gg. Estland entschied der Gerichtshof, dass die Formulierung, wonach eine ehemalige Regierungsmitarbeiterin die Ehe zwischen ihrem Vorgesetzten, einem hochrangigen Politiker, und seiner Frau zerstört, und darüber hinaus ihr eigenes Kind im Stich gelassen habe, nicht mit dem Argument gerechtfertigt werden könnten, dass es sich bei dem Thema um eines von allgemeinem Interesse handle. Insbesondere könne nicht nachgewiesen werden, dass diese, dem Privatleben der Frau zuzuordnenden Themen, in einem Zusammenhang zu jenen Vorfällen von öffentlichem Interesse stünden, die den Politiker Jahre zuvor zum Rücktritt veranlasst hatten.³⁴⁸

1.3.2. Beurteilung

Der politische Diskurs, der durch die Teilnahme von politischen Parteien, Medien, Personen der Öffentlichkeit, sowie NGOs gekennzeichnet ist, nimmt als Grundvoraussetzung für eine funktionierende Demokratie eine besondere Stellung im Rahmen der Meinungsfreiheit ein, wobei Meinungsäußerungen insbesondere in Wahlkampfzeiten sowie jene von Oppositionspolitikern noch einmal besondere Beachtung finden. Dementsprechend gibt es für Einschränkungen der Meinungsfreiheit im Rahmen der politischen Debatte besonders wenig Spielraum, was jedoch nicht bedeutet, dass nicht ein Mindestmaß an Anstand gewahrt werden muss. Sofern Einschränkungen der Meinungsfreiheit zum Schutz des guten Rufes einer Person vorgenommen werden, müssen besonders gewichtige

³⁴⁷ Vgl. EGMR U 6.4.2010, Ruokanen u.a. gg. Finnland, Nr. 45130/06, § 46.

³⁴⁸ Vgl. EGMR U 6.2.2001, Tammer gg. Estland, Nr. 41205/98, §§ 8 f. 68.

Gründe vorliegen. Im Rahmen einer Interessensabwägung ist dabei das Interesse an der Offenheit der politischen Debatte von entscheidender Bedeutung. Fraglich ist dahingehend jedenfalls, inwiefern über ein Thema von allgemeinem Interesse berichtet werden kann, ohne in die Rechte anderer einzugreifen, ob also eine personalisierte Berichterstattung für das Aufwerfen von Fragen von öffentlichem Interesse überhaupt notwendig ist.³⁴⁹

Im Sinne eines Gegenschlagprinzips ist die ursprüngliche Aussage bei der Beurteilung der Zulässigkeit der darauf folgenden Reaktion von entsprechender Relevanz.³⁵⁰

Unverständlich ist mE die Feststellung des EGMR, wonach die Unterscheidung von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen im Rahmen einer politischen Debatte nicht so wichtig, und ein weiter Spielraum für Kritik auch ohne klare Faktengrundlage vorhanden sein soll.³⁵¹ Die Differenzierung zwischen Werturteilen und Tatsachenbehauptungen stellt nämlich ein wesentliches Prinzip dar, ohne das eine weitere Beurteilung einer Aussage gar nicht möglich ist. Insofern kann der Feststellung des Gerichtshofs unter gar keinen Umständen zugestimmt werden. Weiters kann trotz der klar zu unterstützenden Privilegierung von Meinungsäußerungen innerhalb einer politischen Debatte jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass ein Werturteil ohne klare Faktengrundlage zulässig ist. Es ist zwar nachvollziehbar, dass in Bezug auf solche Meinungsäußerungen ein geringeres Tatsachensubstrat als ausreichend betrachtet werden kann, allerdings würde das völlige Außerachtlassen dieses Erfordernisses dazu führen, dass im Endeffekt einer Meinungsäußerung im Rahmen der politischen Debatte keine Grenzen mehr gesetzt sind.

Die Ausführungen des Gerichtshofs im Urteil Thorgeir Thorgeirson gg. Island, wonach die Grenzen zulässiger Kritik in einer politischen Debatte weiter sind als bei normalen Debatten von öffentlichem Interesse³⁵²,

³⁴⁹ Vgl. *Berka*, Medienfreiheit 275.

³⁵⁰ Vgl. *Giegerich*, *RabelsZ* 1999, 492; *Holoubek*, *AfP* 2003, 196; *Berka*, Medienfreiheit 268.

³⁵¹ Vgl. EGMR U 24.4.2007, *Lombardo u.a. gg. Malta*, Nr 7333/06, § 60.

³⁵² Vgl. EGMR U 25.6.1992, *Thorgeir Thorgeirson gg. Island*, Nr 13778/88, § 61.

spiegeln sich mE in der restlichen Rechtsprechung des EGMR nicht wieder, und sind dementsprechend vernachlässigbar.

Bei Debatten von öffentlichem Interesse müssen jedenfalls ebenso schwerwiegende Gründe vorliegen, damit Einschränkungen der Meinungsfreiheit gerechtfertigt sind. Grundsätzlich dürfen Medien auch nicht daran gehindert werden, Aussagen von Dritten wiederzugeben. Als Reaktion auf provozierende Aussagen getätigte Anmerkungen im Zuge einer öffentlichen Debatte sind jedenfalls an der ursprünglichen Aussage zu messen, und ein gewisses Maß an Übertreibung ist in einer hitzigen Debatte prinzipiell gerechtfertigt. Rein persönliche Angriffe oder Beschimpfungen tragen jedenfalls nicht zu einer Debatte von allgemeinem Interesse bzw. einer politischen Debatte bei.³⁵³

Im Rahmen einer politischen oder öffentlichen Debatte kann unter Umständen auch Kritik in Bezug auf das Privatleben eines Politikers oder einer öffentlichen Person geäußert werden. Dies ist beispielsweise dann in Ordnung, wenn der Politiker Informationen über sein Privatleben selbst öffentlich gemacht hat, oder wenn durch Tätigkeiten, die an und für sich der Privatsphäre zugehörig sind, Gesetze verletzt werden.

Essentiell ist jedenfalls immer, dass die Aussagen zum Ziel haben, zu einer öffentlichen oder politischen Debatte beizutragen.³⁵⁴ Dies ist in der Regel nur dann möglich, wenn man sich der entsprechenden Kommunikationskanäle, also den Medien bedient. Das führt allerdings zu dem Ergebnis, dass die Zulässigkeit einer bestimmten Wortwahl im Endeffekt einzig und alleine davon abhängt, ob sie der Öffentlichkeit zumindest theoretisch in ausreichendem Ausmaß zugänglich gemacht wird, und dadurch zu einer Debatte von öffentlichem Interesse beigetragen kann. Der Fall Janowski hätte dementsprechend anders entschieden werden müssen, wenn der Journalist Janowski seine Kritik an den Polizisten über die Medien geäußert hätte. Im Ergebnis muss eine Meinungsäußerung also „in einem potentiell unbegrenzten Kommunikationsforum“³⁵⁵ getätigt

³⁵³ Siehe dazu *Matscher*, RZ 2001, 240, der die Bezeichnung Trottel im Fall Oberschlick gg. Österreich (Nr. 2) als nicht zu einer politischen Debatte beiträgend sieht.

³⁵⁴ Vgl. *Windhager/Lattacher*, Meinungsfreiheit, Rz 14/36.

³⁵⁵ *Kühling*, AfP 1999, 219.

werden, damit sie überhaupt die privilegierte Stellung innerhalb einer Debatte von öffentlichem Interesse einnehmen kann.

Beachtet man jene Fälle, die aufgrund der Tatsache, dass die Kritik nicht in der Öffentlichkeit geäußert wurde, und dementsprechend gar nicht dazu geeignet war, das Vertrauen der Allgemeinheit in die öffentliche Verwaltung zu schädigen³⁵⁶, kommt man jedenfalls in Bezug auf Beamte im Ergebnis zu drei Stufen der Öffentlichkeit.

Die erste Stufe stellt eben jene dar, in der eine Kritik aufgrund mangelnder Öffentlichkeit gar nicht in die Rechte anderer nach der EMRK eingreifen bzw das Vertrauen in die öffentliche Verwaltung schädigen kann.

Die zweite Stufe beinhaltet Kritik wie im Fall Janowski, die quasi normal-öffentlich geäußert wird, und dementsprechend geeignet ist, in Rechte anderer einzugreifen.

Die dritte Stufe umfasst jene Äußerungen die medial-öffentlich getätigt werden, und dadurch ebenso geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung bzw den guten Ruf des öffentlich Bediensteten zu schädigen, aber aufgrund ihrer Medienwirksamkeit und ihrer damit einhergehenden Kontrollfunktion zu einer öffentlichen Debatte beitragen, und - als im öffentlichen Interesse liegend - privilegiert sind.

Dies führt zu dem mM nach absurdem Ergebnis, dass derjenige, der Kritik äußert, einerseits darauf achten muss, dass er sie in einer geschlossenen Gesellschaft äußert, sich jedoch umgekehrt um größtmögliche Öffentlichkeit bemühen muss, wenn er denn an die Öffentlichkeit gehen will. Bildlich gesprochen liefe es dann auf folgende Situation hinaus: Kritik an einem, vor einem Haus stehenden und dieses bewachenden Polizisten, wäre in dem verschlossenen Haus vor Eingriffen geschützt. Würde jedoch in dem Moment, in dem die Türen sich öffnen, eine vor dem Haus stehende Menschenmenge die Worte hören kann, und diese dementsprechend möglicherweise das Vertrauen in den Polizisten verlieren, wäre der Schutz von Art 10 verloren - es sei denn, es wäre eine Kamerateam gegenwärtig,

³⁵⁶ Vgl EGMR U 20.4.2006, Raichinov gg. Bulgarien, Nr 47579/99, § 48; EGMR U 11.12.2003, Yankov gg., Bulgarien, Nr 39084/97, § 142; EGMR U 21.3.2002, Nikula gg. Finnland, Nr 31611/96, §§ 51 f.

das die Kritik via Fernsehen der gesamten Öffentlichkeit zugänglich machen würde.

Im Fall Janowski führt dies dazu, dass der EGMR mit seinem Urteil dem engagierten Eingreifen gegen ein Fehlverhalten von Polizisten den wohl notwendigen Schutz aufgrund der Tatsache, dass die notwendige Medienöffentlichkeit nicht gegeben ist, versagt, und damit einer im relevanten Augenblick wohl effektiveren, und sicherlich auch im Allgemeininteresse liegenden Maßnahme im Vergleich zur nachträglichen medialen Anprangerung benachteiligt.³⁵⁷

Im Ergebnis folgt der EGMR in der Frage nach dem öffentlichen Interesse wohl eher einem „empirischen Ansatz“, der darauf abstellt, „ob zu einer bestimmten Frage eine medial wahrnehmbare Diskussion vorliegt oder nicht“³⁵⁸. Dies ist insofern problematisch, als dass Journalisten, aufgrund der Tatsache, dass sie über eine Publikation entscheiden, dann quasi die Entscheidungsmacht darüber haben, ob etwas Teil des öffentlichen Interesses wird, oder nicht. Das ist insofern abzulehnen, weil den Medien damit einerseits die allmächtige Kompetenz zugesprochen wird, einem Thema die Relevanz abzusprechen, sie aber auch umgekehrt die Möglichkeit haben, eine Diskussion von „öffentlichem Interesse“ nur durch die Publikation an sich zu kreieren, obwohl das eigentlich notwendige öffentliche Interesse gar nicht gegeben ist.³⁵⁹ Frei nach dem Motto: „If they publish it, it must be a matter of public interest“.³⁶⁰

Dieser auf faktische Tatsachen abstellende Ansatz des EGMR ist aus zwei Gründen abzulehnen. Einerseits stützt er die Medien, wie eben dargestellt, mit einer Fülle an Macht aus, die mE nirgendwo eine Rechtfertigung finden. Andererseits handelt es sich beim Zugang des EGMR zu dieser Problematik um einen rein pragmatischen, der wohl nur aufgrund der mangelnden Existenz einer klaren Definition des „öffentlichen Interesses“ gewählt wurde, und mit dem sich der EGMR von einer solchen Verantwortung befreit.

³⁵⁷ Vgl. Kühling, AfP 1999, 220.

³⁵⁸ Kühling, AfP 1999, 220.

³⁵⁹ Vgl. Berka, Medienfreiheit 258.

³⁶⁰ Siehe dazu Berka, Medienfreiheit 257; Berka, Persönlichkeitsschutz auf dem Prüfstand, 21.

Genauso wenig wie es im Ermessen der Medien liegen kann, zu entscheiden, was von legitimem öffentlichem Interesse ist, kann auch der Öffentlichkeit selbst diese Entscheidung zu zustehen.³⁶¹ In diesem Zusammenhang stellt *Berka*, von der „Autonomie gesellschaftlicher Kommunikation“³⁶² ausgehend, fest, dass die Definition von öffentlichem Interesse deswegen auch nicht auf das tatsächliche Interesse der Öffentlichkeit abstellen kann, weil man dieses erst dann überprüfen kann, wenn die mediale Öffentlichkeit schon hergestellt wurde. Im Vorhinein würde man einem Thema dann nie ein legitimes öffentliches Interesse zusprechen können, da dieses erst ex-post am tatsächlichen Interesse gemessen werden würde, und im Ergebnis dann überhaupt keine Veröffentlichungen mehr möglich wären.³⁶³

Fraglich ist weiters, ob die der Veröffentlichung zugrundeliegende, verwerfliche Motivation - sei es jene des Journalisten, sei es jene des Medienkonsumenten - eine Rolle hinsichtlich der Qualifikation eines Themas als im Allgemeininteresse liegend spielen kann. Im Gegensatz zur inhaltlichen Ausgestaltung spielt die Motivation einer Publikation mE allerdings insofern keine Rolle, da Themen auch dann von öffentlichem Interesse sein können, wenn sie für so manche einen rein unterhaltenden bzw. die Neugierde befriedigenden Wert besitzen, oder nur aufgrund einer solchen Interessenslage überhaupt zum Thema geworden sind, und eine Differenzierung dementsprechend nicht möglich ist.³⁶⁴ Fraglich ist allerdings auch, ob man noch davon sprechen kann, dass ein öffentliches Interesse vorliegt, wenn die Information generell nur der Befriedigung von Sensationslust dient. In diesem Fall liegt mE wohl kein Allgemeininteresse vor. Der Unterschied liegt hier im Detail. Eine gewisse Motivation nimmt einem Inhalt nicht schon alleine die Qualifizierung als Thema von öffentlichem Interesse. Wenn allerdings Inhalt und Motivation einander bedingen, es sich also um ein Thema handelt, dass einzig und alleine auf die

³⁶¹ Vgl. *Lerche*, Pressefreiheit, in: Kewenig (Hrsg.), Deutsch-Amerikanisches Verfassungsrechtssymposium 1976 (1978), 67 (81), der allerdings davon ausgeht, dass es im Endeffekt dem Richter zukommt diese Entscheidung zu fällen.

³⁶² *Berka*, Medienfreiheit 256.

³⁶³ Vgl. *Berka*, Medienfreiheit 257.

³⁶⁴ Vgl. *Berka*, Medienfreiheit 262 f.; *Ozlberger*, Ehrenschatz und Medienstrafrecht² (1997) 87.

Neugierde der Adressaten abzielt, und auch nur der Befriedigung dieser Neugierde dient, kann man wohl nicht davon ausgehen, dass es sich um ein Thema von öffentlichem Interesse handelt, welches einer Privilegierung bedarf. Dementsprechend ist bei der gewöhnlichen Berichterstattung der sogenannten Boulevardmedien, obwohl es sich selbstverständlich um Meinungsäußerungen iSd Art 10 handelt, ein anderer Toleranzmaßstab anzusetzen, was darauf hinausläuft, dass die Grenzen zulässiger Kritik, da das Kriterium des öffentlichen Interesses nicht vorliegt, in der Regel enger zu sehen sind.³⁶⁵

Die Frage, was denn nun genau ein Thema von öffentlichem Interesse ist, lässt sich aus der Rechtsprechung des EGMR nicht beantworten. Der EGMR entscheidet in seiner Judikatur einzelfallspezifisch, führt aber keine generellen Regeln in Bezug auf die Qualifizierung aus.

Berka spricht im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse von einem „gesellschaftlichen Orientierungswert“, der „zum Gradmesser berechtigter Veröffentlichungsinteressen gemacht werden“ kann, und spricht einem solchen jene Informationen zu, die dem Individuum „seine soziale Existenz vergegenwärtigen [...] und zu Handlungen in Wahrnehmung der gemeinsamen Ziele befähigen“³⁶⁶. Als Parameter für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses wird demnach auf die Bedeutung einer Information für den Durchschnittsadressaten, und die Möglichkeit für diesen, daraus einen für das soziale Handeln des Individuums in der Gesellschaft, also jenes, das über das rein persönliche und familiäre Dasein hinausgeht, entsprechenden Informationswert abzuleiten, abgestellt.³⁶⁷

Berka stellt damit im Endeffekt, genauso wie *Kühling*, auf einen Ansatz ab, welcher auf die Qualifikation eines Themas als „res publica“ abzielt.³⁶⁸ Genau diesem Ansatz ist im Vergleich zu den vorherig erwähnten der Vorzug zu geben. Der „res publica“-Ansatz geht davon aus, dass gewisse Themen per se eine „öffentliche Sache“ darstellen, und dementsprechend weder der Veröffentlichung eines Mediums bedürfen, noch vom

³⁶⁵ Vgl *Berka*, Medienfreiheit 272.

³⁶⁶ *Berka*, Medienfreiheit 271.

³⁶⁷ Vgl *Berka*, Medienfreiheit 272 f.

³⁶⁸ Vgl *Kühling*, AfP 1999, 220; *Berka*, „Public Figures“, 106.

tatsächlichen Interesse der Öffentlichkeit abhängig sind. Es handelt sich vielmehr um solche Themen, die, ohne eine weitere Bedingung erfüllen zu müssen, Öffentlichkeitswert haben, und bei denen es im Interesse der Allgemeinheit ist, dass sie auch öffentlich thematisiert werden. Wenn *Berka* davon spricht, dass jene Themen von öffentlichem Interesse sind, die dem Bürger die Möglichkeit geben, ein gesellschaftliches Ziel zu verfolgen, bezieht er sich damit im Grunde genommen auf das Grundprinzip der EMRK, nämlich das Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft an sich. Um dieses entsprechend umsetzen zu können, bedarf es Informationen, die es einem ermöglichen, aktiv an gesellschaftlichen und insbesondere demokratischen Prozessen teilzunehmen. All jene Informationen, die für ein solches gesellschaftliches Handeln in einem demokratischen Gemeinwesen notwendig sind und dieses überhaupt erst ermöglichen, sind daher im öffentlichen Interesse.³⁶⁹

Die Handlungen der drei Staatsgewalten und damit in Verbindung stehende Themen wie Kriminalberichterstattung sind demnach genauso im öffentlichen Interesse, wie die all jener, die sich, auf welche Art und Weise auch immer, am politischen Diskurs beteiligen. Umwelt- bzw Tierschutz, sowie Themen, die die öffentliche Gesundheit betreffen, zählen dabei ebenso zum politischen Diskurs und damit zum öffentlichen Interesse. Des Weiteren ist ein öffentliches Interesse auch bei Handlungen von Unternehmen anzunehmen, insbesondere wenn es um Arbeitsbedingungen bzw Unternehmenspraktiken geht, sowie bei Themen in Zusammenhang mit Wissenschaft, Forschung, Kultur und Sport.³⁷⁰

Vergleicht man die eben aufgeführten Themen mit jenen, die nach der Rechtsprechung des EGMR im öffentlichen Interesse sind, erkennt man, dass, wenngleich der EGMR einen anderen Ansatz wählt, er am Ende im Wesentlichen zum gleichen Ergebnis kommt.

Abschließend sei noch auf die Ausführungen des Gerichtshofs in Bezug auf die Nachweispflicht in Bezug auf das öffentliche Interesse hingewiesen. So

³⁶⁹ Vgl *Ozlberger*, Ehrenschatz 87; *Fechner/Popp*, Informationsinteresse der Allgemeinheit, AfP 2006, 213 (214).

³⁷⁰ Vgl *Fechner/Popp*, AfP 2006, 214; *Berka*, Medienfreiheit 272, 274; *Warzilek*, Analyse, Rz 56.

geht er im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen davon aus, dass jegliche Meinungskundgebungen, die sich auf diese Wahlen beziehen, bis zur Erbringung des Gegenbeweises von öffentlichem Interesse sind. Umgekehrt führte der EGMR allerdings im Fall *Ruokanen* gg. Finnland aus, dass dadurch, dass die Zeitung nicht auf die unterlassene Untersuchung in Bezug auf eine Vergewaltigung, sondern nur über die Vergewaltigung an sich berichtet hatte, nicht nachgewiesen worden war, dass ein öffentliches Interesse vorlag.³⁷¹ Berichterstattung über eine Straftat liegt mE allerdings sicherlich im öffentlichen Interesse³⁷², und dementsprechend ist das Verlangen eines Nachweises in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar. Umgekehrt ist es auch nicht verständlich, wieso im Zusammenhang mit Wahlen das Nicht-Vorliegen von öffentlichem Interesse nachgewiesen werden muss. Nur, weil eine Aussage im Rahmen von bevorstehenden Wahlen getätigt wird, ist sie nämlich sicherlich nicht prinzipiell von öffentlichem Interesse, und das Erfordernis eines Gegenbeweises stellt mE eine ungerechtfertigte Privilegierung dar.

Der Nachweis, dass etwas von öffentlichem Interesse ist, kann mE nur dann verlangt werden, wenn ein Thema prinzipiell Teil des Privatlebens bzw der Privatsphäre ist.³⁷³ In diesem Fall ist ein solcher Nachweis sogar unbedingt notwendig. Ansonsten kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass das Faktum, dass an einer gewissen Sache ein öffentliches Allgemeininteresse besteht, extra nachgewiesen werden muss. Insbesondere, wenn man von einem „res publica“-Ansatz ausgeht, der bestimmten Informationen per se einen Öffentlichkeitswert zuspricht, ist eine zusätzliche Nachweispflicht nicht nachvollziehbar.

1.4. Angegriffene Person

In seiner Rechtsprechung hinsichtlich der Grenzen zulässiger Kritik, differenziert der EGMR in Bezug auf die durch die Kritik angegriffene Person nach verschiedenen Gruppen, welche im Folgenden dargestellt werden.

³⁷¹ Vgl EGMR U 6.4.2010, *Ruokanen* u.a. gg. Finnland, Nr 45130/06, § 46.

³⁷² Vgl EGMR U 6.4.2010, *Ruokanen* u.a. gg. Finnland, Nr 45130/06, Dissenting Opinion Bratza, § 3; siehe auch *Berka*, Medienfreiheit 274.

³⁷³ Vgl EGMR U 6.2.2001, *Tammer* gg. Estland, Nr 41205/98, § 68.

1.4.1. Rechtsprechung

1.4.1.1. Politiker

Im Fall Lingens gg. Österreich stellte der EGMR erstmalig fest, dass die Grenzen der möglichen Kritik in Bezug auf Politiker weiter zu verstehen sind, als in Bezug auf Privatpersonen, da sich erstere unvermeidbar und bewusst einer genaueren Überprüfung ihrer Aussagen und Taten durch die Öffentlichkeit aussetzen, und dementsprechend ein höheres Maß an Toleranz an den Tag legen müssen. Der gute Ruf eines Politikers ist trotzdem selbstverständlich auch dann schützenswert, wenn er nicht in seiner Eigenschaft als Privatperson agiert, nur muss das Interesse daran mit dem Interesse an einer offenen politischen Debatte abgewogen werden.³⁷⁴

In Bezug auf die Regierung bzw Regierungsmitglieder sind die Grenzen zulässiger Kritik sogar noch weiter als bei normalen Politikern.³⁷⁵

Die weitere Grenze der zulässigen Kritik bezieht sich in der Regel nicht auf das Privatleben eines Politikers.³⁷⁶ Der EGMR hat allerdings festgestellt, dass Schmähungen, gerade in Bezug auf Politiker im Rahmen einer politischen Debatte, auch in die persönliche Sphäre übergreifen können, und dies ein normales Risiko dabei darstellt.³⁷⁷

Im Fall Kuliś gg. Polen führte der EGMR aus, dass das Privatleben eines Politikers dadurch, dass der Politiker es selbst in die mediale Öffentlichkeit gebracht hatte, zu einem Thema von öffentlichem Interesse und zu einem Teil einer öffentlichen Debatte geworden war, in der die Grenzen der zulässigen Kritik bekanntlich weiter sind.³⁷⁸

Im Fall Schwabe gg. Österreich führte der EGMR aus, dass strafrechtliche Verurteilungen insofern thematisiert werden können, als dass in

³⁷⁴ Vgl EGMR U 8.7.1986, Lingens gg. Österreich, Nr 9815/82, § 42; siehe auch EGMR U 23.5.1991, Oberschlick gg. Österreich, Nr 11662/85, § 59; EGMR U 13.11.2003, Scharbach u. News Verlagsgesellschaft mbH gg. Österreich, Nr 39394/98, § 30; EGMR U 26.2.2002, Unabhängige Initiative Informationsvielfalt gg. Österreich, Nr 28525/95, § 36; EGMR U 12.7.2001, Feldek gg. Slowakei, Nr 29032/95, § 74; EGMR U 24.4.2007, Lombardo u.a. gg. Malta, Nr 7333/06, § 54.

³⁷⁵ Vgl EGMR U 23.4.1992, Castells gg. Spanien, Nr 11798/85, § 46; EGMR U 9.6.1998, Incal gg. Türkei, Nr 22678/93, § 54; EGMR U 8.7.1999, Ceylan gg. Türkei, Nr 23556/94, § 34; EGMR 18.7.2000, Şener gg. Türkei, Nr 26680/95, § 40; EGMR U 24.4.2007, Lombardo u.a. gg. Malta, Nr 7333/06, § 54.

³⁷⁶ Vgl EGMR U 6.2.2001, Tammer gg. Estland, Nr 41205/98, § 68.

³⁷⁷ Vgl EGMR U 28.9.2000, Lopes Gomes da Silva gg. Portugal, Nr 37698/97, § 34.

³⁷⁸ Vgl EGMR U 18.3.2008, Kuliś gg. Polen, Nr 15601/02, § 48.

Zusammenhang damit die Eignung eines Politikers für sein Amt in Frage gestellt wird.³⁷⁹ Die Befähigung eines Politikers für ein Amt war auch im Fall Kwiecień gg. Polen dafür ausschlaggebend, dass ein besonders derber Ton für vertretbar angesehen wurde.³⁸⁰

Der Gerichtshof hat allerdings auch festgestellt, dass in politischen Auseinandersetzungen ein gewisses Mindestmaß an Anstand und Zurückhaltung eingehalten werden muss, damit auch kontroverielle Politiker ihre Reputation als durch die EMRK geschützt betrachten können.³⁸¹

1.4.1.2. Öffentliche Bedienstete

In Bezug auf öffentliche Bedienstete ist aus der Rechtsprechung klar erkennbar, dass bei ihnen nicht die gleich weiten Grenzen wie bei Politikern gelten, da sie sich nicht freiwillig einer genaueren Überprüfung durch die Öffentlichkeit stellen. Allerdings steht umgekehrt auch fest, dass die Grenzen zulässiger Kritik bei öffentlichen Bediensteten unter bestimmten Umständen weiter sein können als bei Privatpersonen.³⁸²

So führte der EGMR im Urteil Janowski gg. Polen aus, dass öffentliche Bedienstete in ihrer Funktion zwar weiteren Grenzen zulässiger Kritik ausgesetzt sind, damit sie ihre Aufgaben erfolgreich erfüllen können, aber auch öffentliches Vertrauen, frei von übermäßigen Störungen, genießen müssen, und es dementsprechend notwendig sein kann, sie vor beleidigenden, verbalen Attacken zu schützen.³⁸³

Der EGMR führt dazu in seinem Urteil Mamère gg. Frankreich aus, dass Kritik an öffentlichen Bediensteten, die in Durchführung ihrer Aufgaben und Pflichten handeln, nicht per se von Art 10 geschützt ist. Die Anwendung von weiteren Grenzen zulässiger Kritik kann allerdings nicht prinzipiell auf alle öffentlichen Bediensteten bezogen werden. Vielmehr

³⁷⁹ Vgl. EGMR U 28.8.1992, Schwabe gg. Österreich, Nr. 13704/88, § 32.

³⁸⁰ Vgl. EGMR U 9.1.2007, Kwiecień gg. Polen, Nr. 51744/99, § 51.

³⁸¹ Vgl. EGMR U (GK) 22.10.2007, Lindon, Otchakovsky-Laurens u. July gg. Frankreich, Nr. 21279/02 u. 36448/02, § 57.

³⁸² Vgl. EGMR U 21.1.1999, Janowski gg. Polen, Nr. 25716/94, § 33; EGMR U (GK) 17.12.2004, Pedersen u. Baadsgaard gg. Dänemark, Nr. 49017/99, § 80; EGMR U 21.12.2010, Novaya Gazeta v. Voronezh gg. Russland, Nr. 27570/03, § 45.

³⁸³ Vgl. EGMR U 21.1.1999, Janowski gg. Polen, Nr. 25716/94, § 33; siehe dazu auch EGMR U 21.12.2004, Busuioc gg. Moldawien, Nr. 61513/00, § 64.

sind im Zusammenhang damit immer die Schutzinteressen der staatlich Bediensteten, mit dem Interesse an einer öffentlichen Debatte über Themen von allgemeinem Interesse abzuwägen.³⁸⁴ Eine solche Interessensabwägung ist dann nicht notwendig, wenn überhaupt keine öffentliche Debatte vorliegt.³⁸⁵ Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, inwiefern die gegenständliche Aussage überhaupt dazu geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in den öffentlichen Bediensteten zu schädigen und ihn von der Ausübung seiner Pflichten abzuhalten. So ist eine Einschränkung der Meinungsfreiheit im Rahmen der EMRK nur dann erlaubt, wenn diese Eignung überhaupt vorliegt. Dies wird dann nicht angenommen, wenn die Kritik an einem öffentlichen Bediensteten nicht in der Öffentlichkeit geäußert wird.³⁸⁶

Im Fall Nikula gg. Finnland musste sich der EGMR mit den Anschuldigungen einer Rechtsanwältin gegen einen Staatsanwalt auseinandersetzen. Der Gerichtshof führte in seinem Urteil aus, dass die Rechtsanwältin dem Staatsanwalt zwar unrechtmäßiges Verhalten unterstellt hatte, sich dabei aber nur auf das Verhalten und die Verfahrensstrategie des Staatsanwaltes im Verfahren gegen ihren Mandanten, und nicht generell auf seine beruflichen Qualitäten bezogen hatte. Da darüber hinaus die Kritik nicht als persönlicher Angriff gewertet werden konnte, und außerdem nur im Gerichtssaal geäußert worden war, war die Aussage der Rechtsanwältin durch das Recht auf Meinungsfreiheit geschützt gewesen.³⁸⁷

Im Fall Shabanov u. Tren gg. Russland erkannte der Gerichtshof, wie schon weiter oben erwähnt, dass die Veröffentlichung und Kommentierung des Gesundheitszustandes eines Kommandanten der Armee als überflüssiger, persönlicher Angriff anzusehen sei, und dementsprechend nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt gewesen war.³⁸⁸

³⁸⁴ Vgl. EGMR U 7.11.2006, Mamère gg. Frankreich, Nr. 12697/03, § 27.

³⁸⁵ Vgl. EGMR U 21.1.1999, Janowski gg. Polen, Nr. 25716/94, § 33; EGMR U 21.3.2002, Nikula gg. Finnland, Nr. 31611/96, § 48.

³⁸⁶ Vgl. EGMR U 20.4.2006, Raichinov gg. Bulgarien, Nr. 47579/99, § 48; EGMR U 11.12.2003, Yankov gg. Bulgarien, Nr. 39084/97, § 142.

³⁸⁷ Vgl. EGMR U 21.3.2002, Nikula gg. Finnland, Nr. 31611/96, §§ 51 ff.

³⁸⁸ Vgl. EGMR U 14.12.2006, Shabanov u. Tren gg. Russland, Nr. 5433/02, § 48.

1.4.1.3. Richter

Prinzipiell hat der Gerichtshof festgestellt, dass mediale Berichterstattung die Fragen in Bezug auf das Funktionieren des Justizsystems aufwirft, Teil der Aufgabe der Presse, über Themen von öffentlichem Interesse zu berichten, darstellt. Die Presse bietet in diesem Zusammenhang Politikern und der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu prüfen, ob Richter ihrer Verantwortung gerecht werden.³⁸⁹

Richter genießen in der Rechtsprechung des EGMR insofern einen besonderen Schutz, als dass sie sich gegen an sie gerichtete Kritik, aufgrund ihres Amtes und der damit einhergehenden Pflicht zur Diskretion nicht entsprechend wehren können, und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz eine wesentliche Voraussetzung dafür darstellt, dass ein Justizsystem überhaupt funktioniert.³⁹⁰

In Zusammenhang damit ist außerdem zu sagen, dass der Gerichtshof sich ursprünglich sowohl auf das Funktionieren des Justizsystems, insbesondere auf die Entscheidungshoheit und Unparteilichkeit des Gerichts, als auch auf das Recht des Richters auf einen guten Ruf als Rechtfertigungsgründe bezogen hat.³⁹¹ In den späteren Fällen diente als Rechtfertigungsgrund jedoch nur noch der Schutz des guten Rufes und der Rechte anderer.³⁹²

Kritik erachtet der Gerichtshof in diesem Zusammenhang dann als zulässig, wenn es sich nicht um „ungerechtfertigte, destruktive Attacken“³⁹³ gegen den entsprechenden Richter oder das Justizsystem an sich handelt.

Im Fall Hrico gg. Slowakei stellte der Gerichtshof fest, dass die Grenzen zulässiger Kritik in Bezug auf einen Richter der in die Politik wechselt, weiter sind.³⁹⁴

³⁸⁹ EGMR U 26.4.1995, Prager u. Oberschlick gg. Österreich, Nr 15974/90, § 34.

³⁹⁰ Vgl EGMR U 24.2.1997, De Haes u. Gijssels gg. Belgien, Nr 19983/92, § 37; EGMR U 26.4.1995, Prager u. Oberschlick gg. Österreich, Nr 15974/90, § 34.

³⁹¹ Vgl EGMR U 26.4.1995, Prager u. Oberschlick gg. Österreich, Nr 15974/90, § 36; EGMR U 22.2.1989, Barfod gg. Dänemark, Nr 11508/85, § 34.

³⁹² Vgl EGMR U 24.2.1997, De Haes u. Gijssels gg. Belgien, Nr 19983/92, §§ 32 ff; EGMR U 2.11.2006, Kobenter u. Standard Verlags GmbH gg. Österreich, Nr 60899/00, §§ 29 ff.

³⁹³ EGMR U 2.11.2006, Kobenter u. Standard Verlags GmbH gg. Österreich, Nr 60899/00, § 31.

³⁹⁴ Vgl EGMR U 20.7.2004, Hrico gg. Slowakei, Nr 49418/99, § 46.

Im Fall Barfod gg. Dänemark führte der EGMR aus, dass der Vorwurf hinsichtlich der mangelnden Unabhängigkeit von zwei Laienrichtern, nicht als Kritik am Urteil an sich angesehen werden kann, sondern nur einen persönlichen Angriff gegen die beiden darstelle, der geeignet sei, ihr Ansehen in der Öffentlichkeit zu beschädigen, und eine Einschränkung der Meinungsfreiheit zum Schutz des guten Rufes daher gerechtfertigt war.³⁹⁵

1.4.1.4. Unternehmen

Große private Unternehmen unterliegen zwangsläufig und wissentlich einer genaueren Überprüfung hinsichtlich ihrer Taten, und hinsichtlich Kritik an ihren Managern sind die Grenzen weiter. In Zusammenhang damit stehen einander einerseits das Interesse an einer öffentlichen Debatte, beispielsweise über Wirtschaftspraktiken, und andererseits der wirtschaftlichen Ruf des Unternehmens gegenüber.³⁹⁶

1.4.1.5. Privatpersonen und Private Vereinigungen

Privatpersonen und private Vereinigungen genießen im Normalfall mehr Schutz als Politiker. Sobald sie jedoch in die Arena der Öffentlichkeit treten, sich also an einer öffentlichen Debatte beteiligen, unterliegen auch sie einer genaueren Überprüfung der Öffentlichkeit, und müssen ebenso ein höheres Maß an Kritik vertragen.³⁹⁷

Im Fall Wirtschafts-Trend Zeitschriftenverlagsgesellschaft mbH gg. Österreich (Nr. 3) erachtete der Gerichtshof das Faktum, dass eine Frau mit ihrem Lebensgefährten, einem Politiker der ein Verbrechen begangen hatte, geflüchtet war, und sich außerdem in einem Interview dazu geäußert hatte, als ausreichend für den Schritt in die „Arena der Öffentlichkeit“, und sah dementsprechend in dem ironischen Vergleich der beiden mit „Bonny und Clyde“, keine Verletzung von Art 10.³⁹⁸

³⁹⁵ Vgl EGMR U 22.2.1989, Barfod gg. Dänemark, Nr 11508/85, § 35.

³⁹⁶ Vgl EGMR U 21.9.1994, Fayed gg. Vereinigtes Königreich, Nr 17101/90, § 75; EGMR U 15.2.2005, Steel u. Morris gg. Vereinigtes Königreich, Nr 68416/01, § 94; EGMR U 27.11.2007, Timpul Info-Magazin u. Anghel gg. Moldawien, Nr 42864/05, §§ 33 f; EGMR U 6.10.2009, Kuliś u. Różycki gg. Polen, Nr 27209/03, § 35; EGMR U 19.7.2011, Uj gg. Ungarn, Nr 23954/10, § 22.

³⁹⁷ Vgl EGMR U 27.2.2001, Jerusalem gg. Österreich, Nr 26958/95, §§ 38 f.

³⁹⁸ Vgl EGMR U 13.12.2005, Wirtschafts-Trend Zeitschriftenverlagsgesellschaft mbH gg. Österreich (Nr. 3), Nr 66298/01 u. 15653/02, § 44.

Auch Experten die sich im Laufe einer öffentlichen Debatte zu Wort melden, unterliegen nicht dem auf Politiker anwendbaren Maßstab, müssen allerdings, wenn sie sich über ihre Funktion hinaus an der öffentlichen Debatte beteiligen, auch ein höheres Maß an Toleranz in Bezug auf Kritik an den Tag legen.³⁹⁹

1.4.2. Beurteilung

Hinsichtlich der Intensität der zu ertragenden Kritik unterscheidet der EGMR also nach der Position der jeweiligen Person in Bezug auf die Öffentlichkeit, wobei ein großer Unterschied besteht, ob sich jemand freiwillig öffentlich exponiert oder eben nicht. So muss jemand, der die Öffentlichkeit sucht, und sich dieser bedient um seine Interessen zu fördern, sich auch der damit einhergehenden, möglicherweise gesteigerten Kritik der Öffentlichkeit stellen.⁴⁰⁰ Weitergedacht ermöglicht das Licht der Öffentlichkeit nämlich auch auf Kritik entsprechend zu reagieren, was einen zusätzlichen Rechtfertigungsgrund für die erhöhte Toleranzgrenze in Bezug auf Personen die die Öffentlichkeit suchen darstellt.⁴⁰¹

Berka kritisiert dies insofern, als dass er die Meinung vertritt, dass der bewusste Schritt in die Öffentlichkeit nicht mit dem bewussten Einverständnis zur Beleidigung einhergeht, und man dies auch niemandem unterstellen kann. Dementsprechend könne die Rechtfertigung eines höheren Toleranzgebots durch den EGMR wohl nur als normative Festlegung verstanden werden, die den Leitsatz beinhaltet, dass jene, die sich der Öffentlichkeit stellen, aus diesem Grund auch härtere Kritik vertragen müssen, da dies für das Funktionieren einer Demokratie notwendig ist.⁴⁰²

Berka ist mE insofern nicht zuzustimmen, als dass man zwar sicher niemandem unterstellen kann, dass er sich gerne und freiwillig beleidigen

³⁹⁹ Vgl EGMR U (GK) 25.11.1999, Nilsen u. Johnsen gg. Norwegen, Nr 23118/93, § 52; EGMR U 25.1.2007, Arbeiter gg. Österreich, Nr 3138/04, § 25.

⁴⁰⁰ Vgl *Holoubek*, AfP 2003, 195; *Damjanovic/Oberkofler*, MR 2000, 73; *Rehm*, AfP 1999, 419; *Berka*, ZfRV 1990, 39.

⁴⁰¹ Vgl *Scherer*, Pressefreiheit zwischen Wahrheitspflicht und Wahrheitsfindung, EuGRZ 1980, 49 (53 f); *Holoubek*, „Public Figures“ als Maßstab bei der Grundrechtsprüfung, *ecolex* 1990, 785 (786); *Giegerich*, *RabelsZ* 1999, 495; *Berka*, *Medienfreiheit* 275 f; *Gersdorf*, *Caroline-Urteil des EGMR: Bedrohung der nationalen Medienordnung*, AfP 2005, 221 (226).

⁴⁰² Vgl *Berka*, „Public Figures“, 105; siehe dazu auch *Kriele*, *NJW* 1994, 1901.

lässt, man allerdings umgekehrt, wenn man schon von einem normativen Leitsatz des EGMR ausgeht, denjenigen die das Licht der Öffentlichkeit betreten abverlangen kann, dass sie sich dieses Leitsatzes bewusst sind, was im Ergebnis dann wieder dazu führt, dass sie sich zwar nicht gerne beleidigen lassen, dies aber zumindest bewusst und freiwillig in Kauf nehmen. Die in diesem Zusammenhang in der Literatur geäußerten Bedenken hinsichtlich eines „umgekehrten chilling effects“, dass dadurch, dass der bewusste Schritt in die Öffentlichkeit bzw die Teilnahme an einer politischen Debatte die Akzeptanz von erhöhter Kritik voraussetzt, Leute von der Teilnahme am politischen Leben abgehalten werden, sind mE zu vernachlässigen.⁴⁰³

Klar ist jedenfalls, dass Politiker ein höheres Maß an Kritik vertragen müssen, da sie sich freiwillig in das Licht der Öffentlichkeit begeben. Aufgrund der besonderen Machtposition der Regierung und der damit einhergehenden notwendigen öffentlichen Kontrolle, sind die Grenzen der zulässigen Kritik in Bezug auf Regierungsmitglieder noch weiter. Im Zuge einer Interessensabwägung ist immer zwischen dem Interesse auf Schutz des guten Rufes und dem Interesse an offener Diskussion über Themen der Allgemeinheit abzuwägen. Harte Kritik ist insbesondere dann erlaubt, wenn es um die Befähigung eines Politikers für ein Amt geht. In diesem Zusammenhang ist es auch erlaubt Dinge zu thematisieren, die prinzipiell nicht in Verbindung mit der öffentlichen Funktion stehen, also der Privatsphäre zuzuordnen sind.⁴⁰⁴ Kritik am Privatleben eines Politikers ist wohl auch dann vertretbar, wenn er es selbst in die Öffentlichkeit gebracht hat. Klar ist jedenfalls, dass auch Angriffe auf kontroversielle Politiker ein Mindestmaß an Anstand nicht unterschreiten dürfen.

Öffentliche Bedienstete stehen zwar in der Öffentlichkeit, jedoch sind die Grenzen zulässiger Kritik, da sie sich nicht freiwillig in das Licht der Öffentlichkeit gedrängt haben, nicht so weit wie bei Politikern. Umgekehrt

⁴⁰³ Vgl zum „umgekehrten chilling effect“ *Giegerich*, RabelsZ 1999, 489; *Zihler*, Die EMRK und der Schutz des Ansehens (2005) 111 f; siehe dazu auch *Kriele*, NJW 1994, 1898; *Schmitt Glaeser*, Meinungsfreiheit, Ehrenschatz und Toleranzgebot, NJW 1996, 873 (878).

⁴⁰⁴ Vgl *Berka*, Medienfreiheit 273; *Schwaighofer*, Rechtslage, 61; siehe auch *Holoubek*, eolex 1990, 787; *Giegerich*, RabelsZ 1999, 498 f; vgl auch *Hager/Zöchbauer*, Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht⁴ (2000) 13.

sind die Grenzen allerdings weiter als in Bezug auf Privatpersonen. Ob Beamte ebenso wie Politiker als „public figures“ anzusehen sind, oder an sie nur ein abgeschwächter „public figures“-Maßstab anzulegen ist, spielt mE keine wirkliche Rolle.⁴⁰⁵

Wichtig ist in diesem Zusammenhang neben dem Schutz der Ehre vor allem, dass der Schutz von öffentlichen Bediensteten ausreichend sein muss, damit sie ohne Beeinträchtigungen ihre Funktion ausüben können, und das Vertrauen der Öffentlichkeit in sie nicht ungerechtfertigterweise beschädigt wird. Dies ist insbesondere dann unproblematisch, wenn die Kritik sowieso nicht öffentlich geäußert wurde, da ein etwaiger Vertrauensverlust dann gar nicht möglich ist. Umgekehrt ist eine Interessensabwägung zwischen dem Schutzinteresse der öffentlichen Bediensteten und dem Interesse an der öffentlichen Debatte dann nicht nötig, wenn überhaupt keine öffentliche Debatte vorliegt.

Richter sind in der Rechtsprechung des EGMR besonders geschützt, da sie sich aufgrund der mit ihrem Amt verbundenen Pflicht zur Diskretion nicht entsprechend auf Kritik wehren können, und das Vertrauen in die Justiz nicht unnötig aufs Spiel gesetzt werden darf. Aufgrund der Tatsache, dass der EGMR sich mit der Frage ob Richter rein definitionsgemäß gesehen "public figures" sind nicht auseinandersetzt, ist wohl davon auszugehen, dass sie keine sind.⁴⁰⁶

Ursprünglich gestand der EGMR den Mitgliedsstaaten in Bezug auf Kritik an Richtern einen weiten Beurteilungsspielraum hinsichtlich Maßnahmen, die das Ansehen der Rechtsprechung schützen sollen, zu.⁴⁰⁷ In späteren Urteilen schränkte der Gerichtshof die „margin of appreciation“ der Mitgliedsstaaten allerdings weitestgehend ein, sodass heute die Ansicht vertreten wird, dass den Mitgliedsstaaten in diesem Bereich nur ein geringer bzw gar kein Beurteilungsspielraum mehr zusteht.⁴⁰⁸

⁴⁰⁵ Vgl *Berka*, „Public Figures“, 98, der Beamte als „public figures“ bezeichnet, sich aber wohl fälschlich auf EGMR U (GK) 17.12.2004, Pedersen u. Baadsgaard gg. Dänemark, Nr 49017/99 beruft, in dem nämlich nicht wörtlich ausgesprochen wird, dass öffentliche Bedienstete „public figures“ sind.

⁴⁰⁶ Vgl *Ribarov*, ÖJZ 2008, 174; *Berka*, „Public Figures“, 97.

⁴⁰⁷ Vgl EGMR U 26.4.1995, Prager u. Oberschlick gg. Österreich, Nr 15974/90, §§ 32 ff.

⁴⁰⁸ Vgl *Damjanovic/Oberkofler*, MR 2000, 72; *Weiner*, MR 1998, 261; *Ribarov*, ÖJZ 2008, 174.

Weiner ist insofern zuzustimmen, als dass bei Kritik an Richtern jedenfalls ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab anzusetzen ist. Falsch liegt er allerdings mit seiner Annahme, dass Kritik an der Justiz einem Wahrheitsbeweis zugänglich sein muss.⁴⁰⁹ Zuzustimmen ist in diesem Zusammenhang viel eher *Ribarov*, der sich zwar mE fälschlicherweise auf *Weiner* beruft, im Ergebnis aber richtig feststellt, dass „Kritik an Richtern [...] sachlich gut fundiert sein“⁴¹⁰ muss. Abgesehen von einer kritischen, wahren Tatsachenbehauptung, sind also auch Werturteile erlaubt, sofern sie auf einem ausreichenden Tatsachensubstrat fußen.⁴¹¹

Nach der Rechtsprechung gilt für Richter und öffentliche Bedienstete, im Gegensatz zu Politikern, somit ein vom „öffentlichen Amt abgeleiteten Funktionsschutz“⁴¹². Dieser ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass sich weder Richter noch öffentliche Bedienstete freiwillig in das Licht der Öffentlichkeit begeben, und daher einen stärkeren Schutz ihrer Ehre verdienen. Unverständlich ist dieses Argument allerdings insofern, als dass der Maßstab der Freiwilligkeit eine Trennlinie hinsichtlich der öffentlichen Kontrolle schafft, die als solche so sicher nicht wünschenswert ist. Es kann nämlich nicht angehen, dass die Effizienz öffentlicher Kontrolle dadurch eingeschränkt wird, dass der Ehre des öffentlichen Bediensteten generell mehr Gewicht zugesprochen wird als der den Missstand ansprechenden Meinungsäußerung. So muss mE in Fällen, in denen sich ein solcher Bediensteter im Rahmen seiner Berufsausübung entsprechende Verfehlungen zu Schulden kommen lässt, insofern ein anderer Maßstab angelegt werden, als dass den diese Verfehlungen thematisierenden Meinungsäußerungen jedenfalls mehr Platz eingeräumt wird.⁴¹³

Berka kritisiert in diesem Zusammenhang den Gerichtshof, der dem Schutz des Vertrauens der Bevölkerung in die Politik offensichtlich weniger Relevanz zuspricht, als dem in Justiz und öffentliche Verwaltung.⁴¹⁴ Genau

⁴⁰⁹ Vgl. *Weiner*, MR 1998, 261.

⁴¹⁰ *Ribarov*, ÖJZ 2008, 178.

⁴¹¹ Vgl. *Ribarov*, ÖJZ 2008, 178; EGMR U 2.11.2006, Kobenter u. Standard Verlags GmbH gg. Österreich, Nr 60899/00, §§ 29 ff.

⁴¹² *Berka*, „Public Figures“, 97.

⁴¹³ Vgl. *Kühling*, AfP 1999, 220; *Berka*, „Public Figures“, 98; siehe auch EGMR U 21.1.1999, Janowski gg. Polen, Nr 25716/94, Dissenting Opinion Bonello, sowie Dissenting Opinion Casadevall.

⁴¹⁴ *Berka*, „Public Figures“, 104 f.

genommen spricht der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung dem Vertrauen der Bürger in die Politik überhaupt keine Relevanz zu, was allein schon deswegen einen unverständlichen Wertungswiderspruch darstellt, als dass zumindest die Regierung nichts anderes als einen Teil der öffentlichen Verwaltung darstellt. Auch wenn die unterschiedliche Beurteilung von Politik auf der einen Seite, und öffentlicher Verwaltung und Justiz auf der anderen Seite, im Ergebnis sicherlich zu begrüßen ist, so sind die Argumente des EGMR nicht immer stichhaltig. Der Gerichtshof begründet die herausragende Stellung von öffentlichen Bediensteten und Justiz nämlich mit dem Schutz des Vertrauens in deren Sachlichkeit und Überparteilichkeit.

„Letztlich würde dieses Argument beim Wort genommen die Verwaltung und die Justiz jeder öffentlichen Kontrolle entziehen, weil ihre Objektivität und Unparteilichkeit als nicht zu hinterfragende Gegebenheiten vorausgesetzt würden, und zwar auch dann, wenn im Einzelfall diese Erwartungen gerade nicht erfüllt werden“⁴¹⁵,

führt *Berka* dahingehend treffend aus.

Auch Unternehmen die in der Öffentlichkeit stehen, sowie ihre Manager, müssen ein höheres Maß an Toleranz an den Tag legen. Die Interessensabwägung findet in solchen Fällen regelmäßig zwischen dem wirtschaftlichen Ruf des Unternehmens und dem Interesse an einer öffentlichen Debatte statt. Nicht wirklich nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, dass der Gerichtshof sich im Rahmen der Kritik an öffentlichen Unternehmen überhaupt nicht mit der Frage der Freiwilligkeit, der er bei Richtern und öffentlichen Bediensteten eine so große Rolle zuspricht, auseinandersetzt.⁴¹⁶ Unternehmen stellen sich zwar sicherlich freiwillig der Beurteilung ihrer Produkte durch ihre Kundschaft, man kann allerdings nicht davon ausgehen, dass man Unternehmen nur aufgrund ihrer marktwirtschaftlichen Betätigung unterstellen kann, dass sie sich damit freiwillig in einem Ausmaß, mit dem eine generell höhere Toleranzgrenze einhergeht, der Öffentlichkeit stellen. Umgekehrt lässt sich gerade die immer wieder bei Politikern angeführte Begründung, wonach

⁴¹⁵ *Berka*, „Public Figures“, 105.

⁴¹⁶ Vgl. *Berka*, „Public Figures“, 99.

sich diese, aufgrund der Tatsache, dass sie sich der Öffentlichkeit für ihre Sache bedienen, und ihre Möglichkeiten sich zu verteidigen auch dementsprechend einfacher sind, ganz einfach auch auf Unternehmen übertragen, weswegen im Ergebnis wohl festzustellen ist, dass durch das marktwirtschaftliche Agieren der freiwillige Schritt in die Arena der Öffentlichkeit stattgefunden hat.

Sofern sich Privatpersonen oder private Vereinigungen an einer öffentlichen Debatte beteiligen, müssen auch sie sich darauf einstellen, dass die Grenzen zulässiger Kritik an ihnen weiter sind.⁴¹⁷ Gleiches gilt für Experten, die sich über ihre Funktion hinaus an einer öffentlichen Debatte beteiligen.

Im Ergebnis ist daher zu sagen, dass Personen die am öffentlichen Leben teilnehmen, sich auch der Kritik der Öffentlichkeit stellen müssen. Dies trifft jedenfalls dann zu wenn sie sich freiwillig exponieren, kann aber auch dann der Fall sein, wenn jemandes Verhalten Teil einer öffentlichen Angelegenheit ist einer "res publica" ist, ohne dass er absichtlich das Licht der Öffentlichkeit gesucht hat.⁴¹⁸

1.5. Public Interest oder Public Figure

Vor dem Hintergrund der oben angeführten Rechtsprechung und der damit einhergehenden Erläuterungen stellt sich nunmehr die Frage, welche Kriterien der EGMR heranzieht um zu rechtfertigen, dass einer Person ein höheres Maß an Kritik zumutbar ist. Darüber hinaus stellt sich die Frage ob der Gerichtshof überhaupt einen generellen Zugang zu dieser Frage hat, oder viel eher einzelfallspezifisch entscheidet ohne dass entsprechende Leitlinien ableitbar sind.

Die eben dargestellten Fälle, sowie die dazu gemachten Ausführungen, bieten im Wesentlichen zwei Anknüpfungspunkte. Der personenbezogene Anknüpfungspunkt, geht davon aus, dass gewisse Personengruppen, aufgrund ihres Amtes, ihrer Funktion, ihrer Prominenz, oder einer vorrangegangenen Handlung, idR handelte es sich dabei um eine öffentliche

⁴¹⁷ Vgl Steiner, Die Straßburger Rechtsprechung zu diffamierenden Werturteilen, in Karl (Hrsg), Medienfreiheit, Medienmacht und Persönlichkeitsschutz (2008), 47 (57).

⁴¹⁸ Vgl Holoubek, AfP 2003, 197; Berka, „Public Figures“, 107.

Meinungsäußerung, ein höheres Maß an Kritik vertragen müssen. Dies wäre ein "public figure"-Standard.

Der andere Standpunkt geht davon aus, dass im Rahmen einer politischen Debatte oder einer Debatte von öffentlichem Interesse, die Toleranzgrenze in Bezug auf Kritik deswegen höher anzusetzen ist, weil eine solche Debatte in einer funktionierenden Demokratie eine solche höhere Toleranzgrenze benötigt. In diesem Fall handelt es sich um einen "public interest"-Standard. Es geht also im Wesentlichen darum, ob die Zulässigkeit eines höheren Maßes an Kritik vom entsprechenden Thema oder von der Person die Zielscheibe dieser Kritik ist abhängt.

In jenen Fällen des Gerichtshofs in denen er von "public figures" spricht, haben die damit gemeinten Personen im Wesentlichen gemeinsam, dass sie einer breiten Öffentlichkeit bekannt sind. Der EGMR differenziert in seiner Rechtsprechung insofern, dass er gewisse Personengruppen eindeutig als "public figures" bezeichnet, andere hingegen nur an den gleichen Maßstäben messen will, ihnen also den, wenn auch teilweise differenzierten, "public figures"-Standard aufzwingt. Als "public figures" werden idR Politiker, Personen des öffentlichen Lebens, also beispielsweise Sportler oder Schauspieler, Manager von großen Unternehmen, aber auch Medien selbst gesehen. Keine "public figures" sind hingegen Richter, Beamte, sowie Privatpersonen die sich an einer öffentlichen Diskussion beteiligen. Trotzdem unterliegen sie einem ähnlichen Maßstab wie die vorhin genannten Personen, der als "public figures"-Maßstab bezeichnet wird.⁴¹⁹

Wie oben schon ausgeführt, ist, da die von anderen zu ertragende Kritik, im Wesentlichen an der Freiwilligkeit einer Person sich dieser Kritik zu stellen, gemessen wird, zwischen den unterschiedlichen Personengruppen zu differenzieren. Dementsprechend ist auch an die verschiedenen Personengruppen insofern ein unterschiedlicher Maßstab anzusetzen, als dass eine gewisse Wortwahl in Bezug auf einen Politiker noch erlaubt, auf einen Richter bezogen allerdings überschießend sein kann. In diesem Sinne, kann auf Personen, die nicht durch eigenes Tätigwerden Teil einer

⁴¹⁹ Vgl. *Berka*, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, Rz 106; *Berka*, JRP 1996, 242 f.; *Berka*, Medienfreiheit 264 f.

öffentliche Debatte werden, der "public figures"- Standard wohl nicht angewendet werden.⁴²⁰

Bei der Unterscheidung der verschiedenen Personengruppen wird von der Literatur in der Rechtsprechung des Gerichtshofs teilweise eine Stufung entsprechender der Staatsnähe der jeweiligen Personen gesehen.⁴²¹

Obwohl diese Annahme auf den ersten Blick nachvollziehbar klingt, kann sie mE nicht unterstützt werden. So ist zwar das Schutzniveau eines Regierungsmitglieds sicherlich niedriger als jenes einer Führungspersönlichkeit in einem großen Unternehmen. Eine Differenzierung nach Staatsnähe führt allerdings schon beim Vergleich eines Ministers mit einem Richter insofern zu Problemen, da sie mE beide, aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer der drei Staatsgewalten, dieselbe Staatsnähe aufweisen, und das höhere Schutzniveau für den Richter dementsprechend anders begründet werden muss. Eine Unterscheidung nach der Staatsnähe ist mM nach auch deswegen schwer nachvollziehbar, als dass dann in der Rechtsprechung eine Differenzierung zwischen Richtern und großen privaten Unternehmen erkennbar sein müsste, die mE nicht vorliegt, bzw wenn sie vorliegt, Richter aufgrund ihrer besonderen Stellung im Staatsgefüge begünstigt. Insofern kann eine Unterscheidung nach Staatsnähe allenfalls als zusätzliche Hilfestellung zu anderen Kriterien herangezogen werden.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR, schreibt *Berka*, dass dieser „letztlich *allen* im öffentlichen Leben stehenden Personen eine schonungslosere Berichterstattung“⁴²² zumutet. *Weiner* sieht, da der Gerichtshof seiner Meinung nach nur die freie Debatte im Zusammenhang mit politischen Themen schützen will, einen solchen personenbezogenen Maßstab nur auf „political figures“ und „public officials“ bezogen.⁴²³

Holoubek erkennt einen personenbezogenen Maßstab nur bei sog. „public officials“. Er begründet diesen dahingehend, dass Personen mit öffentlichen

⁴²⁰ Vgl *Berka*, Medienfreiheit 264.

⁴²¹ Vgl *Giegerich*, RabelsZ 1999, 495; siehe auch *Schumacher*, Medienberichterstattung 131, wobei dieser sich generell eher kritisch in Bezug auf einen personenbezogenen Maßstab äußert.

⁴²² *Berka*, JRP 1996, 242.

⁴²³ Vgl *Weiner*, MR 1998, 257.

Ämtern, aufgrund ihrer Funktion Aufgaben der Gemeinschaft übernehmen, und die Allgemeinheit dementsprechend ein berechtigtes Interesse an der Art und Weise der Amtsausübung, und auch an deren Privatleben - sofern ein Zusammenhang mit der Amtsausübung besteht - hat, um der in einer Demokratie notwendigen Kontrollaufgaben und den demokratischen Einflussmöglichkeiten an sich, überhaupt nachkommen zu können.⁴²⁴

Der andere Ansatz geht davon aus, dass erhöhte Kritik an bestimmten Personen nicht aufgrund der persönlichen Gegebenheiten, sondern vielmehr aufgrund eines bestimmten Themas, das in Zusammenhang mit diesen Personen steht, erlaubt ist. Dieser sachbezogene "public interest"-Standard ist in der Rechtsprechung des EGMR durch die Begriffe "public interest", "political debate" oder "public concern" gekennzeichnet.

Diesem Ansatz ist in der praktischen Anwendung, da er nicht so viele Unstimmigkeiten, Anwendungsprobleme und Einzelprobleme wie der "public figures"-Standard schafft, sondern lediglich die Grundproblematik hinsichtlich der Definition des "öffentliches Interesses" vorliegt, sicherlich der Vorzug zu geben. Abgesehen davon wird durch die Rechtsprechung des EGMR auch klar, dass er sich immer eines "public interest"-Standards bedient, selbst wenn er diesen oft nicht so benennt.

Insbesondere in Bezug auf Politiker ist zu erkennen, dass es sich bei dem vermeintlichen "public figures"-Standard in Wahrheit um einen "public interest"-Standard handelt. So zeigt der Fall *Tammer gg. Estland*, in dem der Gerichtshof keine Entscheidung in Bezug auf die "public figure"-Eigenschaft einer ehemaligen Regierungsmitarbeitern fällte, sondern sich lediglich auf die Frage beschränkte, ob das Privatleben dieser Person im öffentlichen Interesse, also Teil des "public interests" sei, welcher Maßstab schlussendlich anzuwenden ist.⁴²⁵ Auch in den anderen Fällen wird klar, dass im Mittelpunkt der Überlegungen des Gerichtshofs nicht die Person des Politikers steht, sondern die Themen. Wenn man hingegen von einem "public figures"-Standard ausgeht, muss man eine Differenzierung in Bezug auf das Privatleben eines Politikers machen, die beim "public interest"-

⁴²⁴ Vgl. *Holoubek*, *ecolx* 1990, 787.

⁴²⁵ Vgl. EGMR U 6.2.2001, *Tammer gg. Estland*, Nr 41205/98, §68; siehe dazu auch *Berka*, „Public Figures“, 104.

Maßstab so nicht notwendig ist. Denn kritische Bemerkungen hinsichtlich des Privatlebens eines Politikers sind nur dann zulässig, wenn daran ein legitimes öffentliches Interesse besteht.

So stellt der "public figure"-Standard in Bezug auf Politiker „nur eine Verkürzung und Vereinfachung der Argumentation“ dar, die deswegen zulässig ist, „weil bei diesen Betroffenen die berufliche Position untrennbar mit öffentlichen Angelegenheiten verbunden ist“⁴²⁶.

Gleiches lässt sich in Bezug auf Beamte sagen, da es auch bei ihnen darauf ankommt, ob es sich um Angelegenheiten handelt, die die Öffentlichkeit betreffen und dementsprechend deren Kontrolle unterliegen.⁴²⁷ Auch auf Richter ist insofern kein personenbezogener Maßstab anzuwenden, da es hier wiederum nur darum geht, ob die entsprechende Diskussion Teil einer Debatte über ein Thema von öffentlichem Interesse ist.⁴²⁸

Auch die Rechtsprechung in Bezug auf Unternehmen unterstreicht die Tatsache, dass es sich um einen "public interest"-Standard handelt. Denn auch hier lässt sich die Erhöhung der Toleranzgrenze nur dann begründen, wenn es sich in Zusammenhang mit Unternehmen, bzw ihren Managern, um ein Thema von öffentlichem Interesse handelt.

Am augenscheinlichsten offenbart sich der "public interest"-Standard an der Rechtsprechung zu Privatpersonen. In Bezug auf Privatpersonen ist prinzipiell klar, dass die Grenzen zulässiger Kritik im Normalfall sehr eng sind, und der Gerichtshof ihnen ein entsprechendes Schutzniveau gewährt. Sobald sich Privatpersonen allerdings an einer Debatte von öffentlichem Interesse beteiligen, werden sie selbst Teil dieser öffentlichen Debatte, und unterliegen daher dem legitimen öffentlichen Interesse der Allgemeinheit. Damit einhergehend erhöht sich auch die Grenze der zulässigen Kritik. Das Faktum, dass die Frage des öffentlichen Interesses die Trennlinie zwischen den zwei Regimen in Bezug auf Privatpersonen ist, zeigt daher am besten, dass es sich eben nur um einen "public interest"-Standard handeln kann. Relevant ist nämlich, ob sich eine Person aufgrund ihrer Aussage an einer

⁴²⁶ Berka, Medienfreiheit 266; ähnlich auch Schumacher, Medienberichterstattung 130, der schreibt, dass die Begriffe "political debate" und Politiker, da sie beide sachbezogen sind, austauschbar sind.

⁴²⁷ Vgl Berka, „Public Figures“, 106.

⁴²⁸ Vgl Ribarov, ÖJZ 2008, 179.

Diskussion von öffentlichem Interesse beteiligt, und durch diese Diskussionsbeteiligung Teil der öffentlichen Sache ist einer "res publica" wird. Ein personenbezogener Maßstab würde ohne die Hilfe eines sachbezogenen Maßstabs schlichtweg zu keinem Ergebnis führen.

Auch die unter diesem Punkt weiter oben aufgeführten Ausführungen *Holoubeks* in Bezug auf "public officials" rechtfertigen keinen personenbezogenen Maßstab, da auch bei ihnen das Augenmerk auf der Sache, nämlich der Übernahme von Aufgaben der Allgemeinheit, liegt. Genauso verhält es sich bei den Annahmen von *Weiner*, der die politische Debatte in den Mittelpunkt stellt, welche in Wirklichkeit eben nicht von Personen abhängig ist.

Es geht also letztendlich nicht um die Eigenschaft einer Person als "public figure", sondern lediglich um die Frage, ob mit ihr ein Thema verbunden ist, an welchem ein legitimes Interesse der Allgemeinheit an einer Diskussion besteht.⁴²⁹

Terminologisch verwendet der EGMR den "public figure"-Standard wohl deswegen, da es ihm die abschließende Definition des öffentlichen Interesses erspart, und damit auf leichterem Wege, zum gleichen Ergebnis zu kommen ist. Trotz dieser vom EGMR oft vorgenommenen Vereinfachung ist im Ergebnis dem sachbezogenen "public interest"-Standard der Vorzug zu geben.⁴³⁰ Die Aufgabe des Gerichts ist es nämlich zuerst festzustellen, ob ein "öffentliches Interesse" an einem Thema vorliegt, welches die Privilegierung von einer in diesem Zusammenhang getätigten Aussage rechtfertigt. Die Personen an sich spielen erst hinsichtlich der vom Gericht angewandten Nuancierungen in Bezug auf das erlaubte Ausmaß, der im Rahmen einer öffentlichen Debatte ohnehin schon erhöhten Grenze der Kritik, eine Rolle.⁴³¹

⁴²⁹ Vgl. *Berka*, „Public Figures“, 104, 106.

⁴³⁰ Vgl. *Schumacher*, Medienberichterstattung 136; *Berka*, Medienfreiheit 266; *Berka*, JRP 1996, 242 f.; *Berka*, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, Rz 106 ff.; *Steiner*, Rechtsprechung, 56 f.

⁴³¹ Vgl. *Berka*, Medienfreiheit 287.

Sehr treffend formuliert es *Berka*, wenn er schreibt:

„Es ist ein themenbezogener ‚*public interest*‘-Maßstab, der den personenbezogenen public figure-Standard rechtfertigt, ergänzt und gegebenenfalls auch korrigiert.“⁴³²

1.6. Äußernde Person

Ähnlich wie in Bezug auf die angegriffene Person, stellt der EGMR auch in Bezug auf die äüßernde Person auf bestimmte Gruppen ab. Die vom EGMR aufgestellten Richtlinien hinsichtlich der äüßernden Person, und der damit allfällig einhergehenden Privilegierung in Bezug auf Einschränkungen der Meinungsfreiheit, stehen in engem Zusammenhang mit den Ausführungen zur „political debate“ bzw zum „public interest“, und werden in der Rechtsprechung regelmäßig gemeinsam behandelt. Aus systematischen Gründen werden sie hier zwar getrennt dargestellt, allerdings wird, sofern es notwendig ist, auf den Begriff der „political debate“ bzw des „public interest“ eingegangen.

1.6.1. Rechtsprechung

1.6.1.1. Presse

Die Presse genießt hinsichtlich Einschränkungen der Meinungsfreiheit aufgrund ihrer Rolle als „public watchdog“ eine herausragende Position. Sie ist zwar an die in Art 10 angeführten Grenzen der Meinungsfreiheit gebunden, hat aber umgekehrt die Aufgabe, Informationen, die im Interesse der Allgemeinheit sind, zu verbreiten, da es ihr sonst nicht möglich wäre, ihrer Überwachungsfunktion nachzukommen. Die besondere Rolle der Presse ergibt sich grundsätzlich aus dem Recht der Allgemeinheit, die durch die Presse verbreiteten Informationen zu erhalten.⁴³³ In Zusammenhang mit der besonderen Rolle der Presse überprüft der EGMR bei nationalstaatlichen Einschränkungen der Pressefreiheit und etwaigen damit verbundenen Sanktionen besonders genau, ob daraus ein sog. „chilling effect“ entstehen

⁴³² *Berka*, „Public Figures“, 104.

⁴³³ Vgl EGMR U 26.11.1991, *Observer u. Guardian* gg. Vereinigtes Königreich, Nr 13585/88, § 59; EGMR U 25.6.1992, *Thorgeir Thorgeirson* gg. Island, Nr 13778/88, § 63; EGMR U 22.2.2007, *Falter Zeitschriften GmbH* gg. Österreich, Nr 26606/04, § 22; EGMR U 26.2.2002, *Dichand u.a.* gg. Österreich, Nr 29271/95, § 40.

kann, welcher die Medien, hinsichtlich ihrer Bereitschaft, im Rahmen einer öffentlichen Debatte als „public watchdog“ aufzutreten, einschüchtert.⁴³⁴

Aus der besonderen Rolle, die der Presse zukommt, ergeben sich allerdings auch Pflichten und eine gewisse Verantwortung - insbesondere in Bezug auf die Reputation und die Rechte anderer.⁴³⁵ Medien müssen besonders beachten, welche Wirkung eine bestimmte Berichterstattung hat, und welche Konsequenzen für den Einzelnen daraus resultieren. So führte der EGMR im Fall Radio France gg. Frankreich aus, dass audiovisuelle Medien in der Regel einen unmittelbaren und vor allem stärkeren Effekt haben als Printmedien.⁴³⁶ Bei der Wiedergabe von Tatsachenbehauptungen Dritter besteht hinsichtlich deren Richtigkeit grundsätzlich eine Überprüfungspflicht des Journalisten.⁴³⁷

Die Verantwortung und die Pflichten der Medien spielen insbesondere bei Aufrufen zu Gewalt und Hass, welche über die Medien verbreitet werden, eine große Rolle.⁴³⁸

Journalistische Freiheit berechtigt nach der Rechtsprechung des EGMR allerdings auch zu einem gewissen Maß an Provokation und Übertreibung.⁴³⁹

Sofern von Medien Interviews publiziert oder Aussagen zitiert werden, besteht grundsätzlich keine Pflicht, sich von diesen zu distanzieren. Gerade Interviews stellen eine der Hauptmethoden für die Medien dar, um ihrer Rolle als „public watchdog“ gerecht zu werden, und eine Distanzierungspflicht würde den Beitrag der Medien zu Diskussionen von öffentlichem Interesse ungleich erschweren, und dementsprechend mit ihrer

⁴³⁴ Vgl EGMR U (GK) 23.9.1994, Jersild gg. Dänemark, Nr 15890/89, § 35; EGMR U (GK) 27.3.1996, Goodwin gg. Vereinigtes Königreich, Nr 17488/90, § 39; EGMR U (GK) 20.5.1999, Bladet Tromsø u. Stensaas gg. Norwegen, Nr 21980/93, § 64.

⁴³⁵ Vgl EGMR U (GK) 23.9.1994, Jersild gg. Dänemark, Nr 15890/89, § 31; EGMR U 30.3.2004, Radio France u.a. gg. Frankreich, Nr 53984/00, § 33.

⁴³⁶ Vgl EGMR U 30.3.2004, Radio France u.a. gg. Frankreich, Nr 53984/00, § 39.

⁴³⁷ Vgl EGMR U (GK) 20.5.1999, Bladet Tromsø u. Stensaas gg. Norwegen, Nr 21980/93, § 66; EGMR U 21.12.2004, Busuioc gg. Moldawien, Nr 61513/00, § 70.

⁴³⁸ Vgl EGMR U (GK) 8.7.1999, Erdoğan u. İnce gg. Türkei, Nr 25067/94 u. 25068/94, § 54.

⁴³⁹ Vgl EGMR U 26.4.1995, Prager u. Oberschlick gg. Österreich, Nr 15974/90, § 38; EGMR U 29.3.2001, Thoma gg. Luxemburg, Nr 38432/97, § 46; EGMR U 6.5.2003, Perna gg. Italien, Nr 48898/99, § 39; EGMR U (GK) 17.12.2004, Pedersen u. Baadsgaard gg. Dänemark, Nr 49017/99, § 71; EGMR U 19.1.2006, Albert-Engelmann-Gesellschaft mbH gg. Österreich, Nr 46389/99, § 32.

Aufgabe, Informationen zu verbreiten, nicht vereinbar sein.⁴⁴⁰ In diesem Zusammenhang wurde auch die Veröffentlichung eines bereits davor von anderen Medien verbreiteten offenen Briefes, der die Grundlage eines beleidigungsrechtlichen Verfahrens gegen den Verfasser darstellte, trotz seines polemischen Inhalts als von der Meinungsfreiheit gedeckt angesehen, da die Presse ihrer Aufgabe als Berichterstatter - in diesem Fall über ein Gerichtsverfahren - nicht nachkommen hätte können, wenn sie sich förmlich von den Aussagen eines Dritten distanzieren hätte müssen.⁴⁴¹

Umgekehrt wurde die Veröffentlichung von Textpassagen aus einem Roman, für den die Verfasser beleidigungsrechtlich verurteilt worden waren, vom EGMR, unter Berufung auf die Verantwortung und die Pflichten der Medien, als nicht innerhalb der Grenzen des Rechts auf Meinungsfreiheit gesehen. Der Gerichtshof führte dahingehend aus, dass die Veröffentlichung durch eine landesweite Tageszeitung für eine kritische Berichterstattung über deren Verurteilung nicht notwendig gewesen wäre, und die Grenzen zulässiger Provokation dadurch überschritten worden sind.⁴⁴²

Im Fall *Bergens Tidende u.a. gg. Norwegen* betonte der Gerichtshof erstmalig die Wichtigkeit der Ausgewogenheit und Objektivität der Berichterstattung. So waren die im gegenständlichen Fall veröffentlichten Artikel insbesondere auch deswegen im Rahmen der zulässigen Kritik, da nicht nur die im Laufe einer Schönheitsoperation geschädigten Frauen zu Wort gekommen waren, sondern auch jene, die mit der Leistung des Arztes zufrieden waren. Darüber hinaus hatte der plastische Chirurg, der die Operationen durchgeführt hatte, und noch ein weiterer Chirurg, der die

⁴⁴⁰ Vgl. EGMR U (GK) 23.9.1994, *Jersild* gg. Dänemark, Nr. 15890/89, § 35; EGMR U 14.2.2008, *July u. Sarl Liberation* gg. Frankreich, Nr. 20893/03, § 71; EGMR U 29.3.2001, *Thoma* gg. Luxemburg, Nr. 38432/97, § 64; EGMR U 8.10.2009, *Romanenko u.a.* gg. Russland, Nr. 11751/03, § 44.

⁴⁴¹ Vgl. EGMR U 14.12.2006, *Verlagsgruppe News GmbH* gg. Österreich, Nr. 76918/01, §§ 26 ff.

⁴⁴² Vgl. EGMR U 22.10.2007, *Lindon, Otchakovsky-Laurens u. July* gg. Frankreich, Nr. 21279/02 u. 36448/02, §§ 65 f.

Schwierigkeiten der plastischen Chirurgie an sich betonte, zu den Vorfällen Stellung nehmen können.⁴⁴³

1.6.1.2. Politiker

Gewählte Politiker genießen in der Rechtsprechung des EGMR insofern eine besondere Stellung, als dass ihre Meinungsfreiheit besonders hervorgehoben wird, da sie ihre Wählerschaft und deren Interessen vertreten.⁴⁴⁴

1.6.1.3. Anwälte

Anwälte nehmen aufgrund ihrer Funktion eine spezielle Position als Mittler zwischen der Öffentlichkeit und den Gerichten ein.⁴⁴⁵ Da die Gerichte - wie schon oben ausgeführt - zur Ausführung ihrer Aufgaben das Vertrauen der Öffentlichkeit benötigen, kann auch von Rechtsanwältinnen erwartet werden, dass sie zur ordnungsgemäßen Rechtspflege und dadurch auch zum Vertrauen in die Justiz an sich beitragen.⁴⁴⁶

Im Fall Nikula gg. Finnland hat der EGMR die Kritik einer Anwältin am Staatsanwalt als zulässig erachtet, da sie nur gegen seine Verfahrensstrategie gerichtet war, und keine persönliche Beleidigung dargestellt hatte. Außerdem warnte er vor einem möglichen „chilling effect“, der sich einstellen könnte, wenn Anwälte sich bei der Verteidigung ihres Mandanten vor etwaigen Strafen fürchten müssten.⁴⁴⁷

Umgekehrt entschied die Kommission im Fall Mahler gg. Deutschland, dass ein Anwalt, welcher einem Staatsanwalt Volltrunkenheit vorgeworfen hatte, die Grenzen zulässiger Kritik klar überschritten habe.⁴⁴⁸

⁴⁴³ Vgl. EGMR U 2.5.2000, Bergens Tidende u.a. gg. Norwegen, Nr. 26132/95, § 57; siehe in Bezug auf die Ausgewogenheit der Berichterstattung auch EGMR U 28.9.2000, Lopes Gomes da Silva gg. Portugal, Nr. 37698/97, § 35.

⁴⁴⁴ Vgl. EGMR U 23.4.1992, Castells gg. Spanien, Nr. 11798/85, § 42; siehe auch EGMR U 27.2.2001, Jerusalem gg. Österreich, Nr. 26958/95, § 40.

⁴⁴⁵ Vgl. EGMR U 20.4.2004, Amihalachioaie gg. Moldawien, Nr. 60115/00, § 27.

⁴⁴⁶ Vgl. EGMR U 20.5.1998, Schöpfer gg. Schweiz, Nr. 25405/94, § 29.

⁴⁴⁷ Vgl. EGMR U 21.3.2002, Nikula gg. Finnland, Nr. 31611/96, §§ 51 ff; siehe zum „chilling effect“ u.a. EGMR U (GK) 28.10.1999, Wille gg. Liechtenstein, Nr. 28396/95, § 50.

⁴⁴⁸ Vgl. EGMR E 14.1.1998, Mahler gg. Deutschland, Nr. 29045/95.

1.6.1.4. Andere Teilnehmer einer politischen bzw öffentlichen Debatte

Die im Rahmen einer politischen Debatte von öffentlichem Interesse geltenden Regeln - insbesondere dass der Spielraum für Einschränkungen der Meinungsfreiheit ein sehr geringer ist - sind allerdings nicht nur auf Politiker und Medien anwendbar. So sah der EGMR diese Regeln beispielsweise auch auf Gewerkschafter⁴⁴⁹ anwendbar.

An einer politischen Debatte teilnehmend sah der Gerichtshof auch die Direktorin einer „Gesellschaft zum Schutzes des ungeborenen Kindes“⁴⁵⁰. In Bezug auf die Aktivisten einer Umweltorganisation sprach er von einer Debatte über Themen von öffentlichem Interesse.⁴⁵¹ Im Fall Steel und Morris gg. Vereinigtes Königreich weitete der EGMR seine normalerweise nur auf die Presse anwendbaren Maßstäbe in Bezug auf die Möglichkeit der Übertreibung auf eine kleine, informelle Kampagnengruppe aus, und begründet dies damit, dass eine starkes öffentliches Interesse daran besteht, dass auch solche Gruppierungen an öffentlichen Diskussionen dadurch teilnehmen können, da sie Informationen verbreiten.⁴⁵²

Im Fall Bodrozic führte der Gerichtshof aus, dass als Anknüpfungspunkt für das Vorliegen einer politische Debatte von öffentlichen Interesse, die Teilnahme von NGOs und „public figures“ herangezogen werden kann.⁴⁵³

Im Fall Mamère gg. Frankreich sprach der EGMR jedem, der an einer öffentlichen Debatte von allgemeinem Interesse teilnimmt, das Recht zu, bis zu einem gewissen Maß zu übertreiben und zu provozieren, und bezog sich dabei auf seine Ausführungen im Fall Steel u. Morris gg. Vereinigtes Königreich.⁴⁵⁴

Im Fall Kwiecień gg. Polen stellte der EGMR fest, dass die von einem gewöhnlichen Bürger in einem offenen Brief geäußerte, heftige Kritik an

⁴⁴⁹ Vgl EGMR U 8.7.1999, Ceylan gg. Türkei, Nr 23556/94, §§ 34; EGMR U (GK) 25.11.1999, Nilsen u. Johnsen gg. Norwegen, Nr 23118/93, §§ 40, 52.

⁴⁵⁰ Vgl EGMR U 19.2.1998, Bowman gg. Vereinigtes Königreich, Nr 24839/94, §§ 10, 42.

⁴⁵¹ Vgl EGMR U 6.5.2003, Appleby u.a. gg. Vereinigtes Königreich, Nr 44306/98, §§ 41 ff.

⁴⁵² Vgl EGMR U 15.2.2005, Steel u. Morris gg. Vereinigtes Königreich, Nr 68416/01, §§ 89 f; der EGMR verweist in diesem Zusammenhang auch auf EGMR U 19.2.1998, Bowman gg. Vereinigtes Königreich, Nr 24839/94 und EGMR U 6.5.2003, Appleby u.a. gg. Vereinigtes Königreich, Nr 44306/98.

⁴⁵³ Vgl EGMR U 23.6.2009, Bodrozić gg. Serbien, Nr 32550/05, § 55.

⁴⁵⁴ Vgl EGMR U 7.11.2006, Mamère gg. Frankreich, Nr 12697/03, § 25.

einem Politiker, von der Meinungsfreiheit insbesondere deswegen gedeckt sei, da der Verfasser damit zu einem Thema von öffentlichem Interesse, nämlich der Eignung des Politikers für ein von ihm angestrebtes Amt, beitragen wollte.⁴⁵⁵

1.6.2. Beurteilung

Der Presse kommt innerhalb einer Demokratie also eine Überwachungsaufgabe zu, welche die Aufgabe, Informationen zu verbreiten, beinhaltet. Deswegen genießt sie auch einen ganz besonderen Schutz unter Art 10, welcher sich unter anderem dadurch zeigt, dass der EGMR staatliche Sanktionen gegenüber denjenigen Medien, welche einen „chilling effect“ erzeugen könnten, besonders sorgfältig prüft.⁴⁵⁶ Mit dieser privilegierten Stellung gehen allerdings auch besondere Pflichten und Verantwortlichkeiten einher. So haben Medien aufgrund ihrer Breitenwirksamkeit und der damit verbundenen Macht, insbesondere darauf zu achten, welcher Effekt durch ihre Berichterstattung erzeugt wird.⁴⁵⁷ Außerdem müssen sie fremde Tatsachenbehauptungen grundsätzlich auf deren Richtigkeit überprüfen.⁴⁵⁸

Die journalistische Freiheit beinhaltet ein gewisses Maß an Übertreibung und Provokation. Grundsätzlich haben Medien keine Distanzierungspflicht bei beleidigenden Aussagen von Dritten, und dürfen diese dementsprechend auch abdrucken. Sofern dies allerdings für die Berichterstattung nicht notwendig ist, kann es sein, dass durch Veröffentlichung die Grenzen der erlaubten Provokation überschritten werden. Im Rahmen ihrer Verantwortung spielt auch die Ausgewogenheit und Objektivität der Berichterstattung eine wesentliche Rolle, welche unter anderem dazu beitragen kann, dass einzelne, rufschädigende Passagen nicht die Grenzen zulässiger Kritik überschreiten.⁴⁵⁹ Dies bedeutet aber nicht, dass eine generelle Pflicht zur Objektivität besteht.⁴⁶⁰

⁴⁵⁵ Vgl. EGMR U 9.1.2007, Kwiecień gg. Polen, Nr 51744/99, § 51.

⁴⁵⁶ Vgl. *Prepeluh*, ZaöRV 2001, 819 f.; *Zihler*, EMRK 109 ff.

⁴⁵⁷ Vgl. *Steiner*, Rechtsprechung, 54; *Berka*, Persönlichkeitsschutz auf dem Prüfstand, 16; *Berka*, Medienfreiheit 217 f.

⁴⁵⁸ Vgl. *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 10 Rz 23b.

⁴⁵⁹ Vgl. *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 46.

⁴⁶⁰ Vgl. *Bierlein*, Medienmacht, 26; *Burgstaller*, Einfluß, 49; vgl. dazu auch *Prepeluh*, ZaöRV 2001, 820 f.

Auch gewählte Politiker genießen insofern eine besondere Stellung, da sie aufgrund ihres Mandates ihre Wählerschaft zu vertreten haben. Diese Privilegierung bezieht sich wohl ebenfalls auf andere Personen, die eine bestimmte Gruppierung vertreten, wie beispielsweise Gewerkschafter.⁴⁶¹

Rechtsanwälten kommt insofern keine so große Freiheit zu, als dass sie dazu angehalten sind, zum Vertrauen in das Justizsystem beizutragen.

Nach der Rechtsprechung des EGMR gilt das für die Presse aufgestellte Schutzniveau auch für jeden anderen, der sich an einer öffentlichen Diskussion beteiligt. Dementsprechend ist es auch jedem anderen erlaubt, in Zusammenhang mit einer Debatte von öffentlichem Interesse zu übertreiben und zu provozieren. Ausschlaggebend ist einzig und alleine die Teilnahme an einer solchen Debatte bzw. das Ziel, dazu beizutragen.

So wurde die vom Gerichtshof ursprünglich nur gegenüber der Presse und Politikern eingenommene privilegierende Haltung, die im Fall *Steel u. Morris gg. Vereinigtes Königreich* und *Nilsen u. Johnsen gg. Norwegen* auf Gruppen, die sich in einer politischen Debatte fanden und Gewerkschafter ausgedehnt wurde, durch den Fall *Mamère gg. Frankreich* auf jeden, der sich an einer Debatte von öffentlichem Interesse beteiligt ausgeweitet. Der ursprünglich klar personenbezogene Ansatz wurde vom Gerichtshof verlassen und in einen sachbezogenen umgewandelt.

Holoubek schreibt Politikern und Medien eine besondere Privilegierung zu, die er mit der Wichtigkeit der politischen Auseinandersetzung für eine Demokratie begründet.⁴⁶² Im Ergebnis sieht er allerdings einen Mischstandard, der sowohl personenbezogene als auch sachbezogene Elemente vereint und dadurch die politische bzw. öffentliche Kommunikation bevorzugt.⁴⁶³

Im Ergebnis ist spätestens seit dem Urteil im Fall *Mamère gg. Frankreich* allerdings ganz klar, dass für einen personenbezogenen Maßstab kein Platz ist. Ähnlich wie bei der Person, auf die sich die Kritik bezieht, ist das Abstellen auf die Person, die die Kritik äußert, allenfalls als Indiz

⁴⁶¹ Vgl. *Steiner*, Rechtsprechung, 55.

⁴⁶² Vgl. *Holoubek*, AfP 2003, 195; siehe auch *Weiner*, MR 1998, 257, der auch von einem personenbezogenen Maßstab spricht.

⁴⁶³ Vgl. *Holoubek*, AfP 2003, 197.

anzusehen. In Wirklichkeit geht es um das der Kritik zugrundeliegende Thema, welches jedem Äußernden ein gewisses Maß an Provokation und Übertreibung zugesteht.⁴⁶⁴

Es ist also ein rein sachbezogener Maßstab, der nichts mit den in der Person des Äußernden liegenden Eigenschaften zu tun hat.⁴⁶⁵ Deswegen genießen Medien auch nur dann einen entsprechend weiten Spielraum bei der Berichterstattung, wenn sie über ein Thema von öffentlichem Interesse berichten, und nicht aufgrund der Tatsache, dass sie Medien sind.⁴⁶⁶

Selbiges gilt für Politiker, die auch nur dann privilegiert sind, wenn es sich um eine im Allgemeininteresse stehende Debatte handelt.⁴⁶⁷

Auch *Holoubeks* Ausführungen unterstreichen im Endeffekt den rein sachbezogenen Maßstab, da er für gewisse Personengruppen ein sachbezogenes Kriterium - nämlich das öffentliche Interesse - anwendet um die Privilegierung der Aussage zu rechtfertigen, und Beschränkungen der Meinungsfreiheit akzeptiert, wenn ein solches nicht vorliegt.⁴⁶⁸ Ausschlaggebend ist also auch für ihn einzig und alleine das öffentliche Interesse an einem Thema.

Fraglich ist schlussendlich allerdings, ob der Gerichtshof mit seiner Feststellung, dass im Endeffekt auf jeden, der sich an einer politischen Debatte beteiligt, die gleichen Maßstäbe anzusetzen sind wie an die Presse - es also jedem möglich ist, in gleichem Ausmaß zu provozieren und zu übertreiben -, die von ihm selbst immer wieder so ausführlich und nachdrücklich betonte Stellung der Medien nicht auch ein wenig relativiert. Mag es auch inhaltlich absolut nachvollziehbar sein, dass hier, aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs mit der umgekehrten Frage der Grenzen zulässiger Kritik, genauso mit einem sachbezogenen Standard operiert wird, hinterlässt es doch einen unangenehmen Beigeschmack. Die allein der

⁴⁶⁴ Vgl. *Berka*, ZfRV 1990, 39; *van Rijn*, Freedom of Expression, in van Dijk/van Hoof/van Rijn/Zwaak (Hrsg), Theory and Practice of the European Convention on Human Rights⁴ (2006), 773 (799).

⁴⁶⁵ Vgl. *Schumacher*, Medienberichterstattung 131.

⁴⁶⁶ Vgl. *Berka*, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, Rz 101; *Schumacher*, Medienberichterstattung 137; *Hoffmeister*, Art. 10 EMRK in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte 1994-1999, EuGRZ 2000, 358 (364).

⁴⁶⁷ Vgl. *Schumacher*, Medienberichterstattung 137.

⁴⁶⁸ Vgl. *Holoubek*, AfP 2003, 197.

Presse zugestandene Rolle als „public watchdog“ ist damit nämlich insofern nicht mehr haltbar, als dass eben für jeden, der sich an einer politischen Debatte beteiligt, die gleichen Maßstäbe gelten sollen. Im Ergebnis erfüllt dann nämlich jeder, der sich selbst eine öffentliche Kontrollaufgabe zuschreibt, die Rolle des „public watchdogs“, was mE nicht die Intention des Gerichts, die besondere Rolle der Presse zu würdigen und zu unterstützen, widerspiegelt. Nichtsdestotrotz ist den Ausführungen des Gerichtshofs insofern vollinhaltlich zuzustimmen, als dass es eine nicht hinzunehmende Systemwidrigkeit darstellen würde, wenn Privatpersonen, die sich an einer öffentlichen Debatte beteiligen, aufgrund des sachbezogenen Standards in Bezug auf die Grenzen der zu ertragenden Kritik, sich in diesem Zusammenhang auf das gleiche Level stellen lassen müssten, wie andere Teilnehmer an einer Diskussion von öffentlichem Interesse, ihnen umgekehrt allerdings nicht die gleichen Möglichkeiten hinsichtlich der Schärfe der von ihnen geäußerten Kritik zustehen würden. Wäre dies nämlich der Fall, würde man dem in einer Debatte von Allgemeininteresse involvierten Normalbürger ein Ungleichgewicht an Rechten und Pflichten zumuten, in welchem ein klarer Überhang hinsichtlich der Pflicht, die erhöhten Grenzen zulässiger Kritik zu akzeptieren, herrschen würde.

1.7. Grenzen des Werturteils

1.7.1. Rechtsprechung

Aus den oben dargestellten Fällen ist nicht unschwer herauszulesen, dass die Grenzen des Werturteils äußerst weit sind. Wie erstmals im Handyside Urteil ausgeführt, schützt das Recht auf Meinungsfreiheit auch Äußerungen, die dazu geeignet sind, zu beleidigen, zu schockieren oder zu stören. Der EGMR sprach in diesem Zusammenhang davon, dass Toleranz und Aufgeschlossenheit wesentliche Voraussetzungen einer demokratischen Gesellschaft seien.⁴⁶⁹ Des Weiteren ist es bei Werturteilen erlaubt, zu provozieren und zu übertreiben.⁴⁷⁰ Klar ist aber auf jeden Fall auch, dass es

⁴⁶⁹ Vgl EGMR U 7.12.1976, Handyside gg. Vereinigtes Königreich, Nr 5493/72, § 49.

⁴⁷⁰ Vgl EGMR U 26.4.1995, Prager u. Oberschlick gg. Österreich, Nr 15974/90, § 38; EGMR U 28.9.2000, Lopes Gomes da Silva gg. Portugal, Nr 37698/97, § 34; EGMR U 7.11.2006, Mamère gg. Frankreich, Nr 12697/03, § 25.

Grenzen für Werturteile gibt, diese also nicht über ein bestimmtes Maß hinausgehen dürfen.⁴⁷¹

Wie schon weiter oben ausgeführt, ist zwischen dem Werturteil und dem ihm zugrundeliegenden Tatsachensubstrat ein Zusammenhang notwendig, welcher aber von Fall zu Fall unterschiedlich sein kann.⁴⁷²

Prinzipiell steht bei der Frage, ob ein Werturteil noch zulässig ist oder nicht, das der Aussage zur Grunde liegende Tatsachensubstrat im Mittelpunkt. Dieses Tatsachensubstrat muss richtig bzw der Äußernde muss zumindest von der Richtigkeit dieser Tatsachen überzeugt gewesen sein.⁴⁷³

Keine faktische Tatsachengrundlage sah der EGMR im Fall Barfod gg. Dänemark. Ein Journalist hatte in diesem Fall zwei Laienrichtern, die in einem Verfahren, an dem die lokale Regierung, bei der sie beide arbeiteten, beteiligt gewesen war, einzig und allein aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses Befangenheit unterstellt.⁴⁷⁴

Im Fall Prager und Oberschlick gg. Österreich führte der Gerichtshof aus, dass für die im gegenständlichen Fall sehr weitreichenden, pauschalen, gegen Strafrichter erhobenen Anschuldigungen, keine ausreichende Tatsachengrundlage bestanden hatte.⁴⁷⁵

Im Fall Wabl gg. Österreich entschied der Gerichtshof, dass der als Reaktion auf beleidigende Berichterstattung einer Zeitung erhobene Vorwurf, diese Zeitung praktiziere „Nazi-Journalismus“, welcher die Zeitung in die Nähe eines strafbaren Verhaltens setze, nicht mehr vom Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt sei. In der Begründung führte der EGMR aus, dass die Reaktion auf die Berichterstattung einerseits sehr spät und nicht unmittelbar erfolgt sei, und Wabl andererseits auch eine Unterlassungsklage gegen die beleidigende Berichterstattung offen gestanden wäre.⁴⁷⁶ Auch im Fall Nilsen und Johnsen verglich der EGMR

⁴⁷¹ Vgl EGMR U 8.7.1986, Lingens gg. Österreich, Nr 9815/82, § 42; EGMR U 23.4.1992, Castells gg. Spanien, Nr 11798/85, § 46.

⁴⁷² Vgl EGMR U 12.7.2001, Feldek gg. Slowakei, Nr 29032/95, § 86; EGMR U 19.5.2005, Turhan gg. Türkei, Nr 48176/99, § 26; EGMR U 23.6.2009, Sorguç gg. Türkei, Nr 17089/03, Rz 32.

⁴⁷³ Vgl EGMR U 28.8.1992, Schwabe gg. Österreich, Nr 13704/88, § 34.

⁴⁷⁴ Vgl EGMR U 22.2.1989, Barfod gg. Dänemark, Nr 11508/85, § 33.

⁴⁷⁵ Vgl EGMR U 26.4.1995, Prager u. Oberschlick gg. Österreich, Nr 15974/90, § 37.

⁴⁷⁶ Vgl EGMR U 21.3.2000, Wabl gg. Österreich, Nr 24773/94, § 40 ff.

die getätigten Äußerungen mit den zuvor von der Gegenseite getätigten, wobei er hier zum Ergebnis kam, dass man nicht sagen könne, dass die Heftigkeit der Aussagen zueinander in keinem Verhältnis stünden.⁴⁷⁷

Der schon weiter oben dargestellte Fall Oberschlick gg. Österreich (Nr. 2) ist dagegen ein gutes Beispiel dafür, wann ein Werturteil aufgrund einer ausreichenden Tatsachengrundlage noch zulässig ist. Der Gerichtshof stellt hierbei nämlich fest, dass auch eine äußerst diffamierende Aussage, wie in diesem Fall die Bezeichnung als „Trottel“, von Art 10 gedeckt sein kann, wenn sie nur logisch, und anhand von Fakten begründet ist. Als weiteren Aspekt führte der Gerichtshof an, dass die im Vorfeld getätigten Aussagen, welche für die Bezeichnung als „Trottel“ ausschlaggebend waren, klar darauf abgezielt hatten, zu provozieren und entsprechende Reaktionen hervorzurufen. Implizit zeichnet der Gerichtshof allerdings auch eine Grenze des Werturteiles an sich auf, indem er das gegenständliche Werturteil - weil eben objektiv begründbar - als keinen „grundlosen, persönlichen Angriff“⁴⁷⁸ identifizierte. Die Grenze eines Werturteils ist somit jedenfalls dort zu finden, wo eine Äußerung einen rein persönlichen Angriff darstellt, der nicht begründet werden kann. Beleidigungen, die sich nur auf den persönlichen Bereich, also das Privatleben, beziehen, sind dementsprechend grundsätzlich nicht zulässig.⁴⁷⁹

Unabhängig davon hat der Gerichtshof allerdings auch festgestellt, dass Beleidigungen - insbesondere im Rahmen einer politischen Debatte - auch auf das Privatleben übergreifen können, was insbesondere dann der Fall ist, wenn das Privatleben vom Politiker selbst öffentlich gemacht wurde, oder aber auch, wenn ein Zusammenhang zur Eignung des Politikers für sein Amt besteht. Das erträgliche Maß an Kritik wird allerdings auch hier durch

⁴⁷⁷ Vgl. EGMR U (GK) 25.11.1999, Nilsen u. Johnsen gg. Norwegen, Nr. 23118/93, § 53.

⁴⁷⁸ Vgl. EGMR U 1.7.1997, Oberschlick gg. Österreich (Nr. 2), Nr. 20834/92, §§ 31, 33.

⁴⁷⁹ Vgl. EGMR U 14.12.2006, Shabanov u. Tren gg. Russland, Nr. 5433/02, § 48; EGMR U 6.11.2007, Lepojić gg. Serbien, Nr. 13909/05, § 77; EGMR U 6.2.2001, Tammer gg. Estland, Nr. 41205/98, § 68.

unbegründete, persönliche Angriffe überschritten.⁴⁸⁰ Ein Minimum an Anstand und Mäßigung kann insofern immer verlangt werden.⁴⁸¹

Einen wichtigen Aspekt bei der Beurteilung der Grenzen der zulässigen Kritik spielt auch die Intention der Aussage. So können Beleidigungen, aufgrund der mit ihnen einhergehenden hehren Ziele akzeptabel sein, obwohl sie in anderen Situationen möglicherweise als exzessiv zu beurteilen zu gewesen wären.⁴⁸²

In Bezug auf Richter sind die Grenzen zulässiger Kritik jedenfalls dann überschritten, wenn es sich um „tatsächlich unbegründete, destruktive Attacken“⁴⁸³ handelt, die dazu geeignet sind, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zu beschädigen.⁴⁸⁴ Ähnlich verhält es sich in Bezug auf öffentliche Bedienstete, bei denen die Grenzen zulässiger Kritik dann überschritten werden, wenn es sich um Beleidigungen handelt, die sie von der erfolgreichen Ausübung ihrer Pflichten abhält.⁴⁸⁵

Im Fall *Lombardo u.a. gg. Malta* führte der Gerichtshof hinsichtlich eines Werturteils in einer politischen Debatte aus, dass dieses zulässig sei, selbst wenn eine klare Faktengrundlage fehlen sollte.⁴⁸⁶ In anderen Fällen bezeichnete der Gerichtshof jene Werturteile als exzessiv, denen überhaupt keine Tatsachenbasis zugrunde liegt.⁴⁸⁷

⁴⁸⁰ Vgl. EGMR U 28.9.2000, *Lopes Gomes da Silva gg. Portugal*, Nr. 37698/97, § 34; EGMR U 18.3.2008, *Kuliś gg. Polen*, Nr. 15601/02, §§ 7, 48, 50; EGMR U 9.1.2007, *Kwiecień gg. Polen*, Nr. 51744/99, § 51, 54.

⁴⁸¹ Vgl. EGMR U 22.10.2007, *Lindon, Otchakovsky-Laurens u. July gg. Frankreich*, Nr. 21279/02 u. 36448/02, §§ 57; EGMR U 18.3.2008, *Kuliś gg. Polen*, Nr. 15601/02, § 50.

⁴⁸² Vgl. EGMR U 25.6.1992, *Thorgeir Thorgeirson gg. Island*, Nr. 13778/88, § 67.

⁴⁸³ EGMR U 2.11.2006, *Kobenter u. Standard Verlags GmbH gg. Österreich*, Nr. 60899/00, § 31.

⁴⁸⁴ Vgl. EGMR U 2.11.2006, *Kobenter u. Standard Verlags GmbH gg. Österreich*, Nr. 60899/00, § 31; EGMR U 24.2.1997, *De Haes u. Gijssels gg. Belgien*, Nr. 19983/92, § 37; EGMR U 26.4.1995, *Prager u. Oberschlick gg. Österreich*, Nr. 15974/90, § 34.

⁴⁸⁵ Vgl. EGMR U 21.1.1999, *Janowski gg. Polen*, Nr. 25716/94, § 33; EGMR U 21.12.2004, *Busuioc gg. Moldawien*, Nr. 61513/00, § 64.

⁴⁸⁶ Vgl. EGMR U 24.4.2007, *Lombardo u.a. gg. Malta*, Nr. 7333/06, § 60.

⁴⁸⁷ Vgl. EGMR U 24.2.1997, *De Haes u. Gijssels gg. Belgien*, Nr. 19983/92, § 47; EGMR U 1.7.1997, *Oberschlick gg. Österreich* (Nr. 2), Nr. 20834/92, § 33; EGMR U 23.6.2009, *Bodrožić gg. Serbien*, Nr. 32550/05, § 53; EGMR U 27.2.2001, *Jerusalem gg. Österreich*, Nr. 26958/95, § 43; EGMR U 29.3.2005, *Ukrainian Media Group gg. Ukraine*, Nr. 72713/01, § 42.

Im Fall Schwabe gg. Österreich sah der Gerichtshof ein Werturteil deswegen als mit der Meinungsfreiheit vereinbar an, da es auf im Wesentlichen richtigen Tatsachen beruhte.⁴⁸⁸

1.7.2. Beurteilung

Prinzipiell kann davon ausgegangen werden, dass je diffamierender die Aussage ist, desto dichter die Faktenlage zur Untermauerung eines Werturteil sein muss.⁴⁸⁹

Die Grenze für ein Werturteil liegt jedenfalls dort, wo es mit keinem ausreichenden Tatsachensubstrat untermauert werden kann. Die Richtigkeit der Tatsachen muss vom Äußernden zumindest gutgläubig angenommen werden.⁴⁹⁰ Sofern jedoch ein zumindest gutgläubig angenommenes Tatsachensubstrat vorliegt, stellt das Werturteil ein sog. „fair comment“ dar.⁴⁹¹

Die Grenzen der zulässigen Kritik sind jedenfalls dann überschritten, wenn es sich um einen rein persönlichen Angriff handelt, was regelmäßig dann der Fall sein wird, wenn die entsprechende Aussage nicht konstruktiv zu einer öffentlichen Debatte beiträgt, also ohne jeglichen Bezug zu einer solchen geäußert wird, und dementsprechend nur noch eine persönliche Beleidigung darstellt.⁴⁹² Dem Äußernden muss es also bei seiner Kritik klar um die Sache als solche gehen.⁴⁹³

Je personalisierter die Anschuldigungen sind, desto höher sind die Anforderungen an das Tatsachensubstrat. Umgekehrt darf eine die Sache an sich betreffende Kritik sicherlich weiter gehen, als eine auf Personen bezogene.⁴⁹⁴

⁴⁸⁸ Vgl EGMR U 28.8.1992, Schwabe gg. Österreich, Nr 13704/88, § 32.

⁴⁸⁹ Vgl Steiner, Rechtsprechung, 52; van Rijn, Freedom, 795; Gering, Pressefreiheit in regionalen Menschenrechtssystemen (2012) 163.

⁴⁹⁰ Vgl Weiner, MR 1998, 258.

⁴⁹¹ Vgl Schwaighofer, Rechtslage, 62; Berka, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, Rz 88; siehe u.a. EGMR U 27.2.2001, Jerusalem gg. Österreich, Nr 26958/95, §§ 44 ff.

⁴⁹² Vgl Mahler, Ist der Schutz der Ehre in Österreich für alle gleich?, juridikum 2002, 70 (71); Berka, JRP 1996, 242; Berka, Medienfreiheit 289 f; Hager/Zöchbauer, Persönlichkeitsschutz 14.

⁴⁹³ Vgl Berka, JRP 1996, 242; Berka, Recht 226; siehe auch Lendl, Der EGMR und die österreichische Rechtsprechung, in Österreichische Juristenkommission (Hrsg), Caroline und die Folgen: Medienfreiheit am Wendepunkt? (2005), 23 (25).

⁴⁹⁴ Vgl Schumacher, Medienberichterstattung 109.

Insofern ist ein Werturteil - sei es auch noch so beleidigend - jedenfalls zulässig, wenn der Äußernde genügend nachvollziehbare, tatsächliche Gegebenheiten vorweisen kann, auf denen seine subjektiv-wertende Aussage fußt.⁴⁹⁵ Als absolute Grenze der Zulässigkeit sind Angriffe anzusehen, die sich rein auf die Person bzw deren Menschenwürde beziehen, und ohne Faktenuntermauerung getätigt werden.⁴⁹⁶

Hinsichtlich der Frage, welches Tatsachensubstrat als ausreichend gesehen wird, ist festzuhalten, dass ein Werturteil nur dann exzessiv ist, wenn es überhaupt gar keine tatsächliche Grundlage hat.⁴⁹⁷

Die Feststellung des Gerichtshof, dass das Werturteil im Fall Schwabe⁴⁹⁸ gerechtfertigt sei, da hier im Wesentlichen richtige Tatsachen als Grundlage dienten, kann mE nicht als generelle Regel interpretiert werden, da der Gerichtshof dies so nicht ausgedrückt hat. Vielmehr hat er, entsprechend der generellen Regel, dass jedenfalls eine Tatsachenbasis vorhanden sein muss, festgestellt, dass diesem Kriterium in diesem Fall genüge getan wurde, da das gegenständliche Werturteil auf im Wesentlichen richtigen Tatsachen beruht hatte.⁴⁹⁹

Auch die vom Gerichtshof im Fall Lombardo⁵⁰⁰ getätigten Ausführungen, dass ein Werturteil selbst dann zulässig sei, wenn eine klare Faktengrundlage fehlen sollte, widerspricht der generellen Regel, dass zumindest irgendein Tatsachensubstrat vorhanden sein muss deswegen nicht, weil auch dann, wenn ein Tatsachensubstrat unklar ist, eines vorhanden ist.

Im Ergebnis muss ein Werturteil, damit es nicht exzessiv ist, zumindest irgendein Tatsachensubstrat aufweisen. In der Literatur wird teilweise angenommen, dass sowieso jede Meinungsäußerung eine

⁴⁹⁵ Kritisch dazu *Koziol*, Schutz, Rz 14.

⁴⁹⁶ Vgl *Schumacher*, Medienberichterstattung 117; *Weiner*, MR 1998, 259; *Berka*, JRP 1996, 240 f; *Berka*, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, Rz 91; *Ennöckl*, „Right to Reputation“, 6.

⁴⁹⁷ Vgl *Berka*, „Public Figures“, 93 f; *Lendl*, EGMR, 25.

⁴⁹⁸ Vgl EGMR U 28.8.1992, Schwabe gg. Österreich, Nr 13704/88, § 32.

⁴⁹⁹ Einen Widerspruch in der Rechtsprechung des EGMR sehen demgegenüber unter anderem *Ribarov*, ÖJZ 2008, 176; *Holoubek*, Kommunikationsfreiheit, Rz 34 Fn 108; *Weiner*, MR 1998, 258 f Fn 47.

⁵⁰⁰ Vgl EGMR U 24.4.2007, Lombardo u.a. gg. Malta, Nr 7333/06, § 60.

Tatsachengrundlage hat⁵⁰¹, was mM nach allerdings nicht zutrifft. Diese These ist für die hier gestellte Frage allerdings insofern irrelevant, weil es in Wirklichkeit - wie *Berka* richtig erkannt hat - darum geht, ob die Tatsachenbasis, auf der das Werturteil fußt, eine Grundlage im Verhalten der kritisierten Person haben muss.⁵⁰² Die Relevanz des Verhaltens der kritisierten Person lässt sich unter anderem an zwei Beispielen besonders gut illustrieren. Im Sinne eines Gegenschlagsrecht spielt es insofern eine große Rolle, als dass eine Aussage - sofern sie eine Reaktion auf die Aussage eines Anderen darstellt - auch an dieser vorangegangenen Aussage gemessen werden kann, und die Grobheit der ursprünglichen Aussage stellt quasi einen Orientierungspunkt für die zu ertragende Heftigkeit der Reaktion dar.⁵⁰³ In diesem Zusammenhang sei noch der in der Rechtsprechung für das Gegenschlagsrecht relevante Zeitfaktor erwähnt, der insofern eine Rolle spielt, als dass Werturteile selbst wenn sie eine ausreichende Tatsachengrundlage haben, dann exzessiv sein können, wenn sie erst als verspätete Reaktion geäußert werden.⁵⁰⁴ Diesen Schlussfolgerungen des EGMR ist mE nicht zuzustimmen, weil eine Reaktion im Rahmen einer medialen Debatte jedenfalls einen gewissen Zeitraum benötigt, und man das Gegenschlagsprinzip dementsprechend nicht nur auf unmittelbar folgende, affektive Reaktionen beschränken kann. Da also mM nach einem Werturteil nicht nur aufgrund des Ablaufes einer Zeitspanne die Zulässigkeit abgesprochen werden kann, stellt sich auch in diesem Zusammenhang einzig und alleine die Frage, ob ein Tatsachensubstrat vorhanden ist oder nicht.⁵⁰⁵

Die Ansprüche an die Tatsachengrundlage bei pauschalierenden und allgemein gehaltenen Anschuldigungen ist aufgrund der größeren Anzahl der dabei beleidigten Personen höher anzusetzen, was ein weiteres klares Indiz dafür darstellt, dass die Tatsachenbasis seinen Ursprung im Verhalten des Beleidigten haben muss.

⁵⁰¹ Vgl *Berka*, Medienfreiheit 231; Swoboda, Das Recht der Presse² (1999) 48.

⁵⁰² Vgl *Berka*, Medienfreiheit 231; siehe dazu auch EGMR U 13.11.2003, Scharsach u. News Verlagsgesellschaft mbH gg. Österreich, Nr 39394/98, § 41.

⁵⁰³ Vgl *Weiner*, MR 1998, 259; *Berka*, „Public Figures“, 105; *Kriele*, NJW 1994, 1901; *Lendl*, EGMR, 25; *Zihler*, EMRK 115 f; *Gering*, Pressefreiheit 164.

⁵⁰⁴ Vgl *Matscher*, RZ 2001, 241; *Zihler*, EMRK 116 f.

⁵⁰⁵ Vgl *Windhager*, Keine Frage der Ehre, juristikum 2000, 213 (214).

Bei Richtern und öffentlichen Bediensteten sind die Grenzen des Werturteils jedenfalls auch dann erreicht, wenn es dazu geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zu beschädigen bzw diese von der Ausübung ihrer Pflichten abhält, also destruktive Kritik darstellt.

1.8. Sonderfall: Satire, Karikatur, Kunst und Fiktion

1.8.1. Rechtsprechung

Sofern sich Meinungsäußerungen, die sich auf reale Begebenheiten beziehen, satirischer oder karikaturistischer Elemente bedienen, legt der EGMR dieselben Maßstäbe an, die er auch bei normalen Werturteilen verwendet. So war in der Regel, wie bei anderen Werturteilen auch, das Vorhandensein einer ausreichenden Tatsachengrundlage für die Zulässigkeit eines satirischen bzw karikaturistischen Werturteiles notwendig.⁵⁰⁶

Im Fall Vereinigung Bildender Künstler gg. Österreich musste sich der Gerichtshof mit der Frage auseinandersetzen, ob ein Gemälde, das mehrere Personen des öffentlichen Lebens, darunter der österreichische Nationalratsabgeordnete Walter Meischberger, bei gemeinsamen sexuellen Aktivitäten zeigte, vom Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt war. Der Gerichtshof stellte fest, dass das Gemälde, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Fotos der Köpfe der Prominenten zu unrealistisch und übertrieben gemalte Körper hinzugefügt worden waren, weder versucht hatte, die Realität abzubilden, noch dies auch nur vorzugeben. Vielmehr stellte der Gerichtshof fest, dass es sich bei dem Gemälde um eine satirische Karikatur handle, die mittels Übertreibung und Realitätsverzerrung darauf abziele, zu provozieren, und dementsprechend nicht als wahrhaftig angesehen werden könne, weswegen eine Ausstellungsverbot des Gemäldes eine Verletzung von Art 10 darstelle.⁵⁰⁷

Ähnlich argumentierte der EGMR im Fall Nikowitz gg. Österreich. In einem klar als Satire erkennbarer Artikel, wurde dem Schifahrer Stefan Eberharter humoristisch-fiktiv unterstellt, dass sich dieser eine

⁵⁰⁶ Vgl EGMR U 9.6.2009, Cihan Öztürk gg. Türkei, Nr 17095/03, § 31; EGMR U 6.10.2009, Kuliš u. Rózychki gg. Polen, Nr 27209/03, §§ 34 ff; EGMR U 19.7.2011, Uj gg. Ungarn, Nr 23954/10, § 23 ff.

⁵⁰⁷ Vgl EGMR U 25.1.2007, Vereinigung Bildender Künstler gg. Österreich, Nr 68354/01, §§ 26 ff.

Wortmeldung, in der er sich über die Verletzung seines Konkurrenten Hermann Maier geäußert hätte, gerade noch verkneifen hätte können. Aufgrund des klar erkennbaren satirischen Inhalts des Artikels, und der Tatsache, dass im Artikel ausdrücklich festgehalten war, dass eine solche Äußerung nie getätigt worden war, stelle der Gerichtshof fest, dass der Artikel dem guten Ruf Eberharters nicht abträglich sein könne, und dementsprechend vom Recht auf Meinungsäußerung gedeckt sei.⁵⁰⁸

Im schon oben erwähnten Fall *Lindon, Otchakovsky-Laurens und July gg. Frankreich* führte der EGMR aus, dass die Unterscheidung zwischen Tatsachen- und Werturteil bei einem Roman zwar prinzipiell nicht durchzuführen ist, im gegenständlichen Fall aber, aufgrund der Vermischung von Fiktion und wirklich existierenden Personen und Tatsachen, der Nachweis eines der Meinungsäußerung zu Grunde liegenden Tatsachensubstrats aber verlangt werden könne. Eine solche Tatsachenbasis sah der Gerichtshof in Bezug auf die Äußerung, dass der Politiker Le Pen Chef einer Mörderbande sei und den Mord eines fiktiven Charakters befürworte, nicht gegeben, und die Grenzen zulässiger Kritik dementsprechend als überschritten an.⁵⁰⁹ Interessant in diesem Zusammenhang sind die im abweichenden Sondervotum der Richter Rozakis, Bratza, Tulkens und Šikuta geäußerten Überlegungen.⁵¹⁰ Sie führten darin aus, dass für Romane ein höheres Schutzniveau existiert, und die Kunstfreiheit ihre Grenzen jedenfalls im Aufruf zu Hass und Gewalt findet.⁵¹¹ Darüber hinaus kritisierten sie die Unsicherheit, die dadurch geschaffen wurde, dass gewisse Aussagen im Roman den fiktiven Charakteren und andere dem Autor an sich zugesprochen worden waren, und stellten fest, dass ein Roman jedenfalls auch dann ein Roman bleibt, wenn er auf reale Begebenheiten Bezug nimmt. Nichtsdestotrotz ist eine Unterscheidung zwischen Werturteil und Tatsachenbehauptung dann durchzuführen, wenn sich Roman und Realität überschneiden, was im

⁵⁰⁸ Vgl. EGMR U 22.2.2007, *Nikowitz u. Verlagsgruppe News GmbH gg. Österreich*, Nr. 5266/03, §§ 16 ff.

⁵⁰⁹ Vgl. EGMR U 22.10.2007, *Lindon, Otchakovsky-Laurens u. July gg. Frankreich*, Nr. 21279/02 u. 36448/02, §§ 55 ff.

⁵¹⁰ Vgl. EGMR U 22.10.2007, *Lindon, Otchakovsky-Laurens u. July gg. Frankreich*, Nr. 21279/02 u. 36448/02, *Dissenting Opinion Rozakis, Bratza, Tulkens und Šikuta*.

⁵¹¹ Siehe auch EGMR U 29.3.2005, *Alinak u.a. gg. Türkei*, Nr. 40287/98, § 45.

gegenständlichen Fall gegeben war. Eine ausreichende Tatsachengrundlage für die durch den Roman geäußerten Werturteile sahen sie aber jedenfalls als gegeben, und sie erkannte in den Aussagen lediglich Kritik am Politiker Le Pen und keine Aufrufe zu Hass oder Gewalt.

1.8.2. Beurteilung

Entsprechend der Rechtsprechung des EGMR unterliegt Fiktion also anderen Maßstäben als Meinungsäußerungen die sich auf reale Begebenheiten beziehen. Während bei Zweiteren jedenfalls ein gewisses Tatsachensubstrat vorhanden sein muss, so gelten diese Maßstäbe bei fiktiven Texten oder Bildern, welche gar nicht den Anspruch haben, die Realität wiederzugeben, nicht.

Klar ist allerdings auch, dass auch für solche künstlerische Ausdrucksformen Grenzen bestehen, und Künstler in diesem Zusammenhang auch Pflichten und Verantwortung haben.⁵¹² Umgekehrt ist bei Eingriffen in die Kunstfreiheit besondere Vorsicht geboten ist.⁵¹³

Grundidee einer Satire ist es, durch Übertreibung und Realitätsverzerrung zu provozieren.⁵¹⁴ Gerade satirisch-fiktive Äußerungen richten sich oft nur an einen bestimmten Personenkreis.⁵¹⁵ Entscheidend im Fall von fiktiven Äußerungen ist die Frage, ob jenem Personenkreis, an den die entsprechende Äußerung gerichtet war, erkennbar ist, dass die gegenständlichen Meinungsäußerungen satirisch-fiktiv sind.⁵¹⁶ Sofern dies der Fall ist, ist noch nicht einmal irgendeine Tatsachengrundlage erforderlich, was insofern auch vollkommen logisch ist, als dass rein fiktive

⁵¹² Vgl EGMR U 24.5.1988, Müller u.a. gg. Schweiz, Nr 10737/84, § 34; EGMR U 25.1.2007, Vereinigung Bildender Künstler gg. Österreich, Nr 68354/01, § 26; Öner, Die politische Satire im österreichischen Straf- und Medienrecht-Ein Vergleich mit den Vorgaben der MRK/des EGMR, JBl 2011, 742 (742).

⁵¹³ Vgl EGMR U 25.1.2007, Vereinigung Bildender Künstler gg. Österreich, Nr 68354/01, § 33.

⁵¹⁴ Vgl *Windhager/Lattacher*, Meinungsfreiheit, Rz 14/30; *Würtenberger*, Karikatur und Satire aus strafrechtlicher Sicht, NJW 1982, 610 (611); *Zanger*, Karikatur, Satire, Kabarett und Kunstfreiheit, ÖBl 1990, 193 (193); Öner, JBl 2011, 742; siehe dazu auch *Lendl*, Die Rechtsprechung des OGH in Verfahren nach dem MedienG, ÖJZ 2011, 9 (11); *Stürner*, Caroline Urteil des EGMR-Rückkehr zum richtigen Maß, AfP 2005, 213 (216 f).

⁵¹⁵ Vgl *Berka*, JBl 1983, 292; Öner, JBl 2011, 743.

⁵¹⁶ Vgl EGMR U 31.10.2006, Klein gg. Slowakei, Nr 72208/01, § 48; siehe auch EGMR U 22.2.2007, Nikowitz u. Verlagsgruppe News GmbH gg. Österreich, Nr 5266/03, § 25, wo sogar dem Durchschnittsleser klar sein musste, dass es sich um eine Satire handelt; vgl dazu auch EGMR U 22.10.2007, Lindon, Otchakovsky-Laurens u. July gg. Frankreich, Nr 21279/02 u. 36448/02, Dissenting Opinion Rozakis, Bratza, Tulkens und Šikuta, § 2.

Äußerungen eben keine Tatsachengrundlage haben, bzw im Fall von karikaturistischen oder satirischen Meinungsäußerungen unter Umständen sogar das genaue Gegenteil der Wahrheit darstellen.⁵¹⁷ Damit eine Beurteilung einer satirischen bzw fiktiven Aussage überhaupt möglich ist, ist es notwendig, den Aussagekern der Äußerung zu erkennen.⁵¹⁸ Erst wenn der wirkliche Sinngehalt einer satirischen Aussage klar ist, kann dieser anhand der üblichen Bewertungsmaßstäbe gemessen werden. Dies bedeutet, dass man erst den wirklichen Aussagegehalt einer satirischen Aussage dahingehend überprüfen kann, ob ihm eine Tatsachenbasis zu Grunde liegt. Wenn also eine auf ihren Aussagekern reduzierte satirische Aussage darauf abzielt, Kritik an einer wahren Begebenheit zu äußern, dann ist für ein solches Werturteil eine Tatsachenbasis notwendig. Wenn es sich allerdings rein um satirische Fiktion handelt, wie beispielsweise ein einfacher Witz, dann wird der Nachweis einer Tatsachengrundlage schlichtweg nicht möglich sein.⁵¹⁹

Bei kritischer Fiktion, die sich nicht des Kunstmittels Satire bedient, ist jedenfalls dann die Grenze erreicht, wenn sie zu Hass oder Gewalt aufruft, wobei selbstverständlich auch die anderen Einschränkungsgünde des Art 10 Abs 2 gelten. Das Urteil im Fall *Lindon, Otchakovsky-Laurens und July gg. Frankreich* lässt mE nur darauf schließen, dass auch bei solcher Fiktion auf den Aussagekern abzustellen ist. So ist mE jedenfalls das Urteil zu interpretieren, wenn es gewisse Aussagen dem fiktiven Charakter und andere dem Autor selbst zuspricht. Die in der Dissenting Opinion geäußerte Kritik dahingehend, dass diese Unterscheidung eher willkürlich erfolgt, ist mM nach zu unterstützen.⁵²⁰ Allerdings liegt mE auch die Dissenting Opinion nicht vollkommen richtig, wenngleich ihr im Ergebnis zuzustimmen ist. Der Nachweis einer ausreichenden Tatsachengrundlage für eine in einem Roman an einer Romanfigur - selbst wenn diese im realen

⁵¹⁷ Vgl *Windhager/Lattacher*, Meinungsfreiheit, Rz 14/30; EGMR U 22.2.2007, *Nikowitz u. Verlagsgruppe News GmbH gg. Österreich*, Nr 5266/03, § 26.

⁵¹⁸ Vgl *Zechlin*, Kunstfreiheit, Strafrecht und Satire, NJW 1984, 1091 (1093); siehe auch *Holoubek/Neisser*, Die Freiheit der Kunst, in Machacek (Hrsg), 40 Jahre EMRK-Grund- und Menschenrechte in Österreich, Bd. II (1992), 195 (238); *Würtenberger*, NJW 1982, 612 f; *Öner*, JBl 2011, 743; *Zeiler*, Persönlichkeitsschutz (1998) 4.

⁵¹⁹ Vgl EGMR U 31.10.2006, *Klein gg. Slowakei*, Nr 72208/01, § 48; EGMR U 22.2.2007, *Nikowitz u. Verlagsgruppe News GmbH gg. Österreich*, Nr 5266/03, § 25.

⁵²⁰ Vgl EGMR U 22.10.2007, *Lindon, Otchakovsky-Laurens u. July gg. Frankreich*, Nr 21279/02 u. 36448/02, Dissenting Opinion Rozakis, Bratza, Tulkens und Šikuta, § 1.

Leben auch existiert - geäußerten Kritik, widerspricht mE dem Grundgedanken der Fiktion. Fiktion will nämlich gar keine Realität ansprechen, selbst wenn reale Personen oder Handlungen in die Fiktion einbezogen werden. Selbst dann wird nämlich eine fiktive Welt geschaffen, in die eben auch, aus welchen Gründen immer, Begebenheiten aus der realen Welt transferiert werden. Richtig wäre es mE für diese Fallgruppe einzig und alleine darauf abzustellen, ob für den Durchschnittsempfänger klar ist, dass es sich um Fiktion handelt. Sofern dies gegeben ist, kann kein Nachweis einer ausreichenden Tatsachengrundlage verlangt werden.

1.9. Tatsachenbehauptung

Als weitere Art einer Meinungsäußerung kommt neben den Werturteilen Tatsachenbehauptungen in Frage. Diese beziehen sich auf Tatsachen und können dementsprechend wahr oder unwahr sein.

1.9.1. Rechtsprechung

In der Zulässigkeitsentscheidung *Lingens u. Leitgeb gg. Österreich* stellte die Kommission fest, dass die Regel, dass Medien nur beweisbare Dinge veröffentlichen dürfen, nicht generell angewandt werden kann, sondern nur dann relevant ist, wenn es sich um diffamierende Anschuldigungen gegen bestimmte Personen handelt.⁵²¹

Die prinzipielle Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteil stellte der Gerichtshof im Fall *Lingens gg. Österreich* auf. Demnach ist der entscheidende Unterschied, dass Tatsachenbehauptungen einem Wahrheitsbeweis zugänglich sind.⁵²²

Die Erbringung des Wahrheitsbeweises muss in Bezug auf eine Tatsachenbehauptung jedenfalls erlaubt sein, anderenfalls eine Verletzung von Art 10 vorliegt.⁵²³

Im Fall *Thorgeir Thorgeirson gg. Island* stellte der Gerichtshof fest, dass - abhängig von den Umständen des Einzelfalles - die Erbringung eines Wahrheitsbeweises eventuell unzumutbar bzw unmöglich sein kann. Konkret ging es dabei um einen Schriftsteller, der einige Fälle von

⁵²¹ Vgl EKMR E 11.12.1981, *Lingens u. Leitgeb gg. Österreich*, Nr 8803/79, 181.

⁵²² Vgl EGMR U 8.7.1986, *Lingens gg. Österreich*, Nr 9815/82, § 46.

⁵²³ Vgl EGMR U 23.4.1992, *Castells gg. Spanien*, Nr 11798/85, §§ 47 ff.

Polizeibrutalität, welche ihm in mehreren, einander ähnlichen Erzählungen, sodass keine Zweifel an deren Richtigkeit bestand, geschildert worden waren, in einer Zeitung anprangerte.⁵²⁴

In Bezug auf die Schwierigkeit des Wahrheitsbeweises spielt auch die Zeit insofern eine Rolle, als dass dieser schwieriger wird, je länger die Behauptungen her sind.⁵²⁵

Im Fall *Bladet Tromsø* gg. Norwegen qualifizierte der Gerichtshof die gegenständlichen Aussagen, wonach einige Mitglieder einer Schiffsbesatzung Gesetze in Bezug auf die Robbenjagd verletzt haben sollen, als Tatsachenbehauptung. Die Zeitung, die diese Aussagen veröffentlicht hatte, hatte sich auf einen offiziellen Bericht verlassen, und diesen nicht eigenständig verifiziert. Der Gerichtshof führte dahingehend aus, dass Journalisten dazu verpflichtet sind in gutem Glauben zu handeln, um verlässliche und genau Informationen in Übereinstimmung mit ihrem Berufsethos zur Verfügung stellen zu können.⁵²⁶ In weiterer Folge stellte er fest, dass von einer Überprüfung von Tatsachenbehauptungen Dritter nur dann abgesehen werden kann, wenn besondere Gründe vorliegen, wobei in Zusammenhang damit die Zuverlässigkeit der Quelle, sowie die Intensität der Diffamierung eine Rolle spielt. Da es sich im gegenständlichen Verfahren um einen offiziellen, von der Regierung in Auftrag gegebenen Bericht gehandelt hatte, sah der Gerichtshof die Zuverlässigkeit als gegeben, und erkannte außerdem, dass die negative Auswirkung auf den Ruf der Besatzungsmitglieder, aus verschiedenen Gründen abgeschwächt worden war. Im Ergebnis erkannte der EGMR in der innerstaatlichen Verurteilung der Zeitung - insbesondere aufgrund der Tatsache, dass diese in gutem Glauben gehandelt hatte - eine Verletzung der Meinungsfreiheit.⁵²⁷

⁵²⁴ Vgl. EGMR U 25.6.1992, *Thorgeir Thorgeirson* gg. Island, Nr. 13778/88, § 65.

⁵²⁵ Vgl. EGMR U 20.11.2007, *Flux* gg. Moldawien, Nr. 28702/03, § 31.

⁵²⁶ Siehe dazu auch EGMR U (GK) 21.1.1999, *Fressoz u. Roire* gg. Frankreich, Nr. 29183/95, § 54; EGMR U (GK) 17.12.2004, *Pedersen u. Baadsgaard* gg. Dänemark, Nr. 49017/99, § 78; EGMR U 18.12.2008, *Mahmudov u. Agazade* gg. Ascherbaidshan, Nr. 35877/04, § 44; EGMR U (GK) 17.12.2004, *Cumpănă u. Mazăre* gg. Rumänien, Nr. 33348/96, § 102.

⁵²⁷ Vgl. EGMR U (GK) 20.5.1999, *Bladet Tromsø* u. *Stensaas* gg. Norwegen, Nr. 21980/93, §§ 65 ff; siehe dazu auch EGMR U 15.2.2005, *Steel u. Morris* gg. Vereinigtes Königreich, Nr. 68416/01, § 93; EGMR U 7.5.2002, *McVicar* gg. Vereinigtes Königreich, Nr. 46311/99, § 84; EGMR U 6.4.2010, *Ruokanen u.a.* gg. Finnland, Nr. 45130/06, § 42.

Im Fall Rumyana Ivanova gg. Bulgarien wiederholte der EGMR die Pflicht, dass die Nachforschungen vor der Veröffentlichung einer unwahren Tatsachenbehauptung in gutem Glauben getätigt werden müssen, sowie der journalistischen Verpflichtung hinsichtlich der Überprüfung von Behauptungen gerecht werden muss. Weiters führte er aus, dass je diffamierender eine Behauptung sei, desto stabiler müsse die Tatsachengrundlage sein.⁵²⁸

Im Fall Alithia gg. Zypern wiederholte der Gerichtshof die schon in Bladet Tromsø gg. Norwegen aufgestellten Kriterien hinsichtlich der Befreiung von der Verpflichtung einer Zeitung, Tatsachenbehauptungen zu überprüfen, und führte dahingehend weiter aus, dass in diesem Zusammenhang die Zuverlässigkeit der Quelle, die von der Zeitung getätigte Recherche sowie die Objektivität der Berichterstattung eine wichtige Rolle spielen. Da es im gegenständlichen Fall an der Vertrauenswürdigkeit der Quellen mangelte, und die Zeitung nicht ausreichend unternommen hatte, um die Behauptungen zu überprüfen, kam eine solche Befreiung, mangels guten Glaubens, jedenfalls nicht in Frage.⁵²⁹

In Bezug auf die Vertrauenswürdigkeit von Behauptungen stellte der Gerichtshof fest, dass Journalisten sich - im Gegensatz zu offiziellen Berichten, welche vertrauenswürdig sind⁵³⁰ - nicht darauf verlassen können, dass Behauptungen in Pressemitteilungen von politischen Parteien den Tatsachen entsprechen.⁵³¹

Im Fall Ruokanen u.a. gg. Finnland führte der EGMR aus, dass eine Zeitung, die über eine Vergewaltigung einer Schülerin durch Mitglieder eines Baseballteams berichtet hatte, ihrer Verpflichtung zur Überprüfung von Behauptungen nicht nachgekommen war, da sie ihren Bericht nur auf die Aussage der Schülerin gegenüber der Schule, sowie auf einige anonyme

⁵²⁸ Vgl. EGMR U 14.2.2008, Rumyana Ivanova gg. Bulgarien, Nr. 36207/03, § 64.

⁵²⁹ Vgl. EGMR U 22.5.2008, Alithia Publishing Company LTD u. Constantinides gg. Zypern, Nr. 17550/03, §§ 49, 65 ff.

⁵³⁰ Vgl. EGMR U (GK) 20.5.1999, Bladet Tromsø u. Stensaas gg. Norwegen, Nr. 21980/93, § 68; EGMR U 25.6.2002, Colombani u.a. gg. Frankreich, Nr. 51279/99, § 65.

⁵³¹ Vgl. EGMR U 22.2.2007, Standard Verlagsgesellschaft mbH (Nr. 2) gg. Österreich, Nr. 37464/02, § 42.

Zeugen gestützt hatte, obwohl sie die Möglichkeit gehabt hätte, dies mit dem Opfer bzw den Teammitgliedern abzuklären.⁵³²

Im Fall Dyundin gg. Russland führte der Gerichtshof aus, dass es bei der Wiedergabe von Aussagen Dritter nicht darum geht, ob Journalisten den Wahrheitsbeweis antreten können, sondern ob eine ausreichend präzise und vertrauenswürdige Tatsachenbasis, welche in entsprechendem Verhältnis zum Ausmaß der Anschuldigungen steht, vorhanden ist.⁵³³

1.9.2. Beurteilung

Im Gegensatz zu einem Werturteil sind Tatsachenbehauptungen einem Wahrheitsbeweis zugänglich.

Obwohl die Wahrheit „als grundrechtlich geschützter Freiheitsgebrauch“⁵³⁴ prinzipiell geschützt ist, können auch wahre Tatsachenbehauptungen unter bestimmten, gewichtigen Umständen beschränkt werden. Dies wird idR dann der Fall sein, wenn durch eine Veröffentlichung der Wahrheit, ohne einem daran bestehenden legitimen öffentlichen Interesse, einem anderen durch die EMRK geschützten Rechtsgut, welches wohl einen Zusammenhang zum höchstpersönlichen Lebensbereich aufweisen muss, geschadet werden würde.⁵³⁵

Tatsachenbehauptungen, die nicht der Wahrheit entsprechen, genießen dann keinen Schutz nach Art 10, wenn sie ehrverletzend sind. Solange sie keinen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines anderen darstellen, sind sie allerdings jedenfalls erlaubt. Damit eine den guten Ruf einer Person verletzende Tatsachenbehauptung also durch Art 10 geschützt werden kann, muss sie beweisbar sein. Dies setzt auch voraus, dass die Erbringung des

⁵³² Vgl EGMR U 6.4.2010, Ruokanen u.a. gg. Finnland, Nr 45130/06, § 47.

⁵³³ Vgl EGMR U 14.10.2008, Dyundin gg. Russland, Nr 37406/03, § 35.

⁵³⁴ Berka, ZfRV 1990, 44.

⁵³⁵ Vgl Holoubek, AfP 2003, 195; Berka, Medienfreiheit 235; Berka, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, Rz 97; von Gerlach, Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien aus der Sicht eines Höchststrichters, in Koziol/Warzilek (Hrsg), Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien (2005), Rz 23; Zöchbauer, Der Schutz des „guten Rufes“ und Art 8 EMRK, MR 2009, 119 (120); siehe dazu auch Canaris, Grundprobleme des privatrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, JBl 1991, 205 (209 f).

Wahrheitsbeweises jedenfalls zugelassen wird, anderenfalls schon alleine dadurch eine Verletzung von Art 10 vorliegt.⁵³⁶

Prinzipiell ist zu sagen, dass von Dritten aufgestellte Tatsachenbehauptungen verifiziert werden müssen. Ein grundsätzliches Problem liegt allerdings in der Frage, inwiefern Journalisten Dinge veröffentlichen dürfen, von deren Richtigkeit sie aufgrund von mangelnden Beweisen nicht komplett überzeugt sein können - ein Wahrheitsbeweis allerdings unzumutbar bzw unmöglich ist. Dies ist insbesondere deswegen von entsprechender Relevanz, als dass die durch die Veröffentlichung herbeigeführte, öffentliche Debatte einen wichtigen Beitrag zur Wahrheitsfindung leisten kann, was wiederum nur im Interesse der Öffentlichkeit sein kann.⁵³⁷

Die Pflicht und Verantwortung eines Journalisten bringt es mit sich, dass er seinem Berufsethos dadurch gerecht wird, indem er zumindest gutgläubig verlässliche und exakte Informationen verbreitet. Insofern kann auf eine abschließende Verifizierung von Aussagen Dritter nur bei besonderen Gründen - insbesondere der eben erwähnte Beitrag zur Wahrheitsfindung - verzichtet werden.

Im Gegenzug für diese Privilegierung nimmt die journalistische Sorgfalt als objektiver Maßstab eine korrigierende Funktion ein.⁵³⁸ Dieser Sorgfaltsmaßstab beinhaltet die Verpflichtung ausreichender Recherche, die Zuverlässigkeit der Quellen, sowie die Tatsache, dass der Journalist in gutem Glauben gehandelt haben muss.⁵³⁹ Des Weiteren spielt die Objektivität der Berichterstattung eine Rolle. Das Ausmaß der Anschuldigungen und der Schweregrad der Diffamierung sind insofern von Relevanz, als dass sie im Verhältnis zur Sorgfaltspflicht des Journalisten

⁵³⁶ Vgl Scherer, EuGRZ 1980, 50; Berka, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, Rz 92; Berka, Medienfreiheit 230; Weiner, MR 1998, 258; Giegerich, RabelsZ 1999, 494; Holoubek, AfP 2003, 195; Klein, AfP 1994, 17.

⁵³⁷ Vgl Berka, Medienfreiheit 249; Berka, Recht 217; Berka, ZfRV 1990, 44; Giegerich, RabelsZ 1999, 494; Koziol, Schutz, Rz 12.

⁵³⁸ Vgl dazu auch das 9. Prinzip der London-Isingtoner Prinzipien, nachzulesen in Karpen, Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit, DVBl 2001, 1191 (1194).

⁵³⁹ Vgl Berka, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, Rz 94, 95; Berka, „Public Figures“, 94; Schumacher, Medienberichterstattung 91; Hoffmeister, EuGRZ 2000, 366; Zeiler, Persönlichkeitsschutz 10; Di Fabio, Persönlichkeitsrechte im Kraftfeld der Medienwirkung, AfP 1999, 126 (128).

stehen. Je diffamierender eine Behauptung also ist, desto solider muss die ihre Tatsachengrundlage sein.⁵⁴⁰ Offizielle Berichte gelten in diesem Zusammenhang als verlässliche Quellen, während Pressemitteilungen von politischen Parteien diesem Erfordernis nicht gerecht werden.⁵⁴¹

Rehm folgert aus all dem, dass für Medien nicht die Wahrheitspflicht, sondern die journalistische Sorgfalt im Mittelpunkt steht, da eine Übertreibung der Wahrheitspflicht es nahezu unmöglich macht, überhaupt zu publizieren.⁵⁴² Obwohl dem wohl zuzustimmen ist, darf die Pflicht zur „Ausrichtung auf wahrheitsgemäße Berichterstattung“⁵⁴³ nicht vernachlässigt werden. Gerade der auf die Wahrheit abzielende journalistische Anspruch muss auch weiterhin eine Grundvoraussetzung für die den Medien zukommenden Privilegien darstellen, anderenfalls ihre Bevorzugung im Rahmen des Art 10 keine Rechtfertigung mehr findet. Als „public watchdog“ sind sie nämlich nur dann von essentieller Bedeutung, wenn sie ihrem Anspruch nach wahrheitsgemäßer Berichterstattung gerecht werden. Kritisch ist dahingehend mE auch jene Tendenz des EGMR zu sehen, die sich in Bezug auf die Notwendigkeit eines Wahrheitsbeweises teilweise äußerst großzügig verhält. So sind die im Fall *Dyundin gg. Russland* getätigten Ausführungen, wonach es für Journalisten bei Aussagen von Dritten in erster Linie eben gar nicht um den Wahrheitsbeweis geht, sondern nur um die Bereitstellung einer ausreichenden Tatsachengrundlage, mE mit Vorsicht zu genießen.⁵⁴⁴ Zu Ende gedacht führt dies zu dem mM nach absurden Ergebnis, dass eigene Tatsachenbehauptungen einem Wahrheitsbeweis gerecht werden müssen, wohingegen für Tatsachenbehauptungen Dritter eine entsprechende Tatsachengrundlage schon prinzipiell reicht. Im Ergebnis handelt es sich mE immer noch um eine privilegierende Ausnahmeregelung, die es Journalisten ermöglicht, ihrer Verantwortung als „public watchdog“ nachzukommen, indem sie auch Tatsachenaussagen Dritter veröffentlichen dürfen, ohne für diese den Wahrheitsbeweis antreten zu können. Die Betonung liegt in diesem Fall

⁵⁴⁰ Vgl *Hoffmeister*, EuGRZ 2000, 366.

⁵⁴¹ Vgl *Swoboda*, Recht 153.

⁵⁴² Vgl *Rehm*, AfP 1999, 422.

⁵⁴³ *Di Fabio*, AfP 1999, 128.

⁵⁴⁴ Vgl EGMR U 14.10.2008, *Dyundin gg. Russland*, Nr 37406/03, § 35.

allerdings trotzdem bei Ausnahmeregelung, welche zwar ohne weiteres, damit es zu keiner Einschränkung der medialen Berichterstattung kommt, großzügig angewendet werden kann. Eine allgemeine Regel in diese Richtung ist mE allerdings schon deswegen nicht vertretbar, weil durch eine generelle Ungleichbehandlung von eigenen und fremden Tatsachenbehauptungen, ein nicht aufzulösender Wertungswiderspruch entsteht.

1.10. Recht auf guten Ruf nach Art 8 EMRK

Ehrenschutz im Rahmen der EMRK wurde ursprünglich nur durch den Art 10 Abs 2 gewährt, welcher eine Einschränkung der Meinungsfreiheit zu diesem Zwecke ermöglicht. In diesem Zusammenhang kann der EGMR allerdings rein logisch nur dann den guten Ruf schützen, wenn ihm ein innerstaatliches Urteil, welches eine Einschränkung der Meinungsfreiheit aufgrund des Ehrenschatzes vorsieht, vorgelegt wird und er dieses bestätigt. Dementsprechend stellt sich die Frage, ob die EMRK nicht auch noch eine andere Rechtsgrundlage für den Schutz der Ehre bietet, welche Menschen, die sich in ihrer Ehre gekränkt fühlen und sich im nationalen Instanzenzug diesbezüglich nicht durchsetzen konnten, die Möglichkeit gibt, ein Verfahren vor dem Gerichtshof anzustreben.

1.10.1. Rechtsprechung

Ursprünglich stellte die EKMR in einer Entscheidung fest, dass die EMRK kein Recht auf guten Ruf vorsieht.⁵⁴⁵

Der Gerichtshof stellte später in mehreren Fällen, bei denen es allerdings um keine Verletzung von Art 8 ging, fest, dass der gute Ruf einer Person von Art 8 EMRK geschützt wird.⁵⁴⁶

Der erste Versuch ein Recht auf guten Ruf und Ehre nach Art 8 EMRK geltend zu machen, endete schon bei der Kommission. Diese entschied sich nämlich im Fall Gunnarsson gg. Island eine Beschwerde eines Politikers,

⁵⁴⁵ Vgl EKMR E 16.12.1966, X gg. Deutschland, Nr 2413/65; vgl auch EKMR E 5.12.2000, Marlow gg. Vereinigtes Königreich, Nr 42015/98.

⁵⁴⁶ Vgl EGMR U 29.6.2004, Chauvy u.a. gg. Frankreich, Nr 64915/01, § 70; EGMR U (GK) 17.12.2004, Cumpăna u. Mazăre gg. Rumänien, Nr 33348/96, § 91; EGMR U 6.4.2006, Malisiewicz-Gašior gg. Polen, Nr 43797/98, § 60; EGMR U 9.11.2006, Leempoel u. S.A. ED. Ciné Revue gg. Belgien, Nr 64772/01, § 67.

wonach die nationalen Gerichte es verabsäumt hätten, seine Ehre bzw guten Ruf ausreichend zu schützen, zwar zu prüfen, kam aber zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde als offenkundig unbegründet zurückzuweisen war.⁵⁴⁷

Der EGMR selbst hatte sich erstmals im Fall *White gg. Schweden* mit der Frage, ob Mitgliedsstaaten unter Art 8 eine positive Schutzpflicht hinsichtlich des guten Rufes zukommt, auseinanderzusetzen. Diese bejahte er - wenn auch ohne Begründung - zwar grundsätzlich, kam aber zu dem Ergebnis, dass die innerstaatlichen Gerichte in Bezug auf die gegenständlichen Medienberichte, in denen der Antragssteller als diverser Verbrechen verdächtig bezeichnet worden war, in ihrer Entscheidung zugunsten der Meinungsfreiheit richtig gelegen waren.⁵⁴⁸

Zu einer Verurteilung wegen Verletzung von Art 8 aufgrund der Verabsäumung des Schutzes des guten Rufes kam es erstmalig im Fall *Pfeifer gg. Österreich*. Der Gerichtshof führte aus, dass der Schutz des Privatlebens iS von Art 8 sich auch auf die persönliche Identität und die psychische Integrität einer Person bezieht, und dass der gute Ruf Teil dieser Identität sei. Die Bezeichnung, dass jemand Teil einer „Jagdgesellschaft“ sei, die einen anderen in den Tod getrieben hatte, stelle aufgrund des darin impliziten Kausalzusammenhangs eine Tatsachenbehauptung dar, die im gegenständlichen Fall nicht bewiesen werden konnte. Der Gerichtshof führte weiter aus, dass selbst, wenn man diese Aussage als Werturteil ansehen würde, die notwendige Tatsachengrundlage nicht gegeben gewesen wäre. Im Ergebnis stellt der Gerichtshof fest, dass die nationalen Gerichte es verabsäumt hatten, den Ruf des Antragsstellers ausreichend zu schützen, und erkannte daher eine Verletzung von Art 8.⁵⁴⁹

Im Fall *Petrina gg. Rumänien* wurde einem Politiker vorgeworfen in der Vergangenheit für die Securitate gearbeitet zu haben. Der Gerichtshof führte aus, dass die positiven Schutzpflichten des Staates zum Schutz des guten Rufes durch Art 8 dann ins Spiel kommen, wenn die Grenzen zulässiger Kritik gemäß Art 10 überschritten werden. Weiters führte er aus, dass es für

⁵⁴⁷ Vgl EKMR E 20.10.2005, *Gunnarsson gg. Island*, Nr 4591/04; siehe auch EGMR U 4.10.2007, *Sanchez Cardenas gg. Norwegen*, Nr 12148/03, § 38.

⁵⁴⁸ Vgl EGMR U 19.9.2006, *White gg. Schweden*, Nr 42435/02, §§ 19, 30.

⁵⁴⁹ Vgl EGMR U 15.11.2007, *Pfeifer gg. Österreich*, Nr 12556/03, §§ 33 ff; vgl aber auch die Dissenting Opinion von Richter Schäffer, sowie die Dissenting Opinion Loucaides.

die aufgestellten Tatsachenbehauptungen keinen Beweis gab, und selbst wenn man von einem Werturteil ausginge, keine ausreichende Tatsachengrundlage vorhanden sei. Im Ergebnis erkannte der Gerichtshof daher eine Verletzung von Art 8.⁵⁵⁰

Im Fall Taliadorou und Stylianou gg. Zypern stellte der Gerichtshof fest, dass kein Recht auf guten Ruf nach Art 8 geltend gemacht werden kann, wenn die Beeinträchtigung des guten Rufes die logische Konsequenz einer eigenen Handlung, beispielsweise der Begehung einer Straftat, sei.⁵⁵¹

Im Fall A. gg. Norwegen ging es um einen zu Unrecht eines Mordes Verdächtigten, über den in einer Zeitung so viele Informationen preisgegeben worden waren, dass zumindest Menschen aus seiner Umgebung fähig waren, ihn zu identifizieren, und die Berichterstattung den Eindruck erweckt hatte, dass er als möglicher Täter in Frage käme. Der Antragssteller sah sein Recht auf Achtung des guten Rufes gemäß Art 8, aufgrund mangelnden Schutzes durch die nationalen Gerichte, verletzt. Der Gerichtshof führte dahingehend aus, dass - obwohl das Recht auf guten Ruf nicht ausdrücklich in Art 8 erwähnt sei - das Recht auf Achtung des Privatlebens weit zu verstehen sei, und die physische, moralische und psychische Integrität sowie auch manchmal Aspekte der physischen und sozialen Identität umfassen könne. Der gute Ruf bzw die Ehre seien wiederum selbst in einer öffentlichen Debatte als Teil der persönlichen Identität und der psychischen Integrität anzusehen. Damit allerdings Art 8 anwendbar sei, müsse der Angriff auf die Ehre bzw den guten Ruf einen gewissen Schweregrad erreichen, der eine Beeinträchtigung für den persönlichen Genuss des Rechts auf Achtung Privatlebens darstellt.⁵⁵²

Der Gerichtshof führte in Bezug auf die gegenständliche Berichterstattung aus, dass diese einen Durchschnittsleser dazu verleitet hätte, anzunehmen, dass es sich beim Antragssteller um einen Verdächtigen handle. Diese Berichterstattung hatte einen direkten Einfluss auf die Möglichkeit des

⁵⁵⁰ Vgl EGMR U 14.10.2008, Petrina gg. Rumänien, Nr 78060/01, §§ 31 ff.

⁵⁵¹ Vgl EGMR U 16.10.2008, Taliadorou u. Stylianou gg. Zypern, Nr 39627/05 u. 39631/05, § 56; siehe auch EGMR U 16.10.2008, Kyriakides gg. Zypern, Nr 39058/05, § 52.

⁵⁵² Vgl dazu auch EGMR U 27.7.2004, Sidabras u. Džiautas gg. Litauen, Nr 55480/00 u. 59330/00, § 49.

Antragsstellers, sein Privatleben weiterzuleben, da er von nun an von Journalisten verfolgt wurde, seinen Job aufgeben und umsiedeln musste, was einen schweren Nachteil für seine moralische und psychische Integrität, sowie sein Privatleben zur Folge hatte.

Im Ergebnis war der EGMR der Meinung, dass keine gerechte Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Recht auf Achtung des Privatlebens durch die nationalen Gerichte vorgenommen worden war, weswegen er eine Verletzung von Art 8 feststellte.⁵⁵³

Im Fall *Karakó gg. Ungarn* ging es um Vorwürfe eines Politikers gegen einen anderen Politiker, in denen er ihm unterstellte, als Abgeordneter eines Regionalparlaments regelmäßig gegen die Interessen der Region gestimmt zu haben. Der Gerichtshof führte aus, dass zwischen persönlicher Integrität und dem guten Ruf unterschieden werden muss, und erklärte den Unterschied dahingehend, dass Rechte im Anwendungsbereich der persönlichen Integrität im Gegensatz zum guten Ruf nicht von einer externen Beurteilung abhängen, und man zwar seinen guten Ruf ohne weiteres verlieren kann, die Integrität aber unveräußerlich sei. Der gute Ruf als eigenständiges Recht sei in der Rechtsprechung nur dann anerkannt worden, wenn eine Äußerung die persönliche Integrität als Ganzes untergraben hatte, was im gegenständlichen Fall nicht so beurteilt werden könne. Da es sich im vorliegenden Fall also nur um die Frage handle, ob der gute Ruf verletzt worden sei, sei in Wirklichkeit zu prüfen, ob eine Einschränkung nach Art 10 Abs 2 notwendig gewesen wäre, was im Ergebnis verneint wurde. Der Gerichtshof stellte außerdem ausdrücklich fest, dass kein Konflikt zwischen Art 8 und Art 10 vorlag, da Art 10 Abs 2 ausdrücklich auch Einschränkungen der Meinungsfreiheit zum Schutze anderer vorsieht, worunter auch die persönliche Integrität zu verstehen sei.⁵⁵⁴

Im Fall *Petrenco gg. Moldawien* wurde einem Universitätsprofessor unterstellt, seine Karriere nur der Zusammenarbeit mit dem sowjetischen Geheimdienst zu verdanken. Der EGMR führte dahingehend aus, dass die

⁵⁵³ Vgl EGMR U 9.4.2009, A. gg. Norwegen, Nr 28070/06, §§ 6 ff, 63 ff.

⁵⁵⁴ Vgl EGMR U 28.4.2009, *Karakó gg. Ungarn*, Nr 39311/05, §§ 17 ff.

Anschuldigung, dass der Professor mit dem KGB zusammengearbeitet habe, eine Tatsachenbehauptung darstelle, für die weder ein Wahrheitsbeweis erbracht worden war, noch eine ausreichende Tatsachengrundlage vorhanden gewesen war. Anstatt zu einer öffentlichen Debatte beizutragen, waren die Anschuldigungen viel eher dazu geeignet, den Antragssteller zu diskreditieren und seine Integrität zu unterwandern. Im Ergebnis stellte der EGMR fest, dass aufgrund der besonderen Schwere der Anschuldigungen die nationalen Gerichte ihren Schutzpflichten nicht ausreichend nachgekommen waren, und dementsprechend eine Verletzung von Art 8 vorlag.⁵⁵⁵

1.10.2. Beurteilung

Bei all den vorhin ausgeführten Fallkonstellationen steht nicht die Frage im Raum, ob der Staat selbst in Grundrechte eingreift, sondern vielmehr, ob dem Staat eine Schutzpflicht zukommt, die ihn dazu verpflichtet bei Meinungsäußerungen von Dritten, die Grundrechte berühren, einzugreifen. Dass die von Dritten getätigten Aussagen an sich keine Grundrechtsverletzungen darstellen können, ist vor dem Hintergrund, dass eine unmittelbare Drittwirkung von Art 8 abgelehnt wird, klar.⁵⁵⁶

Ebenfalls klar ist, dass aus Art 10 keine positive Verpflichtung abgeleitet werden kann, da dieser dem Staat zwar erlaubt, zum Schutz des guten Rufes einer Person in das Grundrecht der freien Meinungsäußerung einzugreifen, für sich genommen aber keine Verpflichtung dazu beinhaltet.⁵⁵⁷

Fakt ist des Weiteren, dass in Art 8, im Gegensatz zu Art 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁵⁸, das Recht auf Ehre und guten Ruf nicht explizit angeführt ist, und dies auch bewusst so entschieden wurde.⁵⁵⁹

⁵⁵⁵ Vgl. EGMR U 30.3.2010, Petrenco gg. Moldawien, Nr 20928/05, §§ 57 ff.

⁵⁵⁶ Vgl. Ennöckl, „Right to reputation“, 13.

⁵⁵⁷ Vgl. Rami, MR 2007, 359.

⁵⁵⁸ Vgl. Art 12, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, Resolution der UN-Generalversammlung, UN-Doc. 217/A-(III);

⁵⁵⁹ Vgl. Rami, MR 2007, 361; Ennöckl, „Right to reputation“, 9; siehe dazu auch auf Seite 3 der Travaux Préparatoires zu Art 8 EMRK, [http://www.echr.coe.int/Library/DIGDOC/Travaux/ECHRTTravaux-ART8-DH\(56\)12-EN1674980.pdf](http://www.echr.coe.int/Library/DIGDOC/Travaux/ECHRTTravaux-ART8-DH(56)12-EN1674980.pdf)

Trotzdem hat der EGMR in der zuvor angeführten Rechtsprechung festgestellt, dass der gute Ruf durch Art 8 geschützt ist und dem Staat dahingehend eine positive Schutzpflicht gegenüber den Angriffen Dritter zukommt.⁵⁶⁰ Jedenfalls nicht auf den guten Ruf nach Art 8 berufen können sich solche Personen, deren eigene Handlungen, wie zum Beispiel eine kriminelle Tat, die Ursache für die Rufschädigung ist.⁵⁶¹

Als Begründung dafür, dass der gute Ruf nach Art 8 geschützt sein soll, wird angeführt, dass selbst wenn er nicht explizit erwähnt ist, Art 8 prinzipiell weit zu verstehen ist.⁵⁶² Art 8 beinhaltet somit in seinem weiten Verständnis auch die physische, moralische und psychische Integrität, genauso wie Aspekte der physischen und sozialen Identität, welche wiederum den guten Ruf beinhalten. Zu kritisieren sind diese Ausführungen schon alleine aufgrund der Tatsache, dass der EGMR weder genau erklärt, was er in diesem Zusammenhang unter psychischer Integrität bzw Identität versteht, noch anführt, wieso der gute Ruf Teil davon sein soll, sondern dies einfach als gegeben hinstellt.

Selbst wenn man jedoch davon ausgeht, dass Art 8 den guten Ruf schützt, stellen die Schlussfolgerungen des EGMR insofern ein Wende in seiner Judikatur dar, als dass er bis dahin im Zweifel idR zugunsten der Meinungsäußerung entschieden hatte, wohingegen er im Fall Pfeifer gg. Österreich, in Bezug auf die gegenständliche Aussage die Qualifizierung als Werturteil ablehnte, und damit im Endeffekt einen unmöglichen Wahrheitsbeweis verlangte.⁵⁶³ Ein gewisser Wertungswiderspruch ist auch dahingehend zu erkennen, dass der EGMR in diesem Fall einen grundrechtlichen Ehrenschatz annahm, obwohl es sich um eine Debatte

⁵⁶⁰ Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 11; *Zihler*, EMRK 7, 13; *Gering*, Pressefreiheit 150; *Heißl*, Recht, Rz 8/15; *Holoubek*, Kommunikationsfreiheit, Rz 27; *Wildhaber*, Art 8, in Karl (Hrsg), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Loseblattsammlung (Stand: 13. Lieferung; Dezember 2010), Rz 127 ff; vgl dazu auch die Resolution 428 (1970) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, welcher jedoch keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt.

⁵⁶¹ Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 11; EGMR U 16.10.2008, *Taliadorou u. Stylianou* gg. Zypern, Nr 39627/05 u. 39631/05, § 56; EGMR U 16.10.2008, *Kyriakides* gg. Zypern, Nr 39058/05, § 52.

⁵⁶² Vgl *Czech*, Das Recht auf Schutz der Persönlichkeitsrechte vor Verletzungen durch mediale Berichterstattung, ÖJZ 2010, 113 (114); *Zihler*, EMRK 6 f; siehe auch *Velu*, The European Convention on Human Rights and the right to respect for private life, the home and communications, in Robertson (Hrsg), Privacy and Human Rights (1973), 12 (42).

⁵⁶³ Vgl *Rami*, MR 2007, 361; *Ennöckl*, „Right to reputation“, 7 f; *Czech*, ÖJZ 2010, 116; *Griss*, AnwBl 2011, 221 f.

öffentlichen Interesses gehandelt hatte, bei welcher für eine Einschränkung der Meinungsfreiheit, besonders schwerwiegende Gründe vorliegen müssen.⁵⁶⁴

Nicht minder unverständlich ist die Entscheidung im Fall *Petrina*. Dies insbesondere deswegen, weil der Vorwurf der Zusammenarbeit mit der *Securitate* hier zu einer Verletzung nach Art 8 geführt hatte, im Fall *Ieremeiov gg. Rumänien* (Nr. 2) die innerstaatliche Verurteilung wegen des quasi identen Vorwurfes vom EGMR als Verletzung der Meinungsfreiheit bewertet wurde.⁵⁶⁵

Im Fall *A. gg. Norwegen* erklärte der EGMR eine Anwendung von Art 8 nur dann als gerechtfertigt, wenn die Ehrenbeleidigung zumindest einen gewissen Schweregrad erreicht, der das Recht auf Achtung des Privatlebens überhaupt einschränken kann. Im Fall *Karakó* entfernte sich der Gerichtshof dann, ohne allerdings eine entsprechende Begründung zu liefern, noch weiter von seiner ursprünglichen Linie, indem er zwischen persönlicher Integrität und gutem Ruf differenzierte - wobei die persönliche Integrität im Gegensatz zum guten Ruf nicht von der Beurteilung der Umwelt abhängt, sondern unveräußerlich sei. Die Feststellung, dass Art 8 nur dann anzuwenden sei, wenn eine die Integrität untergrabende, schwere Beeinträchtigung des Privatlebens vorliege, ansonsten nur Art 10 Abs 2 maßgeblich sei, ist jedenfalls im Widerspruch zu vorangegangenen Judikatur.⁵⁶⁶

Entsprechend der neuesten Judikatur sind staatliche Schutzpflichten nach Art 8 also nur dann gegeben, wenn die Ehrenbeleidigung einen Schweregrad erreicht, der zumindest theoretisch dazu geeignet ist, das Privatleben in unverhältnismäßig hohem Ausmaß beeinträchtigen zu können. Dies wird in idR nur bei unwahren Tatsachenbehauptungen möglich sein, wohingegen Werturteile, da sie sich als wertende Aussage allenfalls auf den guten Ruf beziehen können, und dementsprechend gar nicht in der Lage sind, die

⁵⁶⁴ Vgl *Ennöckl*, „Right to reputation“, 12.

⁵⁶⁵ Vgl EGMR U 24.11.2009, *Ieremeiov gg. Rumänien* (Nr. 2), Nr 4637/02, §§ 38; *Czech*, ÖJZ 2010, 116.

⁵⁶⁶ Vgl *Czech*, ÖJZ 2010, 117; *Zöchbauer*, MR 2009, 120.

Integrität einer Person zu untergraben, dafür wohl nicht in Frage kommen.⁵⁶⁷

Ein eigenständiges, subjektives Recht auf guten Ruf ist der EMRK mE im Ergebnis nicht zu entnehmen, sodass der Schutz der Ehre nur im Wege eines Eingriffes nach Art 10 Abs 2 in Frage kommt.⁵⁶⁸

Positive Schutzpflichten nach Art 8 entstehen für einen Staat allerdings dann, wenn eine Äußerung einen so tiefgreifenden, nachhaltigen Einfluss auf das Privatleben und die Integrität einer Person haben kann, dass diese darin gehindert wird, ihre Persönlichkeit entsprechend dem nach Art 8 gewährleisteten Recht frei zu entfalten, und ihre Lebensführung, einschließlich den sozialen Beziehungen in einer Gemeinschaft, frei und individuell zu gestalten.⁵⁶⁹ Geschützt wird also im Endeffekt gar nicht die Ehre oder der gute Ruf, da dafür auch gar keine Grundlage bestehen würde. Als Schutzobjekt kommt einzig und alleine die freie Lebensgestaltung in Frage, welche es auch ist, die durch entsprechende Aussagen beeinträchtigt werden kann. Am besten lässt sich dies am schon oben beschriebenen Fall A. gg. Norwegen nachvollziehen. Relevant für die Feststellung eines Grundrechtseingriffes war hierbei nämlich nicht die Tatsache, dass das Ansehen einer Person herabgesetzt wurde, sondern einzig und alleine, dass es dem Antragssteller aufgrund einer unrichtigen Tatsachenbehauptung unmöglich gemacht wurde, der von ihm gewählten Lebensführung, insbesondere der Ausübung seines Berufes sowie dem Bewohnen des von ihm gewählten Wohnortes, weiter nachzukommen.

Genau aus diesen eben genannten Gründen liegt auch *Zöchbauer* falsch, der der Meinung ist, dass nicht zwischen unterschiedlichen Beleidigungen differenziert werden kann, da jede Beleidigung dazu geeignet ist, dem guten Ruf einer Person zu schaden. Er führt dahingehend weiter aus, dass es allen Beleidigungen inhärent ist, die Eignung zu besitzen die persönliche

⁵⁶⁷ Vgl *Ennöckl*, „Right to reputation“, 16 f; siehe dazu allerdings auch *Czech*, ÖJZ 2010, 117, der davon ausgeht, dass auch Werturteile in Frage kommen könnten.

⁵⁶⁸ Vgl *Czech*, ÖJZ 2010, 117; *Zöchbauer*, MR 2009, 119 ff; *Berka*, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, Rz 50; vgl auch *Berka*, Medienfreiheit 201 Fn 7.

⁵⁶⁹ Vgl *Ennöckl*, „Right to reputation“, 16 f; *Czech*, ÖJZ 2010, 117; *Berka*, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, Rz 60; *Berka*, Persönlichkeitsschutz auf dem Prüfstand, 12; siehe zum Schutzobjekt des Art 8 *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 12; *Villiger*, Handbuch § 24 Rz 562.

Integrität, also das Recht, die individuelle Lebensführung selbst zu bestimmen, zu beeinträchtigen, und erkennt gerade in wahren Aussagen die größte Gefahr.⁵⁷⁰ Auch wenn *Zöchbauer* im Ergebnis, dass es nach der EMRK nämlich kein Recht auf guten Ruf gibt, zuzustimmen ist, so liegt er doch mit seinen Annahmen grundsätzlich falsch. Dies lässt sich insbesondere an den vom ihm geäußerten Überlegungen zu beleidigenden, wahren Tatsachenaussagen erklären. Diese sind nämlich allenfalls dann verboten, wenn sie das Privatleben einer Person betreffen. Sofern dies nicht der Fall ist, dürfen sie allerdings ohne weiteres geäußert werden, und geben, gerade weil sie eben wahr sind, idR eine bewusste Entscheidung einer Person hinsichtlich einer Tat wieder. Dort allerdings liegt genau der entscheidende Unterschied. Sofern eine Entscheidung von einer Person gefällt wird, und eben nicht durch das Recht auf Achtung des Privatlebens geschützt wird, so ist die Folge daraus, dass die Person mit einer allfälligen Veröffentlichung dieser Entscheidung leben muss. Begeht jemand beispielsweise einen Mord, so zieht dies im Normalfall schwerwiegende Konsequenzen für die individuelle Lebensführung nach sich.⁵⁷¹ Wenn jemandem allerdings ein Mord nur unterstellt wird, so resultieren die Beeinträchtigungen der individuellen Lebensführung eben nicht aus einem bewussten Tun, sondern aus einer unwahren Tatsachenaussage, und rufen daher mit gutem Grund eine staatliche Schutzpflicht in Bezug auf die individuelle Lebensführung hervor, da das Recht auf Achtung des Privatlebens anders nicht mehr garantiert werden kann.

Rein formell gesehen muss noch hinzugefügt werden, dass sofern in das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht nach Art 10 Abs 2 eingegriffen werden darf, auch auf keinen Fall eine positive Schutzpflicht nach Art 8 entstehen kann. Sofern umgekehrt ein Eingriff nach Art 10 Abs 2 gerechtfertigt wäre, bedeutet dies allerdings trotzdem nicht, dass daraus automatisch eine Schutzverpflichtung entsteht, da zwischen der Zulässigkeit eines staatlichen Eingriffs zum Schutz der Ehre, und einer etwaigen positiven Verpflichtung des Staates nach Art 8 klar unterschieden werden muss. Die Schutzpflicht hat sich nur an Art 8 zu orientieren, da sie eben nur

⁵⁷⁰ Vgl *Zöchbauer*, MR 2009, 120 f.

⁵⁷¹ Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 11.

dann vorhanden ist, wenn - wie eben ausgeführt - eine die Lebensführung schwerwiegend beeinträchtigende Anschuldigung vorlag. Ihre Grenze findet die Schutzpflicht dann allerdings wiederum in der Eingriffsermächtigung des Art 10 Abs 2.⁵⁷²

1.11. Ehrenschutz nach Art 3 EMRK

Ob Art 3 EMRK, wonach niemand Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf, auch die Ehre einer Person schützt, ist bis jetzt nicht Gegenstand der Rechtsprechung des EGMR gewesen. Insofern handelt es sich also um eine rein theoretische Frage, welche allerdings aus Gründen der Vollständigkeit hier zumindest angeschnitten werden soll.

Grundsätzlich stellt sich hierbei die Frage, welches Rechtsgut von Art 3 EMRK geschützt wird, und ob dieses geschützte Rechtsgut dazu geeignet ist, durch eine Beleidigung verletzt zu werden. Als „zentrales Schutzgut“⁵⁷³ des Art 3 wird die Menschenwürde angesehen.⁵⁷⁴ Der Ehrenschutz für sich genommen hat wiederum seinen Ursprung in der Menschenwürde⁵⁷⁵, weswegen also prinzipiell davon auszugehen ist, dass die Ehre einer Person, als von der Menschenwürde abgeleitet, in den Schutzbereich des Art 3 fällt. Wenn auch wohl nicht angenommen werden kann, dass die Ehre generell durch Art 3 geschützt wird, also jegliche Ehrenbeleidigungen in den Schutzbereich von Art 3 fallen würde, so wird doch vermutet, dass zumindest jener Teil der Ehre, dessen Verletzung auch eine Verletzung der Menschenwürde darstellt, durch Art 3 geschützt wird.⁵⁷⁶

⁵⁷² Vgl *Czech*, ÖJZ 2010, 115 f; *Ennöckl*, „Right to reputation“, 15 f; vgl dazu auch *De Schutter/Tulkens*, *Rights in Conflict: The European Court of Human Rights as a Pragmatic Institution*, in Brems (Hrsg), *Conflicts between Fundamental Rights* (2008), 169 (183); Entgegen der Annahme von *Czech* und *Ennöckl* wird mE auch in den Urteilen Pfeifer und Petrina, nicht von einer automatischen Anwendung der positiven Pflichten nach Art 8 bei einer Eingriffsmöglichkeit nach Art 10 Abs 2 ausgegangen. Vielmehr sprechen beide Urteil davon, dass eine positive staatliche Pflicht entstehen kann, wenn eine Meinungsäußerung über die Grenzen des nach Art 10 Zulässigen hinausgeht; vgl dazu EGMR U 15.11.2007, Pfeifer gg. Österreich, Nr 12556/03, §§ 44, sowie EGMR U 14.10.2008, Petrina gg. Rumänien, Nr 78060/01, §§ 39.

⁵⁷³ *Berka*, *Persönlichkeitsschutz und Massenmedien*, Rz 51.

⁵⁷⁴ Vgl auch *Berka*, JRP 1996, 240 f; sowie *Schumacher*, *Medienberichterstattung* 248.

⁵⁷⁵ Vgl *Isensee*, *Grundrecht auf Ehre*, in Ziemske (Hrsg), *Staatsphilosophie und Rechtspolitik*, FS Kriele (1997), 5 (8 ff).

⁵⁷⁶ Vgl *Berka*, *Grundrechte* § 14 Rz 389; *Berka*, JRP 1996, 240 f.

Als von Art 3 verpöntes Verhalten kommt in Bezug auf den Ehrenschatz allenfalls die erniedrigende Behandlung in Frage.⁵⁷⁷

Fraglich ist somit nur noch, welche Arten und Ausformungen von Beleidigungen dazu geeignet sind, bzw welchen Schweregrad eine Beleidigung erreichen muss, um eben nicht nur die Ehre, sondern - da wie eben erwähnt grundsätzlich nur die Menschenwürde durch Art 3 geschützt wird - auch die Menschenwürde zu beeinträchtigen.

Vorwegzunehmen ist hierbei, dass wohl nur in absoluten Ausnahmefällen eine die Menschenwürde beeinträchtigende Beleidigung, durch die eine positive Verpflichtung des Staates zum Schutz der Ehre nach Art 3 hervorgerufen wird, vorliegen wird.⁵⁷⁸

Als solche Ausnahmefälle kommen wohl nur solche Ehrenbeleidigungen in Frage, die einen Schweregrad erreichen, der es ihnen ermöglicht, einem Menschen seinen - ihm jedenfalls aufgrund der Menschenwürde zukommenden - sozialen Geltungsanspruch abzusprechen, und dadurch sein gesellschaftliches Dasein sowie seine psychische Integrität zu gefährden.⁵⁷⁹

Auch wenn die in der Literatur geäußerten Meinungen sich zur Begründung eines allfälligen Ehrenschatzes durch Art 3 auf die Menschenwürde beziehen, so stellen sie doch mE in Wirklichkeit einzig und alleine auf die Existenz einer Person in ihrem gesellschaftlichen und privaten Umfeld ab. Da allerdings die individuelle Lebensgestaltung und die damit einhergehenden sozialen Beziehungen, wie weiter oben ausführlich dargestellt, nach Art 8 geschützt ist, und eine Ehrenbeleidigung, die diese Rechtsgüter gefährdet, wohl eine positive staatliche Schutzpflicht nach Art 8 auslöst, ist ein auf Art 3 beruhender ehrenschutzrechtlicher Anwendungsfall mM nach kaum vorstellbar. Vor allem vor dem Hintergrund der schon widersprüchlichen Rechtsprechung zum Schutz des guten Rufes nach Art 8, ist die Wahrscheinlichkeit eines EGMR Urteils in Bezug auf den Schutz der

⁵⁷⁷ Vgl *Berka*, Medienfreiheit 201.

⁵⁷⁸ Vgl *Rami*, MR 2007, 361; *Foregger*, Ehrenschatz unter Hinblick auf die Massenmedien, in 3. ÖJT 1967, Bd. II (1969), 7 (10).

⁵⁷⁹ Vgl *Berka*, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, Rz 51, 52.; *Berka*, Medienfreiheit 225 f; *Berka*, JRP 1996, 240 f; *Berka*, Grundrechte § 14 Rz 389; *Berka*, Persönlichkeitsschutz auf dem Prüfstand, 12. siehe auch *Schumacher*, Medienberichterstattung 248.

Ehre nach Art 3 - besonders, weil der vermeintlich durch die Menschenwürde geschützte Teil der Ehre auch durch die Eingriffsermächtigung nach Art 10 Abs 2, sowie im Ausnahmefall wohl auch nach Art 8 Schutz genießt - als äußerst unrealistisch anzusehen.

1.12. Conclusio

Abschließend soll nun beurteilt werden, ob in der Rechtsprechung des EGMR zum Konflikt zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Ehrenschatz, trotz der Tatsache, dass keinem der beiden Rechte ein genereller Vorrang zukommt⁵⁸⁰, eine Tendenz in eine Richtung erkennbar ist.

1.12.1. Werturteil und Tatsachenbehauptung

Schon in seiner prinzipiellen Unterscheidung zwischen den zwei unterschiedlichen Varianten von Meinungsäußerungen, also dem Werturteil und der Tatsachenbehauptung, zeigt der Gerichtshof sein klares Bekenntnis zu einem starken Recht auf Meinungsfreiheit. Auch wenn selbstverständlich klar ist, dass zwischen diesen beiden grundlegend verschiedenen Äußerungsformen differenziert werden muss, stellt jedoch die Betonung dessen durch den Gerichtshof - vor allem vor dem Hintergrund der teilweise stattfindenden Vernachlässigung durch die Konventionsstaaten - ein zusätzliches, wichtiges Statement dar. In diesem Zusammenhang ist auch das Faktum zu sehen, dass der EGMR den Mitgliedsstaaten wenig Beurteilungsspielraum bei der Frage nach Werturteil oder Tatsachenbehauptung im Rahmen einer Debatte von öffentlichem Interesse lässt. Diese vom EGMR vorgegebene Verengung der „Margin-of-Appreciation“ in diesem Bereich, zeigt die Wichtigkeit, die dieser Entscheidung vom Gerichtshof zugesprochen wird.

Die Tatsache, dass für die Unterscheidung, ob objektive Beweisbarkeit einer Aussage vorliegt oder nicht, der Eindruck des Durchschnittsadressaten ausschlaggebend ist, ist richtig und nachvollziehbar. Noch meinungsäußerungsfreundlicher würde sich der Gerichtshof gerieren, wenn er der - wenn auch natürlich nur mutmaßlichen - Intention des Aussagenden

⁵⁸⁰ Vgl. Berka, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, Rz 113; 129.

mehr Relevanz zusprechen würde, indem er den Eindruck eines durchschnittlichen Erklärungsempfängers aus dem Verkehrskreis des Äußernden in die Beurteilung miteinfließen lassen würde. Dies ist mE insofern von besonderer Wichtigkeit, als ein allfällig zu erbringender Wahrheitsbeweis für ein Werturteil, welches jedoch als Tatsachenbehauptung verstanden wurde, ein Ding der Unmöglichkeit darstellt.

Seine klare Unterstützungshaltung gegenüber der Meinungsfreiheit manifestiert der EGMR auch dadurch, dass er in Zweifelsfällen eher ein Werturteil als eine Tatsachenbehauptung annimmt.

1.12.2. Political Debate, Public Interest, Public Concern und Public Debate

Im Rahmen einer Debatte von öffentlichem Interesse, worunter auch eine politische Debatte fällt, müssen für eine Beschränkung des Rechts auf Meinungsfreiheit aus Gründen des Ehrenschatzes besonders gewichtige Gründe vorliegen, weswegen dahingehend generell ein sehr geringer Spielraum vorliegt. Dies rührt insbesondere daher, dass der Gerichtshof ein maßgebliches Interesse an der Offenheit von Debatten von öffentlichem Interesse hat, da diese eine Grundvoraussetzung für das Bestehen einer demokratischen Gesellschaft darstellt.

In diesem Zusammenhang gibt auch die nicht vorhandene, thematische Verengung eine meinungsfreiheitsfreundliche Haltung des EGMR wieder. So darf beispielsweise das Privatleben eines Politikers ohne Weiteres kritisiert werden, sofern ein Zusammenhang zu seiner Funktion besteht, und die Meinungsäußerung dementsprechend das Ziel hat zu einer Debatte von öffentlichem Interesse beizutragen.

Dass eine Meinungsäußerung in einem eine breite, allgemeine Öffentlichkeit schaffenden Kommunikationsmedium getätigt werden muss, damit sie eine Privilegierung erfährt, stellt aus meiner Sicht eine zumindest teilweise nicht nachvollziehbare Einschränkung der Meinungsfreiheit im Rahmen einer Debatte von legitimem Allgemeininteresse dar. Wenn auch die Beweggründe der Rechtsprechung zu einem gewissen Grad schlüssig erscheinen, sollte auch hier mehr Toleranz an den Tag gelegt werden, da es

schlichtweg auch möglich ist, sich im Interesse der Allgemeinheit zu äußern, ohne dafür ein entsprechendes Medium zu verwenden, und eine solche Äußerung möglicherweise erst die Grundlage für eine breit angelegte zivilgesellschaftliche Debatte bereitet.

Ebenso zu kritisieren ist der vom EGMR in der Praxis wohl angewandte empirische Ansatz in Bezug auf die Frage ob eine Debatte von öffentlichem Interesse überhaupt vorliegt. Ein solcher Ansatz gibt den Medien nicht nur eine ihnen nicht zustehende Macht über die Frage, zu welchem Thema Meinungsäußerungen besonders geschützt werden müssen, sondern geht darüber hinaus an der Problematik der Definition des legitimen öffentlichen Interesses schlichtweg vorbei. Viel eher sollte der Gerichtshof solche Meinungsäußerungen begünstigen, die per se einen Informationswert für ein Thema von öffentlichem Interesse besitzen. Dieser „res publica“-Ansatz, welcher grundsätzlich einer breiten Auslegung offen stehen sollte, würde dem Recht auf Meinungsfreiheit sicherlich mehr Raum geben, als ein rein normativer Ansatz, wobei hier nochmal hinzuzufügen ist, dass der EGMR in seiner Rechtsprechung im Wesentlichen zum gleichen Ergebnis kommt.

1.12.3. Angegriffene Person

Ein weiteres, in die Interessensabwägung einfließendes Kriterium, welches der Meinungsfreiheit Platz schafft, liegt in der Person, auf die die Beleidigung abzielt. So müssen jene, die sich freiwillig in der Öffentlichkeit exponieren, eine höhere Toleranzgrenze in Bezug auf Kritik in Kauf nehmen. Dieser Grundsatz hat in der Rechtsprechung normative Wirkung, sodass man sich dem nicht mit der Begründung entziehen kann, dass man sich durch das Betreten der öffentlichen Arena gar nicht freiwillig erhöhter Kritik ausgesetzt hat, was noch eine zusätzliche Begünstigung der Meinungsfreiheit darstellt.

So müssen sich Politiker - unter anderem auch aufgrund der Kontrollfunktion der Öffentlichkeit - im Rahmen einer öffentlichen Debatte mehr gefallen lassen als andere. Und ihr freiwilliger Schritt in die Öffentlichkeit ermöglicht beispielsweise auch die Thematisierung von Teilen ihres Privatlebens, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Befähigung für das von ihnen ausgeübte Amt stehen.

In Bezug auf Richter und Staatsbedienstete ermöglicht der Schutz des Vertrauens der Öffentlichkeit in ihre Arbeit Einschränkungen der Meinungsfreiheit schon eher. Nichtsdestotrotz sind auch über sie Werturteile erlaubt, welche jedoch einer stärkeren sachlichen Begründung bedürfen. Um die Kontrollmöglichkeiten der Öffentlichkeit aber nicht zu sehr einzuschränken, wäre die Hinwendung des Gerichtshof zu einzelfallspezifischeren Entscheidungen - vor allem vor dem Hintergrund, dass eben dieser Kontrolle nicht weniger Gewicht zugesprochen werden darf als der Ehre des Einzelnen sowie dem Vertrauen in diesen - sicherlich wünschenswert. Unlogisch wirkt das Vertrauensargument im Hinblick auf Richter und öffentliche Bedienstete auch deswegen, weil dem von der Bevölkerung in Politiker gesetzten Vertrauen unverständlicherweise offensichtlich keine Schutzwürdigkeit zugesprochen wird, weswegen es auch in Bezug auf Kritik an Richtern und Staatsbediensteten konsequenter erschiene, einen liberaleren Zugang zu forcieren.

Hinter der Meinungsfreiheit zurücktreten muss der Ehrenschatz auch bei der Kritik an größeren Unternehmen, deren wirtschaftliche Tätigkeit als genereller Schritt in die Öffentlichkeit verstanden wird.

Außerdem ergibt sich aus der Teilnahme an einer Debatte von Allgemeininteresse für jedermann die Konsequenz, dass sich die Grenze zulässiger Kritik erhöht, was als generelle Regel die Hervorhebung der Wichtigkeit des Rechts auf Meinungsfreiheit durch den EGMR klar unterstreicht.

1.12.4. Public Interest oder Public Figure

Auch wenn es in der Rechtsprechung nicht explizit ersichtlich ist, so zeigen die hier ausgeführten Untersuchungen eindeutig, dass der EGMR mit einem „public interest“-Standard operiert. Klar ist in diesem Zusammenhang auch, dass ein solcher sachbezogener Standard bei der Frage, in welchem Zusammenhang die Grenzen zulässiger Kritik zu erhöhen sind, wesentlich praktikabler als ein personenbezogener Standard ist. Alles in allem scheint ein solcher Standard auch die Meinungsfreiheit im Konflikt mit dem Ehrenschatz zu begünstigen. Ableitbar ist dies vor allem daraus, dass ein rein auf die Person bezogener Maßstab schon von vornherein eine

Kategorisierung vornimmt, durch welche die Beleidigung von gewissen Personengruppen, wie beispielsweise Privatpersonen, einem strengeren Regime unterliegen würde, da es sich bei ihnen schlichtweg um keine „public figures“ handelt. Auch wenn der analogen Anwendung des „public figures“-Standard in solchen Fällen grundsätzlich nichts im Wege stehen würde, so bildet er jedoch trotzdem nicht das breite Spektrum des „public interest“-Maßstabes ab. Dieser begünstigt Meinungsäußerungen im Rahmen einer Debatte von legitimem, öffentlichem Interesse und beinhaltet daher keine Verengung auf in gewissen Personen liegende Eigenschaften, weswegen er auch rein grundsätzlich der Meinungsfreiheit des Einzelnen mehr Spielraum gibt.

1.12.5. Äußernde Person

Der Gerichtshof bevorzugt in seiner Rechtsprechung auch aufgrund von in der Person des Äußernden liegenden Eigenschaften. So genießen Medien einen besonderen Schutz, der ihnen auch ein gewisses Maß an Übertreibung und Provokation ermöglicht. Darüber hinaus dürfen Medien Aussagen Dritter wiedergeben, ohne sich von ihnen distanzieren zu müssen.

Auch wenn die Ausgewogenheit der Berichterstattung zu einem gewissen Thema im Rahmen einer Interessensabwägung eine Rolle spielt, so gibt es dennoch keine Pflicht zur Objektivität. Ähnliche Freiheiten genießen auch gewählte Politiker. Rechtsanwälte sind prinzipiell dazu angehalten, das Vertrauen in das Justizsystem zu stärken, und unterliegen dementsprechend einer gewissen Einschränkung.

Trotz der durch ihn idR auf Personen bezogenen Privilegierung, hat der Gerichtshof selbst festgestellt, dass es in Wahrheit auf das Thema ankommt, zu dem sich jemand äußert. Nur dieses alleine führt - sofern es von legitimem, allgemeinem Interesse ist - dazu, dass Übertreibung und Provokation erlaubt sind. Die Intention, zu einer Debatte von öffentlichem Interesse beizutragen, privilegiert somit jedermann, und stellt dementsprechend wiederum ein sachbezogenes Kriterium dar, welches eine klare Favorisierung des Rechts auf Meinungsfreiheit beinhaltet und den Ehrenschatz auch in diesem Zusammenhang eher benachteiligt.

1.12.6. Grenzen des Werturteils

Das Ausmaß des Tatsachensubstrates, welches einem Werturteil zugrunde liegt, wird vom EGMR sehr gering angesetzt. Er verlangt dahingehend nur, dass die Meinungsäußerung zumindest irgendeine Tatsachenbasis haben muss, hinsichtlich deren Richtigkeit es genügt, gutgläubig von dieser auszugehen. Wichtig ist prinzipiell, dass es dem Äußernden um die Sache geht, was zur Folge hat, dass die Anforderungen an das Tatsachensubstrat steigen, je personenbezogener die Anschuldigungen vorgebracht werden. Exzessiv, und damit die Grenze der Zulässigkeit von Werturteilen überschreitend, sind Beleidigungen dann, wenn sie sich rein auf die Person beziehen und überhaupt keine auf Tatsachen basierende Grundlage haben.

Auch das Gegenschlagsprinzip stellt als Kriterium bei der Interessensabwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz eine wichtige Komponente für die Privilegierung der Meinungsfreiheit dar. So mindert sich die Hemmschwelle für eine beleidigende Bemerkung naturgemäß dann, wenn sie eine Reaktion auf eine schon geäußerte Beleidigung darstellt. Dies anerkennt der Gerichtshof demgemäß und zeigt insbesondere gegenüber solchen verbalen Gegenschlägen größtmögliche Toleranz. Getrübt wird die Haltung des EGMR in diesem Zusammenhang allerdings durch seine Überbetonung des Zeitfaktors, was zur Folge hat, dass für entgegnerische Werturteile im Grunde genommen eine die besondere Privilegierung beendende Frist besteht. Hier würde dem EGMR eine noch offenere Haltung einerseits aus systematischen Gründen, andererseits schlichtweg aufgrund der Tatsache, dass eine empörte Reaktion auf eine Beleidigung nur aufgrund eines nicht klar definierten „Ablaufdatums“ ihre Berechtigung verliert, sicherlich gut tun.

So geben im Ergebnis die für Werturteile aufgestellten Grenzen, aufgrund des Faktums, dass die Anforderungen an das Tatsachensubstrat sehr gering sind, und darüber hinaus, im Fall des Falles auch noch das Gegenschlagsprinzip begünstigend wirkt, eine die Meinungsfreiheit unterstützende Richtung vor.

1.12.7. Sonderfall: Satire, Karikatur, Kunst und Fiktion

Besonderen Schutz durch den EGMR genießen auch künstlerische Darstellungsformen.

Bei satirisch-fiktiven, künstlerischen Meinungsäußerungen muss dem Adressatenkreis in erster Linie erkennbar sein, dass es sich bei der Äußerung um eine satirisch-fiktive handelt. Wenn dies der Fall ist, dann bedarf eine solche Meinungsäußerung nicht einmal irgendeines Tatsachensubstrats, was schlichtweg die logische Konsequenz aus der Tatsache ist, dass Fiktion eben keinen Realitätsbezug haben muss. Sofern sich eine solche künstlerische Äußerung allerdings doch auf die Realität bezieht, muss trotzdem zuerst der Aussagekern entkleidet werden, und erst in Bezug auf diesen kann überprüft werden, ob ein ausreichendes Tatsachensubstrat zur Verfügung steht. Fakt ist jedenfalls, dass der Gerichtshof der Meinungsfreiheit gerade in Zusammenhang mit künstlerischen Darstellungsformen sehr viel Platz gibt, und dem Ehrenschatz umgekehrt sehr viel weniger Bedeutung zumisst.

Eine gewisse Einschränkung stellt jene Rechtsprechung dar, die für Romane eine ausreichende Tatsachengrundlage verlangt. Auch hier sollte es im Endeffekt nur darauf ankommen, ob dem Leser die Fiktionalität des von ihm Gelesenen bewusst ist.

1.12.8. Tatsachenbehauptung

Tatsachenbehauptungen, die nicht in Persönlichkeitsrechte eingreifen, dürfen auch falsch sein. Somit steht es jedem Menschen frei, Unwahrheiten zu verbreiten, sofern dem kein anderes Interesse entgegensteht.

Bei Tatsachenbehauptungen, die ehrverletzend sind, muss dem Äußernden jedenfalls die Möglichkeit gegeben werden, den Wahrheitsbeweis anzutreten. In Bezug auf solche Tatsachenbehauptungen genügt es, die Richtigkeit der Tatsachen gutgläubig anzunehmen, weswegen nicht jede Information abschließend verifiziert werden muss. Für Journalisten steht also nicht die Wahrheitspflicht, sondern die journalistische Sorgfaltspflicht im Mittelpunkt, welche jedoch klare Richtlinien für die journalistische Arbeit festlegt. Gerade bei der Wiedergabe von Tatsachenbehauptungen

Dritter reicht es, wenn eine ausreichende Tatsachengrundlage angenommen wird, was jedoch insofern ein wenig inkonsequent erscheint, als dass eine übertriebene Differenzierung zwischen fremden und eigenen Tatsachenaussagen nicht gerechtfertigt erscheint, und jedenfalls beide als Ziel haben müssen, zur Wahrheitsfindung beizutragen.

Alles in allem stellt auch hier das Abstellen auf die Gutgläubigkeit jedenfalls eine Unterstützung für die Meinungsfreiheit dar.

1.12.9. Recht auf guten Ruf nach Art 8 EMRK

Die Tatsache, dass der EGMR den guten Ruf durch Art 8 geschützt sieht und daraus eine positive staatliche Schutzpflicht ableitet, stellt eine mM nach ungerechtfertigte Schmälerung der durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gegebenen Freiheit dar. Richtig ist viel eher, dass es sich hierbei offenbar um eine bewusste Rechtsschutzlücke handelt.

Positiv ist allerdings jedenfalls, dass nach der Rechtsprechung ein Eingriff in Art 8 nur dann vorliegen kann, wenn eine Beleidigung einen gewissen Schweregrad erreicht, der überhaupt dazu geeignet ist, das Recht auf Achtung des Privatlebens einzuschränken. Noch viel mehr zu begrüßen sind die Feststellungen des Gerichtshofs, dass nur jene Meinungsäußerungen Art 8 verletzen können, die die Integrität des Privatlebens untergraben, anderenfalls nur Art 10 Abs 2 für den Ehrenschatz maßgeblich ist. Solche - die Integrität des Privatlebens gefährdende - Meinungsäußerungen können wohl nur Tatsachenbehauptungen sein, wohingegen Werturteile eigentlich nicht in Frage kommen.

Art 8 schützt mM nach nur das Privatleben und nicht den guten Ruf. Deswegen können auch nur solche Äußerungen nach Art 8 relevant werden, die das Privatleben und die Integrität einer Person dauerhaft und gravierend in einer Art und Weise beeinträchtigen, dass eine selbstbestimmte, freie Lebensführung nicht mehr möglich ist.

Zusätzlich muss noch gesagt werden, dass überhaupt nur dann eine Schutzpflicht nach Art 8 entstehen kann, wenn ein Eingriff nach Art 10 Abs 2 gerechtfertigt wäre, was umgekehrt allerdings nicht bedeutet, dass ein

nach Art 10 Abs 2 gerechtfertigter Eingriff automatisch auch eine Schutzverpflichtung nach Art 8 auslöst.

Zusammenfassend ist jedenfalls zu sagen, dass obwohl der EGMR von einem Recht auf guten Ruf nach Art 8 ausgeht, die Rechtsprechung mittlerweile klare, der Wichtigkeit der Meinungsfreiheit gerecht werdende Regeln aufgestellt hat, die als Konsequenz auf Meinungsäußerungen wirklich nur in absoluten Ausnahmefällen, welche im Endeffekt gar nicht mehr den Ehrenschatz als Ziel haben, eine staatliche Schutzpflicht nach Art 8 begründen.

1.12.10. Zusammenfassung

Im Konflikt zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Ehrenschatz kann zusammenfassend eine Privilegierung der Meinungsfreiheit durch den EGMR festgestellt werden. Die meisten im Rahmen der Abwägung verwendeten Kriterien des Gerichtshofs begünstigen die freie Meinungsäußerung wesentlich.⁵⁸¹ So stellen beispielsweise die klare Unterscheidung zwischen Werturteil und Tatsachenbehauptung sowie die Anwendung des sachbezogenen „public interest“-Standards Regeln dar, die sich zum Vorteil der Meinungsfreiheit auswirken. In diesem Zusammenhang sicherlich noch zu erwähnen sind das Gegenschlagsprinzip, die geringen Anforderungen an das Tatsachensubstrat beim Werturteil, sowie die im Allgemeinen sehr offene Haltung gegenüber künstlerischen Ausdrucksformen.

Einzig und alleine die Feststellung, dass Art 8 ein Recht auf einen guten Ruf beinhaltet, trübt diese ansonsten klare Tendenz in Richtung Meinungsfreiheit, wird allerdings durch die dahingehend einschränkende, spätere Rechtsprechung im Wesentlichen wieder ausgeglichen.

⁵⁸¹ Vgl. *Harris/O'Boyle/Warbrick*, Law 504 f.

2. Meinungsfreiheit im Konflikt mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

2.1. Allgemeines

Das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art 8 EMRK ist grundsätzlich dazu da, Bürgern Schutz vor Eingriffen des Staates zu bieten. Darüber hinaus hat der Staat allerdings auch positive Schutzpflichten in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privatlebens. Dies bedeutet, dass der Staat auch die notwendigen Maßnahmen treffen muss, um die Grundrechtsträger davor zu schützen, dass es zu Eingriffen in das Recht auf Achtung des Privatlebens durch Dritte kommt.

In diesem Zusammenhang kann es unter anderem also auch dann zu Verletzungen von Art 8 kommen, wenn der Staat es unterlässt, seinen positiven Verpflichtungen dahingehend nachzukommen.⁵⁸²

Ein Konflikt zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens und dem Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit kann entstehen, wenn jemand Informationen einer anderen Person, welche dem Schutzbereich des Art 8 zuzuordnen sind, ohne entsprechende Rechtfertigung öffentlich macht. Eine Verletzung liegt dann vor, wenn der Staat seinen Schutzpflichten in Bezug auf solche privaten Informationen nicht nachgekommen ist.

Für einen solchen Konflikt gibt es in der Rechtsprechung zwei typische Anwendungsfälle. Einerseits handelt es sich dabei um jene Fälle, in denen Medien Fotos einer Person veröffentlichen, ohne davor deren Zustimmung eingeholt zu haben. Andererseits gibt es Fälle, in denen der Privatsphäre zugehörige Informationen durch Medien publiziert wurden.

Die Unterlassung der Schutzpflicht durch den Staat entsteht regelmäßig durch ein innerstaatliches Urteil, welches dem Recht auf Achtung des Privatlebens nicht gerecht wird.

Umgekehrt gibt es allerdings auch jene Anwendungsfälle, wonach eine solche Berichterstattung von innerstaatlichen Gerichten für nicht zulässig erklärt worden war, und sich die Journalisten deswegen in ihrem Recht auf Meinungsfreiheit verletzt sahen.

⁵⁸² Vgl. *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 8 Rz 2; *Evers*, EuGRZ 1984, 284.

Im Gegensatz zu einer reinen Textberichterstattung handelt es sich bei der Bildberichterstattung um eine viel eingriffsintensivere Maßnahme, weswegen zwischen diesen beiden grundsätzlich klar unterschieden werden muss.⁵⁸³ Dies ändert allerdings nichts an der Tatsache, dass Text- und Bildberichterstattung regelmäßig in Verbindung miteinander auftreten. In diesem Fall ist es ohne weiteres möglich, dass nur durch eine der beiden Formen eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte vorliegt. So kann ein in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privatlebens harmloser Text von einem Bild begleitet werden, welches aufgrund der Tatsache, dass es mehr preisgibt als der Text, sehr wohl einen Eingriff in dieses Recht darstellen. Umgekehrt kann es natürlich auch sein, dass ein Text geschützte Informationen aus dem Privatleben einer Person veröffentlicht, und von einem Portrait-Foto begleitet wird, welches - jedenfalls sofern es sich um eine öffentlich bekannte Person handelt - keine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellt.⁵⁸⁴

2.2. Bildberichterstattung

2.2.1. Rechtsprechung

In der Zulässigkeitsentscheidung Schüssel gg. Österreich führte der EGMR aus, dass öffentlich bekannte Personen nicht per se vom Bildnisschutz nach Art 8 ausgeschlossen sind. Schutz nach Art 8 kann ihnen insbesondere dann zukommen, wenn ein Foto einen Eingriff in die Privatsphäre darstellt, verfälscht ist, oder im Zusammenhang mit abwertenden Äußerungen veröffentlicht wird.⁵⁸⁵

Der Gerichtshof stellte im Fall Krone Verlag GmbH & Co KG gg. Österreich fest, dass das Verbot der Veröffentlichung von Fotos eines

⁵⁸³ Vgl. Stürner, AfP 2005, 215; siehe auch Grabenwarter, Schutz der Privatsphäre versus Pressefreiheit: Europäische Korrektur eines deutschen Sonderweges?, AfP 2004, 309 (312); Ennöckl, Public figures im Rundfunkrecht, in Berka (Hrsg), Medienfreiheit versus Inhaltsregulierung (2006), 95 (96); Holoubek, „Caroline“ und die Rechtsprechung des EGMR zu Art 10 EMRK, in Österreichische Juristenkommission (Hrsg), Caroline und die Folgen: Medienfreiheit am Wendepunkt? (2005), 9 (14); Reislhuber, Zwischen Sensationslust und Persönlichkeitsrecht, AfP 2011, 330 (335).

⁵⁸⁴ Vgl. Berka, Persönlichkeitsschutz auf dem Prüfstand, 17; siehe auch Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 47.

⁵⁸⁵ Vgl. EGMR E 21.2.2002, Schüssel gg. Österreich, Nr 42409/98.

Politikers, insbesondere wenn sie keine Informationen aus dem Privatleben preisgeben, eine Verletzung von Art 10 darstellt.⁵⁸⁶

Im Fall von Hannover gg. Deutschland ging es um eine Reihe von in Zeitungen publizierten Fotos, durch die sich die Antragstellerin in ihrem Recht auf Achtung des Privatlebens verletzt sah. Der Gerichtshof stellte fest, dass zwischen der Berichterstattung über Politiker in ihrer Funktion, die einen Beitrag zu einer öffentlichen Debatte leistet, und der Veröffentlichung von Details aus dem Privatleben einer Person – insbesondere, wenn diese keine offizielle Position inne hat, und deren Privatleben dementsprechend auch gar nicht in Verbindung mit einer öffentlichen oder politischen Debatte stehen kann - unterschieden werden muss. Die Veröffentlichung von privaten Details, die nur darauf abziele, die Neugier gewisser Leser zu befriedigen, könne keinen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse leisten, weswegen das Recht auf Meinungsfreiheit in diesem Zusammenhang eng interpretiert werden muss.⁵⁸⁷ Der Gerichtshof führte weiter aus, dass die Belästigung, welcher „public figures“ durch die Boulevardmedien ausgesetzt sind, und die Art und Weise, wie solche Fotos idR zustande kommen, nicht außer Acht gelassen werden darf.

Weiters führte er aus, dass auch Personen, die allgemein bekannt sind, ein Recht auf Achtung ihres Privatlebens haben. Außerdem stellte der Gerichtshof fest, dass die Antragstellerin nicht nur aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Adelsfamilie als absolute Person der Zeitgeschichte eingestuft werden kann, wie dies beim innerstaatlichen Instanzenzug getan worden war.

Das von den innerstaatlichen Gerichten angewendete Kriterium der örtlichen Abgeschiedenheit, wonach Fotos von einer Person, welche sich bewusst in eine solche örtliche Abgeschiedenheit zurückgezogen hat, einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens darstellen, wurde vom

⁵⁸⁶ Vgl. EGMR U 26.2.2002, Krone Verlag GmbH & Co KG gg. Österreich, Nr 34315/96, §§ 37 ff.

⁵⁸⁷ Siehe dazu auch EGMR U 18.1.2011, MGN Limited gg. Vereinigtes Königreich, Nr 39401/04, § 143.

EGMR als zu vage und für die betroffenen Personen als zu wenig vorhersehbar abgelehnt.

Abschließend stellte der Gerichtshof fest, dass an der Frage, wie sich die Antragstellerin in ihrem Privatleben verhalte auch dann keine legitimes öffentliches Interesse bestehe, wenn sie sich in der Öffentlichkeit zeige und allgemein sehr bekannt sei. Selbst ein allenfalls existierendes öffentliches oder kommerzielles Interesse müsse jedenfalls hinter dem Interesse der Antragstellerin auf Achtung ihres Privatlebens zurückstecken. Aus diesen Gründen stellte der EGMR fest, dass Deutschland seiner positiven Pflicht zum Schutz des Rechts auf Achtung des Privatlebens nicht nachgekommen sei.⁵⁸⁸

In Bezug auf „public figures“ gibt es nur einen geringen Spielraum, der Verbote von Bildveröffentlichungen rechtfertigt, welcher jedenfalls dann nicht gegeben ist, wenn es sich um ein Thema von öffentlichem Interesse handelt.⁵⁸⁹

In Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Fotos eines bekannten Musikers durch eine Zeitung, welche er in anderem Kontext zu Werbezwecken aufgenommen hatte, wiederholte der Gerichtshof, dass das Recht auf Meinungsfreiheit prinzipiell eingeschränkt werden kann, wenn - obwohl nur eine bestimmte Art und Weise der Verwendung von Fotos genehmigt worden sei - diese missbräuchlich verwendet werden. Da es sich dabei allerdings eben um keine unerlaubt gemachten Fotos gehandelt hatte, sondern sie sogar explizit vom Künstler zu Werbezwecken gemacht worden waren, und die Veröffentlichung darüber hinaus in Zusammenhang mit der kritischen Wortberichterstattung über dessen aufwendigen Lebensstil standen, zu eben dessen Finanzierung er auch die Fotos gemacht hatte, und über den der Künstler selbst in seiner Autobiographie berichtet hatte, erkannte der EGMR im Verbot der Veröffentlichung einen ungerechtfertigten Eingriff in die Meinungsfreiheit.⁵⁹⁰

⁵⁸⁸ Vgl. EGMR U 24.6.2004, von Hannover gg. Deutschland, Nr. 59320/00, §§ 61 ff.

⁵⁸⁹ Vgl. EGMR U 14.12.2006, Verlagsgruppe News GmbH gg. Österreich (Nr. 2), Nr. 10520/02, § 40.

⁵⁹⁰ Vgl. EGMR U 23.7.2009, Hachette Filipacchi Associés (Ici Paris) gg. Frankreich, Nr. 12268/03 §§ 39 ff.

Im Fall Saaristo u.a. gg. Finnland ging es um einen mit Fotos versehenen Artikel, in dem über die frische Beziehung der Sprecherin eines Präsidentschaftskandidaten und dem Exmann einer Fernsehjournalistin, welche selbst in die Berichterstattung um den Wahlkampf involviert war. Die Tatsache, dass der Sprecherin des Kandidaten aufgrund ihrer Funktion bewusst sein hätte müssen, dass auch sie öffentliches Interesse auf sich ziehen würde, sowie das Faktum, dass der Artikel während des Präsidentschaftswahlkampfes veröffentlicht und klar politisch motiviert gewesen sei, und dementsprechend nicht nur die Neugier einer bestimmten Lesergruppe befriedigen hatte wollen, führte dazu, dass das Verbot einer Bildveröffentlichung vom Gerichtshof als Eingriff in Art 10 gesehen wurde.⁵⁹¹

Keine Verletzung der Schutzpflicht nach Art 8 stellte der EGMR im Fall von Hannover gg. Deutschland (Nr. 2) fest. Die innerstaatlichen Gerichte hatten die Veröffentlichung von zwei Fotos, die Caroline und Ernst August von Hannover in ihrem Urlaub zeigten, verboten und waren dementsprechend ihrer positiven Schutzpflicht nachgekommen. Nur ein drittes Foto, das wiederum eine Szene aus dem Urlaub zeigte, wurde aufgrund der Tatsache, dass es in Zusammenhang mit einem Artikel über den Gesundheitszustand des Fürsten Rainier von Monaco veröffentlicht wurde, erlaubt. Der EGMR begründet dahingehend, dass hier insofern keine Schutzpflicht der innerstaatlichen Gerichte bestanden hatte, als dass der Gesundheitszustand des Fürsten ein Thema von legitimem öffentlichem Interesse sei und das entsprechende Foto zumindest zu einem gewissen Grad zu der gegenständlichen Berichterstattung beigetragen hatte.⁵⁹²

Ebenso erkannte der Gerichtshof ein öffentliches Interesse am Drogenkonsum und der daraus resultierenden Festnahme eines bekannten Fernsehschauspielers, der darüber hinaus auch schon davor Details aus seinem Privatleben an die Medien weitergegeben hatte. Das Verbot der

⁵⁹¹ Vgl. EGMR U 12.10.2010, Saaristo u.a. gg. Finnland, Nr. 184/06, §§ 54 ff.

⁵⁹² Vgl. EGMR U (GK) 7.2.2012, von Hannover gg. Deutschland Nr. 2, Nr. 40660/08 u. 60641/08, §§ 114 ff.

Veröffentlichung von Fotos in diesem Zusammenhang stellte daher einen Eingriff in das Recht auf Meinungsfreiheit dar.⁵⁹³

In Zusammenhang mit den positiven Verpflichtungen nach Art 8 hat der Gerichtshof festgestellt, dass aus Art 8 nicht abgeleitet werden kann, dass der nationale Gesetzgeber dazu verpflichtet ist, eine Regelung zu erlassen, die Medien dazu verpflichtet, eine Person im Vorhinein zu benachrichtigen, wenn sie einen Bericht über deren Privatleben veröffentlichen wollen.⁵⁹⁴

2.2.2. Beurteilung

Bei der Bildberichterstattung muss jedenfalls zwischen „public figures“ und Privatpersonen unterschieden werden.

Anders als bei „public figures“ ist in Bezug auf Privatpersonen prinzipiell immer eine Zustimmung für eine Bildveröffentlichung notwendig, da eine Privatperson frei darüber entscheiden darf, ob ihre Identität öffentlich gemacht werden soll.⁵⁹⁵ In diesem Zusammenhang kann insbesondere nicht davon ausgegangen werden, dass die Zustimmung zu früherer Berichterstattung, gegebenenfalls auch in Verbindung mit veröffentlichten Bildern, die Zustimmung zu einer späteren Bildveröffentlichung ersetzen kann. Nur, weil man sich einmal in Bezug auf ein bestimmtes Thema in die Öffentlichkeit begibt, ist man der Öffentlichkeit nicht automatisch immer ausgeliefert.

Selbst wenn eine Berichterstattung im öffentlichen Interesse ist kann eine Bildveröffentlichung untersagt werden, wenn die Identitätspreisgabe für die Berichterstattung nicht notwendig ist.

In Bezug auf die Bildberichterstattung über „public figures“ ist zu allererst zu beachten, dass selbst diese nicht prinzipiell vom Bildnisschutz ausgeschlossen sind, wiewohl aufgrund ihrer allgemeinen Bekanntheit nur ein geringer Spielraum für Veröffentlichungsverbote besteht. Möglich ist ein solches Verbot dann, wenn durch ein Foto Informationen aus dem Privatleben preisgegeben werden, was umgekehrt allerdings auch bedeutet,

⁵⁹³ Vgl. EGMR U 7.2.2012, Axel Springer AG gg. Deutschland, Nr. 39954/08, §§ 96 ff.

⁵⁹⁴ Vgl. EGMR U 10.5.2011, Mosley gg. Großbritannien, Nr. 48009/08, § 132.

⁵⁹⁵ Vgl. von Gerlach, Persönlichkeitsschutz, Rz 10; siehe auch Berka, Persönlichkeitsschutz auf dem Prüfstand, 18, der allerdings kritisch hinterfragt ob durch die Abbildung einer Privatperson überhaupt Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt werden können.

dass Fotos, die diese Eigenschaft nicht besitzen, für ein Veröffentlichungsverbot nicht in Frage kommen.

Im Zusammenhang mit der Bildberichterstattung über „public figures“ wird vor allem in der Literatur immer wieder das Kriterium der räumlichen Abgeschiedenheit genannt. Der EGMR selbst hat dieses Kriterium als zu vage zurückgewiesen.⁵⁹⁶ Dieses Kriterium zielt darauf ab, dass es für die Frage, ob Bildveröffentlichungen über eine „public figure“ zulässig sind, unter anderem davon abhängt, wo diese Fotos aufgenommen wurden. Als Faustregel gilt in diesem Zusammenhang, dass auch von „public figures“ keine Fotos gemacht werden dürfen, wenn sich diese in räumliche Abgeschiedenheit - also beispielsweise eine Privatwohnung - zurückgezogen haben. Der Schutz des Rechts auf Achtung des Privatlebens ist in diesem Fall am stärksten.⁵⁹⁷ Das Recht auf Achtung des Privatlebens wird hier schon durch das Eindringen in die Privatsphäre der räumlichen Abgeschiedenheit verletzt. Eine Veröffentlichung stellt dann allenfalls noch eine zusätzliche Verletzung von Art 8 dar.⁵⁹⁸ Auch die andauernde Belästigung durch Paparazzi kann wohl schon für sich genommen eine Verletzung von Art 8 darstellen, weswegen insbesondere in diesem Zusammenhang die positiven Schutzpflichten des Staates eine wichtige Rolle spielen.⁵⁹⁹

Problematisch im Zusammenhang mit dem Kriterium der räumlichen Abgeschiedenheit ist, dass es schlichtweg zu unklar ist. Wenn auch die räumliche Abgeschiedenheit in Bezug auf private Wohnungen bzw wohl auch Privatgrundstücke unbestritten ist, ist dies beispielsweise bei privaten Freizeitclubs nicht ganz klar. So kann man im Fall von Hannover gg. Deutschland gute Argumente dafür finden, dass der gegenständliche Beachclub aufgrund der Tatsache, dass nur ein bestimmter Personenkreis Zutritt hatte und Fotografen in der Regel verboten waren, ein Ort räumlicher

⁵⁹⁶ Vgl EGMR U 24.6.2004, von Hannover gg. Deutschland, Nr 59320/00, § 75.

⁵⁹⁷ Vgl *Berka*, Medienfreiheit 301; von *Gerlach*, Persönlichkeitsschutz, Rz 16; *Ohly*, Harmonisierung des Persönlichkeitsrechts durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte?, GRUR Int 2004, 902 (911).

⁵⁹⁸ Vgl von *Gerlach*, Der Schutz der Privatsphäre von Personen des öffentlichen Lebens in rechtsvergleichender Sicht, JZ 1998, 741 (748 ff).

⁵⁹⁹ Vgl von *Gerlach*, JZ 1998, 752; von *Gerlach*, Persönlichkeitsschutz, Rz 43 ff; *Lendl*, EGMR, 28; *Reislhuber*, AfP 2011, 335.

Abgeschiedenheit war.⁶⁰⁰ Umgekehrt war der Beachclub von den umliegenden Gebäuden leicht einsehbar und daher wohl nicht komplett räumlich abgeschieden.⁶⁰¹

Ähnliche Probleme entstehen auch bei der Frage, ob ein Innenhof eines Restaurants räumliche Abgeschiedenheit bietet. Dies wurde nämlich, aus mM nach nicht nachvollziehbaren Gründen, von den innerstaatlichen Gerichten im Fall von Hannover gg. Deutschland angenommen.⁶⁰² Ein öffentlich zugängliches Restaurant, ob mit oder ohne Innenhof, bietet mE viel weniger räumliche Abgeschiedenheit als ein privater Club, der eben nicht für jedermann zugänglich ist.

Abgesehen von dieser räumlichen Privatheit, gibt es allerdings auch eine funktionale Privatheit. Dies bedeutet, dass unterschieden werden muss, ob eine „public figure“ sich in einer gewissen Situation bewusst funktional der Öffentlichkeit stellt, oder sich eben nur in eine unvermeidbare, räumliche Öffentlichkeit begibt, dort aber private Handlungen durchführt.⁶⁰³

Wenn sich jemand in seiner „Funktion“ als „public figure“ an die Öffentlichkeit begibt, ist selbstverständlich klar, dass eine Bildberichterstattung zulässig ist. Schwieriger liegt der Fall allerdings, wenn jemand eben nur räumlich öffentlich, funktional allerdings privat unterwegs ist.

Eine Möglichkeit, diese Problematik aufzulösen, liegt darin, auf das Vertrauen der Person abzustellen, dass sie sich in einer geschützten, privaten Situation befindet.⁶⁰⁴ Das Vertrauen, sich in einer privaten Situation zu befinden, kann nur aus der Sicht eines objektiven Beobachters festgestellt werden. Es geht also darum, ob ein Dritter erkennt, dass sich jemand in seiner funktionellen Privatsphäre befindet. Dieses Kriterium ist insofern nicht praktikabel, als dass es für einen außenstehenden Dritten

⁶⁰⁰ Vgl EGMR U 24.6.2004, von Hannover gg. Deutschland, Nr 59320/00, §§ 33, 68; *Ohly*, GRUR Int 2004, 910.

⁶⁰¹ Vgl EGMR U 24.6.2004, von Hannover gg. Deutschland, Nr 59320/00, Concurring Opinion Cabral Barreto, § 2.

⁶⁰² vgl EGMR U 24.6.2004, von Hannover gg. Deutschland, Nr 59320/00, § 23.

⁶⁰³ Vgl *Evers*, EuGRZ 1984, 284; *Berka*, Medienfreiheit 296, 302 ff.

⁶⁰⁴ Vgl EGMR U 25.6.1997, Halford gg. Vereinigtes Königreich, Nr 20605/92, § 45; EGMR U 24.6.2004, von Hannover gg. Deutschland, Nr 59320/00, Concurring Opinion Cabral Barreto, § 2; *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 8 Rz 3a; *Wiederin*, Schutz, Rz 32, 37; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 9.

nahezu unmöglich ist, festzustellen, ob jemand gerade privat oder im Rahmen seiner Funktion bzw in Zusammenhang mit dem Grund seiner Prominenz in der Öffentlichkeit ist.⁶⁰⁵

2.3. Wortberichterstattung

2.3.1. Rechtsprechung

Eine Verletzung von Art 10 erkannte der Gerichtshof in dem Veröffentlichungsverbot eines Buches, in welchem der Gesundheitszustand des verstorbenen französischen Präsidenten thematisiert worden war. Als Begründung führte der EGMR an, dass das öffentliche Interesse das Recht des Verstorbenen auf Vertraulichkeit medizinischer Informationen überwiege.⁶⁰⁶

Im Fall *Biriuk gg. Litauen* führte der EGMR aus, dass ein Artikel, der die sexuelle Orientierung und die HIV-Infektion einer Person zum Thema hatte, das Recht auf Achtung der Privatsphäre verletze und keinen Beitrag zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse darstelle, da er nur auf die Neugier einer bestimmter Lesergruppe abziele und die kommerziellen Interessen der Zeitung fördern sollte. Genauso wenig bestehe ein legitimes Interesse der ansässigen Bevölkerung an einer solchen Veröffentlichung, sondern viel eher bestehe ein Interesse an der Vertraulichkeit von medizinischen Informationen.⁶⁰⁷

Der Gerichtshof wiederholte im Fall *Standard Verlags GmbH gg. Österreich* (Nr. 2), dass selbst „public figures“ erwarten können, dass ihr Privatleben respektiert werde. Da im gegenständlichen Fall die Gerüchte über Beziehungsprobleme des österreichischen Präsidentenpaares und eine etwaige Affäre der Präsidentengattin mit einem anderen führenden österreichischen Politiker in keinem Zusammenhang mit deren öffentlicher Funktion standen, und daher kein Thema von legitimen öffentlichem Interesse darstellten, erachtete der Gerichtshof eine Einschränkung der

⁶⁰⁵ Vgl *Behnen*, Das Recht auf Privatleben und die Pressefreiheit-Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache Hannover ./ Deutschland, ZaöRV 2005, 239 (247 f); *Ohly*, GRUR Int 2004, 911; *von Gerlach*, JZ 1998, 748.

⁶⁰⁶ Vgl EGMR U 18.5.2004, *Éditions Plon gg. Frankreich*, Nr 58148/00, §§ 49 ff.

⁶⁰⁷ Vgl EGMR U 25.11.2008, *Biriuk gg. Litauen*, Nr 23373/03, §§ 41 ff; siehe auch EGMR U 25.11.2008, *Armonienè gg. Litauen*, Nr 36919/02, §§ 42 ff.

Meinungsfreiheit zugunsten des Schutzes von intimen Details des Privatlebens als zulässig.⁶⁰⁸

Eine Beschwerde in Bezug auf die Veröffentlichung von Emails, die in Zusammenhang mit übermäßigen Beeinflussungen der Polizei durch Politiker während eines Strafverfahrens standen, wurde vom Gerichtshof als offenkundig unbegründet zurückgewiesen, da an der Frage, ob diese Emails einen Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse darstellten, kein Zweifel bestand, und nicht mehr als notwendig in das Recht auf Privatsphäre eingedrungen worden war.⁶⁰⁹

Im Fall *Tammer gg. Estland* erkannte der Gerichtshof insbesondere deswegen kein legitimes öffentliches Interesse am Privatleben einer ehemaligen Regierungsmitarbeiterin, da diese keine offizielle Position mehr innehatte, und außerdem kein Nachweis erbracht werden konnte, dass zwischen ihrem Privatleben und dem Jahre zurückliegenden Rücktritt ihres ehemaligen Vorgesetzten, eines hochrangigen Politikers, der ein Thema von Allgemeininteresse dargestellt hatte, ein Zusammenhang bestanden hatte.⁶¹⁰

Im Fall *Tønsbergs Blad A/S u. Haukom gg. Norwegen* stellte der Gerichtshof fest, dass das Missachten von Gesetzen, die dem öffentlichen Interesse dienen, durch „public figures“ – selbst, wenn es sich um einen Bereich der Privatsphäre handle - unter gewissen Umständen ein legitimes öffentliches Interesse auf sich ziehen kann.⁶¹¹

Legitimes öffentliches Interesse am Privatleben eines Politikers, kann unter anderem dadurch entstehen, dass der Politiker seine Familienangelegenheiten selbst in die Öffentlichkeit trägt.⁶¹²

2.3.2. Beurteilung

Grundsätzlich haben Themen, die der Privatsphäre einer Person angehören, schon per se keinen Informationswert, der ein legitimes Veröffentlichungsinteresse rechtfertigen würde. Es fehlt ihnen - da es sich

⁶⁰⁸ Vgl. EGMR U 4.6.2009, *Standard Verlags GmbH gg. Österreich* (Nr. 2), Nr. 21277/05, §§ 45 ff.

⁶⁰⁹ Vgl. EGMR E 16.6.2009, *Benediktsdottir gg. Island*, Nr. 38079/06.

⁶¹⁰ Vgl. EGMR U 6.2.2001, *Tammer gg. Estland*, Nr. 41205/98, §§ 8 f, 68.

⁶¹¹ Vgl. EGMR U 1.3.2007, *Tønsbergs Blad A/S u. Haukom gg. Norwegen*, Nr. 510/04, § 87.

⁶¹² Vgl. EGMR U 18.3.2008, *Kuliś gg. Polen*, Nr. 15601/02, § 48.

um vertrauliche Tätigkeiten und Beziehungen des höchstpersönlichen Lebensbereichs handelt, die nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind und sein sollen - die Relevanz für das gesamtgesellschaftliche Zusammenleben.⁶¹³

Diesem höchstpersönlichen Bereich sind solche Informationen zuzuordnen, die familiäre und freundschaftliche Beziehungen zum Gegenstand haben, sowie auch jene, die rein die Persönlichkeit einer Person an sich betreffen. Auch, wenn die diesem Bereich zugehörigen Tätigkeiten regelmäßig in von der Öffentlichkeit abgeschlossenen Sphären beheimatet sind, muss auch davon ausgegangen werden, dass ein zwar räumlich öffentlich, aber funktional privater Bereich besteht.⁶¹⁴

Solche der Privatsphäre angehörenden Informationen können nur dann relevant werden, wenn sie einen gesellschaftlichen Bezug aufweisen.

Dieser Bezug wird idR dadurch hergestellt, dass Themen, die grundsätzlich der geschützten Privatsphäre zuzuordnen sind, einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Funktion bzw Position der Person in der Gesellschaft aufweisen, so dass private Angelegenheiten sich auf die Öffentlichkeit und die von der Person eingenommene gesellschaftliche Rolle auswirken. Erst durch einen solchen Zusammenhang entsteht ein Informationswert, der eine Interessensabwägung zwischen Art 8 und Art 10 nach sich ziehen kann.⁶¹⁵

Das Privatleben von öffentlichen Personen ist insofern also selbstverständlich geschützt, jedoch müssen sie eher Eingriffe akzeptieren als der Normalbürger.⁶¹⁶ Nichtsdestotrotz wird man auch im Zusammenhang mit „public figures“ von einem intimen Kern der Privatsphäre ausgehen müssen, der selbst in Zusammenhang mit ihrer Funktion vor Eingriffen durch mediale Berichterstattung verschont werden muss.⁶¹⁷

⁶¹³ Vgl *Berka*, Recht 243; *Berka*, Medienfreiheit 297 f.

⁶¹⁴ Vgl *Berka*, Medienfreiheit 313 ff.

⁶¹⁵ Vgl *Berka*, Medienfreiheit 329 f; *Berka*, Recht 243 f; *Bartnik*, AfP 2004, 493 f; *Ennöckl*, Public figures, 103; *Schumacher*, Medienberichterstattung 192; *Ozlberger*, Ehrenschatz, 98.

⁶¹⁶ Vgl *von Gerlach*, JZ 1998, 751.

⁶¹⁷ Vgl *Berka*, Medienfreiheit 330 f.

Außerdem ist generell zu sagen, dass es bei Eingriffen in das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht darauf ankommt, ob ein solcher Eingriff - also die Veröffentlichung von privaten Informationen - negative Konsequenzen nach sich zieht. Vielmehr stellt schon die Veröffentlichung an sich eine Beeinträchtigung von Art 8 dar, welche allenfalls im Wege einer Interessensabwägung gerechtfertigt werden kann.⁶¹⁸ Im Zuge dieser Interessensabwägung spielen mehrere Faktoren eine Rolle. Je privater die veröffentlichten Informationen und je größer die dadurch geschaffene Publizität, desto eher ist Art 8 verletzt. Umgekehrt kann ein für die Öffentlichkeit aus der Berichterstattung zu ziehender Informationswert - sofern ihm ausreichend Relevanz zukommt - auch einen schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre rechtfertigen.⁶¹⁹

Des Weiteren spielt die Art und Weise der Berichterstattung eine nicht unwesentliche Rolle. So rechtfertigt ein vorhandenes, legitimes, öffentliches Interesse zwar einen Eingriff in die Privatsphäre, legitimiert allerdings keine über die absolute Notwendigkeit hinausgehende, das gesamte Privatleben detailliert wiedergebende Berichterstattung.⁶²⁰

Eine Verletzung von Art 8 kann darüber hinaus auch dann vorliegen, wenn die veröffentlichten Informationen zwar überhaupt nicht Teil der Privatsphäre sind, die Beschaffung der Informationen aber für sich schon einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens darstellt. Sofern an den Informationen ein legitimes öffentliches Interesse besteht, wird mittels einer Interessensabwägung festzustellen sein, ob ein Eingriff in das Recht nach Art 8 gerechtfertigt werden kann. Gerade in diesen Fällen von illegalem Eindringen in die Privatsphäre einer Person wird eine Rechtfertigung dessen wohl nur in Ausnahmefällen anzunehmen sein.⁶²¹

⁶¹⁸ Vgl. *Berka*, Medienfreiheit 327.

⁶¹⁹ Vgl. *Heldrich*, Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: Koziol/Warzilek (Hrsg.), Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien (2005), Rz 27; *Berka*, Medienfreiheit 306, 313; siehe dazu auch *Matscher*, RZ 2001, 245.

⁶²⁰ Vgl. *Berka*, Medienfreiheit 330 ff.

⁶²¹ Vgl. *von Gerlach*, JZ 1998, 751.

2.4. Sonderfall: Berichterstattung in Zusammenhang mit einem Strafverfahren

2.4.1. Rechtsprechung

Im Fall News Verlags GmbH & Co. KG gg. Österreich stellte der Gerichtshof fest, dass ein absolutes Bildverbot, welches in Zusammenhang mit einer Berichterstattung über ein Strafverfahren ausgesprochen worden war, eine Einschränkung darstelle, die über das notwendige Maß, welches zur Wahrung der Unschuldsvermutung und zum Schutz vor Beleidigungen erforderlich ist, hinausgehe.⁶²²

Im Fall Österreichischer Rundfunk gg. Österreich führte der EGMR aus, dass in Bezug auf Fotos von verurteilten Personen der Bekanntheitsgrad, die Frage, wie viel Zeit seit der Verurteilung bzw der Freilassung abgelaufen sei, die Art des Verbrechen, der Zusammenhang zwischen Text und Bild, und die Richtigkeit des Textes, für die Frage, ob ein solches Foto von der Meinungsfreiheit gedeckt sei, eine Rolle spiele.⁶²³

Das Verbot der Veröffentlichung eines Fotos einer in ein Strafverfahren verwickelten Person, welches im Zuge eines nicht mit dem Strafverfahren zusammenhängenden, 8 Jahre zurückliegenden Interview gemacht worden war, stellte trotz der Tatsache, dass man jener Person nicht unterstellen könne, dass sie sich durch das Interview freiwillig in die öffentliche Arena begeben hatte, sowie der Tatsache, dass die Veröffentlichung eines Fotos einen beträchtlicheren Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens darstelle als die bloße Veröffentlichung des Namens, deswegen eine Verletzung des Rechts auf Meinungsfreiheit dar, da es in dem Strafverfahren um die Veruntreuung von öffentlichen Geldern, also um ein Thema von öffentlichem Interesse gehandelt hatte.⁶²⁴

Im Fall Egeland u. Hanseid gg. Norwegen entschied der Gerichtshof, dass das Verbot der Bildveröffentlichung einer gerade das Gerichtsgebäude

⁶²² Vgl EGMR U 11.1.2000, News Verlags GmbH & Co. KG gg. Österreich, Nr 31457/96, § 59.

⁶²³ Vgl EGMR U 7.12.2006, Österreichischer Rundfunk gg. Österreich, Nr 35841/02, §§ 68 f.

⁶²⁴ Vgl EGMR U 10.2.2009, Eerikainen u.a. gg. Finnland, Nr 3514/02, §§ 66 ff; siehe dazu auch EGMR U 6.4.2010, Flinkkilä u.a. gg. Finnland, Nr 25576/04, §§ 82 ff; EGMR U 10.1.2012, Standard Verlags GmbH gg. Österreich, Nr 34702/07, §§ 33 ff; EGMR U 6.4.2010, Iltalehti u. Karhuvaara gg. Finnland, Nr 6372/06, §§ 59 ff.

verlassenden und aufgrund einer Verurteilung in einem emotionalen Ausnahmezustand befindlichen Person, durch Art 10 Abs 2 gerechtfertigt werden kann. Als Argumentation führte der EGMR ins Treffen, dass - obwohl das Verfahren an sich von öffentlichem Interesse war - das Interesse an der Privatsphäre überwiege, und auch eine frühere Kooperation mit den Medien die Zustimmung zur Veröffentlichung der Bilder nicht ersetze.⁶²⁵ Ähnlich argumentierte der Gerichtshof auch in Bezug auf die Veröffentlichung der Identität und von Fotos eines minderjährigen Missbrauchsopfers. Er führte dahingehend aus, dass zwar selbstverständlich ein öffentliches Interesse am Missbrauchsfall an sich bestehen würde, es für die Berichterstattung allerdings nicht notwendig gewesen wäre, die Identität des Opfers preiszugeben, da dieses weder eine „public figure“ war, noch freiwillig die Arena der Öffentlichkeit betreten hatte. Außerdem betonte der Gerichtshof abermals, dass eine vorangegangene Zusammenarbeit mit der Presse, in diesem Fall ausgegangen von der Mutter, die notwendige Zustimmung zur Veröffentlichung nicht ersetze.⁶²⁶

2.4.2. Beurteilung

Zu den Aufgaben der Medien gehört es selbstverständlich auch, über Strafverfahren zu berichten, da es der Öffentlichkeit nur so ermöglicht werden kann, ihre Kontrollfunktion in Bezug auf die Justiz in wirkungsvoller Art und Weise auszuüben.⁶²⁷ In diesem Zusammenhang ist vordergründig fraglich, ob ein rechtliches Interesse des Straftäters an seiner Anonymität besteht, bzw ob es auch möglich ist, den Informationsinteressen der Öffentlichkeit ohne identifizierende Berichterstattung nachkommen.⁶²⁸

In Bezug auf Fotos von verurteilten Personen spielen verschiedene Faktoren eine wichtige Rolle. Darunter fallen der Bekanntheitsgrad der Person, die Frage, wie viel Zeit seit der Verurteilung bzw der Freilassung schon vergangen ist, sowie die Art des begangenen Verbrechens. Sofern Text- und Bildberichterstattung gleichzeitig vorkommen, sind vor allem der Zusammenhang zwischen dem Text und dem Bild, sowie die Richtigkeit des

⁶²⁵ Vgl EGMR U 16.4.2009, Egeland u. Hanseid gg. Norwegen, Nr 34438/04, §§ 56 ff.

⁶²⁶ Vgl EGMR U 17.1.2012, Krone Verlag GmbH u. Krone Multimedia GmbH gg. Österreich, Nr 33497/07, §§ 52 ff.

⁶²⁷ Vgl *Berka*, Recht 251.

⁶²⁸ Vgl *Berka*, Medienfreiheit 354 ff; *Gering*, Pressefreiheit 174.

Textes von entscheidender Bedeutung für die Zulässigkeit einer Bildberichterstattung.⁶²⁹

Sofern in Rahmen eines Strafverfahrens eine identifizierende Berichterstattung aufgrund legitimer öffentlicher Interessen erlaubt ist, so ist in der Regel auch eine Bildberichterstattung zulässig. Trotz des Faktums, dass die Bildberichterstattung wesentlich intensiver in das Recht auf Privatsphäre eingreift, ist dies insofern nur logisch, als dass wenn ein zwingendes soziales Bedürfnis zur Identifikation notwendig ist, wohl nicht zwischen den verschiedenen Formen der Identifikation unterschieden werden kann.⁶³⁰ Viel eher stellt sich die Frage, ob eine identifizierende Berichterstattung überhaupt notwendig ist.

Auch, wenn man hinsichtlich der Notwendigkeit zu verschiedenen Ergebnissen kommen mag, ergibt sich hinsichtlich der Zulässigkeit eine klare Antwort. Die Verwirklichung von durch das Strafrecht verpönten Verhaltensweisen, oder auch nur der Verdacht einer solchen, berührt die Allgemeininteressen der Öffentlichkeit und löst den Täter bzw den Verdächtigen aus der geschützten Sphäre des Privatlebens. Deswegen darf über alle mit der Tat in Verbindung stehenden Informationen berichtet werden. Jegliche weiteren, dem Privatleben zugehörigen Themen bleiben für die Berichterstattung allerdings tabu.⁶³¹ So können beispielsweise auch Bilder von Personen, an denen aufgrund eines Strafverfahrens an und für sich ein legitimes öffentliches Interesse besteht, deswegen einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens darstellen, weil sie die entsprechende Person in einem emotionalen Ausnahmezustand zeigen, welcher der Privatsphäre zuzuordnen ist.⁶³²

Spätestens nach Verbüßung der Strafe - unter Umständen auch schon nach Verkündung des Urteils - tritt der Straftäter idR wieder komplett in die von der Öffentlichkeit geschützte Privatsphäre, sodass eine Berichterstattung

⁶²⁹ Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 47.

⁶³⁰ Vgl *Berka*, JRP 1996, 245; siehe auch *Berka*, Persönlichkeitsschutz auf dem Prüfstand, 17, 19; *Berka*, Recht 255 f.

⁶³¹ Vgl *Fechner/Popp*, AfP 2006, 215; siehe auch *Hassemer*, Der Einfluß auf das Strafverfahren aus strafrechtlicher Sicht, in Oehler (Hrsg), Der Einfluß der Medien auf das Strafverfahren (1990), 61 (68).

⁶³² Vgl EGMR U 16.4.2009, Egeland u. Hanseid gg. Norwegen, Nr 34438/04, §§ 61 ff; *Berka*, Medienfreiheit 304.

nicht mehr zulässig ist.⁶³³ Bei Straftaten, an denen aufgrund der Schwere oder der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Tat ein besonderes öffentliches Interesse besteht, wird eine identifizierende Berichterstattung auch noch später zulässig sein.⁶³⁴

Aus den eben genannten Gründen, ist auch an der generellen Zulässigkeit der identifizierenden Wort- und Bildberichterstattung wohl nicht zu zweifeln.⁶³⁵ Allerdings sind dahingehend auch Einschränkungen denkbar, die vor allem daher rühren, dass es sich entweder um einen äußerst vagen Tatverdacht- vor allem vor dem Hintergrund des Rechts auf Achtung der Unschuldsvermutung - oder um eine eher zu vernachlässigende Straftat handelt.⁶³⁶ Hinsichtlich Personen, die ein Verbrechen begehen, das in Zusammenhang mit ihrer öffentlichen Position steht, ist eine identifizierende Berichterstattung aus nachvollziehbaren Gründen nicht nur zulässig, sondern wohl auch notwendig.⁶³⁷ Sofern es sich um andere Personen der Öffentlichkeit handelt, wird wohl die Schwere der Tat sowie das mediale Vorverhalten eine wesentliche Rolle spielen.⁶³⁸

In Bezug auf das Opfer eines Strafverfahrens ist jedenfalls klar, dass auch hier das einmalige Einverständnis für einen bestimmten Artikel, die notwendige Zustimmung zu einem späteren Artikel nicht ersetzen kann. Generell ist davon auszugehen, dass eine identifizierende Berichterstattung in Bezug auf ein Opfer nur dann erlaubt sein kann, wenn es sich dabei um eine „public figure“ handelt, oder der Schritt in die Öffentlichkeit auf Freiwilligkeit basiert.

⁶³³ Vgl. *Berka*, Medienfreiheit 351, 363; *Berka*, Recht 262 f; *Koziol*, Schutz, Rz 17.

⁶³⁴ Vgl. *von Gerlach*, Persönlichkeitsschutz, Rz 51.

⁶³⁵ Vgl. *Berka*, Medienfreiheit 361; aA *Bornkamm*, Die Berichterstattung über schwebende Strafverfahren und das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten, NStZ 1983, 102 (107), der eine identifizierende Berichterstattung vor dem Urteil, nur für ausnahmsweise zulässig erachtet.

⁶³⁶ Vgl. *Fechner/Popp*, AfP 2006, 215; *Berka*, Unschuldsvermutung und Recht auf Anonymität - Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Schutz des Einzelnen vor einer präjudizierenden Kriminalberichterstattung, MR 1987, 6 (8 f); *Bornkamm*, NStZ 1983, 105; *Berka*, Medienfreiheit 352 f; *Berka*, Recht 257.

⁶³⁷ Vgl. *von Gerlach*, JZ 1998, 751; *Berka*, Recht 257; *Berka*, MR 1987, 9; *Bornkamm*, NStZ 1983, 106; siehe auch *Burgstaller*, Einfluß, 55.

⁶³⁸ Vgl. *Bartnik*, Caroline à la française – ein Vorbild für Deutschland?, AfP 2004, 489 (495); *Berka*, Medienfreiheit 359; *Bornkamm*, NStZ 1983, 104.

2.5. Public Interest oder Public Figure

Äußerst missverständlich ist die Formulierung des EGMR im Fall von Hannover gg. Deutschland, wonach Caroline von Hannover eine „private“ Person und der Begriff der Person der Zeitgeschichte auf sie nicht anwendbar sei, da sie zwar einer Adelsfamilie angehöre, aber im Gegensatz zu Politikern keine offizielle Funktion innehave.⁶³⁹ Insbesondere die Versteifung des EGMR, wonach die öffentliche Funktion in diesem Zusammenhang das entscheidende Kriterium darstelle, ist sicherlich abzulehnen, da schlichtweg nicht nur an Personen mit öffentlichen Ämtern ein öffentliches Interesse bestehen kann. Richtig ist vielmehr, dass es sich bei Caroline von Hannover jedenfalls um eine „public figure“ handelt.⁶⁴⁰ Komplette Unmissverständlichkeit definiert in diesem Zusammenhang die Parlamentarische Versammlung des Europarates, dass „public figures“

„all jene sind, die im öffentlichen Leben, also in der Politik, der Wirtschaft, der Kunst, im gesellschaftlichen Bereich, im Sport, oder in irgendeinem anderen Gebiet, eine Rolle spielen“⁶⁴¹.

Im Endeffekt handelt es sich allerdings schlichtweg um eine äußerst unglückliche Formulierung im gegenständlichen Absatz, da der Gerichtshof an anderer Stelle davon spricht, dass die durch Fotoaufnahmen stattfindende Belästigung von „public figures“ nicht außer Acht gelassen werden darf.⁶⁴²

Der EGMR unterscheidet auch im Rahmen der mit der Privatsphäre in Konflikt stehenden Berichterstattung zwischen solchen Beiträgen, die zu einer Debatte von öffentlichem Interesse beitragen, und solchen, die nicht in Verbindung zu einer öffentlichen oder politischen Debatte stehen. Aus diesem Grund ist eine Berichterstattung über das Privatleben einer Person, welches in der Regel auch nicht Gegenstand einer Debatte von öffentlichem Interesse sein kann, nicht zulässig. Aus dieser Wiederholung der Grundsätze

⁶³⁹ Vgl. EGMR U 24.6.2004, von Hannover gg. Deutschland, Nr. 59320/00, § 72.

⁶⁴⁰ Vgl. EGMR U 24.6.2004, von Hannover gg. Deutschland, Nr. 59320/00, Concurring Opinion Cabral Barreto, § 2; *Grabenwarter*, AfP 2004, 310; *Grabenwarter*, Medienfreiheit, 991 f; *Ennöckl*, Public figures, 100 f; *Holoubek*, „Caroline“, 19; siehe auch *Bartnik*, AfP 2004, 492.

⁶⁴¹ Vgl. die Resolution 1165 (1998) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, Z. 7.

⁶⁴² Vgl. EGMR U 24.6.2004, von Hannover gg. Deutschland, Nr. 59320/00, § 68.

des EGMR im Fall von Hannover gg. Deutschland wurden in der Literatur mE allerdings reihenweise nicht nachvollziehbare Schlüsse gezogen.

So ist aus den Ausführungen des EGMR nicht abzuleiten, dass dieser zwischen „public figures“ mit einer öffentlichen Funktion und anderen „public figures“ unterscheidet.⁶⁴³ Ebenso können mM nach auch jene Schlussfolgerungen aus dem Urteil nicht geteilt werden, die dem EGMR unterstellen, dass er nur der Berichterstattung über Personen mit einer öffentlichen Funktion ein legitimes öffentliches Interesse zuspricht.⁶⁴⁴

Für solche Interpretationen besteht aus zwei Gründen kein Raum. Erstens unterscheidet der EGMR in seinem Urteil eben nirgendwo zwischen verschiedenen Arten von „public figures“, sondern stellt nur explizit fest, dass zwischen Informationen, die zu einem Thema von öffentlichem Interesse beitragen können, und solchen, die sich nur auf das Privatleben einer Person beziehen, unterschieden werden muss. Zweitens bedeutet die Formulierung des EGMR, wonach „beispielsweise“ die Berichterstattung über Politiker, die eine öffentliche Funktion innehaben, zu einem Thema von öffentlichem Interesse beitragen kann, eben nicht, dass der EGMR hier von Ausschließlichkeit ausgeht.⁶⁴⁵ Er formuliert vielmehr einfach nur ein explizites Beispiel, negiert gleichzeitig aber nirgendwo, dass es noch andere Themen von öffentlichem Interesse gibt. Die Auswahl dieses Beispiels macht auch vor dem Hintergrund der gesamten Rechtsprechung des Gerichtshofs ganz klar Sinn, da es eben die politische Debatte ist, welche in Zusammenhang mit der Rechtsprechung hinsichtlich des legitimen öffentlichen Interesses eine maßgebliche Rolle spielt.

Ebenso sind mE jene Schlussfolgerungen unlogisch, die davon ausgehen, dass durch das Urteil im Fall von Hannover gg. Deutschland, die Bildberichterstattung über „public figures“ in privaten Situationen dem Schutzbereich des Rechts auf Meinungsfreiheit generell entzogen wird.⁶⁴⁶ Die Feststellung des Gerichtshofs, dass in diesem Zusammenhang das Recht

⁶⁴³ Diese Schlussfolgerungen aus dem Urteil ziehen u.a. *Grabenwarter*, AfP 2004, 309 f; siehe auch *Grabenwarter*, Medienfreiheit, 991; *Gersdorf*, AfP 2005, 225; eine solche Unterscheidung ist beispielsweise zu finden bei *von Gerlach*, JZ 1998, 751.

⁶⁴⁴ Vgl *Behnsen*, ZaöRV 2005, 246, 248; *Bartnik*, AfP 2004, 494; siehe auch *Lenski*, Der Persönlichkeitsschutz Prominenter unter EMRK und Grundgesetz, NVwZ 2005, 50 (52).

⁶⁴⁵ Vgl *Bartnik*, AfP 2004, 493.

⁶⁴⁶ Siehe dazu *Gersdorf*, AfP 2005, 223.

auf Meinungsfreiheit enger auszulegen ist, ist nämlich nichts mehr, als die Wiederholung der Grundsätze, dass in Zusammenhang mit Themen von öffentlichem Interesse der Raum für Eingriffe in das Recht auf Meinungsfreiheit geringer ist - wohingegen umgekehrt dem Recht auf Meinungsfreiheit bei einer Interessensabwägung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens weniger Platz zuzusprechen ist, wenn gar kein öffentliches Interesse vorliegt.⁶⁴⁷

Wichtig in Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse ist das mediale Vorverhalten der Person, über die berichtet wird. Ein von einer Person bewusst gesetzter Schritt in die Öffentlichkeit, schafft mediales und öffentliches Interesse.⁶⁴⁸ Aufgrund der Tatsache, dass jemand bewusst das Licht der Öffentlichkeit sucht, und die dadurch geschaffene Aufmerksamkeit in der Regel auch für seine Zwecke zu nützen versucht, schmälert sich auch die Argumentationsgrundlage in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privatlebens. Wenn also jemand sein Privatleben in der Öffentlichkeit ausbreitet, kann er sich im selben Atemzug nur schwer darauf berufen, dass dieses Privatleben vor unrechtmäßigen Eingriffen geschützt werden muss. Für ein Recht des Einzelnen, selbst zu entscheiden, ob ein gewisser Auftritt in der Öffentlichkeit als rein privat oder als öffentlich anzusehen ist, besteht schlichtweg kein Platz.⁶⁴⁹ Diese bedeutet umgekehrt allerdings nicht, dass jeder Schritt in die Öffentlichkeit mit der kompletten Aufgabe der Privatsphäre verbunden ist. Das mediale Vorverhalten kann nur insofern von Relevanz sein, als dass zur gegenständlichen Berichterstattung ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen muss. Es darf grundsätzlich jeder frei wählen, wie viele und welche Informationen er der Öffentlichkeit preisgibt.⁶⁵⁰ Sofern allerdings gewisse Informationen der Öffentlichkeit freiwillig zugänglich gemacht wurden, ist eine sich darauf beziehende öffentliche Debatte jedenfalls legitim. In Zusammenhang mit dem medialen Vorverhalten wird allerdings wohl zwischen „public figures“ und

⁶⁴⁷ Vgl. Lendl, EGMR, 27.

⁶⁴⁸ Vgl. Bartnik, AfP 2004, 495; von Gerlach, JZ 1998, 751; Ennöckl, Public figures, 103; Behnsen, ZaöRV 2005, 249; Berka, Medienfreiheit 331; Holoubek, „Caroline“, 17; Fechner/Popp, AfP 2006, 215; siehe dazu auch EGMR U 4.6.2009, Standard Verlags GmbH gg. Österreich (Nr. 2), Nr 21277/05, Dissenting Opinion Jebens, Spielmann, §§ 4 f.

⁶⁴⁹ Vgl. Behnsen, ZaöRV 2005, 249.

⁶⁵⁰ Vgl. Stürner, AfP 2005, 215; Berka, Medienfreiheit 310; siehe dazu auch EGMR U 18.1.2011, MGN Limited gg. Vereinigtes Königreich, Nr 39401/04, § 151.

Privatpersonen unterschieden werden müssen. Insbesondere bei einer Privatperson, die einmalig zu einem bestimmten Thema das Licht der Öffentlichkeit gesucht hat, wird das Kriterium des medialen Vorverhaltens kaum dazu geeignet sein, öffentliches Interesse auch an anderen Aspekten dieser Person zu legitimieren. Im Gegensatz dazu wird allerdings zumindest in Bezug auf jene „public figures“, die von der Veröffentlichung ihres Privatlebens kommerziell oder auch andersartig profitieren, mit dem Rechtfertigungsargument des medialen Vorverhaltens wohl großzügiger umgegangen werden können, sodass beispielsweise It-Girls oder andere Mitglieder der sich medial vermarktenden High-Society auch unliebsame Berichterstattung über solche Aspekte ihres Privatlebens akzeptieren müssen, die von ihnen nicht bewusst an die Öffentlichkeit getragen wurden.⁶⁵¹

Die aus dem Fall von Hannover gg. Deutschland teilweise abgeleiteten Schlussfolgerungen, wonach der EGMR zwischen Information und Unterhaltung schon auf Schutzbereichsebene unterscheidet, so dass er Unterhaltung per se den Schutz des Art 10 versagt, sind mM nach jedenfalls nicht richtig.⁶⁵²

In Wirklichkeit spielt die Frage der Qualität der Berichterstattung nur auf der Ebene der Interessensabwägung eine Rolle, sodass rein unterhaltende Publikationen im Falle eines Grundrechtskonflikts mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens einen schwereren Stand haben als solche Berichte, die zu einem Thema von öffentlichem Interesse beitragen.⁶⁵³ Im Fall eines Grundrechtseingriffes in das Recht auf Achtung des Privatlebens, kommt bloße Sensationslust als Rechtfertigung dafür schlichtweg nicht in Frage.⁶⁵⁴ Dies bedeutet allerdings nicht, dass ein Beitrag zu einer öffentlichen Debatte nicht boulevardesk präsentiert werden kann. Relevant ist einzig und alleine, dass der Beitrag zu einer solchen Debatte beiträgt. Wie er das tut, also

⁶⁵¹ Vgl. von Gerlach, JZ 1998, 751; Ennöckl, Public figures, 103.

⁶⁵² Vgl. Mann, Auswirkungen der Caroline-Entscheidung des EGMR auf die forensische Praxis, NJW 2004, 3220 (3221); Gersdorf, AfP 2005, 224; siehe auch Heldrich, Persönlichkeitsschutz, Rz 18; vgl. auch Behnsen, ZaöRV 2005, 247.

⁶⁵³ Vgl. von Gerlach, Persönlichkeitsschutz, Rz 47 f.

⁶⁵⁴ Vgl. Kunz, Ein Jahr nach dem „Caroline-Urteil“ des EGMR-Eine Zwischenbilanz, MR 2005, 295 (297); Zihler, EMRK 83; vgl. dazu auch Holoubek, „Caroline“, 16.

welcher stilistischen Mittel er sich bedient, ist prinzipiell egal.⁶⁵⁵ Auch die hinter der Berichterstattung stehende Motivation ist grundsätzlich von keiner Bedeutung, und spielt eben nur im Rahmen einer etwaigen Interessensabwägung eine Rolle zugunsten der Privatsphäre.⁶⁵⁶

Rehm ist insofern zuzustimmen, als dass das Qualitätskriterium für die Grundrechtsausübung an sich kein Kriterium spielen darf. Es steht jedem frei, selbst zu entscheiden, woran er Interesse hat.⁶⁵⁷ Nichtsdestotrotz spielt Qualität allerdings bei der Interessensabwägung zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht auf Achtung des Privatlebens eine wesentliche Rolle.

Im Zusammenhang mit dem Eingriff in Persönlichkeitsrechte ist die Unterscheidung zwischen legitimem öffentlichem Interesse und rein faktischem von entscheidender Bedeutung. Selbstverständlich ist es zwar an der Öffentlichkeit, selbst zu bestimmen, woran sie Interesse hat - entgegen in der Literatur geäußerten, anders lautenden Meinungen⁶⁵⁸ dient faktisches Interesse der Öffentlichkeit allerdings nicht als Rechtfertigung für Eingriffe in Persönlichkeitsrechte.

Es geht auch nicht an, dass die Entscheidung, was im öffentlichen Interesse sein soll, den Medien übertragen wird. Dies würde diese nämlich in eine Machtposition versetzen, die ihnen einerseits nicht zusteht, und andererseits jegliche rechtliche Festlegung überflüssig machen.⁶⁵⁹

Bloße Sensationslust ist schlichtweg - sofern im Konflikt mit der Privatsphäre - kein schützenswertes öffentliches Interesse. Eine solche Feststellung übersieht umgekehrt allerdings auch nicht die Bedeutung der Boulevardmedien für die breite Bevölkerung.⁶⁶⁰ So kann - wie schon vorhin erwähnt - auch unterhaltende Berichterstattung zur Demokratie beitragen, sofern sie sich auf Themen von legitimem öffentlichem Interesse beschränkt. Dabei kann es sich beispielsweise um Themen wie

⁶⁵⁵ Vgl. *Stürner*, AfP 2005, 214.

⁶⁵⁶ Vgl. *Korn/Neumayer*, Persönlichkeitsschutz 114.

⁶⁵⁷ Vgl. *Rehm*, AfP 1999, 420.

⁶⁵⁸ Vgl. *Halfmeier*, Privatleben und Pressefreiheit: Rechtsvereinheitlichung par ordre de Strasbourg, AfP 2004, 417 (419 f); *Behnsen*, ZaöRV 2005, 246; *Gersdorf*, AfP 2005, 224.

⁶⁵⁹ Vgl. *Stürner*, AfP 2005, 214; *Ennöckl*, Public figures, 102; aA *Gersdorf*, AfP 2005, 224.

⁶⁶⁰ Vgl. *Di Fabio*, AfP 1999, 127.

unterschiedliche in der Gesellschaft verankerte Wertvorstellungen oder Lebensinhalte handeln. Ausschlaggebend ist lediglich, ob die Berichterstattung einen gesellschaftlich relevanten Mehrwert erzeugt, der für die Allgemeinheit orientierend wirkend kann.⁶⁶¹ Im Zusammenhang damit ist auch zu beachten, dass in der heutigen Medienlandschaft eine klare Tendenz zum sog. „Infotainment“ besteht, also immer mehr Berichterstattung über Themen von öffentlichem Interesse mit Werkzeugen der Unterhaltung vermittelt wird, und dem selbstverständlich ein immens wichtiger Part im Meinungsbildungsprozess zukommt.⁶⁶²

Sofern es sich also um Themen handelt, an denen ein legitimes Allgemeininteresse besteht, welches über bloße Neugier und Sensationslust hinausgeht, sind auch Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte von „public figures“ sowie Privatpersonen zulässig.⁶⁶³ Genau um einen solchen sachbezogenen „public interest“ Maßstab handelt es sich auch im Fall von Hannover gg. Deutschland.⁶⁶⁴

Zusammenfassend ist also zu sagen, dass die Frage, ob ein legitimes öffentliches Interesse vorliegt, welches eine Wort- bzw. Bildberichterstattung über an und für sich durch Art 8 geschützte Themen rechtfertigen kann, davon abhängig ist, ob im gegenständlichen Fall ein unmittelbarer Zusammenhang zur gesellschaftlichen Position der betroffenen „public figure“ hergestellt werden kann.⁶⁶⁵ Denn nur, wenn ein solcher Zusammenhang besteht, kann es sich um ein Thema handeln, welches einen „gesellschaftlichen Orientierungswert“⁶⁶⁶ besitzt. Es kommt also darauf an, ob das gegenständliche Thema den Mitgliedern einer Gesellschaft einen Informationswert zukommen lässt, der für ihr soziales

⁶⁶¹ Vgl. *Scheyli*, Konstitutioneller Anspruch des EGMR und Umgang mit nationalen Argumenten, EuGRZ 2004, 628 (633); *Grabenwarter*, Medienfreiheit, 992 f.; *Reislhuber*, AfP 2011, 335; *Fechner/Popp*, AfP 2006, 214; *von Gerlach*, Persönlichkeitsschutz, Rz 20; *Schumacher*, Medienberichterstattung 259 f.

⁶⁶² Vgl. *Gersdorf*, AfP 2005, 225; *Ohly*, GRUR Int 2004, 910; *Grabenwarter*, Medienfreiheit, 992; *Bartnik*, AfP 2004, 494; *Rehm*, AfP 1999, 420.

⁶⁶³ Vgl. *Berka*, ZfRV 1990, 48; *Berka*, Kommunikationsfreiheit, 452; *Schumacher*, Medienberichterstattung 193; *Warzilek*, Analyse, Rz 43; *Gering*, Pressefreiheit 172.

⁶⁶⁴ Vgl. *Berka*, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, Rz 100; *Berka*, „Public Figures“, 107; *Ennöckl*, Public figures, 102.

⁶⁶⁵ Vgl. *Zihler*, EMRK 83 f.; *Foregger*, Ehrenschatz, 17.

⁶⁶⁶ *Berka*, Medienfreiheit 271.

Handeln von Bedeutung ist.⁶⁶⁷ Genauso wie beim Ehrenschatz geht es darum, ob ein Thema als „res publica“ bezeichnet werden kann. Es handelt sich dabei um solche Themen, an denen - obwohl sie sich im Bereich der Privatsphäre einer Person abspielen - ein legitimes gesamtgesellschaftliches Interesse besteht.⁶⁶⁸

Ebenso von legitimem öffentlichem Interesse sind daher strafbare Handlungen bzw der Verdacht einer solchen - wobei hier sicherlich insofern zu differenzieren ist, als dass die Schwere der begangenen Tat eine wesentliche Rolle spielt.

Umgekehrt besteht demnach kein legitimes öffentliches Interesse, wenn überhaupt kein Zusammenhang zwischen der Position in der Gesellschaft der jeweiligen Person und den Informationen aus dem Privatleben besteht, bzw kein Zusammenhang zu einem Thema von Öffentlichkeitswert besteht.

Der EGMR beurteilt die Frage, ob eine in das Recht auf Achtung des Privatlebens eingreifende Berichterstattung - unabhängig davon, ob es sich um eine Wort- oder Bildberichterstattung handelt - zulässig ist, mittels eines sachbezogenen „public interest“ Maßstabes, bei dem es darum geht, ob das Thema an sich von legitimem öffentlichem Interesse ist, also ein Thema im Sinne einer „res publica“ darstellt.⁶⁶⁹

2.6. Conclusio

Vor dem Hintergrund der in diesem Kapitel angestellten Überlegungen soll nun untersucht werden, ob im Rahmen eines Konfliktes zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht auf Achtung des Privatlebens eines der beiden Rechte erkennbar bevorzugt wird.

2.6.1. Bildberichterstattung

In Bezug auf Privatpersonen ist klar, dass die Meinungsfreiheit der Medien es ihnen nicht ermöglicht, Bilder ohne deren Zustimmung zu

⁶⁶⁷ Vgl *Berka*, Medienfreiheit 272 f; *Schumacher*, Medienberichterstattung 259 f; siehe dazu auch *Ieven*, Privacy Rights in Conflict: In Search of the Theoretical Framework behind the European Court of Human Rights' Balancing of Private Life against other Rights, in Brems (Hrsg), Conflicts between Fundamental Rights (2008), 39 (43)

⁶⁶⁸ Vgl *Berka*, „Public Figures“, 106 f; *Koziol*, Schutz, Rz 19.

⁶⁶⁹ Vgl *Berka*, Recht 244, 247; *Berka*, JRP 1996, 246; *Berka*, Persönlichkeitsschutz auf dem Prüfstand, 18; *Heldrich*, Persönlichkeitsschutz, Rz 29; *Stürner*, AfP 2005, 216; von *Gerlach*, JZ 1998, 750; *Holoubek*, „Caroline“, 18.

veröffentlichen. Auch eine einmalig erteilte Einwilligung in Bezug auf einen bestimmten Artikel, kann nicht als generelle Einwilligung für weitere Fotoveröffentlichungen verstanden werden.

Sofern allerdings an einem Thema ein legitimes öffentliches Interesse besteht, ermöglicht dies den Medien im Zuge ihrer Berichterstattung auch die Identität von Privatpersonen durch Bildveröffentlichungen preiszugeben. Die identifizierende Bildberichterstattung kann aber umgekehrt auch untersagt werden, sofern für die dem Allgemeininteresse dienende Berichterstattung eine Personalisierung der Thematik nicht notwendig ist.

Auch „public figures“ genießen generell einen Bildnisschutz. Allerdings eröffnet dieser nur in besonderen Fällen die Möglichkeit eines Veröffentlichungsverbotes. Ein solches ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn es sich um Bilder aus der Privatsphäre dieser Person handelt. Ansonsten ist die Veröffentlichung von Fotos von „public figures“ auch ohne deren Zustimmung möglich, was der Meinungsfreiheit in diesem Zusammenhang viel Raum gibt.

Bei der Frage nach zusätzlichen Kriterien in Bezug auf die Möglichkeit die Veröffentlichung von Bildern von „public figures“ zu untersagen, ist die Entscheidung des EGMR, das Kriterium der räumlichen Abgeschiedenheit als zu vage zu verwerfen, als positiv hervorzuheben. Auch wenn dieses Kriterium beispielsweise in Bezug auf private Wohnungen zu einem klaren Ergebnis führt, so schränkt es das Recht auf Meinungsfreiheit jedoch dann ungerechtfertigterweise ein, wenn es in Zusammenhang mit öffentlichen Orten, an welchen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nur eine teilweise Abschottung von der Öffentlichkeit möglich ist, verwendet wird.

Das Kriterium der funktionalen Privatheit ermöglicht auf den ersten Blick eine Lösung. Gewisse private Tätigkeiten sind schlichtweg nur in der Öffentlichkeit möglich. Aufgrund dieser Unumgänglichkeit wäre eine Bildberichterstattung über „public figures“ nicht erlaubt. Umgekehrt ist jeder in Zusammenhang mit der Funktion einer „public figure“ stehende Auftritt in der Öffentlichkeit einer Bildberichterstattung durch die Medien zugänglich. Weiter gedacht müsste dieses Kriterium auf das Vertrauen der jeweiligen Person, sich in einer geschützten privaten Sphäre zu befinden,

abstellen. Dieses Vertrauen müsste allerdings aus der Perspektive eines objektiven Beobachters beurteilt werden, was diesen jedoch vor eine schlichtweg unmögliche Aufgabe stellen würde. Im Endeffekt würde es auf eine klare Benachteiligung des Rechts auf Meinungsfreiheit hinauslaufen, da bekannte Personen in jeglicher Situation argumentieren könnten, dass sie im konkreten Fall von einer privaten Situation ausgegangen sind, weswegen die Außerachtlassung dieses Kriteriums in der jüngeren Rechtsprechung zu begrüßen ist.

2.6.2. Wortberichterstattung

Grundsätzlich haben Informationen aus dem Privatleben einer Person keine gesellschaftliche Relevanz, weswegen über sie auch nicht berichtet werden darf. Ausnahmsweise kann ihnen jedoch - sofern sie einen gesamtgesellschaftlichen Bezug aufweisen - ein solcher Informationswert zukommen. Somit beschränkt das Recht auf Achtung des Privatlebens die Meinungsfreiheit in diesem Zusammenhang ganz klar, und gibt ihr nur ausnahmsweise die Möglichkeit, diese Einschränkung zu durchbrechen.

Der Privatsphäre von „public figures“ zugehörigen Informationen kann dann ein für die Öffentlichkeit relevanter Informationswert zukommen, wenn sie in Zusammenhang mit der Funktion der Person bzw ihrer gesellschaftlichen Position oder Rolle stehen. Das bedeutet, dass dem Privatleben von „public figures“ selbstverständlich Schutz zukommt, ein Eingriff jedoch aufgrund ihrer sozialen Position leichter gerechtfertigt werden kann als bei Privatpersonen. Nichtsdestotrotz wird man auch bei „public figures“ von einem intimen Kern ausgehen müssen, der jeglicher Berichterstattung entzogen ist.

Wesentlich in Zusammenhang mit Eingriffen in das Privatleben ist, dass es nicht darauf ankommt, ob aus einem Eingriff negative Konsequenzen im Umfeld der Person resultieren, sondern eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens schon alleine durch den Eingriff an sich zustande kommen kann, was dem Recht auf Achtung des Privatlebens im Vergleich mit der Meinungsfreiheit einen klaren Vorzug gibt.

Ob eine Verletzung des Art 8 vorliegt, hängt maßgeblich von der Intensität des Eingriffes in das Schutzgut zusammen. Dabei spielt insbesondere die

Art der veröffentlichten Informationen, sowie die Frage, welchem Publikum diese Information durch die Veröffentlichung zugänglich gemacht wurde eine Rolle. Umgekehrt rechtfertigt die besondere Wichtigkeit einer Information natürlich auch einen schwerwiegenden Privatsphäreneingriff.

Zu beachten ist weiterhin, dass die Art und Weise der Berichterstattung eine wesentliche Rolle spielt. Ein legitimes öffentliches Interesse rechtfertigt zwar einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens, erlaubt es Medien allerdings nicht, über die notwendige Berichterstattung hinauszugehen, und noch weitere der Privatsphäre zugehörigen Informationen zu thematisieren. Der Meinungsfreiheit wird hier also nur genau so viel Platz gegeben, wie für das Informationsinteresse der Allgemeinheit notwendig ist.

2.6.3. Sonderfall: Berichterstattung in Zusammenhang mit einem Strafverfahren

Medien dürfen über Strafverfahren, da diese im Interesse der Allgemeinheit sind und der Öffentlichkeit damit die Kontrollmöglichkeit in Bezug auf die Gerichtsbarkeit gegeben wird, berichten.

Fotos von Verdächtigen oder Verurteilten sind daher idR erlaubt. Ausschlaggebend ist in diesem Zusammenhang unter anderem der Bekanntheitsgrad der Person, die Art des Verbrechens, sowie wie viel Zeit seit einer allfälligen Verurteilung bzw Freilassung vergangen ist. Außerdem stellt sich die Frage, ob ein rechtlich geschütztes Interesse des Verdächtigen auf Anonymität besteht, bzw ob die Veröffentlichung der Identität für die Berichterstattung überhaupt notwendig ist. All diese Kriterien schränken die Meinungsfreiheit bis zu einem gewissen Grad ein, und schützen daher die Privatsphäre.

Sofern eine identifizierende Wortberichterstattung über ein Strafverfahren aufgrund legitimen öffentlichen Interesses erlaubt ist, dürfen die Medien auch Bilder publizieren. Über alle mit der Tat in Zusammenhang stehenden Informationen darf jedenfalls berichtet werden. Darüber hinaus gehende Berichterstattung ist nicht zulässig. Deswegen ist auch beispielsweise das Verbot von Fotos einer in einem emotionalen Ausnahmezustand befindlichen Person grundsätzlich möglich. Die Meinungsfreiheit

ermöglicht es den Medien auch hier in einem entsprechenden Ausmaß über ein Thema von öffentlichem Interesse zu berichten, und findet dort ihre Grenzen, wo es um Informationen geht, die nicht im Zusammenhang zu diesem Thema stehen.

Nach der Verbüßung der Strafe tritt der Täter wieder in die von der Öffentlichkeit geschützte Privatsphäre zurück, weswegen eine identifizierende Berichterstattung danach idR nicht mehr möglich ist. Dies ist wohl dann nicht der Fall, wenn an der Tat aufgrund ihrer Besonderheit ein geschichtliches bzw gesellschaftliches Interesse besteht.

Fakt ist also, dass eine identifizierende Berichterstattung in Zusammenhang mit einem Strafverfahren generell erlaubt ist, wobei dann Einschränkungen vorstellbar sind, wenn es sich nur um eine zu vernachlässigende Straftat handelt oder die Verdachtslage sehr dünn ist.

Wenn Verbrechen in Zusammenhang mit einem öffentlichen Amt begangen werden, dann ist eine identifizierende Berichterstattung nicht nur erlaubt, sondern aufgrund des Informationsinteresses der Öffentlichkeit auch notwendig.

Bei „public figures“ spielt auch das mediale Vorverhalten eine nicht unwesentliche Rolle, und erleichtert die Zulässigkeit der Berichterstattung über eine allfällige Straftat, selbst wenn diese nicht in Zusammenhang mit der jeweiligen Funktion stehen sollte. Auch die Schwere der Straftat ist in diesem Zusammenhang von Relevanz. Den Medien kommt in diesem Zusammenhang jedenfalls ein breiterer Spielraum zu.

Die Identität von Opfern von Straftaten darf grundsätzlich nicht durch Medien veröffentlicht werden, woran auch eine einmalige Einwilligung in eine identifizierende Berichterstattung nichts ändert.

2.6.4. Public Interest oder Public Figure

Der Meinungsfreiheit wird dort entsprechender Raum gegeben, wo es um Berichte geht, die im Zusammenhang mit einem Thema von öffentlichem Interesse stehen. Wenn jedoch gar kein öffentliches Interesse vorliegt, ist dem Recht auf Achtung des Privatlebens im Konflikt mit dem Recht auf Meinungsfreiheit der Vorzug zu geben.

Als ein die Meinungsfreiheit besonders förderndes Kriterium stellt sich die Frage nach dem medialen Vorverhalten dar. Wenn also Personen - insbesondere „public figures“ - ihr Privatleben in der Öffentlichkeit zur Schau stellen, hat dies zur Konsequenz, dass den Medien auch mehr Raum für Berichterstattung über selbiges zur Verfügung steht. Das bedeutet aber umgekehrt nicht, dass jeder Schritt in die Öffentlichkeit den Medien die Möglichkeit gibt, das Privatleben einer Person in seiner Gesamtheit zu thematisieren. Notwendig ist vielmehr ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der selbst an die Öffentlichkeit getragenen Sache und der Thematik über die die Presse berichtet, was insbesondere bei Privatpersonen, welche einmalig und nur zu einem bestimmten Zweck in die Öffentlichkeit treten, erkennbar ist. Das aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens ableitbare Recht, prinzipiell selbst bestimmen zu können, wie viel man der Öffentlichkeit preisgibt, schränkt in diesem Fall die Meinungsfreiheit klar ein.

Die Tatsache, dass der EGMR die Frage der Qualität der Berichterstattung nicht in Zusammenhang mit dem Schutzbereich von Art 10 thematisiert, zeigt das klare Bekenntnis des Gerichtshofs zu einer umfassenden Meinungsäußerungsfreiheit auf.

Einschränkend wirkt im Rahmen einer allfälligen Interessensabwägung dabei dann allerdings die Tatsache, dass reine Neugierde und Sensationslust keine Rechtfertigung für einen Eingriff in die Privatsphäre darstellen. Das bedeutet allerdings nicht, dass die hinter einer Berichterstattung stehende Motivation, die Sensationslust und Neugierde der Konsumenten zu befriedigen, bzw die Verwendung bestimmter darauf abzielender Stilmittel, Medien die Berechtigung nimmt, über ein Thema von öffentlichem Interesse zu berichten. Das Recht auf Meinungsfreiheit stellt also die Wahl der Mittel frei und beschränkt sich auch nicht auf hehre publizistische Ziele. Nur wenn sich Motivation und Inhalt bedingen, also die Informationen ausschließlich der Befriedigung der Sensationsneugier des Publikums dient und kein legitimes öffentliches Interesse zur Grundlage haben, dann beschränkt das Recht auf Achtung des Privatlebens die Meinungsfreiheit.

Weder faktisches Interesse der Öffentlichkeit, noch durch Medien geschaffene Öffentlichkeit stellt ein die Meinungsfreiheit privilegierendes, legitimes öffentliches Interesse dar, was im Ergebnis das Recht auf Meinungsfreiheit, wiewohl aus guten Gründen, einschränkt.

Genauso wie bei Ehrenschutz handelt es sich beim Konflikt zwischen Meinungsfreiheit und Privatleben um einen rein sachbezogenen „public interest“ Maßstab. Ausschlaggebend ist einzig und alleine, ob einem Thema ein Informationswert zukommt, welchem ein gesamtgesellschaftlicher, für die Allgemeinheit orientierender Mehrwert zukommt. Deswegen ermöglicht das Recht auf Meinungsfreiheit auch die Berichterstattung über Teile des Privatlebens einer „public figure“, sofern ein unmittelbarer Zusammenhang zu ihrer gesellschaftlichen Position bzw Funktion besteht. Ebenso darf im Zusammenhang mit einem Strafverfahren über Teile des Privatlebens berichtet werden, sofern dabei ein relevanter Zusammenhang besteht.

Umgekehrt besteht demnach kein legitimes öffentliches Interesse, wenn überhaupt kein Zusammenhang zwischen der Position der jeweiligen Person in der Gesellschaft und den Informationen aus dem Privatleben besteht, bzw kein Zusammenhang zu einem Thema von Öffentlichkeitswert besteht.

Der „public interest“ Standard erlaubt also im Konflikt zwischen Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht auf Achtung des Privatlebens solche Tatsachenbehauptungen bzw Bildveröffentlichungen, an denen ein nachweisbares, legitimes öffentliches Interesse besteht.

2.6.5. Zusammenfassung

Alleine die Tatsache, dass sowohl Bildveröffentlichungen von Privaten als auch die Wortberichterstattung über deren Privatleben grundsätzlich verboten sind, stellt eine klare Richtlinie dahingehend dar, dass das Recht auf Achtung des Privatlebens im Konflikt mit dem Recht auf Meinungsfreiheit idR zu bevorzugen ist. So dürfen auch Berichte über das Privatleben von „public figures“ nur ausnahmsweise veröffentlicht werden. Einzig die prinzipielle Zulässigkeit von Bildveröffentlichungen von „public figures“, welche nur dann verboten werden können, wenn es sich um Aufnahmen aus dem Privatleben der gegenständlichen Person handelt, gibt der Meinungsfreiheit ein wenig Raum.

Die Ausnahmebestimmung, wonach Eingriffe in das Recht auf Achtung des Privatlebens zulässig sind sofern ein legitimes Informationsinteresse der Allgemeinheit besteht, erweitert zwar den Spielraum für die Meinungsfreiheit, wird umgekehrt allerdings dadurch beschränkt, dass auch hier Eingriffe immer nur soweit erlaubt sind, soweit sie für die Befriedigung des legitimen Allgemeininteresse notwendig sind.

Auch das Kriterium des medialen Vorverhaltens begünstigt die Meinungsfreiheit aufgrund der Notwendigkeit eines Zusammenhangs zwischen dem Vorverhalten und der aktuellen Berichterstattung nur in beschränktem Maße. Ebenso stellt die Tatsache, dass die Qualität der Berichterstattung erst in der Interessensabwägung eine Rolle spielt, zwar eine klare Ansage pro Meinungsfreiheit dar, wird durch die tendenzielle Bevorzugung der Privatsphäre bei rein sensationsgieriger Berichterstattung allerdings relativiert.

Die Privatsphäre wird auch dadurch bevorzugt, dass weder das faktische Interesse der Öffentlichkeit, noch das durch Medien geschaffene Interesse ausschlaggebend für die Zulässigkeit von Eingriffen ist.

So führt im Ergebnis der „public interest“-Maßstab dazu, dass der Meinungsfreiheit jedenfalls dort Platz gegeben wird, wo ein legitimes öffentliches Interesse besteht. Er bedeutet umgekehrt allerdings auch, dass Eingriffe in die Privatsphäre eben nur dort zulässig sind, was den Eingriffsspielraum erheblich beschränkt, und das Recht auf Achtung des Privatlebens im Konflikt mit der Meinungsfreiheit in überwiegendem Maße die Oberhand behält.

3. Meinungsfreiheit im Konflikt mit dem Recht auf Unschuldsvermutung

3.1. Allgemeines

Das Recht auf Achtung der Unschuldsvermutung gemäß Art 6 Abs 2 EMRK normiert den Grundsatz, dass bis zu einem gerichtlichen Schuldspruch niemand als einer Straftat schuldig bezeichnet werden darf.⁶⁷⁰ Dieses für einen Rechtsstaat besonders wichtige Prinzip verpflichtet - wie alle anderen Grundrechte der EMRK - in erster Linie den Staat und seine Organe.⁶⁷¹ Staatliche Organe dürfen sich demgemäß über die Schuld eines Verdächtigen nicht in einer Art und Weise äußern, die darauf schließen lässt, dass sie diese als erwiesen ansehen.⁶⁷²

Ziel des Rechts auf Achtung der Unschuldsvermutung ist unter anderem, dass Verdächtige bzw Angeklagte in der öffentlichen Wahrnehmung nicht schon vor einem etwaigen Schuldspruch als Täter angesehen werden.⁶⁷³ Im Zusammenhang damit stellt sich dann allerdings die Frage, ob die Fähigkeit zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung - abgesehen von staatlichen Stellen - nicht auch Privaten zukommen kann. Dies wird nicht nur kaum zu leugnen sein, sondern stellt darüber hinaus idR wahrscheinlich auch noch den typischeren Anwendungsfall dieses Problems dar.

Daher ist hinsichtlich des Rechts auf Achtung der Unschuldsvermutung unklar, inwiefern dieses Recht vor Beeinträchtigungen durch Private, insbesondere durch Medien, ausreichend geschützt werden kann.

3.2. Rechtsprechung

Im Fall X. gg. Deutschland ging es um einen geständigen, aber nicht rechtskräftig verurteilten Mörder, der gegen einen Zeitungsartikel aufgrund der darin verwendeten Beschreibung als Massen- bzw Lustmörder, eine

⁶⁷⁰ Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 24 Rz 124; *Berka*, Grundrechte § 33 Rz 843.

⁶⁷¹ Vgl EGMR U 10.2.1995, *Allenet de Ribemont* gg. Frankreich, Nr 15175/89, § 36; EGMR U 26.3.2002, *Butkevičius* gg. Litauen, Nr 48297/99, § 49; *Schäffer*, Organisations- und Verfahrensgarantien, Rz 74.

⁶⁷² Vgl *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 6 Rz 86; *Schäffer*, Organisations- und Verfahrensgarantien, Rz 77.

⁶⁷³ Vgl EGMR U 10.2.1995, *Allenet de Ribemont* gg. Frankreich, Nr 15175/89, § 41; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 24 Rz 129.

einstweilige Verfügung anstrebte, welcher nicht vollinhaltlich stattgegeben wurde. Eine sich gegen diese Entscheidung richtende Beschwerde wegen Verletzung der Unschuldsvermutung, wies die Kommission mit der Begründung, dass es sich dabei um ein zivilrechtliches Verfahren gehandelt hatte, als unzulässig zurück.⁶⁷⁴

In einem anderen Fall stellte die Kommission fest, dass im Falle einer massiven Pressekampagne, in deren Zusammenhang Angeklagte als Mörder und Kriminelle bezeichnet wurden, und welche aufgrund ihrer Intensität dazu geeignet war, das Verfahren nachteilig zu beeinflussen, eine Verantwortung des Staates insbesondere dann entstehen könne, wenn die Pressekampagne durch ein staatliches Organ losgetreten wurde. Die Kommission stellte allerdings auch klar fest, dass das Prinzip der Unschuldsvermutung nur das entsprechende Gericht bindet.⁶⁷⁵

Im Fall Worm gg. Österreich entschied der Gerichtshof, dass die innerstaatliche Verurteilung wegen eines Zeitungsartikels, in dem im Zusammenhang mit einem laufenden Prozess gegen einen ehemaligen Finanzminister geschrieben worden war, dass kein anderer Schluss gezogen werden könne, als dass dieser sich der Steuerhinterziehung schuldig gemacht hatte, keine Verletzung des Rechts auf Meinungsfreiheit darstelle, da das Verbot einer solchen Äußerung notwendig gewesen war, um die Autorität und Unabhängigkeit der Justiz zu wahren. In seinem Urteil führte der Gerichtshof außerdem aus, dass Medien im Rahmen der Gerichtsberichterstattung darauf achten müssen, keine vorverurteilenden, und das Recht auf ein faires Verfahren beeinträchtigenden Berichte zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang betonte der Gerichtshof außerdem, dass mit einer solchen Berichterstattung die Gefahr einhergehe, dass die Akzeptanz gegenüber der alleinigen Kompetenz der Gerichte, über Schuld und Unschuld eines Angeklagten zu entscheiden, beeinträchtigt werden kann.⁶⁷⁶

⁶⁷⁴ Vgl EKMR E 18.12.1974, X. gg. Deutschland, Nr 6062/73.

⁶⁷⁵ Vgl EKMR E 8.7.1978, Ennslin, Baader u. Raspe gg. Deutschland, Nr 7572/76, 7586/76, 7587/76, 112 f.

⁶⁷⁶ Vgl EGMR 29.8.1997, Worm gg. Österreich, Nr 22714/93, §§ 50 ff.

Der Gerichtshof führte im Fall *Bladet Tromsø u. Stensaas gg. Norwegen* aus, dass auch bei der Berichterstattung über eine Angelegenheit von erheblichem öffentlichem Interesse - in diesem Fall über illegale Praktiken bei der Robbenjagd - die Unschuldsvermutung bei der Interessensabwägung der widerstreitenden Rechte ausreichend beachtet werden muss.⁶⁷⁷

Eine Beschwerde von Medienunternehmen wegen Verletzung des Rechts auf Meinungsfreiheit durch eine innerstaatliche Regelung, welche Schadenersatzzahlungen für den Fall vorsah, dass Medien einen Verdächtigen noch vor einem Urteil als schuldig bezeichnen, wies der Gerichtshof vor dem Hintergrund, dass die Antragsteller keinen konkreten Fall geltend gemacht hatten, als unzulässig zurück.⁶⁷⁸

Ähnlich wie im Fall *Bladet Tromsø u. Stensaas gg. Norwegen*, argumentierte der EGMR auch im Fall *Constantinescu gg. Rumänien*, bei dem die innerstaatliche Verurteilung eines Lehrergewerkschafters wegen Rufschädigung, welche ausgesprochen worden war, weil dieser Lehrer gegenüber einer Zeitung drei Kollegen als wegen Unterschlagung verurteilt bezeichnet hatte, als gerechtfertigter Eingriff in das Recht auf Meinungsfreiheit angesehen wurde. Als Begründung wurde angeführt, dass - obwohl es sich um eine Debatte von öffentlichem Interesse gehandelt hatte - trotzdem gewisse Grenzen im Hinblick auf den guten Ruf und die Rechte anderer, inklusive deren Recht auf Achtung der Unschuldsvermutung, einzuhalten sein.⁶⁷⁹

Im Fall *A gg. Norwegen* entschied der Gerichtshof, dass Art 6 Abs 2 in Bezug auf einen Zeitungsartikel, der unter anderem über das in Zusammenhang mit einem Mordfall durchgeführte Verhör mit einem in einem anderen Fall verurteilten Mörder berichtete, einerseits nicht anwendbar sei, da es sich um keine Aussagen von staatlichen Behörden gehandelt hatte, und darüber hinaus auch keine Aussagen über die

⁶⁷⁷ Vgl. EGMR U (GK) 20.5.1999, *Bladet Tromsø u. Stensaas gg. Norwegen*, Nr. 21980/93, § 65.

⁶⁷⁸ Vgl. EGMR E 7.3.2000, *Krone Verlag GmbH u. Druckerei und Zeitungshaus J. Wimmer Gesellschaft mbH gg. Österreich*, Nr. 31564/96.

⁶⁷⁹ Vgl. EGMR U 27.6.2000, *Constantinescu gg. Rumänien*, Nr. 28871/95, §§ 62 ff; siehe auch EGMR U 11.1.2000, *News Verlags GmbH & Co. KG gg. Österreich*, Nr. 31457/96, §§ 45, 56; EGMR U 29.3.2001, *Thoma gg. Luxemburg*, Nr. 38432/97, § 54; EGMR U (GK) 17.12.2004, *Pedersen u. Baadsgaard gg. Dänemark*, Nr. 49017/99, § 78.

vermeintliche Schuld der betreffenden Person gemacht worden waren. Der Gerichtshof führte aber auch aus, dass im Rahmen der Interessensabwägung zwischen Art 8 und Art 10, die durch Art 6 Abs 2 geschützten Interessen eine Rolle spielen.⁶⁸⁰

Im Fall *Falter Zeitschriften GmbH gg. Österreich* erachtete der Gerichtshof eine innerstaatliche Gerichtsentscheidung, in der eine Zeitung aufgrund der Forderung, dass gegen einen in Zusammenhang mit einem Strafverfahren freigesprochenen Politiker wieder ermittelt werden solle, und dieser eigentlich verurteilt gehöre, aufgrund der Verletzung der Unschuldsvermutung zu Schadenersatz verurteilt worden war, als nicht mit dem Recht auf Meinungsfreiheit vereinbar, da es sich lediglich um ein mit ausreichender Tatsachengrundlage ausgestattetes Werturteil gehandelt hatte.⁶⁸¹

Im Fall *Ruokanen u.a. gg. Finnland* erkannte der Gerichtshof in einem Zeitungsartikel, welcher mehrere Personen einer Straftat bezichtigte, eine Verletzung der Unschuldsvermutung, und erachtete die innerstaatliche Verurteilung wegen Verleumdung unter anderem deswegen als gerechtfertigten Eingriff in das Recht auf Meinungsfreiheit.⁶⁸²

3.3. Beurteilung

Wie schon vorhin ausgeführt, besteht also auch die Gefahr, dass die Unschuldsvermutung durch Äußerungen Privater beeinträchtigt wird. Der typische Anwendungsfall in diesem Zusammenhang ist die Missachtung der Unschuldsvermutung durch Medien, weswegen im Folgenden auch nur auf diese eingegangen wird. Eine solche Beeinträchtigung wiegt vor allem dann besonders schwer, wenn sie das Ergebnis einer von Massenmedien mit entsprechender Breitenwirksamkeit initiierten Pressekampagne, welche unter Umständen sogar nur auf die Befriedigung der Sensationslust einer bestimmten Leserschaft abzielte, darstellt.⁶⁸³

⁶⁸⁰ Vgl. EGMR U 9.4.2009, A. gg. Norwegen, Nr 28070/06, §§ 46 f, 67 ff.

⁶⁸¹ Vgl. EGMR U 22.2.2007, *Falter Zeitschriften GmbH gg. Österreich*, Nr 26606/04, §§ 23 ff.

⁶⁸² Vgl. EGMR U 6.4.2010, *Ruokanen u.a. gg. Finnland*, Nr 45130/06, §§ 48 ff; siehe auch EGMR U 19.9.2006, *White gg. Schweden*, Nr 42435/02, § 25.

⁶⁸³ Vgl. *Ermacora*, Handbuch Rz 535; *Berka*, Persönlichkeitsschutz auf dem Prüfstand, 16; *Zanger*, Unschuldsvermutung in Printmedien, ÖBl 1992, 196 (197).

Eine dieser Problematik entgegenwirkende, unmittelbare Drittwirkung des Rechts auf Achtung der Unschuldsvermutung, welche eine direkte Bindung von Privaten an das konventionsrechtliche Gebot der Achtung dieses Rechtes zur Folge haben würde, wird von der hL zu Recht abgelehnt.⁶⁸⁴

Nichtsdestotrotz ist es notwendig, dass Medien ihre Berichterstattung in Zusammenhang mit Strafverfahren so konzipieren, dass der Unschuldsvermutung dabei eine entsprechende Gewichtung zukommt. Sie soll dabei quasi als Leitlinie für eine faire Auseinandersetzung mit der Thematik fungieren, und von den Medien entsprechend respektiert und gewürdigt werden. Die Unschuldsvermutung stellt daher auch bei Ereignissen von erheblichem öffentlichem Interesse eine im Rahmen der Berichterstattung nicht zu überschreitende Grenze dar.⁶⁸⁵ Da die Medien allerdings eben nicht direkt Grundrechtsverpflichteter sind, geht man in diesem Zusammenhang von der mittelbaren Drittwirkung des Rechts auf Achtung der Unschuldsvermutung aus.⁶⁸⁶

Die Unschuldsvermutung nach Art 6 Abs 2 gilt demnach also nicht unmittelbar, sondern entfaltet ihre Wirkung für die Medien über andere Rechtsnormen, beispielsweise in Form von Generalklauseln, als explizit an Medien gerichtete zivilrechtliche Regelungen oder durch gewöhnliche Strafnormen. Sie spielt daher als grundrechtlich geschütztes Interesse bei der Frage der Verantwortlichkeit der Medien in Zusammenhang mit der Vorverurteilung von Personen eine wesentliche Rolle.⁶⁸⁷

Im Menschenrechtsregime der EMRK wird die Verpflichtung, die Unschuldsvermutung zu respektieren, für Private nur im Rahmen einer etwaigen Interessensabwägung schlagend. So kann das rechtliche Interesse auf Wahrung der Unschuldsvermutung bei einer Interessensabwägung im

⁶⁸⁴ Vgl. *Zacharias*, Schutz, 17; *Hager/Zöchbauer*, Persönlichkeitsschutz 58; *Frowein*, Bedeutung, 556; *Bornkamm*, NStZ 1983, 104.

⁶⁸⁵ Vgl. *Meyer-Ladewig*, Menschenrechtskonvention Art 10 Rz 41; *Berka*, Kommunikationsfreiheit, 452 f; *Stapper*, Presse und Unschuldsvermutung, AfP 1996, 349 (349).

⁶⁸⁶ Vgl. *Bornkamm*, NStZ 1983, 104; *Burgstaller*, Einfluß, 54 f; *Berka*, Grundrechte § 33 Rz 847.

⁶⁸⁷ Vgl. *Berka*, Medienfreiheit 352 f; *Berka*, Recht 256 f; siehe auch *Berka*, Kriminalberichterstattung zwischen Medienfreiheit und Medienverantwortung: Der Persönlichkeitsschutz im strafprozessualen Vorverfahren (1985) 8f; *Schäffer*, Organisations- und Verfahrensgarantien, Rz 74.

Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung eines Eingriffs in das Grundrecht auf Meinungsfreiheit, im Vergleich zu eben jenem Interesse eines Dritten auf freie Meinungsäußerung überwiegen und einen Eingriff in Art 10 rechtfertigen.⁶⁸⁸ Genauso können die durch Art 6 Abs 2 geschützten Interessen bei einer Interessensabwägung zwischen dem Recht auf Privatleben nach Art 8 und der Meinungsfreiheit nach Art 10 mit einfließen.⁶⁸⁹ Die Unschuldsvermutung ist also im Falle einer Vorverurteilung durch Private - idR wohl Medien - bei der Abwägung zwischen Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit zu berücksichtigen.⁶⁹⁰

Eine direkte Verpflichtung nach Art 6 Abs 2 gibt es für Medien allerdings nicht. Eine solche existiert nur für den Staat. Diesem entsteht aufgrund von Art 6 Abs 2 eine Schutzpflicht, welche wiederum die positive Verpflichtung nach sich zieht, Regelungen zu schaffen, die Medien dazu anhalten, sich insbesondere in Zusammenhang mit der Berichterstattung über Strafverfahren den Grundsätzen der Objektivität und Sachlichkeit verpflichtet zu fühlen, und sich auch faktisch an diese zu halten.⁶⁹¹ Ziel solcher Bestimmungen muss die Vermeidung medialer bzw öffentlicher Vorverurteilung eines Verdächtigen sein. Das Recht auf ein faires Verfahren darf nicht durch Pressekampagnen gefährdet werden. Sofern es allerdings trotzdem zu einer solchen von Medien ausgehenden Kampagne kommt, kann eine Verantwortlichkeit des Staates entstehen.⁶⁹² Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verursachung einer solchen Pressekampagne dem Staat selbst zugeschrieben werden kann.

Konkret bedeutet dies für Medien jedenfalls, dass sie einen einer Straftat Beschuldigten nicht als schuldigen Täter bezeichnen dürfen, solange die zuständigen Gerichte ihn nicht rechtskräftig verurteilt haben. Allerdings ist nicht nur die explizite Bezeichnung als überführter Täter verboten, sondern auch eine Berichterstattung, welche selbst implizit darauf schließen lässt,

⁶⁸⁸ Vgl *Berka*, MR 1987, 8.

⁶⁸⁹ Vgl EGMR U 9.4.2009, A. gg. Norwegen, Nr 28070/06, §§ 47, 67 ff.

⁶⁹⁰ Vgl *Zacharias*, Schutz, 17; *Hager/Zöchbauer*, Persönlichkeitsschutz 58.

⁶⁹¹ Vgl *Peukert*, Art 6, Rz 270; *Zacharias*, Schutz, 18; *Berka*, MR 1987, 8; *Zanger*, Unschuldsvermutung und journalistische Berichterstattung, MR 1987, 153 (153); *Zanger*, ÖBl 1992, 196; *Schäffer*, Organisations- und Verfahrensgarantien, Rz 79; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht Rz 1555.

⁶⁹² Vgl *Frowein*, Bedeutung, 556; *Villiger*, Handbuch § 21 Rz 500; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 24 Rz 130.

dass der Verfasser von der Schuld des Verdächtigen abschließend überzeugt ist. Das rechtlich geschützte Interesse des Beschuldigten auf Achtung der Unschuldsvermutung führt dazu, dass die Art und Weise, in der Medien in Zusammenhang mit der Berichterstattung über anhängige oder bevorstehende Strafverfahren berichten, obwohl kein rechtliches Objektivitätsgebot besteht, im Rahmen einer Interessensabwägung eine maßgebliche Rolle spielt.⁶⁹³ Die Berichterstattung muss deswegen fair und umfassend sein, und sowohl die be- als auch entlastenden Vorbringen beider Seiten aufzählen.⁶⁹⁴ Dementsprechend reicht die Verwendung des Konjunktives für sich alleine nicht aus. Umgekehrt dürfen die Anforderungen, die an die Objektivität der Medien gestellt werden, auch nicht zu streng zu ausfallen.⁶⁹⁵ In Wirklichkeit kann nämlich auch aus diesen für die Medien geltenden Regeln kein wirkliches Objektivitätsgebot abgeleitet werden, da die Objektivität ja schlussendlich doch wieder nur im Rahmen der Interessensabwägung eine Rolle spielt.

Nach erfolgtem Urteil ist es Journalisten allerdings schon gestattet, dieses Urteil - sofern dafür eine ausreichende Tatsachengrundlage existiert - im Zuge eines in einem Artikel geäußerten Werturteils zu kritisieren.⁶⁹⁶

Die mittelbare Drittwirkung des Rechts auf Achtung der Unschuldsvermutung hat also gewissermaßen eine besänftigende Wirkung auf Massenmedien, die dazu führen soll, dass sich diese, vor dem Hintergrund der Tatsache, dass jegliche Berichterstattung in Zusammenhang mit Straftaten in der Öffentlichkeit Konsequenzen nach sich zieht, bei der Art und Weise ihrer Berichterstattung etwas zurückhalten.⁶⁹⁷

All diese in eine etwaige Interessensabwägung einfließenden, eine objektive Berichterstattung im Rahmen von Strafverfahren begünstigenden Richtlinien für Medien ändern allerdings nichts an der Tatsache, dass

⁶⁹³ Vgl. Zanger, ÖBl 1992, 198; siehe dazu auch Bierlein, Medienmacht, 26; Burgstaller, Einfluß, 49.

⁶⁹⁴ Vgl. Berka, Medienfreiheit 352 f; Berka, Recht 257; Berka, Grundrechte § 33 Rz 847; Schäffer, Organisations- und Verfahrensgarantien, Rz 79; Stürner, Schutz des Gerichtsverfahrens vor öffentlicher Einflußnahme?, JZ 1978, 161 (167 f); Zanger, ÖBl 1992, 198; Bornkamm, NStZ 1983, 106.

⁶⁹⁵ Vgl. Berka, JRP 1996, 237 f.

⁶⁹⁶ Siehe dazu EGMR U 22.2.2007, Falter Zeitschriften GmbH gg. Österreich, Nr 26606/04, §§ 23 ff.

⁶⁹⁷ Vgl. Berka, Medienfreiheit 358.

Medien nicht unmittelbar an die Unschuldsvermutung nach Art 6 Abs 2 gebunden sind. Deswegen stellt auch die schlichte Missachtung dieser Gebote für sich alleine noch keine Verletzung von Art 6 Abs 2 dar, und führt ebenso zu keiner staatlichen Verantwortlichkeit wegen Verletzung einer positiven Schutzpflicht. Eine Verantwortlichkeit des Staates kann nur aus einer faktischen Beeinflussung des Verfahrens, die eine das Recht auf Achtung der Unschuldsvermutung beeinträchtigende Wirkung hat, resultieren. Art 6 Abs 2 erlangt also für die Medienberichterstattung überhaupt erst dort Relevanz, wo eine konkrete, objektive Gefahr besteht, dass durch sie das Verfahren und die Urteilsfindung beeinflusst werden kann.⁶⁹⁸

Als Begründung für dieses Ergebnis dient schlichtweg die Tatsache, dass Art 6 Abs 2 als Grundrechtsverpflichtenden eben nur den Staat und nicht die Medien vorsieht. Nicht zuzustimmen ist in Bezug auf die Begründung deswegen auch *Stapper*, der den Schutzzweck des Rechts auf Achtung der Unschuldsvermutung einzig und alleine auf die Wahrung der Unvoreingenommenheit des entscheidenden Gerichts reduziert, und damit den Schutz des Ansehens des Beschuldigten in der Öffentlichkeit als weiteres Ziel der Unschuldsvermutung gänzlich negiert.⁶⁹⁹

Zusammenfassend ist also zu nochmals zu wiederholen, dass Medien zwar nicht unmittelbar an die Unschuldsvermutung gebunden sind, diese im Rahmen einer Interessensabwägung zwischen deren Recht auf Meinungsfreiheit und den Persönlichkeitsrechten des Beschuldigten allerdings eine wichtige Rolle spielen, und eine Missachtung derselben einen Eingriff in Art 10 rechtfertigen kann. Darüber hinaus ergibt sich aus der Unschuldsvermutung eine staatliche Schutzpflicht. Eine aufgrund der Unterlassung der positiven Verpflichtung des Staates stattfindende faktische Beeinflussung des Verfahrens durch mediale Berichterstattung kann dementsprechend eine Grundrechtsverletzung darstellen, welche staatliche Verantwortlichkeit nach sich zieht.

⁶⁹⁸ Vgl *Klenk*, Pressefreiheit 100; *Zanger*, MR 1987, 153; *Stapper*, Namensnennung 64 ff; *Stapper*, AfP 1996, 350 f; *Berka*, MR 1987, 8.

⁶⁹⁹ Vgl *Stapper*, AfP 1996, 355; aA *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 24 Rz 129; siehe dazu auch EGMR U 10.2.1995, *Allenet de Ribemont* gg. Frankreich, Nr 15175/89, § 41.

3.4. Conclusio

Vor dem Hintergrund der hier angestellten Untersuchungen stellt sich also die Frage, ob im Konflikt zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht auf Wahrung der Unschuldsvermutung eine Tendenz zugunsten eines der beiden Rechte zu erkennen ist.

Die Meinungsfreiheit profitiert in diesem Konflikt von der grundsätzlichen Feststellung, dass die Unschuldsvermutung keine unmittelbare Drittwirkung entfaltet. Dies hat zur Folge, dass Private nicht direkt an die Unschuldsvermutung gebunden sind und wegen einer Verletzung derselbigen nicht belangt werden können.

Ein wenig abgeschwächt wird dieser Grundsatz dadurch, dass der Gerichtshof davon ausgeht, dass sich insbesondere Medien in ihrer Berichterstattung bis zu einem gewissen Grad zurücknehmen und die Unschuldsvermutung respektieren müssen. Die Unschuldsvermutung stellt gewissermaßen eine Richtschnur im Rahmen der Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit dar.

Dies bedeutet im Weiteren, dass die Unschuldsvermutung nur im Rahmen einer Interessensabwägung im Zusammenhang mit Eingriffen in die Meinungsäußerungsfreiheit bzw. als durch Art 8 geschütztes Interesse im Rahmen eines Konfliktes zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens und der Meinungsfreiheit Anwendung findet, was jenen Bereich, in dem die Unschuldsvermutung für Private überhaupt eine Rolle spielt, erheblich eingrenzt.

Aus dem Recht auf Wahrung der Unschuldsvermutung kann auch eine positive Schutzpflicht des Staates entstehen. Dem Staat obliegt es, Vorsorge zu tragen, dass keine das Recht auf ein faires Verfahren beeinträchtigenden Pressekampagnen lanciert werden, andernfalls eine Verantwortlichkeit des Staates entstehen kann.

Medien dürfen also aufgrund der mittelbaren Drittwirkung der Unschuldsvermutung Verdächtige nicht als verurteilte Täter bezeichnen und dies in ihrer Berichterstattung auch nicht implizit andeuten. Sie müssen also im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Strafverfahren

ausgewogen und umfassend berichten. Auch wenn diese Anforderungen an die Objektivität schlussendlich erst im Rahmen einer allfälligen Interessensabwägung zum Tragen kommen, und ein verbindliches Objektivitätsgebot nicht besteht, so kann mM nach aus der Rechtsprechung abgeleitet werden, dass der Frage nach der Ausgewogenheit und Fairness der Berichterstattung im Zusammenhang mit einem Strafverfahren stärkeres Gewicht zukommt als beispielsweise bei gewöhnlichen Ehrverletzungen. Umgekehrt ist aber auch klar, dass die an die Objektivität der Medien gestellten Anforderungen nicht in einem übertriebenen Ausmaß gelten dürfen. Nichtsdestotrotz hat das klare Abstellen auf Ausgewogenheit und Objektivität eine für die Meinungsfreiheit einschränkende Wirkung.

Nach der Urteilsfällung steht es denn Medien selbstverständlich frei, das gegenständliche Urteil - bei Vorliegen eines entsprechenden Tatsachensubstrates - zu kritisieren und zu hinterfragen.

Ein die Unschuldsvermutung ignorierender Medienbericht löst aber weder positive staatliche Schutzpflichten aus, noch stellt er eine Verletzung von Art 6 Abs 2 dar. Der Staat muss nur dann aktiv tätig werden, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass die mediale Berichterstattung dazu geeignet ist, die Entscheidung des zuständigen Gerichts so zu beeinflussen, dass das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht des Verdächtigen auf Achtung der Unschuldsvermutung gefährdet ist.

Zusammenfassend ist also zu sagen, dass der Meinungsfreiheit in diesem Zusammenhang grundsätzlich sehr viel Raum gegeben wird. So kann das Recht auf Unschuldsvermutung überhaupt erst im Rahmen einer Interessensabwägung bei einem Eingriff in die Meinungsfreiheit bzw im Rahmen eines Konfliktes zwischen Art 8 und Art 10 eine Rolle spielen. Ein weiterer, die Meinungsfreiheit begünstigender Punkt ist die Tatsache, dass staatliche Schutzpflichten überhaupt erst dann ausgelöst werden, wenn eine konkrete Gefahr im Hinblick auf die Unvoreingenommenheit des Gerichts besteht. Eine gewisse Einschränkung der Meinungsfreiheit stellt die besondere Betonung der Objektivität durch den Gerichtshof dar. Da es sich allerdings um kein verbindliches Objektivitätsgebot handelt, bleibt auch hier der weite Spielraum der Medien im Wesentlichen bestehen.

IV. Zusammenfassende Schlussbemerkungen

Vor dem Hintergrund der in dieser Arbeit angestellten Überlegungen und Schlussfolgerungen soll jetzt die Frage beantwortet werden, ob im Konflikt zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und den Persönlichkeitsrechten dem EGMR zumindest eine tendenzielle Bevorzugung eines jener Rechte unterstellt bzw nachgewiesen werden kann.

Im Konflikt zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Ehrenschatz erweist sich der Gerichtshof als klar meinungsäußerungsfreundlich. So betont er immer wieder die Wichtigkeit von Debatten über Themen von öffentlichem Interesse, und legt unmissverständlich fest, dass in diesem Zusammenhang nur besonders schwere Gründe einen Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit rechtfertigen können.

Der vom EGMR angewandte sachbezogene „public interest“-Maßstab erlaubt eine breite Diskussion über all jene Themen, die von legitimem öffentlichem Interesse sind. Diese Sachbezogenheit ermöglicht auch die Thematisierung von solchen Dingen, die an und für sich der Privatsphäre zuzuordnen sind, sofern an ihnen ein legitimes Allgemeininteresse besteht.

Auch die Tatsache, dass der Gerichtshof im Zweifelsfall eher ein Werturteil als eine Tatsachenbehauptung annimmt, begünstigt die Meinungsäußerungsfreiheit beträchtlich.

Ein weiteres Indiz dafür, dass der Meinungsfreiheit gegenüber dem Ehrenschatz mehr Platz zukommt, lässt sich daraus ableiten, dass der Gerichtshof im Endeffekt keinen Unterschied zwischen bestimmten Personengruppen macht, sondern jedem, der an einer Debatte von öffentlichem Interesse teilnimmt, einerseits eine höhere Kritikfähigkeit abverlangt, ihm andererseits aber auch die Möglichkeit gibt, im Rahmen dieser Debatte zu provozieren bzw zu übertreiben, was sich auf die für eine Demokratie so wichtige offene Debatte äußerst positiv auswirkt.

Dass Werturteile nur irgendein Tatsachensubstrat aufweisen müssen, dessen Richtigkeit darüber hinaus auch nur gutgläubig angenommen werden muss,

lässt genauso wie das Gegenschlagsprinzip auf eine Bevorzugung der Meinungsfreiheit durch den Gerichtshof schließen.

Auch in Bezug auf Kunst, Satire und Fiktion zeigt der Gerichtshof seine positive Einstellung gegenüber der Meinungsfreiheit, und verzichtet sogar vollkommen auf ein die Aussage untermauerndes Tatsachensubstrat, wenn klar ist, dass kein Konnex zur Realität angestrebt wurde. Wenn ein solcher allerdings doch vorhanden ist, dann wird nur in Bezug auf den Aussagekern geprüft, ob eine ausreichende Tatsachenbasis vorhanden ist.

Auch im Zusammenhang mit Tatsachenbehauptungen gibt der Gerichtshof der Äußerungsfreiheit insofern Raum, als dass der Wahrheitsbeweis jedenfalls erlaubt sein muss und in Bezug auf die Richtigkeit der Tatsachen Gutgläubigkeit ausreichend ist.

Obwohl der EGMR davon ausgeht, dass Art 8 ein Recht auf guten Ruf beinhaltet, können trotzdem wohl nur Tatsachenbehauptungen, welche einen Schweregrad erreichen, der es ihnen ermöglicht, die Integrität des Privatlebens dauerhaft so zu beeinträchtigen, dass eine selbstbestimmte Lebensführung nicht mehr möglich ist, eine staatliche Schutzpflicht dahingehend auslösen. Es handelt sich hierbei demnach um absolute Ausnahmefälle, welche die Meinungsfreiheit nur in äußerst geringem Maße einschränken können.

Im Konflikt zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Ehrenschatz kann somit zusammenfassend eine Privilegierung der Meinungsfreiheit durch den EGMR festgestellt werden.

Im Rahmen des Konflikts zwischen dem Recht auf Wahrung der Unschuldsvormutung und dem Recht auf Meinungsfreiheit kommt man nach Analyse der vom EGMR aufgestellten Kriterien zu dem Ergebnis, dass die Meinungsfreiheit im Vergleich zur Unschuldsvormutung einen klaren Vorteil genießt. So entfaltet die Unschuldsvormutung keine unmittelbare Drittwirkung und kommt erst - wiewohl sie bei der Berichterstattung quasi als Objektivitätsleitlinie zu respektieren ist - bei einer allfälligen Interessensabwägung zur Anwendung. Eine positive Schutzpflicht des Staates kann überhaupt erst dann entstehen, wenn eine Meinungsäußerung

dazu geeignet ist, die Entscheidung des zuständigen Gerichts zu beeinflussen.

Einzig im Konflikt zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht auf Achtung des Privatlebens kann keine Bevorzugung der Äußerungsfreiheit festgestellt werden. Obwohl in Bezug auf „public figures“, bei denen ein Veröffentlichungsverbot von Fotos nur ausnahmsweise in Frage kommt, und über deren Privatleben aufgrund des anzuwendenden, sachbezogenen Maßstabs dann berichtet werden darf, wenn wegen eines Zusammenhangs zu ihrer gesellschaftlichen Funktion ein legitimes Interesse der Allgemeinheit vorliegt, der Meinungsfreiheit doch viel Raum zukommt, so überwiegen bei diesem Konflikt im Endergebnis doch die die Privatsphäre begünstigenden Kriterien.

Über Privatpersonen darf ebenso dann berichtet werden, wenn ein legitimes öffentliches Interesse vorliegt. Nur wird ein solches in diesem Zusammenhang eher selten nachgewiesen werden können, was den Medien hier einen äußerst beschränkten Spielraum gibt. Und selbst wenn eine Berichterstattung erlaubt ist, kann die Veröffentlichung der Identität der jeweiligen Person untersagt werden, wenn dies für die Berichterstattung nicht notwendig ist. Klar ist jedenfalls, dass Eingriffe in die Privatsphäre immer nur in einer äußerst schonenden Art und Weise erfolgen dürfen, sodass jeglicher, über das für eine im Allgemeininteresse befindlichen Berichterstattung notwendige Maß hinausgehende Eingriff unzulässig ist.

Wiewohl die Berichterstattung im Zusammenhang mit einem Strafverfahren grundsätzlich erlaubt ist, unterliegt sie Beschränkungen, die garantieren sollen, dass das Privatleben des Verdächtigen nicht unverhältnismäßig stark beeinträchtigt wird.

Durch die Anwendung des sachbezogenen „public interest“-Maßstabs muss das Recht auf Achtung des Privatlebens dann - aber auch nur dann - zurückstecken, wenn ein legitimes öffentliches Interesse an einer Sache besteht. Auch, wenn durch entsprechendes mediales Vorverhalten der gegenständlichen Person leichter ein Allgemeininteresse begründet werden kann, so muss dennoch ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der

Berichterstattung und dem von der Person selbst in der Öffentlichkeit ausgebreiteten Teil des Privatlebens vorliegen.

Weder ein faktisches, öffentliches Interesse, noch eine durch Medien erzwungene Öffentlichkeit sind für die Zulässigkeit einer Berichterstattung ausschlaggebend. Es kommt im Endergebnis ausschließlich darauf an, ob einer Sache, aufgrund ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung, ein Informationswert zukommt, der einen Eingriff in die Privatsphäre rechtfertigt. Dies führt im Ergebnis dazu, dass das Recht auf Meinungsfreiheit im Konflikt mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens tendenziell Nachsicht hat, da Informationen, die an und für sich der Privatsphäre zugehörig sind, bei „public figures“ nur in Ausnahmefällen, und noch seltener bei Privatpersonen, ein für die Allgemeinheit relevanter Inhalt zukommt.

Es stellt sich jetzt also abschließend die Frage, ob der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung tendenziell eher pro Meinungsfreiheit oder pro Persönlichkeitsrechte entscheidet. Rein quantitativ überwiegen sicherlich jene Fälle, in denen der Gerichtshof Eingriffe in die Meinungsfreiheit als unzulässig zurückwies. Ebenso könnte man aus quantitativer Perspektive eine Bevorzugung der Meinungsfreiheit daraus erkennen, dass der EGMR, entsprechend der hier geäußerten Überlegungen, bei zwei von drei hier untersuchten Grundrechtskonflikten tendenziell die Freiheit der Meinungsäußerung gegenüber dem entgegenstehenden Persönlichkeitsrecht bevorzugt. Das wichtigste Argument, wieso aus der Rechtsprechung im Endeffekt - trotz der Gleichwertigkeit der Rechte nach der EMRK - tendenziell eine Bevorzugung der Meinungsfreiheit abzuleiten ist, ist schlichtweg ein qualitatives. Die vom Gerichtshof aufgestellten, und im Rahmen der Interessensabwägungen angewandten Kriterien, welche die Meinungsfreiheit begünstigen, überwiegen zwar auch zahlenmäßig jene, die die Persönlichkeitsrechte unterstützen, stellen jedoch, was viel wichtiger ist, idR stärkere Argumente als die ihnen gegenüberstehenden dar. Dabei spielt vor allem das grundlegende Interesse an einer funktionierenden Demokratie und der dafür notwendigen offenen Debattenkultur über Themen, die aus nachvollziehbaren Gründen im Interesse der Allgemeinheit liegen, eine

wesentliche Rolle.⁷⁰⁰ Genau hinter dieser Grundvoraussetzung muss insbesondere der Ehrenschatz regelmäßig zurüctreten. Aus ähnlichen Gründen sind eben auch Eingriffe in die Privatsphäre möglich, wiewohl in diesem Zusammenhang tendenziell das Recht auf Achtung des Privatlebens größeren Schutz verdient. In Bezug auf die Wahrung der Unschuldsvormutung sind Eingriffe in das Recht auf Meinungsfreiheit wiederum nur in den seltensten Fällen gerechtfertigt, was allerdings vielmehr damit zu tun hat, dass eine faktische Beeinflussung des Gerichts gar nicht so einfach ist.

Abschließend kann also festgestellt werden, dass der EGMR dem Recht auf Meinungsfreiheit gegenüber den Persönlichkeitsrechten tendenziell mehr Raum gibt, allerdings gerade in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privatlebens im notwendigen Maße regulierend eingreift.

⁷⁰⁰ Vgl. *Berka*, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, Rz 109; *Koziol*, Schutz, Rz 18.

Literaturverzeichnis

Bartnik Marcel, Caroline à la française-ein Vorbild für Deutschland?, AfP 2004, 489.

Baumgartner Gerhard, Welche Formen des Zusammenlebens schützt die Verfassung?, ÖJZ 1998, 761.

Behnsen Alexander, Das Recht auf Privatleben und die Pressefreiheit-Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache Hannover ./ Deutschland, ZaöRV 2005, 239.

Berka Walter, Aktuelle Probleme des Persönlichkeitsschutzes im Medienbereich, JRP 1996, 232.

Berka Walter, Das Recht der Massenmedien (1989).

Berka Walter, Der Schutz der freien Meinungsäußerung im Verfassungsrecht und im Zivilrecht, ZfRV 1990, 35.

Berka Walter, Die Grundrechte-Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999).

Berka Walter, Die Freiheit der Kunst (Art 17 a StGG) und ihre Grenzen im System der Grundrechte, JBl 1983, 281.

Berka Walter, Die Kommunikationsfreiheit sowie die Informationsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung, Pressefreiheit und Zensurverbot, in Machacek (Hrsg), 40 Jahre EMRK-Grund- und Menschenrechte in Österreich, Bd. II (1992), 393.

Berka Walter, Kommunikationsfreiheit in Österreich, EuGRZ 1982, 413.

Berka Walter, Kriminalberichterstattung zwischen Medienfreiheit und Medienverantwortung: Der Persönlichkeitsschutz im strafprozessualen Vorverfahren (1985).

Berka Walter, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz (1982).

Berka Walter, Medien zwischen Freiheit und Verantwortung, in Aicher/Holoubek (Hrsg), Das Recht der Medienunternehmen (1998), 1.

Berka Walter, Persönlichkeitsschutz auf dem Prüfstand: Verfassungsrechtliche Perspektiven, in Mayer (Hrsg), Persönlichkeitsschutz und Medienrecht (1999), 1.

Berka Walter, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien im Lichte der Grundfreiheiten und Menschenrechte, in Koziol/Warzilek (Hrsg), Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien (2005), 493.

Berka Walter, „Public Figures“ und „Public Interest“–Die ehrenschutzrechtliche Abwägungsentscheidung im Lichte der jüngeren Judikatur, in Akyürek (Hrsg), Staat und Recht in europäischer Perspektive, FS Heinz Schäffer (2006), 91.

Berka Walter, Unschuldsvermutung und Recht auf Anonymität–Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Schutz des Einzelnen vor einer präjudizierenden Kriminalberichterstattung, MR 1987, 6.

Bezemek Christoph, Ein Schilling zum Telefonieren...-Bettelverbote im Lichte freier Meinungsäußerung, JRP 2011, 279.

Bierlein Brigitte, Medienmacht und Freiheit der Meinungsäußerung mit Blick auf die Judikatur des VfGH, in Leitner (Hrsg), Medienrecht und Freiheit der Meinungsäußerung (2010), 22.

Bornkamm Joachim, Die Berichterstattung über schwebende Strafverfahren und das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten, NStZ 1983, 102.

Breitenmoser Stephan/Riemer Boris/Seitz Claudia, Praxis des Europarechts-Grundrechtsschutz (2006).

Burgstaller Manfred, Der Einfluß auf das Strafverfahren–Zur Situation in Österreich, in Oehler (Hrsg), Der Einfluß der Medien auf das Strafverfahren (1990), 47.

Canaris Claus-Wilhelm, Grundprobleme des privatrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, JBl 1991, 205.

Czech Philip, Das Recht auf Schutz der Persönlichkeitsrechte vor Verletzungen durch mediale Berichterstattung, ÖJZ 2010, 113.

Damjanovic Dragana/Oberkofler Anja, Neue Akzente aus Strassburg–Die Rechtsprechung zu Art 10 EMRK, MR 2000, 70.

De Schutter Olivier/Tulkens Françoise, Rights in Conflict: The European Court of Human Rights as a Pragmatic Institution, in Brems (Hrsg), Conflicts between Fundamental Rights (2008), 169.

Di Fabio Udo, Persönlichkeitsrechte im Kraftfeld der Medienwirkung, AfP 1999, 126.

Edlbacher Oskar, Der Stand der Persönlichkeitsrechte in Österreich, ÖJZ 1983, 423.

Ennöckl Daniel, Gibt es ein „right to reputation“-Mediale Berichterstattung zwischen Meinungsfreiheit und staatlicher Schutzpflicht, in Ennöckl u.a. (Hrsg), Über Struktur und Vielfalt im Öffentlichen Recht, FS Bernhard Raschauer (2008), 1.

Ennöckl Daniel, Public figures im Rundfunkrecht, in Berka (Hrsg), Medienfreiheit versus Inhaltsregulierung (2006), 95.

Ennöckl Daniel/Windhager Maria, Tatsachenbehauptungen und Werturteile über Politiker-Meinungsäußerungsfreiheit, Anm I, MR 2002, 149.

Ermacora Felix, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte (1963).

Evers Hans-Ulrich, Der Schutz des Privatlebens und das Grundrecht auf Datenschutz in Österreich, EuGRZ 1984, 281.

Fechner Frank/Popp Susanne, Informationsinteresse der Allgemeinheit, AfP 2006, 213.

Foregger Egmont, Ehrenschatz unter Hinblick auf die Massenmedien, in 3. ÖJT 1967, Bd. II (1969), 7.

Frick Marie-Theres, Persönlichkeitsrechte (1991).

Frowein Jochen Abr., Art 8, in Frowein/Peukert (Hrsg), EMRK-Kommentar³ (2009), 287.

Frowein Jochen Abr., Art 10, in Frowein/Peukert (Hrsg), EMRK-Kommentar³ (2009), 339.

Frowein Jochen Abr., Zur Bedeutung der Unschuldsvermutung in Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, in Recht als Prozess und Gefüge, FS Hans Huber (1981), 553.

Giegerich Thomas, Schutz der Persönlichkeit und Medienfreiheit nach Artt. 8, 10 EMRK im Vergleich mit dem Grundgesetz, RablsZ 1999, 471.

Gering Sibylle, Pressefreiheit in regionalen Menschenrechtssystemen (2012).

Gersdorf Hubertus, Caroline-Urteil des EGMR: Bedrohung der nationalen Medienordnung, AfP 2005, 221.

Götting Horst-Peter, Inhalt, Zweck und Rechtsnatur des Persönlichkeitsrechts, in Götting/Schertz/Seitz (Hrsg), Handbuch des Persönlichkeitsrechts (2008), 2.

Grabenwarter Christoph/Pabel Katharina, Europäische Menschenrechtskonvention⁵ (2012).

Grabenwarter Christoph, Medienfreiheit und Bildnisschutz nach der Menschenrechtskonvention, in Bröhmer (Hrsg), Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte, FS Georg Ress (2005), 979.

Grabenwarter Christoph, Schutz der Privatsphäre versus Pressefreiheit: Europäische Korrektur eines deutschen Sonderweges?, AfP 2004, 309.

Griss Irmgard, Persönlichkeitsschutz und Medien-aus der Sicht einer RichterIn, AnwBl 2011, 221.

Hager Gerhard/Zöchbauer Peter, Persönlichkeitsschutz im Straf-und Medienrecht⁴ (2000).

Halfmeier Axel, Privatleben und Pressefreiheit: Rechtsvereinheitlichung par ordre de Strasbourg, AfP 2004, 417.

Harris David/O'Boyle Michael/Warbrick Colin, Law of the European Convention on Human Rights² (2009).

Hassemer Winfried, Der Einfluß auf das Strafverfahren aus strafrechtlicher Sicht, in Oehler (Hrsg), Der Einfluß der Medien auf das Strafverfahren (1990), 61.

Heißl Gregor, Recht auf Achtung des Privatlebens, des Hausrechts sowie des Brief- und Fernmeldegeheimnisses, in Heißl (Hrsg), Handbuch Menschenrechte (2009), 160.

Heldrich Andreas, Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, in Koziol/Warzilek (Hrsg), Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien (2005), 479.

Hoffmeister Frank, Art. 10 EMRK in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte 1994-1999, EuGRZ 2000, 358.

Holoubek Michael, „Caroline“ und die Rechtsprechung des EGMR zu Art 10 EMRK, in Österreichische Juristenkommission (Hrsg), Caroline und die Folgen: Medienfreiheit am Wendepunkt? (2005), 9.

Holoubek Michael, Kommunikationsfreiheit, in Merten/Papier (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VII/1 (2009), 377.

Holoubek Michael, Kunst und Art. 10 EMRK, MR 1989, 42.

Holoubek Michael, Medienfreiheit in der europäischen Menschenrechtskonvention, AfP 2003, 193.

Holoubek Michael, Meinungsfreiheit und Toleranz-von den Schwierigkeiten einer Verantwortungsteilung zwischen Staat und Gesellschaft für einen vernünftigen Umgang miteinander, JRP 2006, 84

Holoubek Michael, „Public Figures“ als Maßstab bei der Grundrechtsprüfung, ecolex 1990, 785.

Holoubek Michael/Neisser Heinrich, Die Freiheit der Kunst, in Machacek (Hrsg), 40 Jahre EMRK-Grund- und Menschenrechte in Österreich, Bd. II (1992), 195.

Ieven Aagje, Privacy Rights in Conflict: In Search of the Theoretical Framework behind the European Court of Human Rights‘ Balancing of Private Life against other Rights, in Brems (Hrsg), Conflicts between Fundamental Rights (2008), 39.

Isensee Josef, Grundrecht auf Ehre, in Ziemke (Hrsg), Staatsphilosophie und Rechtspolitik, FS Martin Kriele (1997), 5.

Karpen Ulrich, Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit, DVBl 2001, 1191.

Klein Eckart, Einwirkungen des europäischen Menschenrechtsschutzes auf Meinungsäußerungsfreiheit und Pressefreiheit, AfP 1994, 9.

Klenk Florian, Pressefreiheit und Unschuldsvermutung, Diss. Universität Wien (2000).

Korn Gottfried, Die Unklarheitenregel-das unbekannte Wesen?, MR 2007, 355.

Korn Gottfried/Neumayer Johannes, Persönlichkeitsschutz im Zivil- und Wettbewerbsrecht (1991).

Koziol Helmut, Der Schutz der Persönlichkeitsrechte gegenüber Massenmedien: Zusammenfassung und Ausblick, in Koziol/Warzilek (Hrsg), Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien (2005), 661.

Koziol Helmut/Warzilek Alexander, Der Schutz der Persönlichkeitsrechte gegenüber Massenmedien in Österreich, in Koziol/Warzilek (Hrsg), Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien (2005), 3.

Kriele Martin, Ehrenschaft und Meinungsfreiheit, NJW 1994, 1897.

Kugelman Dieter, Der Schutz privater Individualkommunikation nach der EMRK, EuGRZ 2003, 16.

Kühling Jürgen, Zu den möglichen Grenzen der Kommunikationsfreiheit, AfP 1999, 214.

Kühne Hans-Heiner, Art 6, in Karl (Hrsg), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Loseblattsammlung (Stand: 13. Lieferung; Dezember 2010), 1.

Kunz Christian Alexander, Ein Jahr nach dem „Caroline-Urteil“ des EGMR- Eine Zwischenbilanz, MR 2005, 295.

Lazarakos Grigorios, Gemeinsame europäische Prinzipien zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts am Beispiel Deutschlands, Österreichs, Griechenlands und Großbritanniens, ZfRV 2002, 1.

Lendl Frederick, Der EGMR und die österreichische Rechtsprechung, in Österreichische Juristenkommission (Hrsg), Caroline und die Folgen: Medienfreiheit am Wendepunkt? (2005), 23.

Lendl Frederick, Die Rechtsprechung des OGH in Verfahren nach dem MedienG, ÖJZ 2011, 9.

Lenski Sophie-Charlotte, Der Persönlichkeitsschutz Prominenter unter EMRK und Grundgesetz, NVwZ 2005, 50.

Lerche Peter, Pressefreiheit, in Kewenig (Hrsg), Deutsch-Amerikanisches Verfassungsrechtssymposium 1976 (1978), 67.

Mahler Claudia, Ist der Schutz der Ehre in Österreich für alle gleich?, juridikum 2002, 70.

Mann Roger, Auswirkungen der Caroline-Entscheidung des EGMR auf die forensische Praxis, NJW 2004, 3220.

Marx Gerda, Verfahrensgarantien in Zivil- und Strafsachen, in Heißl (Hrsg), Handbuch Menschenrechte (2009), 459.

Matscher Franz, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz iSd EMRK, RZ 2001, 238.

Mayer Heinz, B-VG⁴ (2007).

Mayerhofer Christoph, Die Freiheit der Kunst vor strafrechtlichen Eingriffen, ÖJZ 1984, 197.

Meyer-Ladewig Jens, Europäische Menschenrechtskonvention² (2006).

Nolte Georg, Beleidigungsschutz in der freiheitlichen Demokratie (1992).

Ohly Ansgar, Harmonisierung des Persönlichkeitsrechts durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte?, GRUR Int 2004, 902.

Ozlberger Peter, Ehrenschatz und Medienstrafrecht² (1997).

Öner Stephanie, Die politische Satire im österreichischen Straf- und Medienrecht-Ein Vergleich mit den Vorgaben der MRK/des EGMR, JBl 2011, 742.

Pernthaler Peter/Rath-Kathrein Irmgard, Der Grundrechtliche Schutz von Ehe und Familie, in Machacek (Hrsg), 40 Jahre EMRK-Grund- und Menschenrechte in Österreich, Bd. II (1992), 245.

Peukert Wolfgang, Art 6, in Frowein/Peukert (Hrsg), EMRK-Kommentar³ (2009), 140.

Prepeluh Urska, Die Entwicklung der Margin of Appreciation-Doktrin im Hinblick auf die Pressefreiheit, ZaöRV 2001, 771.

Rami Michael, Doch wer den guten Namen mir entwendet..., MR 2007, 359.

Rehm Gebhard M., Persönlichkeitsschutz Prominenter und Pressefreiheit der Unterhaltungsmedien, AfP 1999, 416.

Reislhuber Anna Maria, Zwischen Sensationslust und Persönlichkeitsrecht, AfP 2011, 330.

Ribarov Gregor, Ehrenbeleidigung von Richtern, ÖJZ 2008, 174.

Schäffer Heinz, Grundrechtliche Organisations- und Verfahrensgarantien, in Merten/Papier (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VII/1 (2009), 525.

Scheyli Martin, Konstitutioneller Anspruch des EGMR und Umgang mit nationalen Argumenten, EuGRZ 2004, 628.

Schumacher Christian, Medienberichterstattung und Schutz der Persönlichkeitsrechte (2001).

Scherer Joachim, Pressefreiheit zwischen Wahrheitspflicht und Wahrheitsfindung, EuGRZ 1980, 49.

Schmitt Glaeser Walter, Meinungsfreiheit, Ehrenschatz und Toleranzgebot, NJW 1996, 873.

- Schwaighofer Christoph*, Die Rechtslage nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, in Hofmann (Hrsg), Information, Medien und Demokratie (1997), 47.
- Siess-Scherz Ingrid*, Die Öffentlichkeit von Ausschussverhandlungen, ÖJZ 1998, 441.
- Soehring Jörg*, Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts 1994-1996 NJW 1997, 360.
- Soehring Jörg*, Die neue Rechtsprechung zum Presserecht, NJW 1994, 16.
- Stapper Florian*, Namensnennung in der Presse im Zusammenhang mit dem Verdacht strafbaren Verhaltens (1995).
- Stapper Florian*, Presse und Unschuldsvermutung, AfP 1996, 349.
- Steiner Elisabeth*, Die Straßburger Rechtsprechung zu diffamierenden Werturteilen, in Karl (Hrsg), Medienfreiheit, Medienmacht und Persönlichkeitsschutz (2008), 47.
- Stürner Rolf*, Caroline Urteil des EGMR-Rückkehr zum richtigen Maß, AfP 2005, 213.
- Stürner Rolf*, Schutz des Gerichtsverfahrens vor öffentlicher Einflußnahme?, JZ 1978, 161.
- Swoboda Ernst*, Das Recht der Presse² (1999) 48.
- Tretter Hannes*, Zur Freiheit der Informationsbeschaffung, MR 1987, 84.
- van Rijn Arjen*, Freedom of Expression, in van Dijk/van Hoof/van Rijn/Zwaak (Hrsg), Theory and Practice of the European Convention on Human Rights⁴ (2006), 773.
- Velu Jacques*, The European Convention on Human Rights and the right to respect for private life, the home and communications, in Robertson (Hrsg), Privacy and Human Rights (1973), 12.
- Villiger Mark E.*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)² (1999).
- von Gerlach Jürgen*, Der Schutz der Privatsphäre von Personen des öffentlichen Lebens in rechtsvergleichender Sicht, JZ 1998, 741.
- von Gerlach Jürgen*, Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien aus der Sicht eines Höchstrichters, in Koziol/Warzilek (Hrsg), Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien (2005), 451.

Walter Robert/Mayer Heinz/Kucsko-Stadlmayer Gabriele,
Bundesverfassungsrecht¹⁰ (2007).

Warren Samuel D./Brandeis Louis D., The Right to Privacy, Harvard Law Review Vol IV 1890, 193.

Warzilek Alexander, Rechtsvergleichende Analyse, in Koziol/Warzilek (Hrsg), Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien (2005), 563.

Weiner Michael, Beleidigungsschutz für Politiker und Richter-Zur Rechtsprechung des EGMR, MR 1998, 255.

Wiederin Ewald, Schutz der Privatsphäre, in Merten/Papier (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VII/1 (2009), 175.

Wildhaber Luzius, Art 8, in Karl (Hrsg), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Loseblattsammlung (Stand: 13. Lieferung; Dezember 2010), 1.

Windhager Maria, Keine Frage der Ehre, juridikum 2000, 213.

Windhager Maria/Lattacher Günther, Meinungsfreiheit-Pressefreiheit-Rundfunkfreiheit-Kunstfreiheit, in Heißl (Hrsg), Handbuch Menschenrechte (2009), 280.

Würtenberger Thomas, Karikatur und Satire aus strafrechtlicher Sicht, NJW 1982, 610.

Zacharias Thomas, Der Schutz der Unschuldsvermutung, in Zacharias (Hrsg), Die Dynamik des Medienrechts (2001), 9.

Zanger Georg, Karikatur, Satire, Kabarett und Kunstfreiheit, ÖBl 1990, 193.

Zanger Georg, Unschuldsvermutung in Printmedien, ÖBl 1992, 196.

Zanger Georg, Unschuldsvermutung und journalistische Berichterstattung, MR 1987, 153.

Zechlin Lothar, Kunstfreiheit, Strafrecht und Satire, NJW 1984, 1091.

Zeiler Gerold, Persönlichkeitsschutz (1998).

Zihler Florian, Die EMRK und der Schutz des Ansehens (2005).

Zöchbauer Peter, Der Schutz des „guten Rufes“ und Art 8 EMRK, MR 2009, 119.

Zöchbauer Peter, Sachliche Kritik und strafbare Handlungen gegen die Ehre, MR 1996, 46.

Zöchbauer Peter, Tatsachenbehauptungen und Werturteile über Politiker-Meinungsäußerungsfreiheit, Anm II, MR 2002, 149.

Rechtsprechungsverzeichnis

Entscheidungen der EKMR

EKMR E 16.12.1966, X gg. Deutschland, Nr 2413/65.

EKMR E 18.12.1974, X. gg. Deutschland, Nr 6062/73.

EKMR E 19.12.1974, X gg. Deutschland, Nr 6577/74.

EKMR E 19.5.1976, Brüggemann u. Scheuten gg. Deutschland, Nr 6959/75.

EKMR E 7.7.1977, X gg. Vereinigtes Königreich, Nr 7215/75.

EKMR E 8.7.1978, Ennslin, Baader u. Raspe gg. Deutschland, Nr 7572/76, 7586/76, 7587/76.

EKMR E 5.5.1979, X u. Scientology-Kirche gg. Schweden, Nr 7805/77.

EKMR E 11.10.1979, Glimmerveen u. Hagenbeek gg. Niederlande, Nr 8348/78 u. 8406/78.

EKMR E 13.12.1979, X gg. Belgien, Nr. 8707/79.

EKMR E 11.7.1980, Deklerck gg. Belgien, Nr 8307/78.

EKMR E 11.12.1981, Lingens u. Leitgeb gg. Österreich, Nr 8803/79.

EKMR E 3.5.1983, X u. Y gg. Vereinigtes Königreich, Nr 9369/81.

EKMR E 3.10.1983, G. u. E. gg. Norwegen, 9278/81.

EKMR E 13.4.1989, Fraktion Sozialistischer Gewerkschafter im ÖGB Vorarlberg u.a. gg. Österreich, Nr 12387/86.

EKMR E 2.9.1992, Andresz gg. Frankreich, Nr 19212/91.

EKMR E 10.7.1997, Di Lazzaro gg. Italien, Nr 31924/96.

EKMR E 14.1.1998, Mahler gg. Deutschland, Nr 29045/95.

EKMR E 5.12.2000, Marlow gg. Vereinigtes Königreich, Nr 42015/98.

EKMR E 20.10.2005, Gunnarsson gg. Island, Nr 4591/04.

Urteile und Entscheidungen des EGMR

EGMR U 7.12.1976, Handyside gg. Vereinigtes Königreich, Nr 5493/72.

EGMR U 7.12.1976, Kjeldsen, Busk Madsen u. Pedersen gg. Dänemark, Nr 5095/71 u.a..

EGMR U 6.9.1978, Klass u.a. gg. Deutschland, Nr 5029/71.

EGMR U 26.4.1979, Sunday Times gg. Vereinigtes Königreich, Nr 6538/74.

EGMR U 13.6.1979, Marckx gg. Belgien, Nr 6833/74.

EGMR U 9.10.1979, Airey gg. Irland, Nr 6289/73.

EGMR U 26.3.1982, Adolf gg. Österreich, Nr 8269/78.

EGMR U 25.3.1983, Minelli gg. Schweiz, Nr 8660/79.

EGMR U 25.3.1983, Silver u.a. gg. Vereinigtes Königreich, Nr 5947/72 u.a..

EGMR U 25.3.1985, Barthold gg. Deutschland, Nr 8734/79.

EGMR U 26.3.1985, X u. Y gg. Niederlande, Nr 8978/80.

EGMR U 28.5.1985, Abdulaziz, Cabales u. Balkandali gg. Vereinigtes Königreich, Nr 9214/80 u.a..

EGMR U 8.7.1986, Lingens gg. Österreich, Nr 9815/82.

EGMR U 18.12.1986, Johnston u.a. gg. Irland, Nr 9697/82.

EGMR U 26.3.1987, Leander gg. Schweden, Nr 9248/81.

EGMR U 24.3.1988, Olsson gg. Schweden (Nr 1), Nr 10465/83.

EGMR U 24.5.1988, Müller u.a. gg. Schweiz, Nr 10737/84.

EGMR U 7.10.1988, Salabiaku gg. France, Nr 10519/83.

EGMR U 26.10.1988, Norris gg. Irland, Nr 10581/83.

EGMR U 6.12.1988, Barberà, Messegué u. Jabardo gg. Spanien, Nr 10590/83.

EGMR U 22.2.1989, Barfod gg. Dänemark, Nr 11508/85.

EGMR U 7.7. 1989, Gaskin gg. Vereinigtes Königreich, Nr 10454/83.

EGMR U 20.11.1989, Markt Intern Verlag GmbH u.a. gg. Deutschland, Nr 10572/83.

EGMR U 21.2.1990, Powell u. Rayner gg. Vereinigtes Königreich, Nr 9310/81.

EGMR U 28.3.1990, Groppera Radio AG u.a. gg. Schweiz, Nr 10890/84.

EGMR U 24.4.1990, Kruslin gg. Frankreich, Nr 11801/85.

EGMR U 26.11.1991, Observer u. Guardian gg. Vereinigtes Königreich, Nr 13585/88.

EGMR U 23.4.1992, Castells gg. Spanien, Nr 11798/85.

EGMR U 25.6.1992, Thorgeir Thorgeirson gg. Island, Nr 13778/88.

EGMR U 28.8.1992, Schwabe gg. Österreich, Nr 13704/88.

EGMR U 29.10.1992, Open Door u. Dublin Well Woman gg. Irland, Nr 14234/88 u. 14235/88.

EGMR U 16.12.1992, Niemietz gg. Deutschland, Nr 13710/88.

EGMR U 25.3.1993, Costello-Roberts gg. Vereinigtes Königreich, Nr 13134/87.

EGMR U 24.11.1993, Informationsverein Lentia u.a. gg. Österreich, Nr 13914/88 u.a..

EGMR U 26.5.1994, Keegan gg. Irland, Nr 16969/90.

EGMR U 20.9.1994, Otto-Preminger-Institut gg. Österreich, Nr 13470/87.

EGMR U 21.9.1994, Fayed gg. Vereinigtes Königreich, Nr 17101/90.

EGMR U (GK) 23.9.1994, Jersild gg. Dänemark, Nr 15890/89.

EGMR U 9.12.1994, López Ostra gg. Spanien, Nr 16798/90.

EGMR U 10.2.1995, Allenet de Ribemont gg. Frankreich, Nr 15175/89.

EGMR U 26.4.1995, Prager u. Oberschlick gg. Österreich, Nr 15974/90.

EGMR U 27.4.1995, Piermont gg. Frankreich, Nr 15773/89 u. 15774/89.

EGMR U (GK) 27.3.1996, Goodwin gg. Vereinigtes Königreich, Nr 17488/90.

EGMR U 25.9.1996, Buckley gg. Vereinigtes Königreich, Nr 20348/92.

EGMR U 15.11.1996, Domenichini gg. Italien, Nr 15943/90.

EKMR E 25.11.1996, Rékási gg. Ungarn, Nr 31506/96.

EGMR U 25.11.1996, Wingrove gg. Vereinigtes Königreich, Nr 17419/90.

EGMR U 24.2.1997, De Haes u. Gijssels gg. Belgien, Nr 19983/92.

EGMR U (GK) 22.4.1997, X, Y u. Z gg. Vereinigtes Königreich, Nr 21830/93.

EGMR U 25.6.1997, Halford gg. Vereinigtes Königreich, Nr 20605/92.

EGMR U 1.7.1997, Oberschlick gg. Österreich (Nr 2), Nr 20834/92.

EGMR 29.8.1997, Worm gg. Österreich, Nr 22714/93.

EGMR U 19.2.1998, Bowman gg. Vereinigtes Königreich, Nr 24839/94.

EGMR (GK) U 19.2.1998, Guerra u.a. gg. Italien, Nr 14967/89.

EGMR U 25.3.1998, Kopp gg. Schweiz, Nr 23224/94.

EGMR U 20.5.1998, Schöpfer gg. Schweiz, Nr 25405/94.

EGMR U 9.6.1998, Incal gg. Türkei, Nr 22678/93.

EGMR U 30.7.1998, Valenzuela Contreras gg. Spanien, Nr 27671/95.

EGMR U 23.9.1998, Steel u.a. gg. Vereinigtes Königreich, Nr 24838/94.

EGMR U (GK) 21.1.1999, Fressoz u. Roire gg. Frankreich, Nr 29183/95.

EGMR U 21.1.1999, Janowski gg. Polen, Nr 25716/94.

EGMR U (GK) 20.5.1999, Bladet Tromsø u. Stensaas gg. Norwegen, Nr 21980/93.

EGMR U (GK) 20.5.1999, Rekvényi gg. Ungarn, 25390/94.

EGMR U 8.7.1999, Ceylan gg. Türkei, Nr 23556/94.

EGMR U (GK) 8.7.1999, Erdoğan u. İnce gg. Türkei, Nr 25067/94 u. 25068/94.

EGMR U (GK) 8.7.1999, Sürek gg. Türkei (Nr. 1), Nr 26682/95.

EGMR U (GK) 28.10.1999, Wille gg. Liechtenstein, Nr 28396/95.

EGMR U 25.11.1999, Hashman u. Harrup gg. Vereinigtes Königreich, Nr 25594/94.

EGMR U (GK) 25.11.1999, Nilsen u. Johnsen gg. Norwegen, Nr 23118/93.

EGMR U 11.1.2000, News Verlags GmbH & Co. KG gg. Österreich, Nr 31457/96.

EGMR U 25.1.2000, Ignaccolo-Zenide gg. Rumänien, Nr 31679/96.

EGMR U (GK) 16.2.2000, Amann gg. Schweiz, Nr 27798/95.

EGMR E 7.3.2000, Krone Verlag GmbH u. Druckerei und Zeitungshaus J. Wimmer Gesellschaft mbH gg. Österreich, Nr 31564/96.

EGMR U (GK) 16.3.2000, Özgür Gündem gg. Türkei, Nr 23144/93.

EGMR U 21.3.2000, Wabl gg. Österreich, Nr 24773/94.

EGMR U 2.5.2000, Bergens Tidende u.a. gg. Norwegen, Nr 26132/95.

EGMR U 27.6.2000, Constantinescu gg. Rumänien, Nr 28871/95, §§ 62 ff.

EGMR 18.7.2000, Şener gg. Türkei, Nr 26680/95.

EGMR U 28.9.2000, Lopes Gomes da Silva gg. Portugal, Nr 37698/97.

EGMR U 6.2.2001, Tammer gg. Estland, Nr 41205/98.

EGMR U 27.2.2001, Jerusalem gg. Österreich, Nr 26958/95.

EGMR U 29.3.2001, Thoma gg. Luxemburg, Nr 38432/97.

EGMR U 5.7.2001, Phillips gg. Vereinigtes Königreich, Nr 41087/98.

EGMR U 12.7.2001, Feldek gg. Slowakei, Nr 29032/95.

EGMR U (GK) 12.7.2001, K u. T gg. Finnland, Nr 25702/94.

EGMR E 21.2.2002, Schüssel gg. Österreich, Nr 42409/98.

EGMR U 26.2.2002, Dichand u.a. gg. Österreich, Nr 29271/95.

EGMR U 26.2.2002, Fretté gg. Frankreich, Nr 36515/97.

EGMR U 26.2.2002, Krone Verlag GmbH & Co KG gg. Österreich, Nr 34315/96.

EGMR U 26.2.2002, Unabhängige Initiative Informationsvielfalt gg. Österreich, Nr 28525/95.

EGMR U 21.3.2002, Nikula gg. Finnland, Nr 31611/96.

EGMR U 26.3.2002, Butkevičius gg. Litauen, Nr 48297/99.

EGMR U 16.4.2002, Société Colas Est u.a. gg. Frankreich, Nr 37971/97.

EGMR U 7.5.2002, McVicar gg. Vereinigtes Königreich, Nr 46311/99.

EGMR U (GK) 11.7.2002, Christine Goodwin gg. Vereinigtes Königreich, Nr 28957/95.

EGMR U 28.11.2002, Lavents gg. Lettland, Nr 58442/00.

EGMR U 28.1.2003, Peck gg. Vereinigtes Königreich, 44647/98.

EGMR U 25.2.2003, Roemen u. Schmitt gg. Luxemburg, Nr 51772/99.

EGMR E 20.3.2003, Krone Verlag GmbH u. Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & CoKG gg. Österreich, Nr 42429/98.

EGMR U 24.4.2003, Sylvester gg. Österreich, Nr 36812/97 u. 40104/98.

EGMR U 6.5.2003, Appleby u.a. gg. Vereinigtes Königreich, Nr 44306/98.

EGMR U 6.5.2003, Perna gg. Italien, Nr 48898/99.

EGMR U 25.6.2002, Colombani u.a. gg. Frankreich, Nr 51279/99.

EGMR U 17.7.2003, Craxi (Nr. 2) gg. Italien, Nr 25337/94.

EGMR E 9.10.2003, Freiheitliche Partei Österreichs, Landesgruppe Niederösterreich gg. Österreich, Nr 65924/01.

EGMR U (GK) 9.10.2003, Slivenko gg. Lettland, Nr 48321/99.

EGMR U 13.11.2003, Scharsach u. News Verlagsgesellschaft mbH gg. Österreich, Nr 39394/98.

EGMR U 4.12.2003, Gündüz gg. Türkei, Nr 35071/97.

EGMR U 11.12.2003, Yankov gg., Bulgarien, Nr 39084/97.

EGMR U 26.2.2004, Görgülü gg. Deutschland, Nr 74969/01.

EGMR U 30.3.2004, Radio France u.a. gg. Frankreich, Nr 53984/00.

EGMR U 8.4.2004, Haase gg. Deutschland, Nr 11057/02.

EGMR U 20.4.2004, Amihalachioaie gg. Moldawien, Nr 60115/00.

EGMR U 18.5.2004, Éditions Plon gg. Frankreich, Nr 58148/00.

EGMR U 1.6.2004, L. gg. Niederlande, Nr 45582/99.

EGMR U 22.6.2004, Pini u.a. gg. Rumänien, Nr 78028/01 u. 78030/01.

EGMR U 24.6.2004, von Hannover gg. Deutschland, Nr 59320/00.

EGMR U 29.6.2004, Chauvy u.a. gg. Frankreich, Nr 64915/01.

EGMR U 20.7.2004, Hrico gg. Slowakei, Nr 49418/99.

EGMR U 27.7.2004, Sidabras u. Džiautas gg. Litauen, Nr 55480/00 u. 59330/00.

EGMR U 16.11.2004, Moreno Gómez gg. Spanien, Nr 4143/02.

EGMR U 16.11.2004, Selistö gg. Finnland, Nr 56767/00.

EGMR U (GK) 17.12.2004, Cumpănă u. Mazăre gg. Rumänien, Nr 33348/96.

EGMR U (GK) 17.12.2004, Pedersen u. Baadsgaard gg. Dänemark, Nr 49017/99.

EGMR U 21.12.2004, Busuioc gg. Moldawien, Nr 61513/00.

EGMR U 15.2.2005, Steel u. Morris gg. Vereinigtes Königreich, Nr 68416/01.

EGMR U 29.3.2005, Alinak u.a. gg. Türkei, Nr 40287/98.

EGMR U 29.3.2005, Ukrainian Media Group gg. Ukraine, Nr 72713/01.

EGMR U 5.4.2005, Monory gg. Rumänien u. Ungarn, Nr 71099/01.

EGMR U 28.4.2005, Buck gg. Deutschland, Nr 41604/98.

EGMR U 19.5.2005, Diamantides gg. Griechenland (Nr 2), Nr 71563/01.

EGMR U 19.5.2005, Turhan gg. Türkei, Nr 48176/99.

EGMR U 27.9.2005, Petri Sallinen u.a. gg. Finnland, Nr 50882/99.

EGMR U 13.12.2005, Wirtschafts-Trend Zeitschriftenverlagsgesellschaft mbH gg. Österreich (Nr. 3), Nr 66298/01 u. 15653/02.

EGMR U 15.12.2005, Karadžić gg. Kroatien, Nr 35030/04.

EGMR U 10.1.2006, Halis Doğan u.a. gg. Türkei, Nr 50693/99.

EGMR U 19.1.2006, Albert-Engelmann-Gesellschaft mbH gg. Österreich, Nr 46389/99.

EGMR U 6.4.2006, Malisiewicz-Gąsior gg. Polen, Nr 43797/98.

EGMR U 20.4.2006, Raichinov gg. Bulgarien, Nr 47579/99.

EGMR U 19.9.2006, White gg. Schweden, Nr 42435/02.

EGMR U 5.10.2006, Müller gg. Österreich, Nr 12555/03.

EGMR U 31.10.2006, Klein gg. Slowakei, Nr 72208/01.

EGMR U 2.11.2006, Giacomelli gg. Italien, Nr 59909/00.

EGMR U 2.11.2006, Kobenter u. Standard Verlags GmbH gg. Österreich, Nr 60899/00.

EGMR U 7.11.2006, Mamère gg. Frankreich, Nr 12697/03.

EGMR U 9.11.2006, Leempoel u. S.A. ED. Ciné Revue gg. Belgien, Nr 64772/01.

EGMR U 7.12.2006, Österreichischer Rundfunk gg. Österreich, Nr 35841/02.

EGMR U 14.12.2006, Shabanov u. Tren gg. Russland, Nr 5433/02.

EGMR U 14.12.2006, Verlagsgruppe News GmbH gg. Österreich, Nr 76918/01.

EGMR U 14.12.2006, Verlagsgruppe News GmbH gg. Österreich (Nr 2), Nr 10520/02.

EGMR U 9.1.2007, Kwiecień gg. Polen, Nr 51744/99.

EGMR U 25.1.2007, Arbeiter gg. Österreich, Nr 3138/04.

EGMR U 25.1.2007, Vereinigung Bildender Künstler gg. Österreich, Nr 68354/01.

EGMR U 22.2.2007, Falter Zeitschriften GmbH gg. Österreich, Nr 26606/04.

EGMR U 22.2.2007, Krasulya gg. Russland, Nr 12365/03.

EGMR U 22.2.2007, Nikowitz u. Verlagsgruppe News GmbH gg. Österreich, Nr 5266/03.

EGMR U 22.2.2007, Standard Verlagsgesellschaft mbH (Nr 2) gg. Österreich, Nr 37464/02.

EGMR U 1.3.2007, Tønsbergs Blad A/S u. Haukom gg. Norwegen, Nr 510/04.

EGMR U 3.4.2007, Copland gg. Vereinigtes Königreich, Nr 62617/00.

EGMR U 24.4.2007, Lombardo u.a. gg. Malta, Nr 7333/06.

EGMR U 7.6.2007, Dupuis u.a. gg. Frankreich, Nr 1914/02.

EGMR U 4.10.2007, Sanchez Cardenas gg. Norwegen, Nr 12148/03.

EGMR U 9.10.2007, Hasan u. Eylem Zengin gg. Türkei, Nr 1448/04.

EGMR U (GK) 22.10.2007, Lindon, Otchakovsky-Laurens u. July gg. Frankreich, Nr 21279/02 u. 36448/02.

EGMR U 6.11.2007, Lepojić gg. Serbien, Nr 13909/05.

EGMR U 15.11.2007, Pfeifer gg. Österreich, Nr 12556/03.

EGMR U 20.11.2007, Flux gg. Moldawien, Nr 28702/03.

EGMR U 22.11.2007, Voskuil gg. Niederlande, Nr 64752/01.

EGMR U 27.11.2007, Timpul Info-Magazin u. Anghel gg. Moldawien, Nr 42864/05.

EGMR U 14.2.2008, July u. Sarl Liberation gg. Frankreich, Nr 20893/03.

EGMR U 14.2.2008, Romyana Ivanova gg. Bulgarien, Nr 36207/03.

EGMR U 4.3.2008, Samoilă u. Cionca gg. Rumänien, Nr 33065/03.

EGMR U 18.3.2008, Kuliś gg. Polen, Nr 15601/02.

EGMR U 13.5.2008, Juhnke gg. Türkei, Nr 52515/99.

EGMR U 22.5.2008, Alithia Publishing Company LTD u. Constantinides gg. Zypern, Nr 17550/03.

EGMR U 8.7.2008, Vajnai gg. Ungarn, Nr 33629/06.

EGMR U 14.10.2008, Dyundin gg. Russland, Nr 37406/03.

EGMR U 14.10.2008, Petrina gg. Rumänien, Nr 78060/01.

EGMR U 16.10.2008, Kyriakides gg. Zypern, Nr 39058/05.

EGMR U 16.10.2008, Taliadorou u. Stylianou gg. Zypern, Nr 39627/05 u. 39631/05.

EGMR U 23.10.2008, Godlevskiy gg. Russland, Nr 14888/03.

EGMR U 25.11.2008, Armonienė gg. Litauen, Nr 36919/02.

EGMR U 25.11.2008, Biriuk gg. Litauen, Nr 23373/03.

EGMR U 1.12.2009, Karsai gg. Ungarn, Nr 5380/07.

EGMR U 18.12.2008, Mahmudov u. Agazade gg. Ascherbajdschan, Nr 35877/04.

EGMR U 20.1.2009, Csánics gg. Ungarn, Nr 12188/06.

EGMR U 10.2.2009, Eerikainen u.a. gg. Finnland, Nr 3514/02.

EGMR U 9.4.2009, A. gg. Norwegen, Nr 28070/06.

EGMR U 16.4.2009, Egeland u. Hanseid gg. Norwegen, Nr 34438/04.

EGMR U 28.4.2009, Karakó gg. Ungarn, Nr 39311/05.

EGMR U 4.6.2009, Standard Verlags GmbH gg. Österreich (Nr 2), Nr 21277/05.

EGMR U 9.6.2009, Cihan Öztürk gg. Türkei, Nr 17095/03.

EGMR E 16.6.2009, Benediktsdóttir gg. Island, Nr 38079/06.

EGMR U 23.6.2009, Bodrožić gg. Serbien, Nr 32550/05.

EGMR U 23.6.2009, Sorguç gg. Türkei, Nr 17089/03.

EGMR U 23.7.2009, Hachette Filipacchi Associés (Ici Paris) gg. Frankreich, Nr 12268/03.

EGMR U 6.10.2009, Kuliś u. Różycki gg. Polen, Nr 27209/03.

EGMR U 8.10.2009, Porubova gg. Russland, Nr 8237/03.

EGMR U 8.10.2009, Romanenko u.a. gg. Russland, Nr 11751/03.

EGMR U 24.11.2009, Ieremeiov gg. Rumänien (Nr. 2), Nr 4637/02.

EGMR U 30.3.2010, Petrenco gg. Moldawien, Nr 20928/05.

EGMR U 6.4.2010, Flinkkilä u.a. gg. Finnland, Nr 25576/04.

EGMR U 6.4.2010, Iltalehti u. Karhuvaara gg. Finnland, Nr 6372/06.

EGMR U 6.4.2010, Ruokanen u.a. gg. Finnland, Nr 45130/06.

EGMR U 12.10.2010, Saaristo u.a. gg Finnland, Nr 184/06.

EGMR U 21.12.2010, Novaya Gazeta v Voronezhe gg. Russland, Nr 27570/03.

EGMR U 18.1.2011, MGN Limited gg. Vereinigtes Königreich, Nr 39401/04.

EGMR U 10.5.2011, Mosley gg. Großbritannien, Nr 48009/08.

EGMR U 19.7.2011, Uj gg. Ungarn, Nr 23954/10.

EGMR U 26.7.2011, Ringier Axel Springer Slowakei, A.S. gg Slowakei, Nr 41262/05.

EGMR U 10.1.2012, Standard Verlags GmbH gg. Österreich, Nr 34702/07.

EGMR U 17.1.2012, Krone Verlag GmbH u. Krone Multimedia GmbH gg. Österreich, Nr 33497/07.

EGMR U 7.2.2012, Axel Springer AG gg. Deutschland, Nr 39954/08.

EGMR U (GK) 7.2.2012, von Hannover gg. Deutschland Nr 2, Nr 40660/08 u. 60641/08.

Dissenting Opinions bei Urteilen des EGMR

EGMR U 21.1.1999, Janowski gg. Polen, Nr 25716/94, Dissenting Opinion Bonello.

EGMR U 21.1.1999, Janowski gg. Polen, Nr 25716/94, Dissenting Opinion Casadevall.

EGMR U 24.6.2004, von Hannover gg. Deutschland, Nr 59320/00, Concurring Opinion Cabral Barreto.

EGMR U (GK) 17.12.2004, Pedersen u. Baadsgaard gg. Dänemark, Nr 49017/99, Dissenting Opinion Rozakis, Türmen, Strážnická, Bîrsan, Casadevall, Zupančič, Maruste und Hajiyeu.

EGMR U 22.10.2007, Lindon, Otchakovsky-Laurens u. July gg. Frankreich, Nr 21279/02 u. 36448/02, Dissenting Opinion Rozakis, Bratza, Tulkens und Šikuta.

EGMR U 15.11.2007, Pfeifer gg. Österreich, Nr 12556/03, Dissenting Opinion Schäffer, siehe auch Dissenting Opinion Loucaides.

EGMR U 15.11.2007, Pfeifer gg. Österreich, Nr 12556/03, Dissenting Opinion Loucaides.

EGMR U 4.6.2009, Standard Verlags GmbH gg. Österreich (Nr 2), Nr 21277/05, Dissenting Opinion Jebens, Spielmann.

EGMR U 6.4.2010, Ruokanen u.a. gg. Finnland, Nr 45130/06, Dissenting Opinion Bratza.

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs

VfSlg 11.062/1986

Abstract

Sowohl das Recht auf Meinungsfreiheit als auch die Persönlichkeitsrechte stellen grundlegende Rechte des Einzelnen dar, welche für die Selbstverwirklichung in einer demokratischen Gesellschaft unbedingt notwendig sind. Allerdings führt die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit auch regelmäßig zu Konflikten mit den einzelnen Persönlichkeitsrechten. Das Recht auf Achtung des Privatlebens, das Recht auf Unschuldsvermutung sowie der gute Ruf einer Person können sowohl durch Werturteile als auch durch Tatsachenbehauptungen eines anderen entschieden beeinträchtigt werden. Das Aufeinandertreffen dieser widerstreitenden Interessen unterschiedlicher Personen zwingt den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte dazu Abwägungsentscheidungen zu treffen, aus welchen systematisch betrachtet Grundregeln ableitbar sind, die für die Bewertung dieser Grundrechtskonflikte herangezogen werden können.

The right to freedom of expression as well as personality rights are fundamental individual rights, which are an absolute requirement to achieve self-fulfilment in a democratic society. However, the practice of one's right to freedom of expression can regularly come into conflict with particular personality rights. The right to privacy, the presumption of innocence as well as an individual's reputation can be severely affected by value judgements and factual statements of others. The clash of these conflicting interests of different persons has forced the European Court of Human Rights to render deliberate judgements, from which, after systematic examination, basic rules can be deducted, that can be used for the evaluation of those conflicts of fundamental rights.

Lebenslauf

Volksschule Baden/Weikersdorf	1992-1996
Theresianische Akademie Wien	1996-2004
Diplomstudium Rechtswissenschaften, Universität Wien	2005-2010
Doktoratstudium Rechtswissenschaften, Universität Wien	ab 3/2010
Masterstudium Menschenrechte, Donau Universität Krems	ab 10/2010